

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

A. Problem und Ziel

Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, alle jungen Menschen zu stärken. Dieses weite, umfassende Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe liegt dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zugrunde. Das SGB VIII weist der Kinder- und Jugendhilfe deshalb nicht nur die Aufgabe zu, Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Vor dem Hintergrund ihres aus dem staatlichen Wächteramt (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) resultierenden Schutzauftrags gehört zu den zentralen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auch die Abwehr von Kindeswohlgefährdungen. Diesem umfassenden Handlungsauftrag legt das SGB VIII die Subjektstellung der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe als Paradigma zugrunde. Ein zentrales Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII ist es also, junge Menschen und ihre Eltern nicht als Objekte fürsorgender Maßnahmen oder intervenierender Eingriffe zu betrachten, sondern sie stets als Expertinnen und Experten in eigener Sache auf Augenhöhe aktiv und mitgestaltend in die Hilfe- und Schutzprozesse einzubeziehen. Dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist daher in sämtlichen Aufgabenfeldern immanent, Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Eltern in der Wahrnehmung ihrer Subjektstellung zu unterstützen bzw. sie hierzu zu befähigen.

Damit die Kinder- und Jugendhilfe diesem komplexen Handlungsauftrag gegenüber allen jungen Menschen auch in Zukunft gerecht werden kann, bedarf es der Weiterentwicklung ihrer rechtlichen Grundlagen. Dieser Weiterentwicklungsbedarf wird auch im Rahmen des Koalitionsvertrags für die 19. Legislaturperiode dargelegt. In seiner Umsetzung hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von November 2018 bis Dezember 2019 den Dialogprozess „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ durchgeführt. Dessen Ziel war es, klare Meinungsbilder zu der Frage zu erhalten, wie die Situation von jungen Menschen und ihren Familien verbessert werden kann, um auf dieser Grundlage gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu identifizieren und zu konkretisieren.

Die Auswertung der Ergebnisse des Dialogprozesses „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ weist darauf hin, dass ein Weiterentwicklungsbedarf in unterschiedlichen Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe besteht. Die hierfür notwendigen gesetzlichen Änderungen müssen aufeinander abgestimmt in einem Gesamtkonzept für eine moderne Kinder- und Jugendhilfe zusammenwirken. Die damit intendierte Sicherstellung gesellschaftlicher Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen setzt voraus, dass dabei vor allem diejenigen jungen Menschen gestärkt werden, die benachteiligt sind, die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen und die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden. Dieser Maßgabe folgend besteht in folgenden Bereichen gesetzgeberischer Handlungsbedarf:

Kinder und Jugendliche besser schützen:

Der Staat muss sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche, die in seiner Verantwortung betreut werden, geschützt und sicher aufwachsen. Die Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren und zur Aufsicht über Einrichtungen sowie zur Zulässigkeit von Auslandmaßnahmen müssen stärker am Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet werden, die darin betreut werden oder Unterkunft erhalten.

Ein wirksamer Kinderschutz erfordert auch eine starke Verantwortungsgemeinschaft der hierfür relevanten Akteure. Dazu bedarf es eines engeren Zusammenwirkens dieser Akteure, insbesondere zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und Ärztinnen bzw. Ärzten sowie Angehörigen anderer Heilberufe. Auch die Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit Familiengerichten, Jugendgerichten und Strafverfolgungsbehörden muss weiter gestärkt werden.

Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, stärken:

Pflegekinder und junge Menschen in Einrichtungen der Erziehungshilfe müssen darin bestärkt werden, für sich Verantwortung zu übernehmen, um möglichst gut auf ein selbständiges Leben vorbereitet zu sein. Das geltende Recht zur Beteiligung junger Menschen an den Kosten in Höhe von 75 Prozent ihres Einkommens wird diesem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe nicht gerecht.

Zudem müssen junge Menschen, die in einer Einrichtung oder in einer Pflegefamilie aufgewachsen sind, bei ihren Schritten in ein selbständiges Erwachsenenleben verbindlich begleitet und unterstützt werden (sogenannte „Careleaver“). Viele dieser jungen Menschen verfügen über weniger stabile private Netzwerke und geringere soziale und materielle Ressourcen als Gleichaltrige, die in ihren Elternhäusern aufgewachsen sind. Sie sind anfälliger für Wohnungslosigkeit, unterliegen einem erhöhten Armutsrisiko und weisen beim Aufbau von Sozialbeziehungen meist größere Schwierigkeiten auf.

Zentral für eine gute Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen ist die Herstellung eines möglichst hohen Maßes an Stabilität und Kontinuität hinsichtlich seines Lebensmittelpunktes und seiner gewachsenen Bindungen und Beziehungen zu Pflege- und Erziehungspersonen, aber natürlich auch zu Eltern und Geschwistern. Um Unsicherheiten zu vermeiden, sollten Transparenz für das Kind bzw. den Jugendlichen in allen Phasen des Hilfeprozesses hergestellt und die rechtlichen Möglichkeiten des Schutzes der kindlichen Bindungen erweitert werden. Die Bedürfnisse und Bedarfe des Kindes oder Jugendlichen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie müssen stärker in den Mittelpunkt des Beziehungsgefüges von Kind, Eltern, Pflegeeltern bzw. Erziehungsperson in der Einrichtung gestellt werden. Damit alle Beteiligten unter dieser Prämisse zum Wohl des Kindes ihren Beitrag leisten und auch zusammenwirken können, bedürfen sie der besseren Unterstützung und Begleitung.

Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen erfordert, dass auch bei Pflegeverhältnissen Schutzkonzepte zur Anwendung kommen und ein Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder gewährleistet ist.

Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen:

Die VN-Behindertenrechtskonvention (VN-BRK) enthält die rechtlichen Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft und damit auch an ein inklusives Sozialleistungssystem. Die VN-BRK verlangt, alle staatlichen Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive auszurichten, die keine Aussonderung akzeptiert. Diesen Anforderungen muss auch das SGB VIII für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe entsprechen. Die Ausrichtung des SGB VIII ist in seinen Grundsätzen und seiner Zielrichtung bereits inklusiv. Allerdings müssen die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen noch stärker zum Tragen kommen.

Dies impliziert eine Umgestaltung des Leistungssystems des SGB VIII dahingehend, dass eine individuelle, ganzheitliche Förderung aller Kinder und Jugendlichen ermöglicht wird, ohne dabei an die Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, ohne Behinderung oder die Form der Beeinträchtigung anzuknüpfen. So kann der Entwicklungsdynamik und damit dem Spezifikum der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ von jungen Menschen mit Behinderungen besser Rechnung getragen werden. Daraus folgt das Erfordernis der Überwindung der Schnittstelle zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe.

Mehr Prävention vor Ort ermöglichen:

Gerade Familien, deren psychosozialen Hilfebedarfen mit präventiven, ambulanten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe früh- bzw. rechtzeitig Rechnung getragen werden könnte, haben häufig Vorbehalte und Ängste vor staatlichen Stellen. Auch ein formaler Entscheidungsprozess kann für die Zielgruppe eine hohe Hürde darstellen. Das Unterstützungssystem würde erst dann zum Einsatz kommen, wenn Kindeswohlgefährdende Krisensituationen oder auch familiäre Problemstrukturen so massiv sind, dass zur Kindeswohlsicherung sehr intensive und umfassende Hilfen und ggf. auch Eingriffe erforderlich sind. Die grundsätzliche präventive Ausrichtung des Leistungssystems des SGB VIII soll daher weiter gestärkt und die Möglichkeit der niedrighschwelliger unmittelbarer Inanspruchnahme ambulanter erzieherischer Hilfen ausgerichtet am Bedarf der Familien erweitert werden.

Junge Menschen, Eltern und Familien besser beteiligen:

Partizipation von Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern ist ein grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe; seine gelingende Umsetzung ist vor dem Hintergrund der Interaktionsintensität ihrer Leistungen und Aufgaben essentiell für die Erfüllung ihres Auftrags. Daher ist diesem Auftrag stets immanent, die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe in der Wahrnehmung ihrer Subjektstellung zu unterstützen bzw. sie hierzu zu befähigen. Zur Stärkung der Rechte von jungen Menschen und ihren Eltern gilt es, ihre Befähigung zur Partizipation zu verbessern und Möglichkeiten ihrer Beteiligung zu erweitern.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht Folgendes vor:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
 - Die Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung und an die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen werden erhöht; Aufsicht und Kontrolle werden verbessert.
 - Das Gesundheitswesen wird stärker in die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz einbezogen insbesondere durch Regelung der Mitverantwortung der gesetzlichen Krankenversicherung und Verbesserung der Kooperation zwischen Ärztinnen bzw. Ärzten sowie Angehörigen anderer Heilberufe und dem Jugendamt.
 - Das Zusammenwirken von Jugendamt und Jugendgericht, Familiengericht und Strafverfolgungsbehörden sowie anderen wichtigen Akteuren, wie etwa Lehrerinnen und Lehrern im Kinderschutz wird verbessert.
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
 - Die Kostenbeteiligung von jungen Menschen bei vollstationären Leistungen wird auf höchstens 25 Prozent ihres Einkommens reduziert. Von der Kostenheranziehung junger Volljähriger aus dem Vermögen wird gänzlich abgesehen.
 - Die Voraussetzungen der Hilfe für junge Volljährige werden präzisiert und der Verbindlichkeitsgrad der Hilfestellung erhöht. Ihre Nachbetreuung wird verbindlicher und konkreter geregelt und es wird klargestellt, dass die Hilfe auch nach Beendigung wieder fortgeführt oder ggf. in anderer Form erneut gewährt werden kann, wenn ein entsprechender Bedarf auf Seiten des jungen Menschen dies erfordert. Werden ggf. andere Sozialleistungsträger nach Beendigung der Hilfe zuständig, werden konkrete Regelungen zur Zusammenarbeit mit diesen beim Zuständigkeitsübergang getroffen.
 - Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege wird die Verpflichtung zur Anwendung von Schutzkonzepten bei Pflegeverhältnissen eingeführt.
 - Eltern erhalten bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie – unabhängig von der Personensorge – einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum Kind. Um den Bedürfnissen und Bedarfen des Kindes oder

Jugendlichen besser Rechnung tragen zu können, wird auch das Zusammenwirken von Eltern sowie Pflege- oder Erziehungsperson durch eine verbindlichere Unterstützung des Jugendamtes verbessert. Für die Finanzierung der Beratung und Unterstützung der Eltern und der Pflegeeltern werden verbindliche gesetzliche Vorgaben geschaffen.

- Um Verunsicherungen des Kindes oder Jugendlichen zu reduzieren und Transparenz und Kontinuität herzustellen, wird eine prozesshafte Perspektivklärung als Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie explizit im SGB VIII geregelt. Geschwisterbeziehungen wird bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen. Zum Schutz gewachsener Bindungen und Beziehungen von Pflegekindern wird zudem die Möglichkeit des Familiengerichts, den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegefamilie als vorübergehende Maßnahme bei einer „Herausnahme zur Unzeit“ anzuordnen, um die Möglichkeit einer entsprechenden dauerhaften Maßnahme erweitert.
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen
- Die Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII zusammengeführt.
 - Für den Prozess der Umsetzung ist ein Zeitraum von insgesamt sieben Jahren vorgesehen, der sich in zwei Phasen im Sinne eines Stufenmodells vollzieht.
 - Die erste Stufe sieht die Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und die Bereinigung der insbesondere zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe bestehenden Schnittstellen vor. Diese Regelungen treten unmittelbar am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.
 - Die zweite Stufe sieht die Einführung der Funktion eines „Verfahrenslotsen“ beim Jugendamt im Jahr 2024 vor. Eltern und andere Erziehungsberechtigte sowie junge Menschen bekommen somit einen verbindlichen Ansprechpartner und werden von einer einzigen Stelle durch das gesamte Verfahren begleitet.
 - Die dritte Stufe sieht die Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen, die nach derzeitiger Rechtslage Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) Teil 2 erhalten, im Jahr 2028 vor. Voraussetzung hierfür ist, dass bis spätestens 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz verkündet werden wird, das konkrete Regelungen vor allem zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistung, zum Verfahren und zur Kostenbeteiligung vorsieht. Grundlage für die Ausgestaltung dieses Bundesgesetzes sollen die Ergebnisse einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung und einer (wissenschaftlichen) Umsetzungsbegleitung sein.
4. Mehr Prävention vor Ort
- Die Möglichkeiten der direkten Inanspruchnahme ambulanter erzieherischer Hilfen, d.h. ohne vorherige Antragstellung beim Jugendamt, werden explizit um Hilfen für Familien in Notsituationen erweitert. Flankierend wird im Rahmen der Regelungen zur Jugendhilfeplanung die Bedarfsgerechtigkeit und Qualität dieser Angebote sowie ihr Zusammenwirken mit anderen Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und ihren Familien sichergestellt.
 - Es wird klargestellt, dass im Rahmen von Hilfe zur Erziehung unterschiedliche Hilfformen miteinander kombiniert werden können.
 - Die Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie werden stärker an den Anforderungen, denen sich Eltern heute bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und auch Familien insgesamt gegenübersehen, ausgerichtet.

5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

- Kinder und Jugendliche erhalten einen uneingeschränkten Anspruch auf Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe.
- In den Ländern ist eine bedarfsgerechte Struktur von Ombudsstellen sicherzustellen.
- Zur besseren Wahrnehmung der Subjektstellung von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe werden Selbstvertretung und Selbsthilfe deutlich gestärkt und entsprechende Zusammenschlüsse in Entscheidungsprozesse einbezogen.
- Einrichtungsträger werden im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Betriebserlaubnis verpflichtet, Möglichkeiten der Beschwerde auch außerhalb der Einrichtung zu gewährleisten. Das Jugendamt wird verpflichtet, Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für Pflegekinder zu gewährleisten.
- Es wird klargestellt, dass Eltern unabhängig von der elterlichen Sorge regelmäßig in dem Maße an der Hilfeplanung zu beteiligen sind, in welchem ihre Mitwirkung erforderlich ist, wenn dadurch der Hilfeprozess nicht in Frage gestellt wird. Hierbei sind insbesondere Willensäußerungen und Bedürfnisse des jungen Menschen und auch die Haltung des Personensorgeberechtigten angemessen zu würdigen.
- Das Jugendamt wird zur umfassenden, adressatenorientierten Aufklärung des Kindes oder Jugendlichen und seiner Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bei einer Inobhutnahme verpflichtet.
- Adressatinnen und Adressaten müssen grundsätzlich in für sie verständlicher und nachvollziehbarer Form beraten, aufgeklärt und beteiligt werden. In Bezug auf Adressatinnen und Adressaten mit Behinderungen wird damit auch Artikel 21 der VN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen.

C. Alternativen

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 6. November 2018 bis zum 10. Dezember 2019 durchgeführten Dialogprozesses „Mitredden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ haben Expertinnen und Experten, die auf kommunaler, Landes- und Bundesebene, in Fachverbände und Fachorganisationen, in Wissenschaft und Forschung, bei öffentlichen und freien Trägern, in der Kinder- und Jugendhilfe, in der Eingliederungshilfe und in der Gesundheitshilfe Verantwortung für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen übernehmen, mögliche Inhalte des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes diskutiert. Hierzu haben sie in verschiedenen, aufeinander abgestimmten Formaten, in deren Zentrum die Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ stand, die zentralen Themenbereiche einer Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe erörtert. Die Ergebnisse des gesamten Dialogprozesses wurden in einem Abschlussbericht zusammengefasst. Im Dialogprozess hat sich gezeigt, dass in allen Bereichen, die mit diesem Gesetz aufgegriffen werden, mehrere Handlungsalternativen bzw.-optionen bestehen. Mit diesem Gesetz wird unter Würdigung der Ergebnisse des gesamten Dialogprozesses und Berücksichtigung der in der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ vertretenen Voten ein Gesamtkonzept für eine moderne Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt, die gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen durch Stärkung von Kindern und Jugendlichen mit zusätzlichen Unterstützungsbedarfen sichern bzw. herstellen soll.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund

Auswirkungen für den Einzelplan 17

Es ergeben sich voraussichtlich befristet mehrjährig entstehende Aufwände in Höhe von rund 12,525 Millionen Euro im Zeitraum bis Ende 2027.

Haus-haltsjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ausga-ben in Tsd. €	75	2 325	2 325	2 325	1 825	1 825	1 825

Im Kontext der prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung (§ 107 Absatz 2 SGB VIII-E) entstehen voraussichtlich Ausgaben von jährlich 500 000 Euro (insgesamt rund 1,5 Millionen Euro bezogen auf die Jahre 2022 bis 2024).

In dem Zeitraum ab Verkündung des Gesetzes bis 1. Januar 2028 entstehen beim Bund im Kontext der Umsetzungsbegleitung (§ 107 Absatz 1 SGB VIII-E) jährliche Ausgaben in Höhe von rund 75 000 Euro. Zudem verursacht eine wissenschaftliche Untersuchung der Umsetzung in diesem Zeitraum Ausgaben in Höhe von ca. 10,5 Millionen Euro (rund 1,75 Millionen Euro jährlich ab 2022 bis 2027).

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im geltenden Finanzplan des Einzelplans 17 ausgeglichen werden.

Für die Länder/Gemeinden

Kosten für den Verwaltungsvollzug bei Ländern und Kommunen

Erwartet wird eine Auswirkung auf die Kosten für die Verwaltung von jährlich rund 88,8 Millionen Euro bzw. rund 113,8 Millionen Euro (einschließlich Gemeinkosten). Für die vorgenommene Kostenschätzung wurden hilfsweise die Gemeinkostensätze für den Bund angenommen, gemäß des aktuellen BMF-Rundschreibens II A 3 - H 1012-10/07/0001 vom 18. Juni 2020, da die Gemeinkostensätze für die Länder und Kommunen nicht vorliegen.

Regelungsbereich	Laufende jährliche Kosten (in Tsd. Euro)		
	Jährlicher Personalaufwand	Jährliche Sachkosten	Jährliche Kosten
SGB VIII	8 7612	653	88 265 bzw. 113 067 (einschließlich Gemeinkosten)
SGB IX	381	132	513 bzw. 657 (einschließlich Gemeinkosten)
KKG	68	0	68 bzw. 87 (einschließlich Gemeinkosten)
Alle	8 8061	785	88 846 bzw. 113 811 (einschließlich Gemeinkosten)

In den Jahren 2024 bis 2027 ergeben sich für die Verwaltung im Zusammenhang mit der Umsetzung von § 10b SGB VIII (Verfahrenslotse) zusätzlich jährliche Kosten von rund 14,5 Millionen Euro bzw. rund 18,5 Millionen Euro (einschließlich Gemeinkosten).

Es entstehen zudem durch den einmaligen Umstellungsaufwand im Jahr 2021 Kosten in Höhe von rund 2,9 Millionen Euro bzw. rund 3,7 Millionen Euro (einschließlich Gemeinkosten).

Jahre	Einmalige Kosten im Regelungsbereich SGB VIII (in Tsd. Euro)		
	Einmaliger Personalaufwand	Einmalige Sachkosten	Einmalige Kosten
2021	2 106	805	2 911 bzw. 3 729 (einschließlich Gemeinkosten)
2024	12 953	1 505	14 458 bzw. 18 521 (einschließlich Gemeinkosten)
2025	12 953	1 505	14 458 bzw. 18 521 (einschließlich Gemeinkosten)
2026	12 953	1 505	14 458 bzw. 18 521 (einschließlich Gemeinkosten)
2027	12 953	1 505	14 458 bzw. 18 521 (einschließlich Gemeinkosten)

Mehrkosten durch Maßnahmen bei Ländern und Kommunen

Aufgrund einer zu erwartenden erhöhten Inanspruchnahme von Leistungen in den Bereichen „Hilfe zur Erziehung“ und „Hilfe für junge Volljährige“ ergeben sich geschätzt Mehrkosten in Höhe von rund 44 Millionen Euro jährlich.

Durch die Reduzierung des Kostenbeitrags für junge Menschen verringern sich die Einnahmen der Kommunen um jährlich 32 Millionen Euro. Entsprechend werden die Bürgerinnen und Bürger jährlich um 32 Millionen Euro entlastet. Auch durch das Absehen von einer Heranziehung junger Volljähriger aus ihrem Vermögen werden die Einnahmen der Kommunen verringert, allerdings in einem sehr geringen Umfang, der nicht näher quantifizierbar ist.

Gesetzliche Krankenversicherung

Für die im Rahmen der verbesserten Zusammenarbeit mit dem Jugendamt vorgesehene angemessene Vergütung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für die ärztlichen Leistungen für die Durchführung von Fallbesprechungen entstehen der Gesetzlichen Krankenversicherung auf Basis einer jährlichen Fallzahl von 9 600 Beteiligungen von Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern an Gefährdungseinschätzungen Aufwendungen in Höhe eines niedrigen einstelligen Millionenbetrags im vertragsärztlichen Bereich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auf Seiten der freien Träger der Jugendhilfe entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von insgesamt rund 1,6 Millionen Euro.

Die Wirtschaft wird zudem jährlich mit 85 000 Euro Erfüllungsaufwand insgesamt belastet.

Im Sinne der „One in one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ in Höhe von 85 000 Euro dar. Die Kosten werden außerhalb dieses Regelungsvorhabens kompensiert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund

Mit der Umsetzungsbegleitung und der Durchführung einer wissenschaftlichen Untersuchung der Umsetzung sowie der prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung entsteht beim Bund ein einmaliger Aufwand von insgesamt 12,525 Millionen Euro.

Für die Länder/Gemeinden

Die Verwaltung wird jährlich mit rund 88,8 Millionen Euro Erfüllungsaufwand belastet

Es entsteht ein einmaliger Aufwand in Höhe von rund 60,9 Millionen Euro in den Jahren 2021 bis 2027.

F. Weitere Kosten

Durch die Reduzierung des Kostenbeitrags für junge Menschen werden die Bürgerinnen und Bürger jährlich um 32 Millionen Euro entlastet.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe von § 4 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung“.
 - b) In der Angabe zu § 9 werden die Wörter „Jungen und Mädchen“ durch die Wörter „jungen Menschen“ ersetzt.
 - c) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 9a Ombudsstellen“.
 - d) Nach der Angabe zu § 10 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 10a Beratung
§ 10b Verfahrenslotse“.
 - e) Die Angabe zu § 20 wird aufgehoben.
 - f) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 28a Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“.
 - g) Die Angabe zu § 35a wird wie folgt gefasst:
„§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung“.
 - h) Nach der Angabe zu § 36a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang“.
 - i) Die Angaben zu den §§ 37 und 38 werden durch folgende Angaben ersetzt:
„§ 37 Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
§ 37a Beratung und Unterstützung der Pflegeperson
§ 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege
§ 37c Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
§ 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen“.

- j) Die Angabe zu § 41 wird durch folgende Angaben ersetzt:
„§ 41 Hilfe für junge Volljährige
§ 41a Nachbetreuung“.
 - k) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 45a Einrichtung“.
 - l) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:
„§ 46 Prüfung“.
 - m) Die Angabe zu § 58a wird wie folgt gefasst:
„§ 58a Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister“.
 - n) Die Angabe zu § 77 wird wie folgt gefasst:
„§ 77 Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen“.
 - o) Die Angabe zu § 83 wird wie folgt gefasst:
„§ 83 Aufgaben des Bundes, sachverständige Beratung“.
 - p) In der Angabe zum Elften Kapitel werden dem Wort „Schlussvorschriften“ die Wörter „Übergangs- und“ vorangestellt.
 - q) Folgende Angabe wird angefügt:
„§ 107 Übergangsregelung“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „selbstbestimmten,“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden zu den Nummern 3 bis 5.
3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 41“ durch die Angabe „§§ 41 und 41a“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „verschiedenen Formen der Selbsthilfe“ durch die Wörter „Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern“ ersetzt.
5. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständige Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie

Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie wahrnehmbaren Form“.

8. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.“

b) In Absatz 4 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die

Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

9. § 8b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der fachlichen Beratung nach Absatz 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Mädchen und Jungen“ durch die Wörter „jungen Menschen“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die unterschiedlichen Lebenslagen von jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern,“.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.“

11. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Ombudsstellen

In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstellen wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis Absatz 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten Buch vor. Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung werden auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Das Nähere über

1. den leistungsberechtigten Personenkreis,
2. Art und Umfang der Leistung,
3. die Kostenbeteiligung und
4. das Verfahren

bestimmt ein Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

13. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Beratung

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.

(2) Die Beratung umfasst insbesondere

1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen,
2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
3. die Leistungen anderer Leistungsträger,
4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe,
5. die Verwaltungsabläufe,
6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum.

Soweit erforderlich, gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.

(3) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach § 117 Absatz 6 des Neunten Buches beratend teil.“

14. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

„§ 10b

Verfahrenslotse

(1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

(2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der

öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.“

15. Dem § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.“

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „befähigen“ ein Komma und die Wörter „zu ihrer Teilhabe beitragen“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.“

17. § 20 wird aufgehoben.

18. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma, das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ und das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch die Wörter „Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten.“

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „selbstbestimmten,“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Kindererziehung“ die Wörter „und familiäre Pflege“ eingefügt.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.“

19. § 22a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“
20. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Tagespflegeperson“ jeweils durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „Beiträge zu einer“ das Wort „angemessenen“ eingefügt und das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 werden die Wörter „Krankenversicherung und Pflegeversicherung“ durch die Wörter „Kranken- und Pflegeversicherung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2a Satz 2 wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
 - e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.
21. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „selbstbestimmten,“ eingefügt.
22. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2“ durch die Wörter „auch Maßnahmen nach § 13“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“
23. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Die Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes soll Familien unterstützen, bei denen

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach § 36a Absatz 2 Satz 4 abgeschlossen wurde, können hierbei auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes soll sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.“

24. § 35a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 35a

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung“.

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dieses Buches“ durch die Wörter „dieser Vorschrift“ ersetzt.
- c) In Absatz 1a wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden.“

25. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen wahrnehmbaren Form erfolgen.“

- bb) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.“

- bb) Satz 4 wird aufgehoben.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen

Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.“

26. § 36a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen; dies gilt auch für die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 28a, wenn diese Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung. Die Vereinbarungen, die sich auf die Erbringung von Leistungen nach § 28a beziehen, sollen darüber hinaus insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Personen sicherstellen.“

27. Nach § 36a wird folgender § 36b eingefügt:

„§ 36b

Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

(1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt. Die Teilhabeplanung ist frühzeitig, in der Regel sechs Monate vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel, vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten. Der Einbezug ist im Sinne

von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches vorzunehmen. Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er die Teilhabeplanung nach § 19 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuchs vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen und das Gesamtplanverfahren nach den §§ 21, 117 des Neunten Buches durchführen. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder ihrer Personensorgeberechtigten kann zur Sicherung des nahtlosen Übergangs eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 des Neunten Buches durchgeführt werden.“

28. Die §§ 37 und 38 werden durch die folgenden §§ 37 bis 38 ersetzt:

„§ 37

Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.

(2) Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person und der Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen fördern. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 37a sicher.

(3) Sofern der Inhaber der elterlichen Sorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson so weit einschränkt, dass die Einschränkung eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht, sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten. Auch bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

§ 37a

Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird, und in den Fällen, in denen die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 37b

Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat, und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 37c

Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans nach § 36 Absatz 2 Satz 2 ist bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie prozesshaft auch die Perspektive der Hilfe zu klären. Der Stand der Perspektivklärung nach Satz 1 ist im Hilfeplan zu dokumentieren.

(2) Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass die Herkunftsfamilie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung der Hilfe insbesondere zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.

(3) Bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegeperson sind der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche oder bei Hilfen nach § 41 der junge Volljährige zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen des Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist. Bei der Auswahl einer Pflegeperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat, soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Die Art und Weise der Zusammenarbeit nach § 37 Absatz 2 sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern nach § 37 Absatz 1 und der Pflegeperson nach § 37a

Absatz 1 sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 39. Bei Hilfen für junge Volljährige nach § 41 gilt dies entsprechend in Bezug auf den vereinbarten Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt. Eine Abweichung von den im Hilfeplan gemäß Satz 1 bis 3 getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig.

§ 38

Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

(1) Hilfen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen. Sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist und die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates sowie

1. im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 die Voraussetzungen des Artikels 56 oder
2. im Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern die Voraussetzungen des Artikels 33

erfüllt sind.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,

1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person einholen,
2. sicherstellen, dass der Leistungserbringer
 - a) über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird,
 - b) Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Staates einschließlich des Aufenthaltsrechts einhält, insbesondere vor Beginn der Leistungserbringung die in Absatz 1 Satz 2 genannten Maßgaben erfüllt, und mit den Behörden des aufnehmenden Staates sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,
 - c) mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut,
 - d) über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abschließt; dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden,
 - e) Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzeigt und
3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen.

(3) Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans sollen nach Maßgabe von § 36 Absatz 2 Satz 2 am Ort der Leistungserbringung unter Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen erfolgen. Unabhängig von der Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans nach Satz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den

Erfordernissen im Einzelfall an Ort und Stelle überprüfen, ob die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und c sowie Nummer 3 weiter erfüllt sind.

(4) Besteht die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 oder die Eignung der mit der Leistungserbringung betrauten Einrichtung oder Person nicht fort, soll die Leistungserbringung im Ausland unverzüglich beendet werden.

(5) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich

1. den Beginn und das geplante Ende der Leistungserbringung im Ausland unter Angabe von Namen und Anschrift des Leistungserbringers, des Aufenthaltsorts des Kindes oder Jugendlichen sowie der Namen der mit der Erbringung der Hilfe betrauten Fachkräfte,
2. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie
3. die bevorstehende Beendigung der Leistungserbringung im Ausland zu melden sowie
4. einen Nachweis zur Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates und im Anwendungsbereich
 - a) der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 56,
 - b) des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 33,

zu übermitteln. Die erlaubniserteilende Behörde wirkt auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland hin, wenn sich aus den Angaben nach Satz 1 ergibt, dass die an die Leistungserbringung im Ausland gestellten gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind.“

29. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Nachbetreuung“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe von Satz 1 und 2 nicht aus.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.“

30. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a

Nachbetreuung

(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.

(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.“

31. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „während der Inobhutnahme“ die Wörter „unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären,“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „unterrichten“ ein Komma und die Wörter „sie in einer wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären“ eingefügt.

32. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 4 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ jeweils durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 6 wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.

33. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ das Komma und die Wörter „in der Kinder oder Jugendliche ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten,“ durch die Angabe „nach § 45a“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,“.

bbb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und in ihr werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „und durch den Träger gewährleistet werden“ eingefügt.

ccc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

ddd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:

„4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 verstoßen hat,

2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot nach § 48 beschäftigt oder
 3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. nachzuweisen, dass den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse angefertigt werden sowie eine mindestens dreijährige Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen sichergestellt wird; die Nachweis- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.“
- d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Sicherung“ durch das Wort „Gewährleistung“ ersetzt und wird nach dem Wort „können“ das Wort „auch“ gestrichen.
- e) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Auflagen“ die Wörter „nach Absatz 4 Satz 2“ eingefügt und nach den Wörtern „erteilt werden“ das Komma und die Wörter „die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind“ gestrichen.
- f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.“

34. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Einrichtung

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet. Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen

Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.“

35. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Prüfung

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, während der Tageszeit

1. die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie
2. mit den Beschäftigten und mit den Kindern und Jugendlichen jeweils Gespräche zu führen; soweit dadurch der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung nicht in Frage gestellt wird, hat die zuständige Behörde
 - a) das Einverständnis der Personensorgeberechtigten zu den Gesprächen einzuholen und deren Beteiligung an den Gesprächen zu ermöglichen sowie
 - b) den Kindern und Jugendlichen die Hinzuziehung einer von ihnen benannten Vertrauensperson zu Gesprächen zu ermöglichen und sie auf dieses Recht hinzuweisen; der Anspruch des Kindes oder Jugendlichen nach § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.

Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn diese zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten und Gespräche mit den Beschäftigten sowie den Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe von Satz 1 geführt werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 2 zu dulden.“

36. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.“

37. § 50 Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. In anderen die

Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.“

38. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Dabei soll das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Leistungen der Jugendhilfe“ die Wörter „oder anderer Sozialleistungsträger“ eingefügt.

39. § 58a wird wie folgt geändert.

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 58a

Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftlichen Auskunft“ ersetzt

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist oder

3. die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung der Mutter ganz oder zum Teil entzogen worden ist.“

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftliche Auskunft“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bezieht sich die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 nur auf Teile der elterlichen Sorge, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag eine schriftliche Auskunft darüber, dass Eintragungen nur in Bezug auf die durch die Entscheidung betroffenen Teile der elterlichen Sorge vorliegen. Satz 2 gilt entsprechend.“

40. In § 62 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz oder“ eingefügt.

41. § 64 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.“

42. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 3 gilt entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit weiterer beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.“

43. § 72a wird wie folgt gefasst:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „184i,“ die Angabe „184j,“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“

44. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen“.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Inanspruchnahme“ die Wörter „sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung nach Satz 1 zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen.“
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wird eine Leistung nach § 37 Absatz 1 oder § 37a erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden sind; § 78e gilt entsprechend.“
45. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken.“
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden.“
46. In § 78a Absatz 2 wird die Angabe „§ 42“ durch die Angabe „§§ 42, 42a“ ersetzt.
47. § 78b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „dazu zählen auch die Qualitätsmerkmale nach § 79a Satz 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vereinbarungen über die Erbringung von Auslandsmaßnahmen dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die die Maßgaben nach § 38 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d erfüllen.“
48. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die nach Nummer 1 vorgehaltenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen dem nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechend zusammenwirken und hierfür verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden;“
 - bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Landesjugendämter“ die Wörter „einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte“ eingefügt.
49. In § 79a Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie“ und nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und in Familienpflege“ eingefügt.
50. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „vielfältiges“ ein Komma und das Wort „inklusives“ eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:
 - „3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,
 - 4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,“
 - cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 5 und 6.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.“
 - d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
51. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 11 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nummer 12 wird das Wort „und“ angefügt.
 - c) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. Einrichtungen, die auf örtlicher Ebene Familien und den sozialen Zusammenhalt zwischen den Generationen stärken (Mehrgenerationenhäuser)“.
52. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesjugendkuratorium“ durch die Wörter „sachverständige Beratung“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde hat der Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Beratung zu geben.“
53. § 87a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 sowie für deren Rücknahme und Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Träger tätig, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 44 sowie für deren Rücknahme und Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“
54. § 87c wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftliche Auskunft“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftlichen Auskunft“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das nach Satz 2 zuständige Jugendamt teilt dem nach Satz 1 zuständigen Jugendamt auf dessen Ersuchen mit, ob ihm Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 vorliegen. Betrifft die gerichtliche Entscheidung nur Teile der elterlichen Sorge, so enthalten die Mitteilungen auch die Angabe, in welchen Bereichen die elterliche Sorge der Mutter entzogen wurde, den Eltern gemeinsam übertragen wurde oder dem Vater allein übertragen wurde.“

55. § 90 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.“

56. In § 92 Absatz 1a werden die Wörter „junge Volljährige und“ gestrichen

57. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Bezieht der Elternteil Kindergeld nach § 1 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes, gilt Satz 2 entsprechend. Bezieht der junge Mensch das Kindergeld selbst, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „höchstens 25“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird.“

58. § 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen,“.

b) Nach Nummer 12 wird das Wort „sowie“ eingefügt.

59. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Art des Trägers der Hilfe durchführenden Dienstes oder der Hilfe durchführenden Einrichtung sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit,“

bbb) Buchstabe k wird wie folgt gefasst:

„k) Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nach Buchstabe c werden die folgenden Buchstaben d und e eingefügt:
 - „d) ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils,
 - e) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,“.
- bbb) Die bisherigen Buchstaben d und e werden die Buchstaben f und g.
- cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. für Hilfen außerhalb des Elternhauses nach § 27 Absatz 1, 3 und 4, §§ 29 und 30, §§ 32 bis 35a und § 41 zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Merkmalen der Schulbesuch sowie das Ausbildungsverhältnis.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Art der Maßnahme, Art des Trägers der Maßnahme, Form der Unterbringung während der Maßnahme, hinweisgebende Institution oder Person, Dauer der Maßnahme, Durchführung aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1, Maßnahmeanlass, Widerspruch der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten gegen die Maßnahme, im Fall des Widerspruchs gegen die Maßnahme Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts nach § 42 Absatz 3 Nummer 2, Grund für die Beendigung der Maßnahme, anschließender Aufenthalt, Art der anschließenden Hilfe,“.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Migrationshintergrund“ durch die Wörter „ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils, Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b werden das Wort „Geburtsjahr“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt und nach dem Wort „Adoptionsvermittlungsdienstes“ ein Komma und die Wörter „Datum des Adoptionsbeschlusses,“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe c werden vor dem Wort „Familienstand“ die Wörter „Geschlecht und“ eingefügt.
 - cc) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
 - „d) zusätzlich bei nationalen Adoptionen Datum des Beginns und Endes der Adoptionspflege und bei Unterbringung vor der Adoptionspflege in Pflegefamilien Datum des Beginns und Endes dieser Unterbringung sowie bei Annahme durch die vorherige Pflegefamilie Datum des Beginns und Endes dieser Unterbringung,“.
 - dd) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.
 - ee) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und wie folgt gefasst:
 - „f) nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Familienstand der oder des Annehmenden sowie Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kind.“
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. nach der hinweisgebenden Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung, der Person, von der die Gefährdung ausgeht, dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sowie wiederholte Meldung zu demselben Kind im jeweiligen Kalenderjahr,“.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr, ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils, Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie den Altersgruppen der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis 19 sowie 27 bis 35a und der Durchführung einer Maßnahme nach § 42.“

- e) Absatz 6b wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Alter“ wird durch das Wort „Altersgruppen“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Zusätzlich sind die Fälle nach Geschlecht und Altersgruppen zu melden, in denen das Jugendamt insbesondere nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 das Familiengericht anruft, weil es dessen Tätigwerden für erforderlich hält.“
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) der Art und Rechtsform des Trägers sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit sowie besonderen Merkmalen,“.
 - bbb) In Buchstabe c wird das Wort „sowie“ gestrichen.
 - ccc) Folgende Buchstaben e und f werden angefügt:

„e) Anzahl der Schließtage an regulären Öffnungstagen im vorangegangenen Jahr sowie
f) Öffnungszeiten,“.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „Arbeitsbereich“ durch die Wörter „Arbeitsbereiche einschließlich Gruppenzugehörigkeit, Monat und Jahr des Beginns der Tätigkeit in der derzeitigen Einrichtung“ ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils,“.
 - bbb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,“.
 - ccc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
 - ddd) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und wie folgt gefasst:

„e) Eingliederungshilfe,“.
 - eee) Die bisherigen Buchstaben e und f werden die Buchstaben f und g.
- g) Absatz 7a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Qualifikation,“ die Wörter „höchster allgemeinbildender Schulabschluss, höchster beruflicher Ausbildungs- und Hochschulabschluss,“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils,“.

- bbb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,“.
- ccc) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.
- ddd) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und wie folgt gefasst:
„f) Eingliederungshilfe,“.
- eee) Die bisherigen Buchstaben f bis h werden die Buchstaben g bis i.
- h) In Absatz 7b wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
- i) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Art und Rechtsform des Trägers sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit,“.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Art der Beschäftigung und Tätigkeit der bei der Durchführung des Angebots tätigen Personen sowie, mit Ausnahme der sonstigen pädagogisch tätigen Personen, deren Altersgruppe und Geschlecht,“.
 - cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Zahl der Teilnehmenden und der Besucher sowie, mit Ausnahme von Festen, Feiern, Konzerten, Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen, deren Geschlecht und Altersgruppe,“.
- j) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
„(9) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen, soweit diese nicht in Absatz 7 erfasst werden, sind
 - 1. die Träger gegliedert nach
 - a) Art und Rechtsform des Trägers sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit,
 - b) den Betätigungsfeldern nach Aufgabenbereichen,
 - c) deren Personalausstattung sowie
 - d) Anzahl der Einrichtungen,
 - 2. die Einrichtungen des Trägers mit Betriebserlaubnis nach § 45 und Betreuungsformen nach diesem Gesetz, soweit diese nicht in Absatz 7 erfasst werden, gegliedert nach
 - a) Postleitzahl des Standorts,
 - b) für jede vorhandene Gruppe und jede sonstige Betreuungsform nach diesem Gesetz, die von der Betriebserlaubnis umfasst ist, Angaben über die Art der Unterbringung oder Betreuung, deren Rechtsgrundlagen, Anzahl der genehmigten und belegten Plätze, Anzahl der Sollstellen des Personals und Hauptstelle der Einrichtung,
 - 3. für jede im Bereich der Jugendhilfe pädagogisch und in der Verwaltung tätige Person des Trägers
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
 - b) Art des höchsten Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung, Beschäftigungsumfang und Arbeitsbereiche,

- c) Bundesland des überwiegenden Einsatzortes.“
60. In § 100 werden die Wörter „Telefonnummer sowie Faxnummer oder E-Mail-Adresse“ durch das Wort „Kontaktdaten“ ersetzt.
61. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 8 wird die Angabe „und 9“ gestrichen.
- bb) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
- „§ 99 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 4 und 5 sind zum 31. Dezember,“.
- cc) Nach Nummer 12 werden ein Komma und folgende Nummer 13 angefügt:
- „§ 99 Absatz 9 sind zum 15. Dezember zu erteilen.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 99 Absatz 1, 2, 3, 7, 8 und 9“ durch die Wörter „§ 99 Absatz 1, 3, 7, 8 und 9“ ersetzt.
62. § 103 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die statistischen Landesämter übermitteln die erhobenen Einzeldaten auf Anforderung an das Statistische Bundesamt.“
63. In der Überschrift des Elften Kapitels werden dem Wort „Schlussvorschriften“ die Wörter „Übergangs- und“ vorangestellt.
64. § 106 wird folgender § 107 angefügt:

„§ 107

Übergangsregelung

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begleitet und untersucht

1. bis zum Inkrafttreten von § 10b am 1. Januar 2024 sowie

2. bis zum Inkrafttreten von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 am 1. Januar 2028

die Umsetzung der für die Ausführung dieser Regelungen jeweils notwendigen Maßnahmen in den Ländern. Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 2 findet das Bundesgesetz nach § 10 Absatz 4 Satz 3 ab dem Zeitpunkt seiner Verkündung, die als Bedingung für das Inkrafttreten von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 spätestens bis zum 1. Januar 2027 erfolgen muss, besondere Berücksichtigung.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht in den Jahren 2022 bis 2024 die rechtlichen Wirkungen von § 10 Absatz 4 und legt dem Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung vor. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen des Achten und Neunten Buches Sozialgesetzbuch

1. zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises,

2. zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen,

3. zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und

4. zur Ausgestaltung des Verfahrens

untersucht werden mit dem Ziel, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten, insbesondere einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des

Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeizuführen, sowie Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 zu geben.

(3) Soweit das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dritte in die Durchführung der Untersuchungen nach Absatz 1 und Absatz 2 einbezieht, beteiligt es hierzu vorab die Länder.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 76 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen“ ersetzt und nach den Wörtern „soziale Beziehungen“ ein Komma und das Wort „Mehrgenerationenhäuser“ eingefügt.
2. § 4 wird durch die folgenden §§ 4 und 5 ersetzt:

„§ 4

Beratung und Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden den folgenden Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren und diesem die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten zu übermitteln, soweit sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten:

1. Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger und Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen und -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberaterinnen und -berater,
4. Beraterinnen und Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglieder und Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und -pädagogen und
7. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen.

Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(2) Bei der Einschätzung der Erforderlichkeit des Tätigwerdens des Jugendamtes berücksichtigen die Personen nach Absatz 1, ob die Gefährdung anders, insbesondere

durch Erörterung der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten und ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme erforderlicher öffentlicher Hilfen bei den Personensorgeberechtigten abgewendet werden kann, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(3) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Fachkraft die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. Die Daten sind vor der Übermittlung zu pseudonymisieren.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

§ 5

Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt

(1) Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht das Jugendamt und übermittelt die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die regelmäßig Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.“

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Krankenkassen haben den Versicherten dabei durch Aufklärung, Beratung und Leistungen zu helfen und unter Berücksichtigung von geschlechts-, alters- und behinderungsspezifischen Besonderheiten auf gesunde Lebensverhältnisse hinzuwirken.“

2. § 2b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Geschlechtsspezifische“ durch die Wörter „Geschlechts- und altersspezifische“ ersetzt.

b) Das Wort „geschlechtsspezifischen“ wird durch die Wörter „geschlechts- und altersspezifischen“ ersetzt.

3. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „beitragen“ die Wörter „und kind- und jugendspezifische Belange berücksichtigen“ eingefügt.

4. Nach § 73b wird folgender § 73c eingefügt:

„§ 73c

Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen, um die vertragsärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, bei denen Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 oder im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen nach § 28 Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls feststellen. Satz 1 gilt nicht für Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Zahnärzte.“

5. Nach § 87 Absatz 2a Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

„In die Überprüfung nach Absatz 2 Satz 2 ist auch einzubeziehen, in welchem Umfang die Durchführung von insbesondere telemedizinischen Fallbesprechungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz nach § 73c angemessen vergütet werden kann; auf dieser Grundlage ist eine Anpassung des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen zu beschließen.“

6. In § 92 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Erfordernissen der Versorgung“ die Wörter „von Kindern und Jugendlichen sowie“ eingefügt.

7. § 120 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 87 Absatz 2a Satz 13“ durch die Wörter „nach § 87 Absatz 2a Satz 14“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 7 werden die Wörter „nach § 87 Absatz 2a Satz 26“ durch die Wörter „nach § 87 Absatz 2a Satz 27“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Satz 2 wird die Angabe „§ 36“ durch die Wörter „den §§ 36, 36b und 37c“ ersetzt.
2. § 117 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten wird der nach § 86 des Achten Buches zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten informiert und nimmt am Gesamtplanverfahren beratend teil, soweit dies zur Feststellung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, insbesondere wenn durch die Teilnahme des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Gesamtplanverfahren verzögert würde.“

3. § 119 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Leistungsberechtigten, die beteiligten Rehabilitationsträger und bei minderjährigen Leistungsberechtigten der nach § 86 des Achten Buches zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, können dem nach § 15 verantwortlichen Träger der Eingliederungshilfe die Durchführung einer Gesamtplankonferenz vorschlagen.“

Artikel 5

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 71 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie zum Schutz des Kindeswohls nach § 4 Absatz 1 und 5 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz erforderlich ist.“

Artikel 6

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1632 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Familiengericht kann in Verfahren nach Satz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn

1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten ist und

2. die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.“

2. In § 1688 Absatz 2 wird die Angabe „35a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „35a Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.

3. Dem § 1696 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Anordnung nach § 1632 Absatz 4 ist auf Antrag der Eltern aufzuheben, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet.“

4. § 1697a wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Lebt das Kind in Familienpflege, so hat das Gericht, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern derart verbessert haben, dass diese das Kind selbst erziehen können. Liegen die Voraussetzungen des § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 vor, so hat das Gericht bei seiner Entscheidung auch das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Kind im Rahmen einer Hilfe nach den §§ 34 oder 35a Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erzogen und betreut wird.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In § 166 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Maßnahme“ ein Komma und die Wörter „die von Amts wegen geändert werden kann,“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Nach § 37 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien

(1) Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte können zum Zweck einer abgestimmten Aufgabenwahrnehmung fallübergreifend mit öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammenarbeiten, insbesondere durch Teilnahme an gemeinsamen Konferenzen und Mitwirkung in vergleichbaren gemeinsamen Gremien.

(2) An einzelfallbezogener derartiger Zusammenarbeit sollen Jugendstaatsanwälte teilnehmen, wenn damit aus ihrer Sicht die Erreichung des Ziels nach § 2 Absatz 1 gefördert wird.“

Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 14 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 12 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft, wenn bis zum 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz nach Artikel 1 Nummer 12 § 10 Absatz 4 Satz 3 verkündet wurde.

(4) Artikel 1 Nummer 13 § 10a Absatz 3 und Nummer 14 tritt am 1. Januar 2028 außer Kraft.

(5) Artikel 1 Nummer 59 Buchstabe j tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(6) Artikel 1 Nummer 59 Buchstabe i tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) geht von einem weiten, umfassenden Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe aus. Die Kinder- und Jugendhilfe richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen. Sie wirkt nicht nur kompensatorisch. Ihr Auftrag ist es, alle jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (vgl. § 1 Absatz 3 SGB VIII).

Das SGB VIII, das am 1. Oktober 1990 in den ostdeutschen Bundesländern und am 1. Januar 1991 in den westdeutschen Bundesländern in Kraft getreten ist, gestaltet diesen Auftrag mit einem breiten Spektrum von Beratungs-, Förderungs- und Hilfeleistungen aus. Die Kinder- und Jugendhilfe trägt damit zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bei (vgl. § 1 Absatz 1 SGB VIII). Die hierfür in erster Linie verantwortlichen Eltern (vgl. Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz) werden durch die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt. Die Kinder- und Jugendhilfe ist damit das primär für ein gedeihliches Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verantwortliche Sozialleistungssystem. Vor dem Hintergrund ihres aus dem staatlichen Wächteramt (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) resultierenden Schutzauftrags weist das SGB VIII der Kinder- und Jugendhilfe aber auch Aufgaben zur Abwehr einer Gefährdung des Kindeswohls zu, die nicht den Kriterien von Sozialleistungen entsprechend ein Handeln von Amts wegen und gegebenenfalls ohne Zustimmung der Eltern verlangen. Diesem umfassenden, ambivalenten Handlungsauftrag legt das SGB VIII als zentrales Paradigma die Subjektstellung der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zugrunde. Da dessen Umsetzung erfordert, junge Menschen und Eltern als Expertinnen und Experten in eigener Sache zu betrachten, die eigenverantwortliche Entscheidungen treffen und aktiv am Leistungsgeschehen oder auch bei Gefährdungsabwendungsprozessen mitwirken, ist dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe stets immanent, die Adressatinnen und Adressaten in der Wahrnehmung ihrer Subjektstellung zu unterstützen bzw. sie hierzu zu befähigen.

Damit die Kinder- und Jugendhilfe diesem komplexen Handlungsauftrag gegenüber allen jungen Menschen auch in Zukunft gerecht werden kann, bedarf es der Weiterentwicklung ihrer rechtlichen Grundlagen im SGB VIII. Darauf weisen insbesondere zahlreiche Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz, der 13., 14. und 15. Kinder- und Jugendbericht (Bundestagsdrucksachen 16/12860; 17/12200; 18/11050) sowie Ergebnisse aus der Forschung, zum Beispiel die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7100), hin.

Vor diesem Hintergrund wurde im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode Folgendes vereinbart:

„Wir werden die Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickeln, den Kinderschutz verbessern und die Familien unterstützen. Das bestehende Kinder- und Jugendhilfegesetz hat sich in seiner Grundausrichtung bewährt und hohe Akzeptanz erfahren. Gesellschaftliche Veränderungen und fachpolitische Erkenntnisse bringen es aber mit sich, dass es weiterentwickelt werden muss.

Wir wollen das Kinder- und Jugendhilferecht auf Basis des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes weiterentwickeln. Ziel muss ein wirksames Hilfesystem sein, das die Familie stärkt und Kinder vor Gefährdungen schützt. Das Kindeswohl ist dabei Richtschnur. Die Unterstützung und Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung bleiben Anspruch und Auftrag der Jugendhilfe. Die enge Kooperation

aller relevanten Akteure muss einen stärkeren Stellenwert einnehmen. Dazu gehört auch, dass im Interesse von fremduntergebrachten Kindern die Elternarbeit und die Qualifizierung und Unterstützung von Pflegeeltern gestärkt und gefördert werden. Ausgehend von den unterschiedlichen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern sollen die präventiven sozialräumlichen Angebote gestärkt werden. Die Verantwortung bleibt bei den Kommunen und Ländern.

Im Vorfeld einer Gesetzesinitiative werden wir einen breiten Dialog mit Akteuren aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe und den Ländern und Kommunen führen. Darüber hinaus sollen Erfahrungen von Beteiligten und Betroffenen mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie Familiengerichtsbarkeit gesammelt und systematisch ausgewertet werden. Im Rahmen dieser unabhängigen wissenschaftlichen Begleitung sollen sich betroffene Eltern, Pflegeeltern, Kinder und andere vertraulich äußern können. Wir werden diese Auswertung mit Blick auf systemische und strukturelle Veränderungsbedarfe in das weitere Verfahren mit aufnehmen.“

In Umsetzung dieser Vereinbarung hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Dialogprozess „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ durchgeführt, der mit einer Auftaktkonferenz am 6. November 2018 begonnen und mit einer Abschlusskonferenz am 10. Dezember 2019 beendet wurde. Dessen Ziel war es, klare Meinungsbilder zu der Frage zu erhalten, wie die Situation von jungen Menschen und ihren Familien verbessert werden kann, um auf dieser Grundlage die hierfür notwendigen gesetzlichen Änderungen im Kinder- und Jugendhilferecht zu entwickeln und auf den Weg zu bringen. Über ein Jahr lang sind Expertinnen und Experten, die auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene, in Fachverbänden und Fachorganisationen, in Wissenschaft und Forschung, bei öffentlichen oder freien Trägern, in der Kinder- und Jugendhilfe, in der Behindertenhilfe und in der Gesundheitshilfe Verantwortung für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen übernehmen, der Frage nach notwendigen Verbesserungen für junge Menschen und ihre Familien nachgegangen. Hierzu haben sie in verschiedenen, aufeinander abgestimmten Formaten über Handlungsbedarfe und Handlungsoptionen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert, fachliche Einschätzungen ausgetauscht und Position bezogen. Im Rahmen einer unabhängigen wissenschaftlichen Begleitforschung sind insbesondere auch Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Eltern und Pflegeeltern zu Wort gekommen und konnten ihre Perspektive auf die Kinder- und Jugendhilfe in den Beteiligungsprozess einbringen.

Im Zentrum des Beteiligungsprozesses stand die Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“. Darin diskutierten rund 70 Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Gesundheitshilfe sowie von Bund, Ländern und Kommunen die zentralen Themenbereiche einer Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage des in der 18. Legislaturperiode vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, von Beschlüssen der Jugend- und Familienministerkonferenz und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, der Ergebnisse des 2017 abgeschlossenen Dialogforums „Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, der Ergebnisse und Diskussionen des Dialogforums „Pflegekinderhilfe“ sowie des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis“. Die Arbeitsgruppe wurde unterstützt durch die Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“. Angereichert wurden die Diskussionen in der Arbeitsgruppe durch eine Vielzahl an Kommentaren und Hinweisen von Fachkräften aus der Kinder- und Jugendhilfe und anderen professionellen Akteuren, die sich an Online-Konsultationen der Fachöffentlichkeit beteiligt haben.

Auch die einvernehmlichen Empfehlungen, die die Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern“ zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen aus Familien erarbeitet hat, in denen mindestens ein Elternteil psychisch erkrankt ist, wurden in den Dialogprozess eingebracht.

Die Auswertung der Ergebnisse des Dialogprozesses „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ weist darauf hin, dass die Verbesserung der Situation von jungen Menschen und ihren Familien durch Erfüllung des Handlungsauftrags der Kinder-

und Jugendhilfe eine Weiterentwicklung in unterschiedlichen Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe erfordert. Die hierfür notwendigen gesetzlichen Änderungen müssen aufeinander abgestimmt in einem Gesamtkonzept für eine moderne Kinder- und Jugendhilfe zusammenwirken. Die damit intendierte Sicherstellung gesellschaftlicher Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen setzt voraus, dass dabei vor allem diejenigen jungen Menschen in den Blick genommen werden, die benachteiligt sind, die unter keinen positiven Lebensbedingungen aufwachsen und die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden.

Ziel ist es daher, gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen zu sichern bzw. herzustellen durch Stärkung vor allem derjenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die zusätzlichen Unterstützungsbedarf haben:

1,1 Millionen Kinder und Jugendliche in Deutschland wachsen unter schwierigen sozialen Umständen auf und sind darauf angewiesen, dass staatliche Stellen sie und ihre Familien unterstützen. Das gilt zum Beispiel für Kinder und Jugendliche, die bzw. deren Eltern erzieherische Hilfen erhalten.

360 000 Kinder und Jugendliche haben eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung. Bisher ist die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII nur für Leistungen der Eingliederungshilfe für rund 100 000 Kinder mit einer seelischen Behinderung zuständig. Ca. 260 000 Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung sind dem Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zugewiesen.

Rund 31 000 junge Menschen werden vor allem mit Erreichen der Volljährigkeit als sogenannte „Careleaver“ aus der Kinder- und Jugendhilfe entlassen; einige brauchen aber weiterhin Betreuung und Unterstützung.

Etwa 3 bis 4 Millionen Kinder und Jugendliche leben in einer Familie mit einem psychisch- oder suchterkrankten Elternteil. Nicht jede psychische Erkrankung eines Elternteils führt zwangsläufig zu einer eingeschränkten Erziehungskompetenz und nicht in jedem Fall sind spezifische Unterstützungsmaßnahmen erforderlich. Viele Familien finden geeignete Wege, mit den Belastungen umzugehen und negative Folgen für die Kinder zu vermeiden. Dennoch können Kinder und Jugendliche oft unter den Folgen der psychischen Erkrankung eines Elternteils leiden. Häufig erfahren sie nicht nur unzureichende emotionale Unterstützung und Fürsorge, sondern sind auch elterlichem Verhalten ausgesetzt, das sich kritisch auf ihre Entwicklung auswirken kann.

Dieser Maßgabe folgend besteht in folgenden Regelungsbereichen die Notwendigkeit gesetzgeberischen Tätigwerdens:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz

Die Kinder- und Jugendhilfe sieht sich in einer Garantenstellung für Kinder und Jugendliche. Ihr obliegt – nach den zuvörderst berufenen Eltern – insbesondere die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG), das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde die Kinder- und Jugendhilfe in der Wahrnehmung dieser Garantenstellung gestärkt und ihr Schutzauftrag deutlich konkretisiert. Die Ergebnisse des Dialogprozesses „Mitrede-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ weisen auf weitere Verbesserungsbedarfe im Kinder- und Jugendschutz hin, die insbesondere auch auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation des BKSchG (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7100) identifiziert und konkretisiert wurden.

Im Dialogprozess „Mitrede-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ wurde der bereits im Rahmen des Umlaufbeschlusses 1/2016 der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 23. Februar 2016 festgestellte Handlungsbedarf im Hinblick auf die Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff. SGB VIII und zu Auslandsmaßnahmen nicht nur bestätigt, sondern auch weitergehend konkretisiert und geschärft (vgl. Abschlussbericht „Mitrede-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 24 ff.). Dieser Handlungsbedarf ergibt sich aus dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe leben oder für die erzieherische Hilfe

im Ausland erbracht werden. Schon aufgrund der räumlichen Entfernung vom Elternhaus sind Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Erziehungshilfe oder Auslandsmaßnahmen der Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsverantwortung weitgehend entzogen. Gleichzeitig schafft das Zusammenleben mit anderen Kindern, Jugendlichen und dem Fachpersonal bzw. den betreuenden Erziehungspersonen eine besondere Nähe, die Risiken für Abhängigkeitsverhältnisse und Machtmissbrauch birgt. Dem müssen sowohl die an die Erteilung einer Betriebserlaubnis bzw. die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahme gestellten Anforderungen als auch die auf deren Einhaltung gerichteten Instrumente der Aufsicht besser Rechnung tragen. In Bezug auf Auslandsmaßnahmen wird bereits seit längerem in der wissenschaftlichen Forschung darauf hingewiesen, dass keine hinreichenden regelmäßigen Überprüfungen stattfinden (vgl. Wendelin, Erziehungshilfen im Ausland 2011, S. 275). Auch die von der Jugend- und Familienministerkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe sieht „zahlreiche Jugendhilfefälle im Ausland“, die „deutliche Mängel sowohl in der Vorbereitung“ als auch „der Durchführung“ zeigten (Anlage zum Umlaufbeschluss 1/2016 der JFMK vom 23. Februar 2016, S. 15).

Mit dem BKiSchG wurde die Kinder- und Jugendhilfe als das für das gedeihliche Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen primär verantwortliche Sozialleistungssystem stärker mit anderen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen relevanten Leistungssystemen und Institutionen durch örtliche und regionale Netzwerke und verbindliche Kooperationen verknüpft. Dem lag die Intention zugrunde, den Hilfebedarf von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien nicht von den Angeboten der einzelnen Leistungssysteme, sondern nur von der individuellen Lebenssituation her zu definieren. Die Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG zeigen, dass sich die Verknüpfung der Systeme bewährt hat, weisen aber auch auf weiteren Handlungsbedarf hin. So sollte zur Stärkung der Verantwortungsgemeinschaft von Kinder- und Jugendhilfe und Ärzteschaft für einen wirksamen Kinderschutz die Mitverantwortung des Gesundheitswesens im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) der gesetzlichen Krankenversicherung noch deutlicher zum Ausdruck kommen. Dazu bestand auch in der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ Einigkeit (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 27).

Ärztinnen und Ärzte sowie Angehörige anderer Heilberufe, Lehrerinnen und Lehrer und auch andere Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger, die auf der Grundlage der in § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geregelten Befugnis das Jugendamt wegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung informiert haben, sollten vor dem Hintergrund ihrer besonderen Bedeutung für einen wirksamen Kinderschutz zur Sicherung eines effektiven Zusammenwirkens auch enger in den Prozess der Gefährdungseinschätzung eingebunden werden. Dies entspricht auch starken Voten unter den Mitgliedern der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 27). Nach geltendem Recht fehlt es jedoch an einer Regelung zur Beteiligung von Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern, die dem Jugendamt nach § 4 KKG entsprechende Information übermittelt haben, an der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII. Die Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG weisen auch darauf hin, dass allein das Wissen um den weiteren Fortgang des Verfahrens nach einer Meldung von den Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern als für eine vertrauensvolle Kooperationsbeziehung zum Jugendamt sehr förderlich eingeschätzt wird (vgl. auch Bundestagsdrucksache 18/7100, S. 57). Es fehlt allerdings an einer verbindlichen Grundlage zur Rückmeldung durch das Jugendamt an diesen Personenkreis.

Wichtige Partner der Kinder- und Jugendhilfe in der Verantwortungsgemeinschaft für einen wirkungsvollen Kinderschutz sind auch Familiengerichte, Jugendgerichte und Strafverfolgungsbehörden, deren Zusammenwirken es im Hinblick auf ein koordiniertes Vorgehen im Einzelfall zu stärken gilt.

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

Bei der Gewährung von Hilfe außerhalb der eigenen Familie tritt das Kind oder der Jugendliche in eine intensivere Beziehung zu anderen Personen, die nicht zu seiner

Herkunftsfamilie gehören (Erzieherin/Erzieher in der Einrichtung, Pflegeeltern). Dabei geht das Kind oder der Jugendliche auch Bindungen mit diesen Personen ein. Ausgehend vom Kindeswohl muss die Kinder- und Jugendhilfe die Bedürfnisse und Bedarfe des Kindes bzw. Jugendlichen in den Mittelpunkt dieses Beziehungsgefüges stellen. Daraus ergeben sich komplexe Zielperspektiven, denen bei Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie Rechnung zu tragen ist.

Hilfen außerhalb der eigenen Familie sind immer mit einer Trennung des Kindes von seinen Eltern und mit der Herausforderung verbunden, dass auch die beiden der Hilfe zur Erziehung immanenten Bestandteile – die Hilfe für das Kind auf der einen Seite und die Hilfe für die Eltern auf der anderen Seite – nach Lebensorten, Kontexten und häufig auch zuständigen Diensten im Jugendamt getrennt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass „Kinder immer Kinder ihrer Eltern“ bleiben und Identitätsfragen für die Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen immer wieder ausbalanciert und justiert werden müssen, ist eine intensive Begleitung und Unterstützung der Eltern stets erforderlich. Es gilt grundsätzlich, Brüche in Biografien zu vermeiden und die Auseinandersetzung mit Herkunft und Beheimatung der Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen. Demgegenüber endet mit der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie in der Praxis jedoch häufig die Unterstützung der Eltern. Dies steht im Widerspruch zu dem Ziel, durch Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie darauf hinzuwirken, dass sie das Kind wieder selbst erziehen kann (vgl. Wolf, Klaus (2014): Zum konstruktiven Umgang mit divergierenden Interessen: sozialpädagogische Kategorien für Weichenstellungen in der Pflegekinderhilfe, in: Zeitschrift für Sozialpädagogik 12 (4), 340–360, 348). In diesen Fällen können Rückkehroptionen in der Folge innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums gar nicht umgesetzt werden oder eine erfolgte Rückkehr scheitert mangels Sicherstellung der hierfür notwendigen Rahmenbedingungen. Bei lang andauernden Hilfen außerhalb der eigenen Familie geraten die Eltern oftmals ganz aus dem Blick. Für eine bessere Unterstützung von Familien mit Kindern und Jugendlichen, die in einer Einrichtung der Erziehungshilfe oder einer Pflegefamilie untergebracht sind, erscheint die als „Soll-Regelung“ im geltenden Recht ausgestaltete Verpflichtung zur Beratung und Unterstützung der Eltern nicht ausreichend.

Bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie ist auch eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflege- oder Erziehungsperson zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen von zentraler Bedeutung. Auch die Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ betont die Bedeutung der Einbeziehung der Eltern in den Hilfeprozess (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 31). Die gemeinsame Gestaltung des Hilfeprozesses durch die verschiedenen für die Erziehung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlichen Personen ist nicht nur im Hinblick auf dessen Kontinuität wichtig, sondern auch zur Wahrung der Interessen des Kindes oder Jugendlichen notwendig, um bestehenden Bindungen und Beziehungen Rechnung zu tragen, Loyalitätskonflikten entgegenzuwirken und die Ressourcen von Eltern und Pflege- oder Erziehungspersonen für den Hilfeprozess nutzbar zu machen (vgl. auch Meysen in: FK-SGB VIII § 37 Rn. 4). Die „Soll-Verpflichtung“ des Jugendamtes, auf die Zusammenarbeit zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zwischen Eltern sowie Pflege- oder Erziehungsperson hinzuwirken, wird deren gemeinsamer Verantwortung für die Gestaltung des Hilfeprozesses in diesem komplexen Beziehungsgefüge nicht gerecht.

Dem muss auch die Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern in sämtlichen Phasen des Hilfeprozesses Rechnung tragen. Mit einer regelmäßigen Beratung und intensiven Begleitung von Pflegefamilien – auch auf der Basis eines Schutzkonzeptes – verbunden mit einer nachhaltigen Qualitätssicherung kann zum einen der Schutz des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegefamilie erhöht und zum anderen dem Risiko eines ungeplanten Abbruchs des Pflegeverhältnisses und der dem Kontinuitäts- und Stabilitätsbedürfnis von Kindern und Jugendlichen entgegenstehenden Häufigkeit der sogenannten „Umplatzierung“ entgegen gewirkt werden (vgl. Wolf JAMt 2013, 303; Gläss JAMt 2013, 174).

Das Erleben emotionaler Sicherheit ist ein anthropologisch verankertes Grundbedürfnis aller Kinder. Trennungsangst beeinträchtigt das Erleben emotionaler Sicherheit und erzeugt

emotionalen Stress bei allen Kindern (vgl. Brazelton/Greenspan (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern: Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein, Weinheim/Basel; Diouani-Streek (2015): Kontinuität im Kinderschutz – Perspektivplanung für Pflegekinder, Berlin, S. 66 ff. m. w. N.). Kinder und Jugendliche, die in einer Pflegefamilie oder auch in einer Einrichtung der Heimerziehung erzieherische Hilfen erhalten, sind in besonderer Weise auf ein stabiles und kontinuierliches Erziehungsumfeld angewiesen. Aufgrund ihrer Vorerfahrungen und in der Regel bereits erlebter Erschütterungen in ihrer Beziehung zu den Eltern nehmen sie Angst und Stress in verstärktem Maße wahr. Zudem haben sie gegenüber Kindern, die bei ihren Eltern aufwachsen, aufgrund von Erlebnissen, die zur Herausnahme aus der Herkunftsfamilie geführt haben (Vernachlässigung, körperliche und psychische Gewalt, sexualisierte Gewalt oder ähnliches) zusätzliche Entwicklungsaufgaben zu bewältigen (zur hohen Vulnerabilität von Pflegekindern vgl. Arnold (2010): Prävalenz der Posttraumatischen Belastungsstörung bei Pflegekindern: Psychische Belastung, posttraumatische Symptomatik und kindliche Verhaltensauffälligkeiten. München: Dissertation; Kindler/Scheuerer-Englisch/Gabler/Köckeritz (2010): Pflegekinder: Situation, Bindungen, Bedürfnisse und Entwicklungsverläufe, in: DJI/DIJuF (Hrsg.), Handbuch Pflegekinderhilfe, S. 129 ff.; Pérez/Di Gallo/Schmeck/Schmid (2011): Zusammenhang zwischen interpersoneller Traumatisierung, auffälligem Bindungsverhalten und psychischer Belastung bei Pflegekindern, in: Kindheit und Entwicklung, 20. Jg., 72-82; Schmid/Fegert/Petermann (2010): Developmental Trauma Disorder: Pros and Cons, in: Kindheit und Entwicklung 19, 47-63). Durch Trennungsangst und Stress werden bei diesen Kindern und Jugendlichen die bereits vorhandenen negativen Folgen ihrer Vorerfahrungen noch weiter verstärkt bzw. verfestigt. Anhaltende Instabilität und wiederholte Verunsicherungen über den Lebensmittelpunkt lassen deutlich ungünstigere Entwicklungsverläufe erwarten; dies ist auch langfristig sehr klar belegt (Aarons/James/Monn/Raghavan/ a. o. (2010): Behavior Problems and Placement Change in a National Child Welfare Sample: A Prospective Study. In: Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry 49, 70–80). Es besteht dann ein erhebliches Risiko dafür, dass die intendierte Verarbeitung erlittener Schädigungen und Traumatisierungen durch die erzieherische Hilfe doch nicht gelingt (Healey/Fisher (2011): Young Children in Foster Care and the Development of favorable Outcomes, in: Children and Youth Services Re-view, Vol. 33, 1822-1830; Scheiwe/Schuler-Harms/Walper/Fegert - Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ (Hrsg.) (2016): Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen, S. 31).

Zentral für eine gute Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen ist daher die Herstellung eines möglichst hohen Maßes an Stabilität und Kontinuität hinsichtlich seines Lebensmittelpunktes und seiner gewachsenen Bindungen und Beziehungen zu Pflege- und Erziehungspersonen, aber natürlich auch zu seinen Eltern (vgl. Sinclair/Baker/Wilson/Gibbs (2005): Foster children: where they go and how they do. London). Es gilt daher, Verunsicherungen des Kindes oder Jugendlichen zu reduzieren und gleichzeitig eine entwicklungs-offene Perspektive im Sinne des Kindeswohls aufrechtzuerhalten. In dem Spannungsfeld zwischen der Notwendigkeit einer möglichst stabilen, sicheren Lebenssituation für das Kind oder den Jugendlichen auf der einen Seite sowie der Berücksichtigung von Entwicklungsmöglichkeiten und Rechten der Eltern auf der anderen Seite, muss das Kindeswohl die maßgebliche Richtschnur sein. Das Kindeswohl erfordert die Herstellung von Transparenz in allen Phasen des Hilfeprozesses, die Beachtung der alters- und entwicklungsabhängigen Besonderheiten des kindlichen Zeitempfindens und der damit verbundenen Entwicklung der Beziehungen und Bindungen des Kindes oder Jugendlichen bzw. der Wirkungen von (erneuten) Trennungen für die kindliche Entwicklung.

Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen des Dialogprozesses „Mitrede-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ eine schrittweise Perspektivklärung als von zentraler Bedeutung für die Herstellung von Transparenz und Kontinuität erachtet (vgl. zum Beispiel Abschlussbericht „Mitrede-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S.105). In welcher Weise Kontinuitätssicherung für ein Kind oder einen Jugendlichen umgesetzt werden kann, muss in jedem Einzelfall sorgfältig und wiederholt abgewogen werden. Entwicklungsmöglichkeiten von Eltern und Rückkehrwünsche von Kindern und

Jugendlichen müssen gesehen und berücksichtigt werden. Kinder müssen grundsätzlich das Recht haben, in ihre Familie zurückzukehren, sofern dies unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls möglich ist. Gleichzeitig müssen für Kinder und Jugendliche, die schon lange in einer Pflegefamilie leben und dort ihr neues Zuhause gefunden haben, bessere rechtliche Möglichkeiten des Schutzes ihrer hier gewachsenen Bindungen gefunden werden.

Das Herstellen eines möglichst hohen Maßes an Stabilität und emotionaler Sicherheit für den jungen Menschen bzw. die Vermeidung von Brüchen und Unsicherheiten hinsichtlich seiner Lebenssituation und seinen Beziehungen ist insbesondere in den Phasen eines Hilfefprozesses besonders herausfordernd, die zwangsläufig mit Veränderungen verbunden sind: die Einleitung von Beendigungsprozessen oder das Erreichen der Volljährigkeit. In diesen Phasen ist es besonders wichtig, transparent und nachvollziehbar gemeinsam mit dem jungen Menschen Perspektiven zu entwickeln und umzusetzen. Ergibt sich aus der gemeinsam entwickelten Perspektivklärung, dass der junge Mensch die Kinder- und Jugendhilfe verlässt und die Zuständigkeit für seine weitere Unterstützung auf einen anderen Sozialleistungsträger übergeht, muss rechtzeitig vor dem Wechsel der Zuständigkeit der betreffende Sozialleistungsträger in die Planung des Übergangs eingebunden werden, um Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sicherzustellen. Hierzu ist es erforderlich, mit dem bzw. den Sozialleistungsträger/n verbindlich abzustimmen, wann und wie der Übergang erfolgen soll und an welche Zielsetzung der Leistungsgewährung nach dem Übergang anzuknüpfen ist (vgl. auch Abschlussbericht „Mitreten-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 33).

Hilfen werden überproportional häufig mit Erreichen der Volljährigkeit eines jungen Menschen beendet (vgl. Mühlmann/Fendrich (2017): Ab 18 nicht mehr zuständig? Volljährigkeit als folgenreiche Schwelle bei den erzieherischen Hilfen, in: KomDat Jugendhilfe, 2018, Heft 2 & 3, S. 22-27; http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Komdat/2017_Heft_2&3_KomDat.pdf). Der Tatsache Rechnung tragend, dass die individuelle Persönlichkeitsentwicklung von der abstrakt juristisch bestimmten Volljährigkeit abweicht und junge Menschen insbesondere aufgrund verlängerter Schul- und Ausbildungszeiten zunehmend später selbstständig werden (ausführlich zur Lebenslagen junger Volljähriger vgl. 14. Kinder- und Jugendbericht, Bundestagsdrucksache 17/12200, S. 416), gilt es die Bedarfslagen, die eine Unterstützung und Begleitung junger Volljähriger beim Übergang in die Selbständigkeit erforderlich machen, präziser zu konturieren und den Verbindlichkeitsgrad entsprechender Hilfen zu erhöhen (vgl. auch Abschlussbericht „Mitreten-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 107).

Gleichzeitig muss dem erhöhten Unterstützungsbedarf von jungen Menschen, die im Leistungsbezug der Kinder- und Jugendhilfe standen (sogenannte „Careleaver“), Rechnung getragen werden. Viele dieser jungen Menschen verfügen über weniger stabile private Netzwerke und geringere soziale und materielle Ressourcen. Sie sind anfälliger für Wohnungslosigkeit, unterliegen einem erhöhten Armutsrisiko und weisen beim Aufbau von Sozialbeziehungen meist größere Schwierigkeiten auf als Gleichaltrige, die in ihren Elternhäusern aufgewachsen sind (vgl. dazu Erzberger et al. (2019): „Sozialstatistische Grundlage sozialer Teilhabe von CareLeaver*innen in Deutschland, S. 13, Rechtsanspruch „Leaving Care“ Positionspapier des Dialogforums Pflegekinderhilfe, 2019, S. 3-6 ; ([https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/uploads/projekte/Rechtsanspruch_19.5.2020\)_Leaving_Care_Positionspapier_des_Dialogforum_Pflegekinderhilfe_2019.pdf](https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/uploads/projekte/Rechtsanspruch_19.5.2020)_Leaving_Care_Positionspapier_des_Dialogforum_Pflegekinderhilfe_2019.pdf)), Care Leaver / Care Leaving und die Pflegekinderhilfe, Zusammenfassende fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe, S. 3-4 (https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/uploads/projekte/Care_Leaver_Care_Leaving_in_der_Pflegekinderhilfe__2018__.pdf, 19.5.2020, Sievers, „Care Leaver in der Jugend- und Wohnungslosenhilfe in Karlsruhe“ S. 5). Dem gilt es, mit einer verbindlicheren Nachbetreuung dieser jungen Menschen durch die Kinder- und Jugendhilfe Rechnung zu tragen.

Mit Blick auf den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, junge Menschen zur Selbständigkeit und Selbstverantwortung hinzuführen, sind die Regelungen zur Beteiligung junger Menschen an den Kosten einer vollstationären Leistung von Bedeutung. Junge Menschen, die in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung vollstationär untergebracht sind, haben nach

§ 94 Absatz 6 Satz 1 SGB VIII 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen; junge Volljährige werden auch aus ihrem Vermögen herangezogen. Das geltende Recht lässt Ausnahmen von der Kostenheranziehung junger Menschen zu, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient, zum Beispiel wenn das Einkommen aus einer ehrenamtlichen oder vergleichbaren Erwerbstätigkeit kommt. Diese Ausnahmeregelungen zur Kostenheranziehung von jungen Menschen reichen jedoch nicht aus, um dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe umfassend Rechnung zu tragen. Denn auch mit anderen als ehrenamtlichen oder vergleichbaren Tätigkeiten lernen junge Menschen, Eigenverantwortung für sich und ihre Zukunft zu übernehmen. Zudem gilt es, jungen Menschen nicht die Motivation dafür zu nehmen, sich Ziele zu setzen und diese mit eigener Arbeit auch zu erreichen. Außerdem sollen sie die Möglichkeit haben, finanziell für ihre spätere Lebenssituation vorzusorgen. Die Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ hat deshalb einhellig einen Handlungsbedarf im Hinblick auf die Kostenbeteiligung junger Menschen konstatiert (Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 33).

3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

Die VN-Behindertenrechtskonvention enthält die rechtlichen Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft und damit auch an ein inklusives Sozialleistungssystem. So heißt es beispielsweise in der Präambel (Buchstabe r) zur VN-BRK, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen. Artikel 7 Absatz 1 VN-BRK fordert alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Diesen Anforderungen muss auch das SGB VIII für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe entsprechen. Die Ausrichtung des SGB VIII ist in seinen Grundsätzen und seiner Zielrichtung bereits inklusiv (vgl. § 1 SGB VIII: „jeder junge Mensch“). Allerdings fehlen sowohl in den Regelungen zum Programm und zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe als auch bei den Begriffsbestimmungen sowie den Regelungen zur Jugendhilfeplanung, zur Finanzierung und zur Qualitätssicherung ausdrückliche Regelungen zur Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

Mit den Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz wird die Zusammenarbeit zwischen allen Rehabilitationsträgern im Teilhabeplanverfahren verbindlich geregelt und konkretisiert. Sie gelten somit sowohl für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe als auch für die Träger der Eingliederungshilfe in ihrer Eigenschaft als Rehabilitationsträger im Sinne von § 6 SGB IX. Die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe soll mit den Neuregelungen im Konfliktfall nicht mehr zu Lasten der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen gehen. Die Regelungen lösen allerdings nicht alle Fragen zur Klärung der Zuständigkeit zwischen den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Eingliederungshilfe, wenn sich die Bedarfe des Kindes oder Jugendlichen nicht eindeutig einer bestimmten Behinderung zuordnen lassen. Auch sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Deckung von erzieherischen Bedarfen (zum Beispiel Hilfe zur Erziehung) keine Rehabilitationsleistungen.

Das bedeutet, dass weiterhin Definitions- und Abgrenzungsprobleme in der Praxis bestehen, aus denen zusätzlicher Verwaltungsaufwand und vor allem Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien resultieren können. Die Eltern dieser Kinder, für die neben der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe auch noch weitere unterschiedliche (Leistungs-) Systeme (vor allem die gesetzliche Krankenversicherung und die Schule) zuständig sind, sehen sich vor diesem Hintergrund häufig Hürden gegenüber, die es ihnen erheblich erschweren bzw. unmöglich machen, zeitnah bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen für ihre Kinder zu erhalten. Von vielen Eltern wird dies als wesentlicher Belastungsfaktor gesehen.

Hauptgrund dafür ist, dass es im Kindes- und Jugendalter Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Formen von Beeinträchtigungen und zwischen behinderungsbedingten und erzieherischen Bedarfen gibt. Eine eindeutige Zuordnung von Kindern und Jugendlichen mit (drohender) seelischer Behinderung und Kindern und

Jugendlichen mit körperlicher oder geistiger Behinderung zu einem der beiden Leistungssysteme scheitert letztlich daran, dass die Entwicklungsdynamik in der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ eine trennscharfe Unterscheidung der (Hilfe-)Kategorien „allgemeiner Förderbedarf“, „erzieherischer Bedarf“, „seelische Behinderung“, „geistige Behinderung“ und ggf. auch „körperliche Behinderung“ erheblich erschwert bzw. in manchen Fällen nahezu unmöglich macht.

Dies wird besonders bei der Abgrenzung zwischen erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen, bei der Unterscheidung zwischen einer geistigen und einer seelischen Behinderung, bei der Zuordnung der Zuständigkeit bei Mehrfachbehinderungen sowie bei der Umsetzung inklusiver Bildung in Kindertageseinrichtungen und in Schulen deutlich, auf die die Bundesregierung zum Teil bereits im Rahmen ihrer Stellungnahme zum 13. Kinder- und Jugendbericht hingewiesen hat (vgl. Bundestagsdrucksache 16/12860, S. 13 f.).

Bedarfe von Kindern und Jugendlichen können nur im Kontext des familialen und sozialen Beziehungs- und Erziehungssystems betrachtet werden. Im Kindes- und Jugendalter sind psychische Krankheitssymptome von Erscheinungsformen der Entwicklungsverzögerung oder anderen Verhaltensauffälligkeiten aufgrund besonderer biographischer oder sozialer Belastungen kaum abzugrenzen. Hinzu kommt, dass ein (besonderer) erzieherischer Bedarf auch dadurch entstehen kann, dass ein Kind oder Jugendlicher eine (drohende) Behinderung hat. Unabhängig davon, ob diese Behinderung körperlicher, geistiger oder seelischer Natur ist, steigen die Anforderungen an die Erziehungskompetenz der Eltern. Eine Überforderung der Eltern bei der Erziehung eines Kindes bzw. Jugendlichen mit Behinderung kann demnach sowohl bei Kindern und Jugendlichen mit einer körperlichen Behinderung als auch mit einer geistigen und seelischen Behinderung auftreten. In solchen Fällen ist es unmöglich zu entscheiden, ob das Vorliegen eines erzieherischen Bedarfs mit der Behinderung des Kindes bzw. Jugendlichen, mit der mangelnden Kompetenz der Eltern oder mit anderen sozialen oder biographischen Faktoren zu begründen ist.

Erhebliche Schwierigkeiten können auch mit der Abgrenzung von seelischer und geistiger Behinderung verbunden sein. Insbesondere beim Personenkreis der Kinder und Jugendlichen mit Autismus, deren intellektuelle Funktionen beeinträchtigt sind, ist eine Zuordnung im Einzelfall schwierig.

Zudem betreffen (drohende) Behinderungen im Kindes- und Jugendalter nur selten lediglich einen Funktionsbereich. Zum Beispiel können körperliche oder geistige Behinderungen bei Kindern und Jugendlichen zu schweren psychischen Fehlentwicklungen und damit zu einer Folgebehinderung in Form einer (drohenden) seelischen Behinderung führen.

Durch die „Inklusive Lösung“ werden diese Schwierigkeiten bei der Zuständigkeitsbestimmung für Leistungen der Eingliederungshilfe endgültig überwunden. Ferner bietet die „Inklusive Lösung“ den Vorteil, dass Kinder und Jugendliche ganzheitlich individuell gefördert werden können, da sowohl behinderungsbedingte als auch erzieherische Bedarfe berücksichtigt und aus einem System gedeckt werden können.

Die ganz überwiegende Mehrheit in der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ (Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 40) und auch der in den anderen Beteiligungsformaten des Dialogprozesses „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ zum Ausdruck gebrachten Voten sprechen sich vor diesem Hintergrund für die Zusammenführung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII, die sogenannte „Inklusive Lösung“ aus (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 77, 84, 117).

Zur Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII sind in verschiedenen Bereichen grundsätzliche Voraussetzungen zu schaffen. Für den Prozess der Umsetzung und des Übergangs muss daher ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung stehen, um tragfähige Umstellungsstrukturen aufzubauen, die in konkreten Schritten die notwendigen fachlichen, (infra-)strukturellen, personellen und finanziellen (Weiter-) Entwicklungen in den Ländern ermöglichen.

4. Mehr Prävention vor Ort

Die Vorhaltung niedrigschwelliger Unterstützungsangebote ist für die Funktionsfähigkeit des Leistungssystems des SGB VIII essentiell. Die Pflicht zur Sicherstellung solcher Leistungen ergibt sich bereits aus der Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, weil viele Leistungsberechtigte ohne diese Angebote gar nicht bzw. jedenfalls nicht präventiv erreicht werden könnten. Gerade Familien, deren psychosozialen Hilfebedarfe mit präventiven, ambulanten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe früh- bzw. rechtzeitig Rechnung tragen könnte, haben häufig Vorbehalte und Ängste vor staatlichen Stellen. Auch ein formaler Entscheidungsprozess kann für die Zielgruppe eine hohe Hürde darstellen (vgl. Wiegand-Greife/Klein/Kölch/Lenz/Seckinger/Thomasius/Ziegenhain (2018): Kinder psychisch kranker Eltern „Forschung, Ist-Analyse zur Situation von Kindern psychisch kranker Eltern, S. 8, 14, 61, 62, 65, 69, 73). Das Unterstützungssystem würde erst dann zum Einsatz kommen, wenn Kindeswohlgefährdende Krisensituationen oder auch gefestigte familiäre Problemstrukturen erwachsen sind, die zur Kindeswohlsicherung sehr intensive und umfassende Hilfen und gegebenenfalls auch Eingriffe erforderlich machen.

Niedrigschwellige sozialräumliche Angebote, wie Beratungsleistungen, weisen zudem sehr hohe Effektstärken auf, sie können insbesondere dazu beitragen, dass sich die psychische Gesundheit und die Bewältigungsfähigkeiten von jungen Menschen und Eltern erheblich verbessern. Auch im familiären Zusammenleben und bei wesentlichen Grundbefähigungen der Eltern, zum Beispiel hinsichtlich deren Erziehungskompetenz, konnten Beratungen deutlich positive Wirkungen erzielen. (Arnold/Macsenaere/Hiller (2018): Wirksamkeit der Erziehungsberatung. Ergebnisse der bundesweiten Studie Wir.EB. Freiburg: Lambertus).

Auch die Mitglieder der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ haben übereinstimmend festgestellt, dass durch niedrigschwellige Zugänge unter Wahrung der Rechtsansprüche und Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe erleichterte Hilfezugänge geschaffen werden sollten (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 36).

Vor diesem Hintergrund gilt es, die grundsätzliche präventive Ausrichtung des Leistungssystems des SGB VIII weiter zu stärken und die Möglichkeit der niedrigschwelligen unmittelbaren Inanspruchnahme ambulanter erzieherischer Hilfen zu erweitern.

Dabei müssen auch die Bedarfe der Familien im Hinblick auf die Ausrichtung präventiver Hilfe Berücksichtigung finden. Hierzu hat die Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“ Handlungsbedarf im Hinblick auf die Unterstützung von Familien mit einem psychisch- oder suchterkrankten Elternteil bei der Alltagsbewältigung in Situationen, in denen die Betreuung und Versorgung des Kindes vorübergehend nicht sichergestellt werden kann, festgestellt (Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern, S. 8).

Die Erweiterung unmittelbar zugänglicher niedrigschwelliger Hilfen und der damit verbundene Wegfall der Einzelfallsteuerung durch das Jugendamt vor allem im Rahmen der Hilfeplanung erfordert eine Kompensation auf struktureller Ebene durch geeignete Maßnahmen, um Bedarfsgerechtigkeit und Qualität der Angebote zu sichern. Dies entspricht auch der einhelligen Auffassung der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ (Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 36 f.)

5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Partizipation von Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern ist ein grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe; ihre gelingende Umsetzung ist vor dem Hintergrund der Interaktionsintensität ihrer Leistungen und Aufgaben essentiell für die Erfüllung ihres Auftrags. Daher ist diesem Auftrag stets immanent, die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe in der Wahrnehmung ihrer Subjektstellung zu unterstützen bzw. sie hierzu zu befähigen. Im Dialogprozess „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ wurden in unterschiedlichen Bereichen Handlungsbedarfe zur Stärkung der Rechte von jungen Menschen und ihren Eltern identifiziert.

Es bestand Einigkeit, dass entsprechend der Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7100, S. 59) der mit dem BKiSchG eingeführte elternunabhängige Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche nach § 8 Absatz 3 SGB VIII weiter gestärkt werden muss (vgl. auch Empfehlung Nummer 5 im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“, S. 12).

Auch die wichtigen Impulse, die durch die mit dem BKiSchG im Hinblick auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen eingeführte Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren erreicht werden konnten (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7100, S. 85), müssen auf externe Beschwerdemöglichkeiten erweitert und auch auf Kinder und Jugendliche in Familienpflege erstreckt werden.

Es besteht aber auch über den Adressatenkreis der jungen Menschen in Einrichtungen und in Familienpflege hinaus Handlungsbedarf. Die Erfahrungen im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass im Kontext der Leistungsgewährung, des fachlichen Handelns und der Kommunikationsprozesse Konflikte zwischen den Trägern der Jugendhilfe und ihren Adressatinnen und Adressaten entstehen. In solchen Situationen können junge Menschen und ihre Familien ihre Rechte aufgrund der bestehenden strukturellen Machtasymmetrie häufig nicht oder nicht umfassend verwirklichen – entweder weil sie diese Rechte nicht kennen oder sich aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sehen, diese im Rahmen der vorhandenen Strukturen des Rechtsstaates einzufordern. Aus dem wachsenden Bewusstsein, dass die Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Weise von einer strukturellen Machtasymmetrie zwischen professionellen Helfern und Hilfe- bzw. Leistungsempfängern geprägt ist, sind seit einigen Jahren Initiativen ombudsschaftlicher Beratung und Unterstützung in Ergänzung der herkömmlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe entstanden. Vor diesem Hintergrund gab es in der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ das klare Votum, unabhängige Ombudsstellen verbindlich gesetzlich zu verankern (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, S. 29).

Die Eltern eines Kindes oder Jugendlichen sind in rechtlicher, fachlicher und (entwicklungs-) psychologischer Hinsicht von maßgeblicher Bedeutung, wenn es darum geht, durch erzieherische Hilfen die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu verbessern und zur Verwirklichung ihres Rechts auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit wirkungsvoll beizutragen. Ihre Partizipation umfasst grundsätzlich alle Phasen des Hilfeprozesses – von der Bewertung der konkreten Lebenslage des Kindes bzw. Jugendlichen und seiner Familie über die Klärung in Betracht kommender Handlungsoptionen und die Entscheidung über die Gewährung einer bestimmten Hilfe bis zu ihrer Durchführung und Überprüfung (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, S. 31). Dieser Schlüsselrolle der Eltern muss das Recht hinreichend Rechnung tragen und ihre Beteiligung insbesondere im Rahmen der Hilfeplanung stärken.

Voraussetzung für die aktive Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern ist, dass diese adressatenorientiert erfolgt. Beratung und Aufklärung, etwa im Rahmen der Hilfeplanung, müssen für die Adressatinnen und Adressaten verständlich und nachvollziehbar sein. Darauf muss in den entsprechenden gesetzlichen Regelungen stärker hingewirkt werden, um damit in Bezug auf Adressatinnen und Adressaten mit Behinderungen auch Artikel 21 der VN-BRK Rechnung zu tragen. Sie erfasst insbesondere auch die sogenannte „Leichte Sprache“.

Dies gilt in besonderem Maße für die Inobhutnahme vor allem vor dem Hintergrund des damit verbundenen schwerwiegenden Eingriffs in die Rechte der Eltern und des betroffenen Kindes oder Jugendlichen. Es muss sichergestellt werden, dass diese nachvollziehen können, was die Inobhutnahme konkret für sie bedeutet.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz

Der Gesetzentwurf sieht folgende Regelungen für einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen im SGB VIII, KKG, SGB X und JGG vor:

– Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und Auslandsmaßnahmen besser schützen:

Der Staat muss sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche, die in seiner Verantwortung betreut werden, geschützt aufwachsen. Deshalb werden die Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren, zur Aufsicht über Einrichtungen und zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen stärker am Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet, die darin betreut werden oder Unterkunft erhalten.

In den Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren werden neben der Präzisierung des Einrichtungsbegriffs insbesondere die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis und die Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden erweitert sowie die trägerbezogenen Pflichten konkretisiert.

Die Regelungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen werden zusammengeführt, konkretisiert und qualifiziert. Mit der damit verbundenen Verschärfung der Voraussetzungen für die Durchführung von Auslandsmaßnahmen soll die erforderliche Qualität der die Hilfe erbringenden Träger und der Hilfen selbst sichergestellt werden; die Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird gestärkt.

– Kinder und Jugendliche durch mehr Kooperation der verantwortlichen Akteure besser schützen:

Zur Stärkung der Verantwortungsgemeinschaft der relevanten Akteure im Kinderschutz sieht der Gesetzentwurf vor, dass Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger, die auf der Grundlage der in § 4 KKG geregelten Befugnis das Jugendamt wegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informiert haben, nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes in die Einschätzung der Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen einbezogen werden. Diese Melderinnen und Melder erhalten vom Jugendamt auch eine Rückmeldung über den weiteren Fortgang des Verfahrens der Gefährdungseinschätzung.

Gleichzeitig wird der Mitverantwortung des Gesundheitswesens für einen wirksamen Kinderschutz im SGB V Nachdruck verliehen und mit einer expliziten Regelung zur Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten mit dem Jugendamt konkretisiert. Sofern Ärztinnen und Ärzte auf Grund dieser Regelung zur Zusammenarbeit zu einer Fallbesprechung hinzugezogen werden, soll diese als telemedizinische Leistung erbracht und angemessen vergütet werden.

Damit von sexualisierter Gewalt betroffene oder bedrohte Mädchen und Jungen während eines Strafverfahrens stärker in das Zentrum der Aufmerksamkeit rücken, wird durch eine gesetzliche Verpflichtung sichergestellt, dass Ermittlungsbehörden und Jugendämter künftig enger kooperieren. Vor allem durch die stärkere und frühzeitige Einbeziehung der Kinderschutzexpertise des Jugendamtes soll der Schutz von Kindern im unmittelbaren Umfeld von Tatverdächtigen sichergestellt werden.

Auf der Grundlage einer engen Kooperation zwischen Jugendamt sowie Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden können durch Abstimmung und Koordinierung der mit den jungen Menschen befassten Stellen jugendhilferechtliche Maßnahmen sowie justizielle Reaktionen passgenau auf die Situation des jugendlichen Straftäters zugeschnitten werden. Es wird daher klargestellt, dass die Mitwirkung des Jugendamtes im jugendstrafrechtlichen Verfahren über die bisher schon in § 52 SGB VIII sowie im Jugendgerichtsgesetz vorgegebene Mitwirkung hinaus unter Beachtung der sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen auch die Kooperation im Einzelfall mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen im Rahmen von Fallkonferenzen und vergleichbaren gemeinsamen Gremien umfasst, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des jungen Menschen auswirkt, soweit dies zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben notwendig ist.

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

Zur Verbesserung der Situation von Pflegekindern und Kindern bzw. Jugendliche, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, sieht der Gesetzentwurf folgende Regelungen vor:

– Reduzierung der Kostenbeteiligung junger Menschen:

Um Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, zu fördern und darin zu bestärken, für sich und ihr Leben Verantwortung zu übernehmen, um möglichst gut auf ein selbständiges Leben vorbereitet zu sein, sieht der Gesetzentwurf vor, die Kostenbeteiligung von jungen Menschen auf höchstens 25 Prozent ihres Einkommens zu reduzieren. Von der Kostenheranziehung junger Volljähriger aus dem Vermögen wird gänzlich abgesehen.

– Bessere Unterstützung sogenannter „Careleaver“:

Junge Menschen, die in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie aufgewachsen sind, sollen bei ihren Schritten in ein selbständiges Erwachsenenleben verbindlich begleitet und unterstützt werden (sogenannte „Careleaver“). Dazu werden Voraussetzungen der Hilfe für junge Volljährige präziser gefasst und der Verbindlichkeitsgrad der Hilfestellung erhöht. Es wird klargestellt, dass eine Hilfe für junge Volljährige auch nach ihrer Beendigung wieder aufgenommen oder gegebenenfalls in anderer Form erneut gewährt werden kann, wenn ein entsprechender Bedarf auf Seiten des jungen Menschen dies erfordert.

Werden gegebenenfalls andere Sozialleistungsträger nach Beendigung der Hilfe zuständig, werden konkrete Regelungen zur Zusammenarbeit mit diesen beim Zuständigkeitsübergang getroffen, um ein bedarfsgerechtes, nahtloses Anknüpfen an den Hilfeprozess in der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen. Soweit es um andere Rehabilitationsträger geht, erfolgt der Zuständigkeitsübergang im Rahmen der Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

Zudem werden die Regelungen zur Nachbetreuung von jungen Volljährigen nach Beendigung der Hilfe konkretisiert und verbindlicher ausgestaltet. Der Umfang der Beratungs- und Unterstützungsleistungen muss im Hilfeplan festgehalten werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird verpflichtet, regelmäßig zu dem jungen Menschen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe Kontakt aufzunehmen.

– Mehr Stabilität und Kontinuität für Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen:

Die Bedürfnisse und Bedarfe des Kindes oder Jugendlichen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie werden stärker in den Mittelpunkt des Beziehungsgefüges von Kind, Eltern, Pflegeeltern bzw. Erziehungsperson in der Einrichtung gestellt. Hierzu werden die Bindungen des Kindes oder Jugendlichen zu seinen Eltern, aber auch die gewachsenen Bindungen zu seinen Pflegeeltern oder seiner Erziehungsperson in der Einrichtung besser geschützt.

Der Gesetzentwurf stärkt unter dieser Prämisse alle Beteiligten und ihr Zusammenwirken zum Wohl des Kindes. So erhalten Eltern – unabhängig von der Personensorge – einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Das Zusammenwirken zwischen Eltern sowie Pflege- oder Erziehungsperson wird durch eine verbindlichere Unterstützung des Jugendamtes verbessert. Zugleich wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Beratung und Unterstützung von Eltern und Pflegeeltern auch mit Blick auf die Organisation der Aufgabenwahrnehmung aufeinander zu beziehen und abzustimmen. Für die Finanzierung der Beratung und Unterstützung der Eltern und der Pflegeeltern werden verbindliche gesetzliche Vorgaben geschaffen.

Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege wird die Verpflichtung zur Anwendung von Schutzkonzepten auch bei Pflegeverhältnissen eingeführt, die im Rahmen eines partizipativen Prozesses gemeinsam mit den Pflegeeltern und dem

Pflegekind auf die individuelle Ausgestaltung des jeweiligen Pflegeverhältnisses abzustimmen sind.

Um Verunsicherungen des Kindes oder Jugendlichen zu reduzieren und Transparenz und Kontinuität herzustellen, wird eine prozesshafte Perspektivklärung als Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie explizit geregelt.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wird die verstärkte Sicherung von Stabilität und Kontinuität für Kinder und Jugendliche in Familienpflege ebenfalls umgesetzt. Die entsprechenden Grundbedürfnisse des Kindes bzw. Jugendlichen werden im Rahmen der Kindeswohlprüfung verdeutlicht. Hierzu wird insbesondere die Möglichkeit, den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegefamilie als vorübergehende Maßnahme bei einer „Herausnahme zur Unzeit“ anzuordnen, um die Möglichkeit einer entsprechenden dauerhaften Maßnahme erweitert, die nur unter eingeschränkten Voraussetzungen wieder aufgehoben werden kann. Die Zulässigkeit dieser Maßnahme ist an die Erfüllung strenger Voraussetzungen geknüpft. So muss neben der retrospektiven Feststellung, dass alle konkret in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Wiederherstellung der elterlichen Erziehungsfähigkeit ausgeschöpft wurden, und der Prognose, dass eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsfähigkeit auch in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist, das Kindeswohl diese Maßnahme erfordern.

Von zentraler Bedeutung für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen sind Stabilität und Kontinuität seiner gewachsenen Bindungen. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die Beziehung zu seinen Eltern bzw. Pflege- und Erziehungspersonen. Auch Geschwister können wichtige Bezugspersonen und deshalb für die Gestaltung des Hilfeprozesses wie letztlich auch die Wirksamkeit der Hilfe von erheblicher Relevanz sein. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, dass im Rahmen der Hilfeplanung auch Geschwisterbeziehungen in den Blick zu nehmen sind.

3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

Zur Umsetzung der Zielsetzung der VN-BRK zur Schaffung einer inklusiven Gesellschaft und damit auch eines inklusiven Sozialleistungssystems sieht der Gesetzentwurf folgende Regelungen vor:

- Verbindliche Weichenstellung für die Inklusiv Lösung:

Der Gesetzentwurf stellt verbindliche Weichen für die Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII.

- Übergangszeitraum von sieben Jahren:

Da für die Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe in verschiedenen Bereichen grundsätzliche Voraussetzungen zu schaffen sind, ist für den Prozess der Umsetzung ein Zeitraum von insgesamt sieben Jahren vorgesehen, der sich in zwei Phasen im Sinne eines Stufenmodells vollzieht.

- Stufenmodell zur Umsetzung der Inklusiv Lösung:

Die erste Stufe sieht umfangreiche Änderungen zur Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und Bereinigung der insbesondere zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe bestehenden Schnittstellen vor. Diese Regelungen treten unmittelbar am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Hierzu gehören Regelungen

- zur Verankerung des Leitgedankens der Inklusion auf Grundlage der VN-BRK bezogen auf die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen,
- zur Weiterentwicklung der inklusiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege,
- zur Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang,

- zur Beratung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen sowie
- zur fallbezogenen Zusammenarbeit im Teilhabe-, Gesamt- und Hilfeplanverfahren.

Die zweite Stufe sieht die Einführung eines „Verfahrenslotsen“ beim Jugendamt im Jahr 2024 vor. In der ersten Phase der Umsetzung sind damit die für die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch das Jugendamt notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Einen weiteren Zwischenschritt bei der Umsetzung der zweiten Stufe markiert die Verkündung eines Bundesgesetzes bis spätestens 1. Januar 2027. Es muss (mindestens) konkrete Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistung, zum Verfahrensrecht und zur Kostenbeteiligung enthalten.

Die dritte Stufe sieht im Jahr 2028 die Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen vor.

- Prospektive Gesetzesfolgenabschätzung und (wissenschaftliche) Umsetzungsbegleitung:

Grundlage für die Ausgestaltung des bis zum 1. Januar 2027 zu verkündenden Bundesgesetzes sollen die Ergebnisse einer seitens des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchzuführenden prospektiven Untersuchung der Wirkungen einer Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen sowie Erkenntnisse sein, die im Rahmen einer wissenschaftlichen Umsetzungsbegleitung gewonnen werden.

4. Mehr Prävention vor Ort

Zur Stärkung der präventiven Ausrichtung des Leistungssystems des SGB VIII sieht der Gesetzentwurf folgende Regelungen vor:

- Bedarfsgerechte Erweiterung niedrigschwelliger Hilfeangebote, bei denen eine unmittelbare Inanspruchnahme zuzulassen ist:

Die Möglichkeiten der direkten Inanspruchnahme ambulanter Hilfen, d.h. ohne vorherige Antragstellung beim Jugendamt, werden explizit um Hilfen für Familien in Notsituationen erweitert.

Hierzu werden die Leistungsinhalte der im SGB VIII bereits als Hilfe vorgesehenen „Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen“ modernisiert und in den Katalog der erzieherischen Hilfen aufgenommen.

Flankierend wird im Rahmen der Regelungen zur Jugendhilfeplanung die Bedarfsgerechtigkeit und Qualität dieser Angebote sowie ihr Zusammenwirken mit anderen Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und ihren Familien sichergestellt. Die hierzu vorgesehenen Maßnahmen müssen auch in den Vereinbarungen Berücksichtigung finden, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern im Kontext der Zulassung der unmittelbaren Inanspruchnahme schließt.

- Kombination unterschiedlicher erzieherischer Hilfen

Zur Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit der Hilfestellung bei den Hilfen zur Erziehung wird explizit klargestellt, dass unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können.

- Modernisierung der Zielsetzung allgemeiner Familienförderung

Die Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie werden stärker an den Anforderungen, denen sich Eltern heute bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und auch Familien insgesamt gegenübersehen, ausgerichtet.

5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Zur Stärkung der Rechte von jungen Menschen und ihren Eltern durch mehr Partizipation und eine bessere Wahrnehmung ihrer Subjektstellung sieht der Gesetzentwurf folgende Regelungen vor:

- Uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche:

Kinder und Jugendliche erhalten einen uneingeschränkten Beratungsanspruch durch die Kinder- und Jugendhilfe. Das heißt: Die Beratungsstelle oder das Jugendamt muss nicht wie bisher prüfen, ob eine Not- und Konfliktlage vorliegt, bevor dem Kind oder Jugendlichen unabhängig von den Personensorgeberechtigten geholfen wird. Das erweitert den Beratungszugang für Kinder und Jugendliche, stärkt ihre Rechte und baut Hürden ab.

- Verpflichtung zur Einrichtung unabhängiger Ombudsstellen:

Die Einrichtung von Ombudsstellen in den Ländern wird zur Pflicht. Die wichtigen Impulse, die mit der Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im BKiSchG im Hinblick auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen erreicht werden konnten, werden nun mit der Einführung unabhängiger, fachlich nicht weisungsgebundener Ombudsstellen im SGB VIII über den Adressatenkreis der jungen Menschen in Einrichtungen hinaus weitergeführt.

- Stärkung der Selbstvertretung und Selbsthilfe:

Zur besseren Wahrnehmung der Subjektstellung von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe werden Selbstvertretung und Selbsthilfe deutlich gestärkt und entsprechende Zusammenschlüsse in Entscheidungsprozesse einbezogen.

- Externe Möglichkeiten der Beschwerde für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen:

Einrichtungsträger werden im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Betriebserlaubnis verpflichtet, Möglichkeiten der Beschwerde auch außerhalb der Einrichtung zu gewährleisten.

- Gewährleistung von Möglichkeiten der Beschwerde für Pflegekinder:

Das Jugendamt wird verpflichtet, die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für Pflegekinder zu gewährleisten und das Kind oder den Jugendlichen hierüber auch zu informieren.

- Klarstellung der Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung:

Der Gesetzentwurf stellt klar, dass Eltern unabhängig von der elterlichen Sorge regelmäßig in dem Maße an der Hilfeplanung zu beteiligen sind, in welchem ihre Mitwirkung zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der konkreten inhaltlichen und zeitlichen Ausgestaltung der Hilfe im Einzelnen erforderlich ist, wenn dadurch der Hilfeprozess nicht in Frage gestellt wird. Die Frage, ob nichtsorgeberechtigte Eltern beteiligt werden sollen, und, wenn ja, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung im Einzelfall erfolgen soll, muss in der Regel im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte geklärt werden. Hierbei sind Willensäußerungen und Bedürfnisse des jungen Menschen und auch die Haltung des Personensorgeberechtigten angemessen zu würdigen.

- Aufklärung des Kindes oder Jugendlichen und seiner Eltern bei der Inobhutnahme:

Der Gesetzentwurf verpflichtet das Jugendamt zur umfassenden, adressatenorientierten Aufklärung des Kindes oder Jugendlichen und seiner Personen- bzw. Erziehungsberechtigten bei einer Inobhutnahme.

- Sicherstellung adressatenorientierter Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern:

Der Gesetzentwurf verpflichtet zu einer für die Adressatinnen und Adressaten verständlichen Beratung, Aufklärung und Beteiligung. In Bezug auf Adressatinnen und Adressaten mit Behinderungen wird damit auch Artikel 21 der VN-BRK Rechnung getragen.

III. Alternativen

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 6. November 2018 bis zum 10. Dezember 2019 durchgeführten Dialogprozesses „Mitrede-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ haben Expertinnen und Experten, die auf kommunaler, Landes- und Bundesebene, in Fachverbände und Fachorganisationen, in Wissenschaft und Forschung, bei öffentlichen und freien Trägern, in der Kinder- und Jugendhilfe, in der Eingliederungshilfe und in der Gesundheitshilfe Verantwortung für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen übernehmen, mögliche Inhalte des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes diskutiert. Hierzu haben sie in verschiedenen, aufeinander abgestimmten Formaten, in deren Zentrum die Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitrede-Mitgestalten“ stand, die zentralen Themenbereiche einer Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe erörtert. Die Ergebnisse des gesamten Dialogprozesses wurden in einem Abschlussbericht zusammengefasst. Im Dialogprozess hat sich gezeigt, dass in allen Bereichen, die mit diesem Gesetz aufgegriffen werden, mehrere Handlungsalternativen bzw. -optionen bestehen. Mit diesem Gesetz wird unter Würdigung der Ergebnisse des gesamten Dialogprozesses und Berücksichtigung der in der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitrede-Mitgestalten“ vertretenen Voten ein Gesamtkonzept für eine moderne Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt, die gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen durch Stärkung von Kindern und Jugendlichen mit zusätzlichen Unterstützungsbedarfen sichern bzw. herstellen soll.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Achten, Neunten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz.

Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz).

Einen Schwerpunkt des Gesetzentwurfs stellen die Regelungen zur weiteren Verbesserung des Kinderschutzes dar. Sie sind zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet erforderlich. Eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene würde hier zu einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen führen. Eine unterschiedliche rechtliche Behandlung desselben Lebenssachverhalts in den Ländern würde insbesondere bei der häufig auch länderüberschreitenden Kooperation in Kinderschutzfällen von Jugendämtern, Gerichten und Angehörigen von Berufen, die in Kontakt zu Kindern stehen, zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. So kommt es gerade in den Grenzregionen, besonders im Umland der Stadtstaaten, häufig vor, dass Erkenntnisse über eine Kindeswohlgefährdung bei Personen und Einrichtungen vorliegen, die sich nicht am Wohnort der Eltern befinden, sondern in dem benachbarten Land. Hier dürfen nicht unterschiedliche Verfahrensvorgaben zu Unsicherheiten und damit zu einer Schwächung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen führen. Darüber hinaus dürfen nicht unterschiedliches Recht Anreize für Eltern geschaffen werden, sich ihrer Verantwortung durch einen Umzug von Bundesland zu Bundesland zu entziehen. Vor diesem Hintergrund sind unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern im Hinblick auf den Schutz der Kinder vor Gefährdungen nicht hinnehmbar. Eine erhebliche Rechtsunsicherheit im Kinderschutz kann sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden (vgl. BVerfGE 106, 62, 148 f).

Auch die die Kinder- und Jugendhilfe als Leistungssystem betreffenden Regelungen sind zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet insofern erforderlich, als eine Rechtszersplitterung hier problematische Folgen im Hinblick auf den Zugang von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern zu notwendigen Hilfen zur Entwicklungsförderung und Erziehung hätten, die letztlich zu einer erheblichen Schwächung des Schutzes von Kindern und

Jugendlichen führen können. Insofern sind hier gleichermaßen die Erwägungen zur Gesetzgebungskompetenz zugrunde zu legen, die für die Regelungen zur weiteren Verbesserung des Kinderschutzes im engeren Sinne maßgebend sind.

Die Änderungen der Regelungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sind zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich. Qualifizierte Kindertagesbetreuung ist die entscheidende Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familien und Erwerbsarbeit. Sie ermöglicht, dass Frauen und Männer nach ihrer Ausbildung gleichermaßen einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können, und trägt so auch zur Geschlechtergerechtigkeit bei. Das Bundesverfassungsgericht hat den Staat verpflichtet, gesetzliche Grundlagen dafür zu schaffen, dass Familien- und Erwerbsarbeit aufeinander abgestimmt werden können und die Wahrnehmung der familiären Erziehungsaufgabe nicht zu beruflichen Nachteilen führt (BVerfGE 88, 203, 258 ff.). Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz vom 27. Dezember 2004, dem Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 und dem Kinderzusatzförderungsgesetz vom 15. Januar 2013 bundesrechtliche Grundlagen für den Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren geschaffen. Bund, Länder und Kommunen haben erhebliche Anstrengungen unternommen, um ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im Alter von unter drei Jahren auf- und auszubauen und die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres zu ermöglichen. Im Zuge dieser verfassungsrechtlich gebotenen Maßnahmen befindet sich eine kontinuierlich steigende Zahl von Kindern bis zum Schuleintritt in öffentlich verantworteter Bildung, Erziehung und Betreuung, auch mit einem ständig zunehmenden Betreuungsumfang. Angesichts der erheblichen Bedeutung der frühkindlichen Bildung für die kindliche Entwicklung, mit der grundlegende Dispositionen für das spätere Lernverhalten und Persönlichkeitsstrukturen gelegt werden, kann eine sich abzeichnende Auseinanderentwicklung von Grundvoraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung des Kindes und damit grundlegende Elemente des Förderauftrags öffentlich verantworteter Kindertagesbetreuung im Bundesgebiet sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden. Zu diesen Grundvoraussetzungen gehören eine gesunde Lebensweise und Lebenshaltung ebenso wie der Erwerb von Sprachkompetenzen. Da die Berücksichtigung dieser Grundlagen kindlicher Entwicklung in der Ausgestaltung des Förderauftrags mit den zentralen Elementen der Gesundheitsförderung und sprachlichen Bildung in den Ländern und Kommunen erhebliche Unterschiede aufweist, ist eine Konkretisierung des in § 22 Absatz 3 SGB VIII geregelten Förderauftrags zwingend erforderlich. Vor dem Hintergrund der vorrangigen Erziehungsverantwortung der Eltern muss die forciert weitergeführte frühkindliche Bildung in öffentlicher Verantwortung mit einer stärkeren Berücksichtigung der Interessen der Eltern auch auf Bundesebene einhergehen.

Die Regelungen zur Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe sind ebenfalls zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich. Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen müssen in allen Bundesländern gleiche Teilhabechancen und Fördermöglichkeiten haben. Hierfür sind bundeseinheitliche Regelungen unverzichtbar, damit sich die Lebensverhältnisse in den Ländern nicht in erheblicher Weise auseinanderentwickeln. Auch zur Wahrung der Rechtseinheit ist es notwendig, die Leistungen der Eingliederungshilfe einheitlich durch den Bundesgesetzgeber zu regeln. Bei einer ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder könnten finanzstärkere Länder umfangreichere Leistungen gewähren als finanzschwächere Länder, die Länder könnten jeweils nach eigenen politischen Schwerpunktsetzungen über die Verwendung ihrer finanziellen Ressourcen entscheiden. Mit gravierenden Unterschiedlichkeiten oder einem verstärkten föderalen Leistungswettbewerb wäre eine Rechtszersplitterung verbunden, die die Erhaltung einer funktionsfähigen Rechtsgemeinschaft bedrohen würde. Insbesondere die vorgesehenen Vorgaben über die Zusammenarbeit des Jugendamtes und der Rehabilitationsträger können nur bundeseinheitlich geregelt werden. Würden die Länder für ihren Zuständigkeitsbereich regional unterschiedliches Verfahrensrecht erlassen, wäre eine wirksame Rechtswahrnehmung durch Menschen mit Behinderungen

unzumutbar erschwert. Die bundesgesetzliche Regelung ist damit zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 Nummer 11 ergibt sich aus Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Jugendgerichtsgesetzes stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz und für die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 Grundgesetz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union (EU) vereinbar. Im Recht der EU ist die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nicht im Einzelnen geregelt. Im Entwurf wird das Zustimmungserfordernis bei einer Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einem anderen Mitgliedsstaat nach der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 betont.

Mit dem Gesetzentwurf werden zudem die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-Behindertenrechtskonvention – VN-BRK), dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention – VN-KRK) sowie dem Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern umgesetzt, indem

- die Kinder- und Jugendhilfe – wie unter II. näher erläutert – an den Zielen der VN-BRK ausgerichtet wird,
- die individuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt personenbezogener sozialer Dienstleistungen zur Förderung der individuellen Fähigkeiten und Potentiale gerückt wird, um Inklusion, Selbstbestimmung und die Entscheidung, in der Gemeinschaft zu leben, zu ermöglichen,
- die das Zustimmungserfordernis bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einem anderen Vertragsstaat nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) unterstrichen wird.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetz kommt es zum Teil zur Verwaltungsvereinfachung sowie zur einfacheren Anwendung des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe. So erhalten Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten unabhängig vom Vorliegen einer Not- und Konfliktlage. Damit entfällt die zum Teil schwierige Einschätzung, ob sich ein Kind oder ein Jugendlicher in einer Not- und Konfliktlage befindet. Dies führt zur Vereinfachung der Umsetzung des Beratungsanspruchs in der Praxis. Darüber hinaus führt die Konkretisierung der Regelungen zur Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe zu einer besseren Anwendbarkeit in der Praxis.

Die Regelung zur Bestimmung des Kostenbeitrags junger Menschen für stationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wird vereinfacht. Dies führt zur Verwaltungsvereinfachung und zu einer bundesweiten Gleichbehandlung der jungen Menschen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die zu leistenden Kostenbeiträge.

Die Datenschutzregelung im Kontext der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird konkretisiert und damit praxistauglicher gestaltet.

Die Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII macht künftig die Klärung schwieriger Abgrenzungsfragen, zum Beispiel bei Mehrfachbehinderungen, leichter bzw. entbehrlich und verhindert Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Eingliederungshilfe.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur Nachhaltigkeitspolitik. Die nationale Nachhaltigkeitsstrategie (Neuaufgabe 2016) fordert in der Grundregel der Managementregeln: „Jede Generation muss ihre Aufgaben selbst lösen und darf sie nicht den kommenden Generationen aufbürden. Zugleich muss sie Vorsorge für absehbare zukünftige Belastungen treffen“. Managementregel (10) setzt zum Ziel, den sozialen Zusammenhalt zu stärken und niemanden zurückzulassen. Dazu sollen Armut und soziale Ausgrenzung soweit wie möglich vorgebeugt und Ungleichheit reduziert werden; allen Bevölkerungsgruppen sollen Chancen eröffnet werden, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen; alle sollen am gesellschaftlichen und politischen Leben teilhaben.

Beiden genannten Managementregeln wird durch die Regelungen dieses Gesetzes Rechnung getragen. Für junge Menschen soll unabhängig von ihrer Herkunft und dem Ort ihres Aufwachsens Chancengleichheit hergestellt werden. Junge Menschen, die nicht im Elternhaus, sondern in Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen, erhalten mehr Stabilität und Kontinuität als Grundlage für den Aufbau stabiler personaler Beziehungen. Von der Qualifizierung von Schutzinstrumenten und Schutzmaßnahmen profitieren insbesondere Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die ein besonderes Schutzbedürfnis haben. Sicheres und gesundes Aufwachsen ist Voraussetzung dafür, junge Menschen vor späteren Benachteiligungen zu schützen oder gegebene Benachteiligungen abzubauen. Bessere gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen sollen durch eine verstärkte inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, vor allem auch der Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege, sowie insbesondere der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe und dem damit verbundenen Leitbild der Hilfen aus einer Hand erreicht werden.

3. Demografie-Check

Die demografischen Folgen und Risiken des Gesetzesvorhabens wurden anhand des vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat veröffentlichten Demografie-Checks geprüft.

Finanzielle Belastungen für künftige Generationen in Form von Steuer- oder Abgabenerhöhungen bzw. Beitragssteigerungen in der Sozialversicherung werden mit dem Gesetzesvorhaben nicht eintreten.

Die Entlastung der jungen Menschen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Familienpflege durch geringere Kostenbeiträge erhöht die Anreize bei jungen Menschen, einer Ausbildung oder anderen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dies führt zu einer Verbesserung der Chancen der jungen Menschen im Arbeitsleben.

4. Jugend-Check

Die Auswirkungen des Gesetzesvorhabens auf die Belange junger Menschen wurden vom Kompetenzzentrum Jugend-Check, das im Rahmen der Jugendstrategie durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird, geprüft.

Nach dem Ergebnis des Jugend-Checks kann das Gesetzesvorhaben zu einer Sensibilisierung für die Belange und Bedürfnisse junger Menschen beitragen. Insbesondere sind die vorgesehenen Regelungen geeignet, unter anderem den Schutz von Kindern und Jugendlichen weiter zu verbessern, ihre Teilhabemöglichkeiten zu befördern und ihre Rechte zu stärken.

5. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund

Auswirkungen für den Einzelplan 17

Es ergeben sich voraussichtlich befristet mehrjährig entstehende Aufwände in Höhe von rund 12,525 Millionen Euro im Zeitraum bis Ende 2027.

Haus-haltsjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ausga-ben in Tsd. €	75	2 325	2 325	2 325	1 825	1 825	1 825

Im Kontext der prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung (§ 107 Absatz 2 SGB VIII-E) entstehen voraussichtlich Ausgaben von jährlich 500 000 Euro (rund 1,5 Millionen Euro bezogen auf die Jahre 2022 bis 2024).

In dem Zeitraum ab Verkündung des Gesetzes bis 1. Januar 2028 entstehen beim Bund im Kontext der Umsetzungsbegleitung (§ 107 Absatz 1 SGB VIII-E) jährliche Ausgaben in Höhe von rund 75 000 Euro. Zudem verursacht eine wissenschaftliche Untersuchung der Umsetzung in diesem Zeitraum Ausgaben in Höhe von ca. 10,5 Millionen Euro (rund 1,75 Millionen Euro jährlich ab 2022 bis 2027).

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im geltenden Finanzplan des Einzelplans 17 ausgeglichen werden.

Für die Länder/Gemeinden

Kosten für den Verwaltungsvollzug bei Ländern und Kommunen

Erwartet wird eine Auswirkung auf die Kosten für die Verwaltung von jährlich rund 88,8 Millionen Euro bzw. rund 113,8 Millionen Euro (einschließlich Gemeinkosten). Für die vorgenommene Kostenschätzung wurden hilfsweise die Gemeinkostensätze für den Bund angenommen, gemäß des aktuellen BMF-Rundschreibens II A 3 - H 1012-10/07/0001 vom 18. Juni 2020, da die Gemeinkostensätze für die Länder und Kommunen nicht vorliegen.

Regelungsbereich	Laufende jährliche Kosten (in Tsd. Euro)		
	Jährlicher Personalaufwand	Jährliche Sachkosten	Jährliche Kosten
SGB VIII	87 612	653	88 265 bzw. 113 067 (einschließlich Gemeinkosten)
SGB IX	381	132	513 bzw. 657 (einschließlich Gemeinkosten)
KKG	68	0	68 bzw. 87 (einschließlich Gemeinkosten)

Alle	88 061	785	88 846 bzw. 113 811 (einschließlich Gemeinkosten)
------	--------	-----	---

In den Jahren 2024 bis 2027 ergeben sich für die Verwaltung im Zusammenhang mit der Umsetzung von § 10b SGB VIII (Verfahrenslotse) zusätzlich jährliche Kosten von rund 14,5 Millionen Euro bzw. rund 18,5 Millionen Euro (einschließlich Gemeinkosten).

Es entstehen zudem durch den einmaligen Umstellungsaufwand im Jahr 2021 Kosten in Höhe von rund 2,9 Millionen Euro bzw. rund 3,7 Millionen Euro (einschließlich Gemeinkosten).

Jahre	Einmalige Kosten im Regelungsbereich SGB VIII (in Tsd. Euro)		
	Einmaliger Personalaufwand	Einmalige Sachkosten	Einmalige Kosten
2021	2 106	805	2 911 bzw. 3 729 (einschließlich Gemeinkosten)
2024	12 953	1 505	14 458 bzw. 18 521 (einschließlich Gemeinkosten)
2025	12 953	1 505	14 458 bzw. 18 521 (einschließlich Gemeinkosten)
2026	12 953	1 505	14 458 bzw. 18 521 (einschließlich Gemeinkosten)
2027	12 953	1 505	14 458 bzw. 18 521 (einschließlich Gemeinkosten)

Mehrkosten durch Maßnahmen bei Ländern und Kommunen

Aufgrund einer zu erwartenden erhöhten Inanspruchnahme von Leistungen in den Bereichen „Hilfe zur Erziehung“ und „Hilfe für junge Volljährige“ ergeben sich geschätzt Mehrkosten in Höhe von rund 44 Millionen Euro jährlich.

Durch die Reduzierung des Kostenbeitrags für junge Menschen verringern sich die Einnahmen der Kommunen um jährlich 32 Millionen Euro. Entsprechend werden die Bürgerinnen und Bürger um jährlich 32 Millionen Euro entlastet. Auch durch das Absehen von einer Heranziehung junger Volljähriger aus ihrem Vermögen werden die Einnahmen der Kommunen verringert, allerdings in einem sehr geringen Umfang, der nicht näher quantifizierbar ist. Hilfen für junge Volljährige adressieren – so aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ableitbar - zum überwiegenden Teil Milieugruppen im Transferleistungsbezug. Ohnehin verfügen junge Erwachsene bis zu einem Alter von 25 Jahren, so die Ergebnisse des Sozioökonomischen Panels (SOEP), über sehr geringes oder gar kein Vermögen.

Gesetzliche Krankenversicherung

Für die im Rahmen der verbesserten Zusammenarbeit mit dem Jugendamt vorgesehene angemessene Vergütung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für die ärztlichen Leistungen für die Durchführung von Fallbesprechungen entstehen der Gesetzlichen Krankenversicherung auf Basis einer jährlichen Fallzahl von 9 600 Beteiligungen von Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern an Gefährdungseinschätzungen Aufwendungen in Höhe eines niedrigen einstelligen Millionenbetrags im vertragsärztlichen Bereich.

6. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Da die Hilfe nach § 20 SGB VIII in Zukunft – integriert in den Katalog erzieherischer Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII – niedrigschwellig zugänglich wird, müssen Vereinbarungen nach § 36a Absatz 2 SGB VIII zwischen den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe abgeschlossen werden. Dadurch entsteht auf Seiten der freien Träger der Jugendhilfe ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 870 000 Euro. Dabei wird von einem Abschluss von rund 2 000 Vereinbarungen ausgegangen mit einem zeitlichen Aufwand von insgesamt 14 Stunden (840 Minuten) pro Fall. Da an der Ausarbeitung unterschiedliche Personen mit abweichenden Qualifikationsniveaus beteiligt sein werden, wird der Durchschnittslohnsatz des Wirtschaftszweiges Q (Gesundheits- und Sozialwesen) angewendet (31 Euro/Std.). Die Gewährleistung der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für Kinder und Jugendliche auch außerhalb einer Einrichtung ist mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand für Träger von Einrichtungen in Höhe von 775 000 Euro verbunden. Es wird davon ausgegangen, dass hierfür insgesamt 2 300 Umsetzungskonzepte von Beschäftigten mit unterschiedlichen Qualifikationsniveaus (Durchschnittslohnsatz für den Wirtschaftszweig Q von 31 Euro/Std.) erstellt werden müssen, deren Ausarbeitung jeweils 10 Stunden (600 Minuten) in Anspruch nehmen.

Für den Personenkreis der Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KKG, die dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mitgeteilt haben, aber nicht in die Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt einbezogen werden, entsteht aus der Entgegennahme der Rückmeldung des Jugendamtes ein Erfüllungsaufwand von 85 000 Euro jährlich (Fallzahl: 9 600; Zeitaufwand: 10 Minuten pro Fall; Lohnsatz: 53,30 Euro/Std.). Des Weiteren entsteht aufgrund der in § 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII vorgesehenen Teilnahme von Angehörigen nicht medizinischer Heilberufe an der Gefährdungseinschätzung ein geringer, nicht weiter bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

Im Sinne der „One in one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ in Höhe von 85 000 Euro dar. Die Kosten werden außerhalb dieses Regelungsvorhabens kompensiert.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für den Bund

In dem Zeitraum ab Verkündung des Gesetzes bis 1. Januar 2028 entstehen beim Bund im Kontext der Umsetzungsbegleitung (§ 107 Absatz 1 SGB VIII-E) einmalig Kosten in Höhe von rund 525 000 Euro. Die wissenschaftliche Untersuchung der Umsetzung in diesem Zeitraum ist mit einem einmaligen Aufwand für den Bund in Höhe von ca. 10,5 Millionen Euro verbunden.

Im Kontext der prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung (§ 107 Absatz 2 SGB VIII-E) entsteht beim Bund ein einmaliger Aufwand von insgesamt 1,5 Millionen Euro bezogen auf die Jahre 2022 bis 2024.

Für die Länder/Gemeinden

Die Verwaltung wird jährlich mit rund 88,8 Millionen Euro Erfüllungsaufwand belastet.

Es entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 2,9 Millionen Euro. In den Jahren 2024 bis 2027 ergibt sich für die Verwaltung im Zusammenhang mit der Umsetzung

von § 10b SGB VIII (Verfahrenslotse) zusätzlich ein einmaliger Aufwand von rund 58 Millionen Euro.

Durch die Umstellung der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden die meldenden Stellen vermutlich nur einen geringfügigen, jedoch nicht quantifizierbaren Mehraufwand haben.

Lfd Nr.	Vorschrift	Vorgabe	Angaben für jährlichen Erfüllungsaufwand				Angaben für einmaligen Erfüllungsaufwand				Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)			Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)		
			Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in min)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand	Jährliche Sachkosten	Jährlicher Erfüllungsaufwand	Einmaliger Personalaufwand	Einmalige Sachkosten	Einmaliger Erfüllungsaufwand
1.	§ 4a SGB VIII-E	Zusammenarbeit der Jugendämter mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen	42,3	578	240	0					98	0	98			
2.	§ 8 Abs. 3 SGB VIII-E	Uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder	42,3	1 000	60	0					42	0	42	0	0	0
3.	§ 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII-E i.V.m. § 4	Beteiligung von Angehörigen der Heilberufe an der Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt	42,3	9 600	180	0					1 218	0	1 218	0	0	0

	Abs. 1 Nr. 1 KKG															
4.	§ 9a SGB VIII-E	Einführung von Ombudsstellen als Rechtspflicht auf überörtlicher Ebene					40,8	60	1 920	500	0	0	0	78	30	108
5.	§ 9a SGB VIII-E	Unterhalt von Ombudsstellen auf regionaler Ebene	36,1	60	720 000	0					25 992	0	25 992	0	0	0
6.	§ 10a Abs. 1 und 2 SGB VIII-E	Beratung durch den öff. Träger der Jugendhilfe für alle Adressa- tinnen und Adres- saten der Kinder- und Jugendhilfe zu Leistungen der KJH und Orientie- rung an den Schnittstellen zu anderen Leis- tungssystemen	42,3	600 000	30	0					12 690	0	12 690			

7.	§ 10a Abs. 3 SGB VIII-E/§ 11 7 Abs. 6 SGB IX-E	Beteiligung des Trägers der öff. Jugendhilfe bzw. des Trägers der Eingliederungshilfe am Hilfeplan- bzw. Gesamtplanverfahren	42,3	12 000	90	22					761	264	1 025			
8.	§ 10b SGB Abs. 1 VIII-E (2024 – 2027)	Verfahrenslotse zur Vermittlung von Eingliederungshilfeleistungen					37,3	30 1 03 2	60	5				11 228	1 505	12 733
9.	§ 10b Abs. 2 SGB VIII (2024-2027)	halbjährliche Berichterstattung gegenüber dem Jugendamt und Übergangsberatung					37,3	1.1 56	2.40 0	0				1 725	0	1 725
10.	§ 28a SGB VIII-E	Integration der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen in den Katalog der Hilfen zur Erziehung	42,3	10 000	480	0					3 384	0	3 384			
11.	§ 28a i.V. m. § 36a	Zulassung der unmittelbaren Inanspruchnahme	42,3	660	80	0					223	0	223			

	Abs. 2 SGB VIII-E	von Hilfen nach §§ 27, 28a SGB VIII-E														
12.	§ 28a i.V. m. § 36a Abs. 2 SGB VIII	Abschluss von Vereinbarungen mit Leistungser- bringern (1 Freier Träger)					37,3	11 5	840	0				60	0	60
13.	§ 28a i.V. m. § 36a Abs. 2 SGB VIII-E	Abschluss von Vereinbarungen mit Leistungser- bringern (mehrere freie Träger)					37,3	1 90 0	720	0				850	0	850
14.	§ 36 Abs. 3 SGB VIII-E	Beteiligung der Schule an der Hil- feplanung (Schule)	40,8	78 633	80	0					4 278	0	4 278			
15.	§ 36 Abs. 3 SGB VIII-E	Beteiligung der Schule an der Hil- feplanung (Träger der öff. Jugend- hilfe)	42,3	78 633	30	0					1 663	0	1 663			
16.	§ 36b Abs. 3	Übergangsma- nagement für junge Menschen	42,3	3 968	120	0					336	0	336			

	SGB VIII-E	mit seelischer Behinderung														
17.	§ 37 Abs. 1 SGB VIII-E	Rechtsanspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung	42,3	50 000	120	0					4 230	0	4 230	0	0	0
18.	§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII-E	Verbindlichere Verpflichtung zur Förderung der Zusammenarbeit	42,3	50 000	360	0					12 690	0	12 690	0	0	0
19.	§ 37b SGB VIII-E	Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege	37,3	578	10 560	0	37,3	578	480	0	3 794	0	3 794	172	0	172
20.	§ 38 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII-E	Vor-Ort-Überprüfung	42,3	232	1 440	450					236	104	340	0	0	0
21.	§ 38 Abs. 5 SGB VIII-E	Unverzögliche Meldung der Angaben zur Unterbringung außerhalb von Deutschland an	42,3	768	120	0					65	0	65		0	0

		erlaubniserteilende Behörde														
22.	§ 38 Abs. 5 SGB VIII-	Entgegennahme der Meldung der Angaben zur Unterbringung außerhalb von Deutschland an erlaubniserteilende Behörde	40,8	768	45	0					24	0	24	0	0	0
23.	§ 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E	Erhöhung Verpflichtungsgrad der Hilfe für junge Volljährige	42,3	3 222	175	1					398	3	401	0	0	0
24.	§ 41 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII-E	Coming-Back-Option	42,3 0	1 611	175	1					199	2	201			
25.	§ 41a Abs. 1 SGB VIII-E	Erhöhung Verpflichtungsgrad Beratung/Unterstützung junger Volljähriger nach	42,3	8 056	1 440	0					8 178	0	8 178	0	0	0

		Beendigung der Hilfe														
26.	§ 41a Abs. 2 SGB VIII	Verpflichtung zu Kontakt nach Beendigung der Hilfe und Dokumentation	42,3	32 227	270	3,10					6 134	100	6 234	0	0	0
27.	§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII-E	Gewährleistung der Möglichkeit der Beschwerde innerhalb und außerhalb der Einrichtung					37,3	14 2	600	5 45 8	24	310	334	53	775	828
28.	§ 45 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII-E	Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Gewaltschutz-konzeptes	31,0	1 320	480	0	31,0	2 64 2	600	0	327	0	327	819	0	819
29.	§ 45 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII-E	Nachweispflicht ordnungsgemäßer Buch- und Aktenführung	42,3	4 100	45	192					130	0	130	0	0	0

30.	§ 45 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII-E	Prüfung ord- nungsgemäßer Buch- und Akten- führung im Zuge der Erteilung der Betriebserlaubnis	40,8	12 400	70	0					612	0	612	0	0	0
31.	§ 50 SGB VIII-E	Vorlage des Hilfe- planes beim Fa- miliengericht	42,3	1 000	30	0					21	0	21			
32.	§ 50 SGB VIII-E	Aufforderung zur Vorlage des Hilfe- planes durch Fa- miliengericht	40,3	1 000	10	0					7	0	7			
33.	§ 58a Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII-E	Eintrag Sorgere- gister bei ganz- o- der teilweise ent- zogenem Sorge- recht	31,5	6 000	6	1					16	0	16			
34.	§ 71 SGB VIII-E	Organisation des Jugendhilfeaus- schusses (Be- rücksichtigung von Selbstvertre- tungen)	42,3 0	3 468	15	0,5	42,30	57 8	120	0	37	2	39	49	0	49
35.	§ 77 Abs. 2 SGB VIII-E	Vereinbarungen über Kostenüber- nahme und Quali- tätsentwicklung					35,1	57 8	453	0	185	0	185			

36.	§ 4 Abs. 4 KKG-E	Rückmeldung durch Jugendamt	42,3	9 600	10	0					68	0	68			
-----	------------------------	--------------------------------	------	----------	----	---	--	--	--	--	----	---	----	--	--	--

7. Weitere Kosten

Durch die Reduzierung des Kostenbeitrags für junge Menschen werden die Bürgerinnen und Bürger um jährlich 32 Millionen Euro entlastet.

8. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft und die gleichstellungspolitischen Belange berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen. Die Auswirkungen des Gesetzesvorhabens auf gleichwertige Lebensverhältnisse wurden anhand des vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat veröffentlichten Leitfadens zur Durchführung des „Gleichwertigkeits-Checks“ (GL-Check) bei Gesetzesvorhaben des Bundes geprüft.

Die Änderungen der Regelungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, die Regelungen zur weiteren Verbesserung des Kinderschutzes, die die Kinder- und Jugendhilfe als Leistungssystem betreffenden Regelungen sowie die das Recht der Eingliederungshilfe betreffenden Regelungen dienen der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Auf die Ausführungen unter A. IV. (Gesetzgebungskompetenz) wird verwiesen.

Das Gesetzesvorhaben führt zu einer bundesweiten Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, und damit auch zu einer Verbesserung der (kommunalen) Daseinsvorsorge. Zudem kann gerade die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung im Hinblick auf die sogenannte „Inklusive Lösung“ zu höherer Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen führen und damit das Vertrauen in die staatlichen Institutionen stärken. Auf die Ausführungen zu A. VI. 1 (Rechts- und Verwaltungsvereinfachung) sowie A. VI. 2 (Nachhaltigkeitsaspekte) wird diesbezüglich verwiesen.

VII. Befristung; Evaluierung

Für den Prozess der Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII ist ein Zeitraum von insgesamt sieben Jahren vorgesehen, der sich in zwei Übergangsphasen im Sinne eines Stufenmodells vollzieht. Eine Befristung ist im Rahmen dieses Stufenmodells dahingehend vorgesehen, dass die jeweiligen Vorschriften der vorhergehenden Stufe außer Kraft treten, sobald die nächste Stufe erreicht wird und die entsprechenden Vorschriften in Kraft treten (vgl. Artikel 9).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes den Umsetzungsprozess begleiten und die Entwicklungen in den Ländern mit Blick auf den Aufbau tragfähiger Umstellungsstrukturen entsprechend § 107 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 SGB VIII-E untersuchen. § 107 Absatz 2 SGB VIII-E sieht zudem vor, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ab Inkrafttreten des Gesetzes prospektiv die rechtlichen Wirkungen der sogenannten „Inklusiven Lösung“ nach § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 SGB VIII-E untersucht. Die für die Evaluierung maßgeblichen Regelungsziele sowie die Kriterien zur Zielerreichung ergeben sich unmittelbar aus § 107 Absatz 2 SGB VIII-E.

Neben den in § 107 SGB VIII-E vorgesehenen Untersuchungen werden die weiteren Wirkungen des Gesetzes insofern untersucht, als sich die Regelungen nicht nur auf bloße Konkretisierungen oder Klarstellungen geltenden Rechts beschränken.

Die Regelungen beruhen in weiten Teilen auf den Erkenntnissen der Evaluation des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG), das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Die Bundesregierung war verpflichtet, die Wirkungen dieses Gesetzes unter Beteiligung der Länder zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten. Zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags hat das

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die "Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz" eingerichtet und eine Vielzahl unterschiedlicher wissenschaftlicher Forschungsvorhaben beauftragt, um wissenschaftliche Grundlagen zu Auswirkungen und Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes zu erhalten. Die Ergebnisse aus der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, die in dem Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes festgehalten sind, (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7100) bilden dementsprechend die Grundlage für die in diesem Gesetzesentwurf enthaltenen gesetzlichen Verbesserungen im Kinderschutz sowie in weiteren Regelungsbereichen.

Einer Evaluierung zugrunde zu legende Regelungsziele und Kriterien zur Zielerreichung ergeben sich daher, wie im Besonderen Teil der Begründung zu den Regelungen im Einzelnen dargelegt, aus dem Bericht zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes in Zusammenschau mit bzw. im Hinblick auf weitere Regelungen ergänzt von den Ergebnissen des Dialogprozesses „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“. Im Rahmen dieses Dialogprozesses, der insbesondere auch eine wissenschaftliche Betroffenenbeteiligung umfasst, wurden gesetzgeberischen Handlungsbedarfe, Zielsetzungen und Lösungsansätze identifiziert, konkretisiert und (weiter-) entwickelt (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht ist an die Änderung anzupassen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 wird das für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe formulierte programmatische Leitbild um den Aspekt der Selbstbestimmung erweitert.

Zu Buchstabe b

Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe wird um den Aspekt der Ermöglichung und Erleichterung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ergänzt.

Mit dieser programmatischen Vorgabe ist keine Leistungsausweitung verbunden. Vielmehr wird der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen, konkretisiert. Mit der Regelung in Absatz 3 Nummer 2 wird klargestellt, dass der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe auch darin besteht, allen jungen Menschen – unabhängig vom Vorliegen von Behinderungen und unabhängig von Kultur, Geschlecht, Nationalität, Herkunft und sozialem Hintergrund – gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Teilhabe wird dabei als Möglichkeit zu einer dem Alter und den individuellen Fähigkeiten entsprechenden selbstbestimmten Interaktion in allen jungen Menschen betreffenden Lebensbereichen verstanden. Als dynamischer Prozess verändert sich Teilhabe je nach Alter und individuellen Fähigkeiten des jungen Menschen sowohl in Bezug auf die für diesen relevanten Lebensbereiche als auch im Hinblick auf seine Möglichkeiten der Interaktion und die Art und Weise ihrer Wahrnehmung. Es ist damit auch Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, dieser Dynamik Rechnung zu tragen.

Von besonderer Relevanz für junge Menschen sind insbesondere die Lebensbereiche Familie sowie Lernen und Wissensanwendung, darüber hinaus unter anderem auch die Ausübung von Freizeitaktivitäten sowie politisches, soziales und kulturelles Engagement.

Im Übrigen wird eine Folgeänderung der Einfügung der neuen Nummer 2 vorgenommen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Anpassung an die bereits mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz von 2004 eingeführte Begrifflichkeit „Kindertagespflege“ (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII) sowie eine Folgeänderung der Einfügung von § 41a SGB VIII-E (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 SGB VIII).

Zu Nummer 4

Zur Stärkung der Stellung von Adressatinnen und Adressaten in der Kinder- und Jugendhilfe wird das bestehende Erfordernis ihrer Beteiligung an dieser Stelle ausdrücklich betont. Der aufgehobene Regelungsgehalt zur Selbsthilfe wird in § 4a Absatz 3 SGB VIII-E aufgegriffen.

Zu Nummer 5

Die Entwicklung zu einem SGB VIII, das weitgehend von dem Inklusionsgedanken getragen wird, bedeutet auch für die Kinder- und Jugendhilfe, dem Leitgedanken „Nichts über uns ohne uns“ in ihren Strukturen jugendhilfespezifisch vollumfänglich Rechnung zu tragen und Kindes-, Jugend- und Elternadäquat umzusetzen. Noch mehr als bisher gilt es, die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe gleichberechtigt und konsequent an Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse als fester Bestandteil der freien Jugendhilfe können diese Beteiligung und die diesbezügliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ganz maßgeblich befördern. Die Tätigkeit nicht-staatlicher Organisationen und Initiativen (in Form von selbstorganisierten Zusammenschlüssen) wird vor Ort als besonders wirksam empfunden, insbesondere weil sie unmittelbar auf die Interessen Betroffener reagiert und nicht als von Fremdinteressen beeinflusst wahrgenommen wird.

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse verfolgen damit den Zweck der Selbstvertretung. Selbstvertretung arbeitet meist bedarfsübergreifend mit politischem Anspruch und wird von den Betroffenen bestimmt. Das Normalisierungsprinzip, das Selbstbestimmt-Leben-Modell und das Empowerment-Konzept waren die prägenden Konzepte bei der Entstehungsgeschichte der Selbstvertretungsorganisationen. Selbstvertretung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet, dass Adressatinnen und Adressaten von Kinder- und Jugendhilfeleistungen sich selbst vertreten und ihre Interessen nicht durch Haupt- oder Ehrenamtliche vertreten lassen, die nicht selbst Leistungsempfänger sind oder waren.

Zu Absatz 1

Selbstorganisierte (nicht-staatliche) Zusammenschlüsse Betroffener umfassen ein sehr breites Spektrum. Die Organisationsformen reichen von Mitbestimmung in Institutionen und Dienstleistungseinrichtungen bis hin zu autonomer politischer Lobbyarbeit im Gemeinwesen sowie Formen der Selbsthilfe. Die Aktivitäten werden von den Betroffenen bzw. (ehemaligen) Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe bestimmt.

Hierzu zählen Zusammenschlüsse etwa von jungen Menschen, von sogenannten „Careleavern“, von Eltern oder von Pflegeeltern, denen es darum geht, die Interessen der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Mitbestimmung in Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe oder im Rahmen gesellschaftlichen Engagements im Gemeinwesen auf politischer Ebene zu vertreten oder sich in der Selbsthilfe zu engagieren. Jugendverbände stellen eine besondere Form selbstorganisierter Zusammenschlüsse in diesem Sinne dar.

Es muss sich um Zusammenschlüsse handeln, die sich nicht nur vorübergehend zusammengefunden haben. Dies bedeutet nicht, dass die Zusammenschlüsse grundsätzlich auf unbestimmte Zeit bzw. auf Dauer angelegt sein müssen. Es können auch Zusammenschlüsse sein, die sich befristet im Hinblick auf ein konkretes Ziel oder einen bestimmten Zweck organisiert haben und sich nach dessen Erreichen wieder auflösen. In Zusammenarbeit mit dem Kriterium der Organisation wird mit dem zeitlichen Aspekt jedoch klargestellt, dass sich die Vorschrift weder auf spontane Zusammenkünfte oder Initiativen noch auf Interessengruppen bezieht, die ohne ein festgelegte und nach außen erkennbare

Organisation und vereinbarte bzw. abgestimmte Mitverantwortung zu bestimmten Themen im Gemeinwesen agieren.

Zu Absatz 2

Dort, wo es unmittelbar um Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe geht, soll die Stimme der Betroffenen gestärkt werden: Das betrifft sowohl die gesamtgesellschaftliche, die politische als auch die Ebene einzelner Einrichtungen bzw. Institutionen. Die Vorschrift trägt daher der öffentlichen Jugendhilfe auf, mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen zu kooperieren und auch darauf hinzuwirken, dass die „etablierten“ bzw. „klassischen“ Träger der freien Jugendhilfe mit diesen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass sich der allgemeine Auftrag zur Förderung der freien Jugendhilfe auch auf selbstorganisierte Zusammenschlüsse im Sinne von Absatz 1 bezieht. Die konkreten Voraussetzungen einer Förderungsfinanzierung regelt § 74 SGB VIII.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift stellt klar, dass für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII grundsätzlich – in Ergänzung der jeweiligen Begriffsbestimmung in § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 SGB VIII – die Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 1 SGB IX und damit der Behinderungsbegriff der VN-BRK gilt. Insbesondere im Hinblick auf die Voraussetzungen für Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII wird in Anlehnung an § 7 Absatz 1 SGB IX zugleich auf insofern vorrangige Modifizierungen hingewiesen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Zur Stärkung der Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen hat der Gesetzgeber im Bundeskinderschutzgesetz in einem ersten Schritt einen subjektiven Anspruch auf Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche in Not- und Konfliktsituationen in § 8 Absatz 3 SGB VIII verankert. Dieser Beratungsanspruch ist ein subjektives Recht (vgl. Bundestagsdrucksache 17/6256, S. 20).

Die Untersuchung der Wirkungen und der Umsetzung des elternunabhängigen Beratungsanspruchs nach § 8 Absatz 3 SGB VIII im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat gezeigt, dass die Vorschrift von der Praxis positiv bewertet und als stärkend für die rechtliche Position von Kindern angesehen wird (Bundestagsdrucksache 18/7100, S. 59). Jedoch zeichnen die Evaluationsergebnisse eine regional sehr unterschiedliche Umsetzungspraxis des Beratungsanspruchs (Bundestagsdrucksache 18/7100, S. 59).

Um den elternunabhängigen Beratungsanspruch in der Praxis weiter zu stärken, erhalten Kinder und Jugendliche durch den Wegfall der Voraussetzung des Vorliegens einer Not- und Konfliktsituation in einem zweiten Schritt nunmehr einen uneingeschränkten Anspruch auf Beratung der Kinder- und Jugendhilfe auch ohne Kenntnis ihrer Personensorgeberechtigten. Ein solcher Beratungszugang ist insbesondere deshalb erforderlich, da sich die bislang vom Gesetz geforderte „Not- und Konfliktsituation“ auf Grund eines noch nicht aufgebauten Vertrauensverhältnisses nicht immer bereits beim ersten Kontakt zeigt. Die Nichterkennbarkeit einer Not- und Konfliktsituation kann das Jugendamt aber daran hindern, überhaupt in ein Gespräch mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzutreten und eine „Not- und Konfliktsituation“ gegebenenfalls zu ermitteln. Der Wegfall der Voraussetzung führt dazu, dass das Jugendamt nicht mehr wie bisher zuerst prüfen muss, ob eine Not- und Konfliktsituation vorliegt, bevor es das Kind oder den Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten berät. Der bedingungslose Beratungsanspruch ermöglicht somit einen niedrighschweligen Zugang für Kinder und Jugendliche zur Beratung durch das Jugendamt.

Die Neufassung setzt auch eine Empfehlung der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern“ um, die auf der Grundlage des Bundestagsbeschlusses „Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern“ vom 22. Juni 2017 (Bundestagsdrucksache 18/12780)

eingerrichtet wurde. Die Arbeitsgruppe „Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern“ empfiehlt, „für Kinder und Jugendliche durch Streichung des Erfordernisses des Vorliegens einer ‚Not- und Konfliktlage‘ einen bedingungslosen elternunabhängigen Anspruch auf Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe zu etablieren.“ Auch die Arbeitsgruppe führt an, dass die Beratungsstelle oder das Jugendamt nicht mehr zuerst prüfen muss, ob eine Not- und Konfliktlage vorliegt, bevor es dem Kind oder dem Jugendlichen unabhängig von den Personensorgeberechtigten hilft. Dies „erweitert den Beratungszugang für Kinder und Jugendliche, stärkt ihre Rechte und baut Hürden ab“ (vgl. Empfehlung Nummer 5, Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern“, S. 12).

Die Personensorgeberechtigten sollen über die erfolgte Beratung informiert werden, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Unberührt bleiben die rechtlichen Vorgaben, wonach sämtliche Maßnahmen, die nach der Beratung zu ergreifen sind (weitere Gespräche, Leistungen, Inobhutnahme), nur mit Kenntnis der Personensorgeberechtigten bzw. deren Beteiligung erfolgen dürfen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Die Neufassung beeinträchtigt Elternrechte daher nicht.

Der Anspruch nach § 8 Absatz 3 SGB VIII ist grundsätzlich von demjenigen Jugendamt bzw. Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfüllen, an den sich ein Kind oder Jugendlicher wendet. Der Intention eines erweiterten Beratungszugangs für Kinder und Jugendliche und des Abbaus von Hürden Rechnung tragend regelt der neu angefügte Satz 3, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Anspruch eines Kindes oder Jugendlichen auf Beratung auch mittels Leistungserbringung durch einen Träger der freien Jugendhilfe erfüllen kann. § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 SGB VIII-E findet dann entsprechend Anwendung, das heißt durch den Abschluss von Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme der Beratung zulassen bzw. ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Die Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen ist ein zentrales Paradigma des SGB VIII und des ihm zugrundeliegenden Verständnisses der Kinder- und Jugendhilfe als personenbezogener sozialer Dienstleistung. Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist dabei ein grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe; seine gelingende Umsetzung ist essentiell für die Erfüllung ihres Auftrags der Förderung der Entwicklung junger Menschen, für die deren Akzeptanz und Mitwirkung konstitutiv sind. § 8 SGB VIII trägt dieser Bedeutung von Subjektstellung und Partizipation der Kinder und Jugendlichen Rechnung. Der neu angefügte Absatz 4 verlangt konkretisierend, dass Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen in einer für diese verständlichen und nachvollziehbaren Weise erfolgen. Eine allgemein verbindliche Vorgabe, welche Form wahrnehmbar ist, ist nicht möglich; entscheidend ist vielmehr der jeweilige Einzelfall. Dies bedeutet, dass unterschiedliche Informationsmöglichkeiten zu schaffen sind, je nachdem, welche Bedarfslage seitens des betreffenden Kindes oder Jugendlichen besteht. Damit sollen eine aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungsprozessen nach Absatz 1 sowie eine adressatenorientierte Beratung nach Absatz 3 sichergestellt werden. In Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen trägt die Regelung damit auch Artikel 21 der VN-Behindertenrechtskonvention Rechnung. Sie erfasst insbesondere auch die sogenannte „Leichte Sprache“. Damit wird auch dem klaren Votum der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ entsprochen (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 29).

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Ein wirksamer Kinderschutz setzt voraus, dass die Grenzen der für den Schutz von Kindern und Jugendlichen relevanten Leistungssysteme und Institutionen insbesondere durch deren effektives Zusammenwirken im Einzelfall überwunden werden – auch bei der Einschätzung der Gefährdungssituation eines Kindes oder Jugendlichen. Das Jugendamt muss diese Einschätzung auf einer möglichst breiten und fundierten Erkenntnisgrundlage vornehmen. Bereits nach geltendem Recht ist es daher verpflichtet, im Rahmen der

Gefährdungseinschätzung die ihm von Dritten zugetragenen Informationen und Wertungen auf ihre Plausibilität und Nachvollziehbarkeit hin zu überprüfen. Diese Pflicht umfasst in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall auch die Einholung von Informationen bei Dritten und damit auch die Einbeziehung von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern, die gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen mitgeteilt haben, in die Gefährdungseinschätzung.

Die Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG zeigen, dass durch die Einbeziehung von meldenden Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern in den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes die Gefährdungseinschätzung und Entscheidungsfindung über die im Einzelfall notwendige und geeignete Maßnahme auch im Sinne eines konzertierten Vorgehens qualifiziert werden kann. (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7100, S. 57).

Vor diesem Hintergrund wird mit der Regelung in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Möglichkeit geschaffen, Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger, die auf der Grundlage der in § 4 KKG geregelten Befugnis das Jugendamt wegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung informiert haben, in das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach einer Meldung an das Jugendamt einzubeziehen.

Ein aus fachlicher Sicht erforderliches Vorgehen zur Sicherstellung einer möglichst umfassenden Erkenntnisgrundlage für die Einschätzung der Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, das jetzt bereits eine gute Praxis im Kinderschutz ausweist, erhält damit eine explizite gesetzliche Grundlage, die Rechtssicherheit für die handelnden Akteure schafft.

Dies erfolgt ausschließlich im Rahmen eines konkreten Gefährdungsabweidungsprozesses zum Zweck der Sicherstellung einer möglichst fundierten Erkenntnisgrundlage für die Einschätzung der Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen nach fachlicher Einschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes und nicht im Hinblick auf die abstrakte Verbesserung des Handelns im Kinderschutz. Das heißt zukünftig sind meldende Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger nach § 4 Absatz 1 Satz 1 KKG am Prozess der Gefährdungseinschätzung unter der Voraussetzung zu beteiligen, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird und dies nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes erforderlich ist. Zu einer – etwaigen – konkreten Gefährdungseinschätzung findet so die in diesem Rahmen erforderliche Datenübermittlung nach fachlicher Einschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes statt. Rechtfertigende Grundlage dieser Informationsweitergabe ist die unmittelbare Anknüpfung an die Befugnis zur Datenübermittlung nach § 4 Absatz 1 KKG-E, das heißt die Berufsgeheimnisträgerin bzw. der Berufsgeheimnisträger agiert im Rahmen ein- und desselben konkreten Gefährdungsabweidungsprozesses.

Das Interesse der betroffenen Personen (Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte) am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte sowie Vertrauensschutzaspekte finden darüber hinaus Berücksichtigung durch die Beschränkung der Beteiligungspflicht auf die nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes erforderlichen Fälle. Die Erforderlichkeit der Beteiligung kann nur nach fachlicher Erkenntnis des Jugendamtes anhand der Situation im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden.

Für Datenübermittlungen zum Zwecke der Gefährdungseinschätzung vom Jugendamt an die Personen, die dem Jugendamt nach § 4 Absatz 1 Satz 1 KKG Daten übermittelt haben, gelten die §§ 61 bis 68 des SGB VIII.

Die Regelung trägt starken Voten unter den Mitgliedern der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ Rechnung, die sich für eine engere und verbindliche Einbindung der Berufsgeheimnisträger in den Prozess der Gefährdungseinschätzung und -abwehr ausgesprochen haben (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 27).

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung von Satz 2 wird Artikel 16 der VN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen. Danach besteht die Verpflichtung, alle geeigneten Gesetzgebungs-

Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich geschlechtsspezifischer Aspekte, zu schützen. Dazu muss den spezifischen Lebenskontexten und Bedarfen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und ihren Familien Rechnung getragen werden.

Für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die sich aus Artikel 16 der VN-Behindertenrechtskonvention ergebende Verpflichtung unmittelbar geltendes Recht. Er hat also bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags und damit insbesondere auch bei der Einschätzung der Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen den besonderen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

Die Regelung in Satz 2 stellt nunmehr sicher, dass diese Verpflichtung auch bei einer Gefährdungseinschätzung durch Träger von Einrichtungen und Diensten zum Tragen kommt, und greift damit ein klares Votum der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ auf (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 38). Dies erfolgt dadurch, dass bei den im Vereinbarungswege zwischen öffentlichem und freien Träger zu regelnden Kriterien für die Qualifikation der beratend bei der Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft auch die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zum Tragen kommen müssen. Es muss also künftig sichergestellt werden, dass freie Träger nicht nur eine auf ihren Aufgabenbereich abgestimmte, sondern auch an den besonderen Lebenskontexten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ausgerichtete spezifische und qualifizierte Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft erhalten. Bei der Anfügung von Satz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 9

Mit der Regelung wird der Verpflichtung aus Artikel 16 der VN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen und sichergestellt, dass sowohl bei der fachlichen Beratung bei Gefährdungseinschätzung von Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (Absatz 1), als auch bei der konzeptionellen Beratung von Einrichtungsträgern über fachliche Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren (Absatz 2), die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

Zu Nummer 10

Die in § 9 genannten Grundsätze zur Ausgestaltung der Leistungen und sonstigen Aufgaben werden um den Aspekt der Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen ergänzt.

Zu Nummer 11

Initiativen zur ombudsschaftlichen Beratung und Unterstützung, die seit einigen Jahren die herkömmlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe ergänzen, sind aus dem wachsenden Bewusstsein entstanden, dass die Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Weise von einer strukturellen Machtasymmetrie zwischen professionellen Helfern und Hilfe- bzw. Leistungsempfängern geprägt ist. Die Erfahrungen im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass im Kontext der Leistungsgewährung, des fachlichen Handelns und der Kommunikationsprozesse Konflikte zwischen Leistungsträgern und Leistungsberechtigten bzw. -empfängern entstehen. In solchen Situationen können junge Menschen und ihre Familien ihre Rechte aufgrund der bestehenden strukturellen Machtasymmetrie häufig nicht oder nicht umfassend verwirklichen – entweder, weil sie diese Rechte nicht kennen oder sich aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sehen, diese anhand der vorhandenen Strukturen des Rechtsstaates einzufordern.

Die Vorschrift verpflichtet daher – vorbehaltlich Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz – zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur durch Einrichtung von Ombudsstellen. Dabei ist zu gewährleisten, dass im Hinblick auf den Gesamtbestand und die jeweilige Ausstattung ausreichend Ombudsstellen zur Verfügung stehen, um den Bedarf junger

Menschen und ihrer Familien nach ombudsschaftlicher Beratung und Unterstützung zu befriedigen.

Die Ombudsstellen dienen als Anlaufstellen für junge Menschen und ihre Familien zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Kontext sämtlicher Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

Bereits im Rahmen des BKiSchG war es dem Gesetzgeber ein zentrales Anliegen, Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und Beschwerdeverfahren zu implementieren. Erste grundlegende Schritte in diese Richtung wurden mit der im Rahmen des BKiSchG eingeführten Vorschrift des § 8b Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII (Beratungsanspruch der Einrichtungsträger in Fragen von Beteiligung und Beschwerdeverfahren) und mit § 45 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII (Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis) unternommen. Die Untersuchung der Regelung des § 45 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII auf ihre Umsetzung und ihre Wirksamkeit im Rahmen der Evaluation des BKiSchG hat unter anderem gezeigt, dass vorhandene Bestrebungen nach Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren durch die Regelung zusätzlich gestärkt und legitimiert wurden (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7100, S. 85).

Die wichtigen Impulse, die mit der Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im BKiSchG im Hinblick auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen erreicht werden konnten, werden nun mit der Einführung der Ombudsstellen im SGB VIII über den Adressatenkreis der jungen Menschen in Einrichtungen hinaus weitergeführt.

Ombudsstellen müssen unabhängig arbeiten und dürfen fachlich nicht weisungsgebunden sein, damit die mit der verbindlichen Einrichtung von Ombudsstellen intendierte Stärkung unterstützender Strukturen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien realisiert werden kann. Nur dann ist ein niedrighschwelliger Zugang für die betroffenen Eltern, Kinder und Jugendlichen sichergestellt und kann eine für die Beratung, Unterstützung und Aufarbeitung häufig sehr komplexer Fallkonstellationen notwendige Vertrauensbasis und Akzeptanz entstehen.

Durch den Verweis auf § 17 Absatz 1 bis Absatz 2a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) wird klargestellt, dass dem Erfordernis der Barrierefreiheit Rechnung zu tragen ist und damit die umfassende Zugänglichkeit und Nutzbarkeit ombudsschaftlicher Beratung und Unterstützung auch für junge Menschen und Eltern bzw. Personensorgeberechtigte mit Behinderungen sichergestellt sein muss.

Mit der verbindlichen gesetzlichen Verankerung unabhängiger Ombudsstellen wird auch dem klaren Votum der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ entsprochen (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, S. 29).

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Satz 1 entspricht in Bezug auf das SGB IX der bisherigen Regelung in § 10 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII.

Die bisher in § 10 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII vorgesehene Aufspaltung der Zuständigkeit nach Art der Behinderung für Leistungen der Eingliederungshilfe zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe wird aufgegeben. Ab dem 1. Januar 2028 (vgl. Artikel 9 Absatz 3) sind auch Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen vorrangig der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. Künftig ist damit die Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen, unabhängig von der Art ihrer Behinderung zuständig.

Satz 2 stellt klar, dass die Kinder- und Jugendhilfe daher Leistungen der Eingliederungshilfe auch für junge Menschen mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung entsprechend der im SGB VIII für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung vorgesehenen Leistungen bereitstellt und gewährt.

Die damit verbundene Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII (sogenannte „Inklusive Lösung“) setzt aber voraus, dass spätestens bis zum 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz verkündet worden ist, das diesbezüglich (mindestens) konkrete Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistung, zum Verfahren und zur Kostenbeteiligung enthält.

Die Ausgestaltung dieses Bundesgesetzes richtet sich insbesondere nach den Ergebnissen der prospektiven Gesetzesevaluation. Hierzu führt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend insbesondere die Untersuchung nach § 107 Absatz 2 SGB VIII-E durch.

In die prospektive Gesetzesevaluation werden alle für die Inklusive Lösung relevanten Aspekte einbezogen, es soll eine ganzheitliche Betrachtung vorgenommen werden. Dazu gehören auch mögliche finanzielle Auswirkungen gesetzlicher Gestaltungsoptionen.

Ziel der prospektiven Gesetzesevaluation ist die Ermittlung detaillierter Planungsschritte zur Umsetzung der Inklusiven Lösung insbesondere im Hinblick auf folgende Handlungsfelder: Verwaltungsumstellung und Schaffung von Umstellungsstrukturen (Verfahren), Personal, Finanzierung, Infrastrukturelle Kapazitäten, Entwicklung fachlicher Standards, Umstellung laufender Fälle, Kommunikation und Information.

Im Hinblick auf die Ziele der zu entwickelnden Regelungen legt § 107 Absatz 2 SGB VIII-E fest, dass die Zusammenführung der Zuständigkeiten im SGB VIII so auszugestaltet ist, dass sie sicherstellt, dass weder Verschlechterungen für die Leistungsberechtigten und Kostenbeitragspflichtigen eintreten noch Ausweitungen des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 (vierte Stufe des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes) bewirkt werden.

Ergänzt werden soll diese wissenschaftliche Grundlage durch die im Rahmen der wissenschaftlichen Umsetzungsbegleitung nach § 107 Absatz 1 SGB VIII-E gewonnenen Erkenntnisse.

Die Zusammenführung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII entspricht der von der ganz überwiegenden Mehrheit in der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ vertretenen Auffassung (Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 40) und trägt auch dem hierzu in den anderen Beteiligungsformaten des Dialogprozesses „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ zum Ausdruck gebrachten, starken Votum für die sogenannte „Inklusive Lösung“ Rechnung. (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 77, 84, 117).

Zu Buchstabe b

Absatz 5 entspricht den bisher in § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 SGB VIII im Hinblick auf das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen.

Zu Nummer 13

Dem SGB VIII liegt ein Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe als sozialer Dienstleistung zugrunde, die sich an der Subjektstellung der Leistungsberechtigten und -empfänger orientiert und für die das Gestaltungsprinzip der Partizipation von Kindern und Jugendlichen und ihrer Eltern konstitutiv ist. Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe muss daher zunächst einmal darin bestehen, die Leistungsadressatinnen und -adressaten in der Wahrnehmung ihrer Subjektstellung zu unterstützen und sie in die Lage zu versetzen, eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen und aktiv am Leistungsgeschehen mitzuwirken. Mit der Regelung zur Beratung, die den Beratungsanspruch und die Aufklärungspflichten nach §§ 14 und 15 SGB I in Bezug auf den Träger der öffentlichen Jugendhilfe konkretisiert, wird dies nunmehr explizit festgestellt. Primärer Zweck der Beratung nach dieser Vorschrift ist es, die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe in die Lage zu versetzen, ihre Rechte nach dem SGB VIII wahrnehmen zu können. Sie erfolgt daher im Vorfeld von spezifischen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeprozessen, um Zugänge zu diesen

aufzuzeigen, Orientierung über Zuständigkeiten zu geben und auch über Ausgestaltung, Wirkungen und Abläufe zu informieren. Vor dem Eintritt in konkrete Hilfeprozesse und eine darauf bezogene Aufklärung und Beratung etwa nach § 36 Absatz 1 SGB VIII gehört die Beratung über das Leistungssystem der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen zu den Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Gesetzliche Beratungspflichten anderer Sozialleistungsträger, etwa nach §106 SGB IX für die Träger der Eingliederungshilfe, bleiben unberührt.

Mit der Regelung wird auch der Empfehlung Nummer 19 der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“ (vgl. Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“, S. 31) sowie entsprechenden Forderungen im Beteiligungsprozess „Mitrede-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ (vgl. Abschlussbericht „Mitrede-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, S. 58, 69, 108) Rechnung getragen.

Zu Absatz 1

Die Regelung bestimmt den zu beratenden Personenkreis. Hierzu gehören alle Personen, die nach dem SGB VIII leistungsberechtigt sein können oder die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten können, ohne selbst Leistungsberechtigte zu sein, wie zum Beispiel Kinder und Jugendliche im Rahmen von Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.

Die Beratung dieser Personen muss adressatenorientiert erfolgen, also für diese verständlich und nachvollziehbar sein. In Bezug auf Leistungsadressatinnen und -adressaten mit Behinderungen trägt die Regelung damit auch Artikel 21 der VN-Behindertenrechtskonvention Rechnung. Sie erfasst insbesondere auch die sogenannte „Leichte Sprache“.

Mit der Regelung, dass auf ihren Wunsch eine Vertrauensperson hinzuzuziehen ist, soll insbesondere erreicht werden, dass den Leistungsadressatinnen und -adressaten durch die Anwesenheit und Expertise einer Vertrauensperson ein Sicherheitsgefühl vermittelt wird oder/und sie gegebenenfalls eine Hilfe zur besseren Verständigung und Kommunikation erhalten.

Zu Absatz 2

Satz 1 konkretisiert in einem nicht abschließenden Aufgabenkatalog den Beratungsauftrag des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Hierzu gehört zum einen eine Beratung über die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem sowie mögliche Auswirkungen einer Hilfe, die sich in psychosozialer Hinsicht auf die betroffenen Personen, zum Beispiel bezüglich entwicklungspsychologischer Prozesse oder Bindungen beziehen, und mögliche Folgen einer Hilfe, die in rechtlicher Hinsicht etwa mit Kostenbeitrags- oder Mitwirkungspflichten verbunden sein können. Da Leistungsadressatinnen und -adressaten der Kinder- und Jugendhilfe vor allem auch vor dem Hintergrund komplexer Bedarfslagen oftmals auch (vorrangige) Ansprüche auf Sozialleistungen nach anderen Gesetzen haben, umfasst die Beratung weiterhin die Leistungen der anderen Leistungsträger. Die jeweiligen Verwaltungsabläufe gehören ebenfalls zur Beratung. Damit erhalten Familien mit komplexen Bedarfslagen, die sich unterschiedlichen Leistungsansprüchen, unterschiedlichen Verfahren der Anspruchsprüfung sowie unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen gegenübersehen, Unterstützung bei der Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen. Dazu dienen auch Hinweise zur Leistungserbringung und zu Angeboten im jeweiligen Sozialraum. Hierzu gehört insbesondere die Information über die ergänzenden und unabhängigen Beratungsangebote nach § 32 SGB IX (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung – EUTB®) für den Bereich der Rehabilitation und Teilhabe.

Um sicherzustellen, dass die Leistungsadressatinnen und -adressaten nicht nur informiert werden, sondern zügig und erfolgreich die notwendigen Leistungen erhalten, regelt Satz 2, dass die Beratung, soweit erforderlich, auch die Unterstützung bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger sowie der Erfüllung von Mitwirkungspflichten umfasst.

Zu Absatz 3

Die Regelung korrespondiert mit § 117 Absatz 6 SGB IX-E und sieht vor, dass das Jugendamt im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach § 117 SGB IX und insbesondere bei der Aufstellung des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 117 Absatz 6 SGB IX-E beratend teilnimmt. Mit der Regelung wird funktionell sichergestellt, dass bis zur schrittweisen Zusammenführung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII im Jahr 2028 bzw. der Einführung der Funktion eines sogenannten „Verfahrenslotsen“ beim Jugendamt im Jahr 2024 die spezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen, die sich in vielfältiger Hinsicht grundsätzlich von den Bedarfen Erwachsener unterscheiden, im Hinblick auf die Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zum Tragen kommen. Dabei geht es insbesondere um die Berücksichtigung der Spezifika der Lebensphase „Kindheit und Jugend“, in der die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und die Erziehung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von zentraler Bedeutung sind und insbesondere auch das Beziehungsgefüge der Familie insgesamt, vor allem zwischen dem Kind bzw. Jugendlichen und seinen Eltern, als System besondere Beachtung finden muss. Die Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gesamtplanverfahren kann auch der Abstimmung und gemeinsamen Klärung bei einer im Einzelfall schwierigen Abgrenzung zwischen erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen dienen.

Die Beteiligung des Jugendamtes am Gesamtplanverfahren erfolgt unabhängig von der Beteiligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger am Teilhabeplanverfahren nach § 19 SGB IX. Die beratende Mitwirkung nach § 10a Absatz 3 SGB VIII-E in Verbindung mit § 117 Absatz 6 SGB IX-E bezieht sich nicht auf das Jugendamt in seiner Funktion als Rehabilitationsträger. Das Jugendamt hat vielmehr seine Expertise in Wahrnehmung seines Auftrags, zur Verwirklichung des Rechtes eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen, in die Gesamtplanung einzubringen, um zur Bedarfsgerechtigkeit der nach dem SGB IX dem betreffenden Kind oder Jugendlichen zu gewährenden Leistungen der Eingliederungshilfe beizutragen.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 86 SGB VIII.

Zu Nummer 14

Für den Prozess der Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII ist ein Zeitraum von insgesamt sieben Jahren (vgl. Artikel 9 Absatz 3) vorgesehen, der sich in zwei Phasen im Sinne eines Stufenmodells vollzieht.

Die zweite Stufe soll mit der Einführung eines „Verfahrenslotsen“ durch eine Fachkraft im Jugendamt im Jahr 2024 erreicht werden, die mit einem neuen § 10b SGB VIII-E geregelt wird. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Eltern oder Personensorge- und Erziehungsberechtigten stehen einem Sozialleistungssystem gegenüber, das durch eine Vielzahl von Leistungstatbeständen in unterschiedlichen Sozialgesetzen geprägt ist. Mit den im Bundesteilhabegesetz (BTHG) getroffenen Regelungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Rehabilitationsträgern soll verhindert werden, dass Konflikte zwischen den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Eingliederungshilfe als Rehabilitationsträger bezüglich der Zuständigkeit für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe zulasten der Betroffenen gehen. Wenn sich die Bedarfe des Kindes oder Jugendlichen nicht eindeutig einer bestimmten Behinderung zuordnen lassen oder gleichzeitig auch erzieherische Bedarfe vorliegen, ist eine Zuständigkeitsbestimmung schwierig. Eine Orientierung in dem nach unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen gegliederten, komplexen Sozialleistungssystem stellt daher für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen und ihre Familien, die ohnehin im Alltag große Herausforderungen zu bewältigen haben, eine zusätzliche Belastung dar, bei deren Bewältigung sie eines Unterstützungsangebots im Hinblick auf die Geltendmachung ihrer Rechte bzw. Leistungsansprüche und damit ihren Zugang zur Leistungsgewährung bedürfen.

Leistungsberechtigte haben oftmals Schwierigkeiten, im gegliederten Sozialleistungssystem die richtige Behörde zu finden. Es besteht bereits eine Vielzahl gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Lösung dieser Zuständigkeits- und Kompetenzkonflikte. Aus der Perspektive der Leistungsberechtigten sind diese aber oftmals schwer nachzuvollziehen. Ferner stehen auch Akzeptanz- und Vertrauensprobleme sowie Schwellenängste einer wirksamen Vermittlung von Leistungen entgegen.

Durch die Etablierung der Funktion des Verfahrenslotsen zur Begleitung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe sollen diese Hürden überwunden und junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Familien, die dieses Angebot der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen wollen, deutlich entlastet werden.

Der Anspruch auf einen Verfahrenslotsen erweitert den Beratungsanspruch nach § 10a Absatz 1 und Absatz 2 SGB VIII und nimmt auf die fachlichen und verfahrensrechtlichen Herausforderungen aus dem Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und § 35a SGB VIII besondere Rücksicht. Zugleich wird durch dessen Etablierung die Bedeutung und Verantwortlichkeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe für die Einleitung des Veränderungsprozesses hin zur sogenannten „Inklusiven Lösung“ herausgestellt und durch personelle Ressourcen unterstützt.

Der Verfahrenslotse ist in Abgrenzung zu Beratungsangeboten anderer Sozialleistungssysteme explizit auf die Perspektive der Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen spezialisiert. Inhaltlich unterscheidet er sich somit von bestehenden Angeboten durch die spezifische Ausrichtung auf die Adressatengruppe „junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien“. Zudem ist es die Aufgabe des Lotsen, diese Adressatengruppe durch das gesamte Verfahren – vom Antrag bis zum Abschluss der Leistungsgewährung – zu begleiten und damit eine zeitnahe und auf den individuellen Bedarf abgestimmte Leistungsgewährung zu begünstigen. Eine solche Begleitung ist bisher nicht vorgesehen. Der Verfahrenslotse wird auf Wunsch der Leistungsberechtigten tätig. Gesetzliche Beratungs- und Unterstützungsspflichten der Sozialleistungsträger bleiben unberührt.

Überdies können der Bedarf an Unterstützung des Transformationsprozesses der öffentlichen Jugendhilfe miterfüllt und Wissenstransfer gewährleistet werden. Hierzu erstattet der Verfahrenslotse insbesondere dem örtlichen Träger der Jugendhilfe – etwa gegenüber dem Jugendhilfeausschuss – halbjährlich Bericht.

Zu Nummer 15

Mit dem neu angefügten Satz 3 in § 11 Absatz 1 SGB VIII-E wird klargestellt, dass die Angebote der Jugendarbeit in der Regel für junge Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sein müssen. Junge Menschen mit Behinderungen sollen grundsätzlich an den Angeboten der Jugendarbeit partizipieren unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedarfe.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Die bisher eher defizitorientierte Zielsetzung der allgemeinen Familienförderung in Absatz 1 Satz 2 wird ersetzt durch eine konkrete Benennung des Auftrags der damit verbundenen Leistungen. Die hierzu angeführten Beispiele unterschiedlicher Kompetenzbereiche der Erziehungsverantwortung und Teilhabe bzw. Partizipation orientieren sich an den Anforderungen, denen sich Eltern heute bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und auch Familien insgesamt gegenübersehen. Mit dieser Konkretisierung wird die Verbindlichkeit der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bereitstellung der allgemeinen Familienförderung erhöht. Dabei wird, wie in § 16 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII, von einem weiten Familienbegriff ausgegangen.

Zu Buchstabe b

In Nummer 1 wird in Bezug auf die Familienbildung der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Ermöglichung bzw. Erleichterung gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (vgl. § 1 Absatz 3 Nummer 2 SGB VIII-E) konkretisiert.

Der neu eingefügte Satz 2 sieht das kooperative, vernetzte Zusammenwirken der Angebote der allgemeinen Familienförderung vor und unterstreicht damit die Intention der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung dieser Leistungen. Sozialraumorientierung beschreibt dabei die Ausrichtung auf einen sozialgeografisch begrenzten Raum, wie zum Beispiel ein Stadtteil, Quartier oder eine Region. Von dem Begriff umfasst ist aber auch die Ausrichtung auf einen sozial konstruierten Raum, das heißt auf einen bestimmten Lebensraum oder einen sozialen Mikrokosmos, der die Bewohner in Relation zu ihrer Umwelt setzt.

Zu Nummer 17

Der Normgehalt von § 20 wird in den Katalog der erzieherischen Hilfen (§§ 28 bis 35) integriert. Der bisherige § 20 wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 wird die gesetzliche Definition der Kindertagespflege erweitert und auch die Leistungserbringung im Haushalt von Erziehungsberechtigten (vgl. § 7 Absatz Nummer 6 SGB VIII) und in anderen geeigneten Räumen dieser Grundform der Kindertagesbetreuung geregelt. Damit wird ermöglicht, dass Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden darf. Hierdurch wird einer in den Ländern bereits weit verbreiteten Praxis bundesgesetzlich Rechnung getragen. Durch die Einfügung des Merkmals der vertraglichen und pädagogischen Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson wird ein für die Kindertagespflege typisches Abgrenzungsmerkmal von Kindertageseinrichtungen festgelegt (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 05.11.2014 – 7 K 459/13 unter anderem mit Verweis auf Gerstein (2005), GK-SGB VIII, § 43 Rn. 12 a ff.). Des Weiteren wird hierdurch das besondere Profil der Kindertagespflege als personenbezogene Betreuungsform verdeutlicht und die individuelle Betreuung der Tagespflegekinder gewährleistet. Um Kindertagespflege handelt es sich dann, wenn ein Kind einer bestimmten Kindertagespflegeperson fest und ausschließlich zugeordnet ist. Es ist nicht ausreichend, dass die Betreuung der Kinder durch eine konkrete Kindertagespflegeperson bloß im Vordergrund steht, denn dies entspräche dem Wesen der institutionellen Förderung, bei der eine Erzieherin bzw. ein Erzieher vorwiegend eine Gruppe betreut (vgl. VG Hannover, Beschluss vom 08.01.2018 – 3 A 5750/15).

Im Übrigen erfolgt eine Aktualisierung der Begrifflichkeit „Tagespflegeperson“.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 benennt die grundlegenden Ziele der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

In Nummer 1 wird die in § 1 Absatz 1 SGB VIII für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe um den Aspekt der Selbstbestimmung erweiterte Zielsetzung bereichsspezifisch aufgegriffen.

In Nummer 3 wird die Zielsetzung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie klarstellend um den Aspekt der familiären Pflege (vgl. § 1 Familienpflegezeitgesetz) erweitert.

Eltern sind primär für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich. Sie und andere Erziehungsberechtigte tragen entscheidend zum Bildungserfolg von Kindern bei. Die pädagogische Qualität in den Familien ist Studien zufolge enger mit dem Bildungs- und Entwicklungsstand von Kindern verbunden als die Qualität in den öffentlichen Betreuungsformen (zum Beispiel NUBBEK-Studie, Tietze et. al. 2013, S. 153). Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege können daher nur ihre volle Wirksamkeit entfalten, wenn es gelingt, eine enge Kooperation und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten herzustellen und zu gestalten. Die angefügten Sätze unterstreichen, dass zur Erreichung der Förderziele die Einbeziehung der

Erziehungsberechtigten und die Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie anderen Leistungserbringern von zentraler Bedeutung sind. Bei gemeinsamer Betreuung von Kindern mit und Kindern ohne Behinderungen ist die Zusammenarbeit der Tageseinrichtung und des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Rehabilitationsträgern, vor allem mit dem Träger der Eingliederungshilfe, bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots erforderlich.

Zu Nummer 19

Zur inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe wird die objektiv-rechtliche Verpflichtung zur regelhaften gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen weiterentwickelt. Kinder mit Behinderungen sollen grundsätzlich an allen Aktivitäten und Angeboten für Kinder ohne Behinderungen partizipieren. Es geht um inklusive Formen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen. Dabei wird berücksichtigt, dass die Förderung in einigen Ländern nicht mehr gruppenbezogen stattfindet.

Vor dem Hintergrund der bereits im Allgemeinen Teil der Begründung genannten Ziele des Artikel 7 VN-BRK entfällt die an den individuellen Hilfebedarf eines Kindes mit Behinderungen angeknüpfte Einschränkung der gemeinsamen Förderung. Die Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen muss insgesamt sowohl im Rahmen der pädagogischen Arbeit als auch bei den strukturellen Rahmenbedingungen der Förderung in Tageseinrichtungen zum Tragen kommen. Nach § 22 Absatz 2 Satz 3 sollen die Tageseinrichtung und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Rehabilitationsträgern bei der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und Kindern ohne Behinderungen zusammenarbeiten.

Im Übrigen erfolgt eine Aktualisierung der Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 20

Das Kriterium der Angemessenheit wird nunmehr auch explizit auf die Unfallversicherung bezogen (Nummer 3). Als angemessen gelten im Allgemeinen die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Unter Umständen reicht die dort bestehende Mindestversicherungssumme jedoch nicht aus, sodass eine freiwillige Höherversicherung sinnvoll sein kann. Mit der Aufnahme des Kriteriums der Angemessenheit soll den Jugendhilfeträgern insbesondere in Fällen, in denen eine Höherversicherung oberhalb der Mindestversicherungssumme gewählt wurde, ermöglicht werden, die Angemessenheit der gewählten Versicherung im Einzelfall zu prüfen. Die Höherversicherung dürfte im Wesentlichen dann angemessen sein, wenn diese dazu dient, den unfallbedingten Einnahmeausfall aus der Kindertagespflegetätigkeit zu kompensieren und den Lebensstandard der Kindertagespflegeperson insoweit abzusichern. Versicherungssummen, die deutlich über den mit der Kindertagespflegetätigkeit erzielten Einnahmen liegen, dürften dagegen als unangemessen anzusehen sein. In diesem Fall wäre denkbar, die Erstattung entsprechend zu reduzieren.

Zudem wird klargestellt, dass das Kriterium der Angemessenheit sowohl für die Krankenversicherung als auch für die Pflegeversicherung gilt (Nummer 4). Im Übrigen erfolgt eine Aktualisierung der Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 21

§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 greift die erweiterte allgemeine Zielsetzung der Kinder- und Jugendhilfe nach § 1 Absatz 1 als kindbezogenes Bedarfskriterium zur Begründung einer Leistungspflicht zur Förderung von Kindern unter einem Jahr in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege auf.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Bedarfsgerecht für die Praxis sind Lösungen, die eine Flexibilität im Hinblick auf die Kombination unterschiedlicher Hilfearten erlauben. Die Neufassung von Absatz 2 Satz 3 trifft hierzu eine klarstellende Regelung.

Die Einschränkung der Hilfeerbringung im Ausland ist nunmehr in § 38 Absatz 1 geregelt und kann deshalb in § 27 Absatz 2 entfallen.

Zu Buchstabe b

Durch den erweiterten Verweis auf § 13 SGB VIII in § 27 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII-E wird klargestellt, dass sämtliche Maßnahmen der Jugendsozialarbeit im Rahmen der Hilfe zur Erziehung bei entsprechendem Bedarf einbezogen werden sollen.

Die Regelung im neu angefügten Satz 3 ermöglicht die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen zur Anleitung und Begleitung im Bildungsbereich (Schule oder Hochschule) im Rahmen der Hilfe zur Erziehung – ähnlich wie § 35a Absatz 3 SGB VIII i. V. m. § 12 Absatz 4 SGB IX bei Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe –, wenn eine gemeinsame Inanspruchnahme dem individuellen Bedarf des jungen Menschen entspricht. Auf die Möglichkeit der Einbeziehung der Schule in die Hilfeplanung (vgl. § 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB VIII-E) wird verwiesen.

Zu Nummer 23

Mit der Regelung wird der Normgehalt von § 20 SGB VIII in den Katalog der Hilfen zur Erziehung als neue Hilfeart integriert. Insbesondere auch vor dem Hintergrund des von der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“ festgestellten Handlungsbedarfs im Hinblick auf die Unterstützung von Familien mit einem psychisch- oder suchterkrankten Elternteil bei der Alltagsbewältigung in Situationen, in denen die Betreuung und Versorgung des Kindes vorübergehend nicht sichergestellt werden kann (Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“, S. 8), wird die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen damit in den Grundbestand des Spektrums erzieherischer Hilfen der §§ 28-35 SGB VIII aufgenommen und die Empfehlungen Nummer 1 und 3 dieser Arbeitsgruppe umgesetzt (vgl. Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch – und suchterkrankter Eltern“, S. 10 f.). Das bedeutet, dass sich der Rechtsanspruch des Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 Absatz 1 SGB VIII künftig auch auf diese Hilfeart bezieht, wenn ein entsprechender Hilfebedarf im Einzelfall vorliegt und die Hilfe geeignet und notwendig ist. Dabei steht die Integration dieser Hilfeform in den Katalog der Hilfen zur Erziehung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Neufassung von § 36a Absatz 2 SGB VIII, wonach der Träger der öffentlichen Jugendhilfe künftig auch die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen zulassen soll. Damit wird ein unmittelbarer Zugang zu dieser Hilfeform – ohne Behördengang und Antragstellung – in Notsituationen ermöglicht.

Mit der Integration dieser Hilfeform in den Katalog der Hilfen zur Erziehung ist keine Änderung des Verhältnisses zu anderen Leistungen und Verpflichtungen verbunden. Insbesondere bleiben Leistungen nach § 38 SGB V gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII gegenüber Leistungen nach §§ 27, 28a SGB VIII-E vorrangig. Auch in Bezug auf Leistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ergeben sich keine Verschiebungen.

Zu Satz 1

Satz 1 beschreibt das Profil der Hilfeart „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ und konturiert damit die wesentlichen Aspekte eines erzieherischen Bedarfs, der die Geeignetheit und Notwendigkeit dieser erzieherischen Hilfe begründen kann. Die Hilfe soll Familien unterstützen, bei denen (mindestens) ein Kind im Haushalt lebt. Es muss sich also um einen jungen Menschen handeln, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII).

Die Hilfeart kann nur dann geeignet und notwendig sein, wenn die in Nummer 1 bis 4 geregelten Kriterien gegeben sind. Diese Kriterien orientieren sich an den bisherigen Regelungen des § 20 SGB VIII, legen aber nicht mehr die überkommene Konstellation zugrunde, dass ein Elternteil die familiäre Versorgung im Haushalt sicherstellt, während der andere Elternteil berufstätig ist. Dies ist angesichts der mittlerweile weit verbreiteten mehr oder weniger paritätischen Aufgabenteilung bei Elternpaaren nicht mehr zeitgemäß. Angeknüpft wird daher nunmehr an den Ausfall eines für die Betreuung des Kindes verantwortlichen

Elternteils (Nummer 1), der nicht anderweitig, vor allem durch den anderen Elternteil, aber etwa auch im weiteren familiären Rahmen übernommen werden kann (Nummer 2). Es muss sich also um eine Bedarfslage handeln, in der die Versorgung bzw. Betreuung des Kindes und damit sein Wohl vorübergehend nicht sichergestellt sind, weil ein betreuender Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen diese Aufgabe nicht wahrnehmen kann. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn dieser Elternteil weiterhin im familiären Haushalt anwesend ist. Andere zwingende Gründe für einen Ausfall liegen vor, wenn sie mit gesundheitlichen Gründen vergleichbar sind.

Maßgeblich für Eignung und Notwendigkeit dieser Hilfeart ist weiterhin, dass das räumliche und soziale Umfeld des Kindes erhalten bleiben soll (Nummer 3). Die Hilfe ist also dann angezeigt, wenn das Wohl des Kindes den Erhalt der häuslichen familiären Gemeinschaft, einen Verbleib im Sozialraum sowie in nachbarschaftlichen und anderen Bezügen erfordert.

Eignung und insbesondere Notwendigkeit der Hilfe sind jedoch insoweit zu verneinen, als Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege ausreichen, um eine für die Gewährleistung des Kindeswohls hinreichende Betreuung und Versorgung des Kindes sicherzustellen (Nummer 4). Steht für das Kind also ein entsprechendes Angebot in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zur Verfügung, ist die Hilfe nach §§ 27, 28a nur soweit geeignet und notwendig, wie eine dieses Angebot ergänzende Betreuung und Versorgung des Kindes zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt, dass bei der Hilfeform der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen neben haupt- oder nebenamtlich tätigen Fachkräften auch ehrenamtlich tätige Personen als Patinnen und Paten eingesetzt werden können, wenn die zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Leistungserbringer zur Sicherstellung der Niedrigschwelligkeit dieser Hilfe geschlossene Vereinbarung die professionelle Anleitung und Begleitung dieser Personen sicherstellt (vgl. § 36a Absatz 2 Satz 4 SGB VIII-E). Durch diese Einbettung in einen professionellen Kontext wird gewährleistet, dass auch bei der Einbeziehung ehrenamtlich tätiger Personen in die Leistungserbringung wesentliche fachliche Standards und Qualitätsmerkmale zum Tragen kommen. Ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten können aber nur dann zum Einsatz kommen, wenn damit dem individuellen Bedarf entsprochen werden kann, etwa wenn es vorwiegend um alltagspraktische Hilfen geht.

Zu Satz 3

Die Regelung stellt klar, dass sich die Ausgestaltung der Hilfe auch in zeitlicher Hinsicht nach dem Bedarf im Einzelfall richtet. Das bedeutet, dass zum einen für die Dauer der Hilfe insgesamt die Dauer der Notsituation maßgeblich ist. Zum anderen richtet sich der zeitliche Umfang der täglichen Betreuung und Versorgung des Kindes nach dem individuellen Bedarf und kann daher von einer stundenweisen Betreuung bis zu einer Betreuung über Tag und Nacht reichen.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Die Formulierung wird an aktuelle Begrifflichkeiten angepasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Klarstellung in § 7 zum Behinderungsbegriff im SGB VIII.

Zu Buchstabe c

Bei der Entscheidung über die Gewährung von Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) seelischen Behinderungen haben die Fachkräfte im Jugendamt auf der Basis der nach Absatz 1a einzuholenden ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Stellungnahme festzustellen, ob aus der diagnostizierten Abweichung der seelischen Gesundheit eine Teilhabebeeinträchtigung resultiert und welche Hilfe und Unterstützung im

Einzelfall angesichts der hiervon betroffenen Lebensbereiche geeignet und notwendig ist. Bezüglich der Bedarfsermittlung gilt der Untersuchungsgrundsatz nach § 20 SGB X in Verbindung mit den Regelungen zu den Instrumenten zur Bedarfsermittlung nach § 13 SGB IX, wonach der Träger der öffentlichen Jugendhilfe alle wesentlichen entscheidungserheblichen Tatsachen zu ermitteln und Tatbestandsvoraussetzungen konkret festzustellen hat. Auf der Grundlage der ermittelten bzw. vorliegenden Informationen müssen nachvollziehbare und gerichtlich überprüfbare Aussagen zur Teilhabebeeinträchtigung getroffen werden. Auf die Geltung der Gemeinsamen Empfehlung nach § 26 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX für Grundsätze der Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs nach § 13 SGB IX (Gemeinsame Empfehlung „Reha-Prozess“), an der sich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 26 Absatz 5 Satz 2 SGB IX bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben orientieren bzw. der sie beitreten können, ist hinzuweisen.

Der neu eingefügte Satz 3 konkretisiert diesen Grundsatz und stellt klar, dass Ausführungen zur Teilhabebeeinträchtigung in der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Stellungnahme vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Entscheidungsfindung in der Regel angemessen zu berücksichtigen sind. Diese Klarstellung erfolgt vor dem Hintergrund, dass Ausführungen zur Abweichung der seelischen Gesundheit, auf die sich diese Stellungnahme im Wesentlichen bezieht, häufig unmittelbar im Zusammenhang mit den von der Teilhabebeeinträchtigung betroffenen Lebensbereichen stehen und daher für die den Fachkräften im Jugendamt federführend obliegende Einschätzung der Teilhabebeeinträchtigung von erheblicher Relevanz sein können

Das Entscheidungsprimat des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und seine Steuerungsverantwortung werden mit dieser Regelung nicht relativiert. Die Entscheidung, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des Anspruchs auf Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) seelischen Behinderungen insgesamt erfüllt sind und welche geeignete und notwendige Hilfe im Einzelfall zu leisten ist, obliegt ausschließlich dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Damit wird auch die Intention der klaren Rollenverteilung zwischen Ärztin/Arzt bzw. Psychotherapeutin/Psychotherapeuten und Fachkräften im Jugendamt nicht in Frage gestellt, mit der im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes im Jahr 2005 Absatz 1a eingefügt worden ist.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Partizipation von Kindern und Jugendlichen und ihrer Eltern ist ein grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe; seine gelingende Umsetzung ist essentiell für die Erfüllung ihres Auftrags der Förderung der Entwicklung junger Menschen, für die deren Akzeptanz und Mitwirkung konstitutiv sind. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung wird die Interaktionsintensität personenbezogener Dienstleistungen besonders deutlich. Da erzieherische Hilfen auf die Veränderung des psychischen Dispositionsgefüges von Menschen gerichtet sind, können sie nur mit deren inneren aktiven Beteiligung wirksam sein. Voraussetzung für diese aktive Beteiligung der Leistungsadressatinnen und -adressaten ist, dass sie die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung eigenverantwortlich treffen und ihre Ausgestaltung mitbestimmen und mittragen können. § 36 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII verpflichtet daher den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu umfassender Beratung und Aufklärung der Leistungsadressaten und -adressatinnen, bevor diese über die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen bzw. deren Änderung entscheiden. Zu einer eigenverantwortlichen Entscheidung können sie aber nur dann befähigt werden, wenn Beratung und Aufklärung für sie verständlich und nachvollziehbar sind. Der neu gefasste Satz 2 verlangt deshalb konkretisierend, dass Beratung und Aufklärung adressatenorientiert erfolgen. In Bezug auf Kinder und Jugendliche sowie Personensorgeberechtigte mit Behinderungen trägt die Regelung damit auch Artikel 21 der VN-Behindertenrechtskonvention Rechnung. Sie erfasst insbesondere auch die sogenannte „Leichte Sprache“.

Die Aufhebung der Sätze 3 bis 5 folgt aus der Zusammenführung der Regelungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie in § 37c SGB VIII-E.

Zu Buchstabe b

Von zentraler Bedeutung für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen sind Stabilität und Kontinuität seiner gewachsenen Bindungen. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die Beziehung zu seinen Eltern bzw. Pflege- und Erziehungspersonen. Auch Geschwister können wichtige Bezugspersonen und deshalb für die Gestaltung des Hilfeprozesses wie letztlich auch die Wirksamkeit der Hilfe von erheblicher Relevanz sein. Die Regelung in Satz 3 verpflichtet daher den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, im Rahmen der Hilfeplanung, d.h. bei den Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe und deren konkrete Ausgestaltung, Geschwisterbeziehungen in den Blick zu nehmen. Dabei soll gemeinsam mit den Leistungsadressatinnen und -adressaten insbesondere der Frage nachgegangen werden, ob die Gewährleistung des Kindeswohls die Einbeziehung von Geschwistern in den Hilfeprozess erfordert, ob – bei stationären Hilfen – eine gemeinsame Unterbringung von Geschwistern notwendig erscheint oder der Kontakt zu Geschwistern anderweitig aufrechterhalten und sichergestellt werden muss. Entsprechende Feststellungen werden dann im Hilfeplan getroffen.

Mit der Regelung wird auch dem klaren Votum aus dem Beteiligungsprozess „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ Rechnung getragen, Geschwisterbeziehungen stärker in den Blick zu nehmen (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 32, 74, 81, 82, 84, 104, 105, 111).

Die Aufhebung von Satz 4 folgt aus der Zusammenführung der Regelungen zur Beteiligung Dritter an der Hilfeplanung in Absatz 3.

Zu Buchstabe c

Satz 1 entspricht Absatz 2 Satz 3 der geltenden Fassung.

Die bisher in Absatz 2 Satz 4 geregelte Beteiligung der Arbeitsverwaltung wird nunmehr in Satz 2 auf alle Sozialleistungsträger nach § 12 SGB I erweitert. Daneben gilt es, die Notwendigkeit der Beteiligung von (anderen) Rehabilitationsträgern nach § 6 SGB IX und weiterer öffentlicher Stellen sowie der Schule, je nach der im Einzelfall gegebenen Bedarfslage, zu prüfen. Zu den öffentlichen Stellen zählen auch die für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Leistungsbehörden.

Die Vorschrift stellt klar, dass es zur Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gehört, bei komplexen Bedarfen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien, andere Leistungssysteme an der Hilfeplanung insbesondere auch zur Abstimmung der nach dem individuellen Bedarf erforderlichen Leistungen zu beteiligen. Das Erfordernis einer entsprechenden Koordinierung im Rahmen der Hilfeplanung kann zum Beispiel bei Familien mit einem psychisch- oder suchterkrankten Elternteil von zentraler Bedeutung sein, bei denen unterschiedliche Unterstützungssysteme ineinandergreifen müssen (vgl. Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern, S. 3, vgl. sogenannte Begleitkinder bei der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitserkrankter).

Für die Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder die notwendigen Leistungen im Rahmen der Hilfeplanung können auch die nach Teil 1, Kapitel 3 und 4 SGB IX getroffenen Feststellungen von (anderen) Rehabilitationsträgern von Bedeutung sein und daher deren Beteiligung erfordern, wenn ein Rehabilitationsbedarf seitens des Kindes oder Jugendlichen, seiner Eltern oder auch eines oder mehrerer Geschwister besteht. Soweit dies für die im Hilfeplan zu treffenden Feststellungen erforderlich ist, sind auch die getroffenen Feststellungen von Rehabilitationsträgern in den Hilfeplan einzubeziehen und bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

Geht es um den Rehabilitationsbedarf eines Kindes oder Jugendlichen mit Behinderungen, der über den rechtlichen Rahmen des Leistungsgesetzes des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hinausgeht, sind für die Koordinierung der Leistungen auch die Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten, die nach § 7 Absatz 2 SGB IX vorrangig sind. In Bezug auf Kinder und Jugendliche mit (drohenden) seelischen Behinderungen ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst Rehabilitationsträger. In diesem Fall steht die Regelung in unmittelbarem Zusammenhang mit den sich aus § 19 SGB IX für den Träger

der öffentlichen Jugendhilfe als leistenden Rehabilitationsträger ergebenden Pflichten. Im Hinblick auf Eltern mit Behinderungen korrespondiert die Regelung mit § 121 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe d SGB IX.

Die Prüfung, ob es im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist die Schule bzw. ihre Akteure (Lehrerinnen bzw. Lehrer, Schulleitung, Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe) an der Hilfeplanung zu beteiligen, ist vor dem Hintergrund der Interdependenz (psycho-)sozialer und schulischer Problemlagen erforderlich. Eine Beteiligung ist dann regelmäßig notwendig, wenn die Wirksamkeit einer Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII aufeinander abgestimmte Unterstützungsmaßnahmen erfordert, die dem (psycho-)sozialen und dem schulischen Förder- bzw. Hilfebedarf Rechnung tragen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn eine Schulbegleitung erforderlich erscheint. Mit der expliziten Regelung zur Einbeziehung der Schule in die Hilfeplanung wird auch dem überwiegend in der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ vertretenen Votum zur Stärkung der Zusammenarbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe Rechnung getragen (Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 41).

Die allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzregelungen müssen bei der Einbeziehung von Dritten in die Hilfeplanung Beachtung finden.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Absatzes 3.

Zu Buchstabe e

Der neue Absatz 5 regelt die Einbeziehung nichtsorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung, deren Beteiligung bislang im Gesetz nicht explizit vorgesehen ist. Mit der Regelung wird dem Elternrecht aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz Rechnung getragen, das unabhängig von der elterlichen Sorge besteht. Es wird klargestellt, dass nichtsorgeberechtigte Eltern regelmäßig in dem Maße an der Hilfeplanung zu beteiligen sind, in welchem ihre Mitwirkung zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der konkreten inhaltlichen und zeitlichen Ausgestaltung der Hilfe im Einzelnen erforderlich ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn es etwa um die Umsetzung der Zusammenarbeit mit der Pflegeperson bzw. der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person (§ 37 Absatz 2 SGB VIII-E) oder die notwendigen Schritte zur Veränderung der Erziehungsbedingungen bei Bestehen einer Rückkehroption (§ 37c Absatz 2 SGB VIII-E) geht. Allerdings kann die Pflicht zur Beteiligung nur dann bestehen, wenn dadurch der Zweck des Hilfeprozesses nicht in Frage gestellt wird. Die Beteiligung der nichtsorgeberechtigten Eltern kann auf der einen Seite für die Verbesserung der Lebenssituation des Kindes oder Jugendlichen durch eine erzieherische Hilfe von maßgeblicher Bedeutung sein. Auf der anderen Seite kann deren Einbeziehung in die Hilfeplanung auch erhebliche Risiken für den Hilfeprozess und die damit stets intendierte Gewährleistung einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung bergen. Dies gilt es – auch vor dem Hintergrund des Elternrechts – sorgfältig unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes oder Jugendlichen abzuwägen. Die Frage, ob nichtsorgeberechtigte Eltern beteiligt werden sollen, und, wenn ja, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung im Einzelfall erfolgen soll, muss deshalb in der Regel im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte geklärt werden. Hierbei sind Willensäußerungen und Bedürfnisse des jungen Menschen und auch die Haltung des Personensorgeberechtigten bei der Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ angemessen zu würdigen. Kann eine Einbeziehung der nichtsorgeberechtigten Eltern dazu führen, dass die eine gemeinsame, kooperative Gestaltung des Hilfeprozesses mit dem Kind oder Jugendlichen und dem Personensorgeberechtigten erheblich erschwert wird, ist von deren Beteiligung abzusehen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Beteiligung der nichtsorgeberechtigten Eltern das Kind oder den Jugendlichen massiv belastet.

Die allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzregelungen müssen bei der Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung Beachtung finden.

Zu Nummer 26

Gerade Familien, deren psychosozialen Hilfebedarfe mit präventiven, ambulanten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe früh- bzw. rechtzeitig Rechnung getragen werden könnte, haben häufig Vorbehalte und Ängste vor staatlichen Stellen. Auch ein formaler Entscheidungsprozess kann für die Zielgruppe eine hohe Hürde darstellen (vgl. Wiegand-Greife/Klein/Kölch/Lenz/Seckinger/Thomasius/Ziegenhain (2018): Kinder psychisch kranker Eltern „Forschung, Ist-Analyse zur Situation von Kindern psychisch kranker Eltern, S. 8, 14, 61, 62, 65, 69, 73). Die Vorhaltung niedrigschwelliger Unterstützungsangebote ist daher für die Funktionsfähigkeit des Leistungssystems des SGB VIII essentiell. Die Pflicht zur Sicherstellung solcher Leistungen ergibt sich bereits aus der Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, weil viele Leistungsberechtigte ohne diese Angebote gar nicht bzw. jedenfalls nicht präventiv erreicht werden könnten. Das Unterstützungssystem würde erst dann zum Einsatz kommen, wenn Kindeswohlgefährdende Krisensituationen oder auch gefestigte familiäre Problemstrukturen erwachsen sind, die zur Kindeswohlsicherung sehr intensive und umfassende Hilfen und gegebenenfalls auch Eingriffe erforderlich machen.

Diese Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird mit der expliziten Verpflichtung zur Zulassung der unmittelbaren Inanspruchnahme ambulanter Hilfen in Absatz 2 konkretisiert: Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist in Abweichung von § 36a Absatz 1 SGB VIII auch dann zur Kostenübernahme ohne seine vorherige Prüfung und Bewilligung verpflichtet, wenn der Leistungsberechtigte sogenannte niedrigschwellige ambulante Leistungen unmittelbar in Anspruch genommen hat. Dabei wird mit dem Beispiel der Erziehungsberatung in Satz 1 ein Hinweis auf Intensität und immanente Niedrigschwelligkeit derjenigen ambulanten Hilfearten gegeben, deren unmittelbare Inanspruchnahme grundsätzlich ermöglicht werden soll. Mit der Neufassung von Absatz 2 Satz 1 wird nunmehr klarstellt, dass zu diesen Hilfearten in der Regel auch die neu in den Katalog der Hilfen zur Erziehung integrierte ambulante Hilfeform der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen gehört. Dadurch wird die grundsätzliche präventive Ausrichtung des Leistungssystems des SGB VIII weiter gestärkt und das einhellige Votum der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ aufgegriffen, dass durch niedrigschwellige Zugänge unter Wahrung der Rechtsansprüche und Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe erleichterte Hilfezugänge geschaffen werden sollten (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 36).

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss in der Regel die unmittelbare Inanspruchnahme einer Hilfe nach § 28a SGB VIII-E zulassen, wenn diese Unterstützung von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 SGB VIII neben der Beratung zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. Eignung und Notwendigkeit der Hilfe „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ knüpfen an eine spezifische Bedarfslage (vgl. § 28a Satz 1 Nummer 1 bis 4 SGB VIII-E) an, die einerseits eine geringere pädagogische und zeitliche Intensität wie etwa die einer sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) erfordert, andererseits aber in einer Kindeswohlrelevanten Notsituation besteht und damit nicht mit herkömmlichen Alltagsbelastungen oder Anforderungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gleichzusetzen ist. Vor allem im Kontext der Erziehungsberatung kann ein entsprechender Bedarf qualifiziert festgestellt werden. Die Verknüpfung des Angebots mit der Erziehungsberatung ist daher Voraussetzung für die Zulassung der unmittelbaren Inanspruchnahme dieser Hilfe.

Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 36a Absatz 2 Satz 2 SGB VIII.

Empfehlung Nummer 4 der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“ (Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch – und suchterkrankter Eltern“, S. 11) Rechnung tragend regelt Satz 3, dass bei Abschluss der Vereinbarungen nach Satz 2 mit den Leistungserbringern der im Rahmen der Jugendhilfeplanung ermittelte Bedarf (§ 80 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII), die Sicherstellung des diesem Bedarf entsprechenden Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien (§ 80 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII-E) sowie die ebenfalls im Rahmen der Jugendhilfeplanung vorgesehenen Maßnahmen zur

Qualitätsgewährleistung (§ 80 Absatz 3 SGB VIII-E) beachtet werden müssen. Mit diesen ergänzenden Vorgaben für die zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Leistungserbringern zu schließenden Vereinbarungen soll der Wegfall der Hilfeplanung als das für eine kontinuierliche Gewährleistung von Bedarfsgerechtigkeit und damit auch fallbezogene Qualitätssicherung zentrale Instrument bei unmittelbar zugänglichen Hilfen kompensiert werden. Maßnahmen zur Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit und Qualität, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung strukturell zu verankern sind, müssen sich daher in den Vereinbarungen mit den Leistungserbringern niederschlagen und zum Tragen kommen. Dies entspricht auch der einhelligen Auffassung der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ (Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 36 f.). Da der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht im Einzelfall über die Gewährung der Hilfe entscheidet, dienen die Vereinbarungen mit den Leistungserbringern auch insofern der Wahrnehmung seiner Steuerungsverantwortung. Hierzu ist in den Vereinbarungen konkret zu regeln, auf welches Hilfeangebot einschließlich davon umfasster Einzelmaßnahmen sich die Zulassung der unmittelbaren Inanspruchnahme bezieht. Es ist festzuhalten, dass die Leistung nur erbracht werden darf, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 27 SGB VIII (oder § 35a SGB VIII) erfüllt sind und die im Einzelfall bestehende Bedarfslage das für eine unmittelbare Inanspruchnahme zugelassene Hilfeangebot indiziert. Weiterhin muss geregelt werden, bei welcher Intensität der Hilfe der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinzugezogen bzw. eingeschaltet werden muss.

Beziehen sich die Vereinbarungen auf die Leistungserbringung zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 28a SGB VIII-E, müssen diese nach Satz 4 in der Regel auch die Verfügbarkeit der Hilfe regeln. Damit soll sichergestellt werden, dass diese Hilfe kontinuierlich und flexibel im Hinblick auf schwankende Bedarfslagen der Familien zur Verfügung stehen. Die Leistungserbringer müssen also sicherstellen, dass die Unterstützung durchgängig, in unterschiedlicher, an die aktuelle Bedarfslage angepasster Intensität, schnell und direkt dann, wenn die Notsituation eintritt, in Anspruch genommen werden kann.

Hinsichtlich des Einsatzes ehrenamtlich tätiger Patinnen und Paten umfasst die Leistungserbringung insbesondere auch deren professionelle Anleitung und Begleitung durch den Leistungserbringer. Auch dies muss in den Vereinbarungen geregelt werden.

Satz 4 setzt zusammen mit Satz 1 und 2 Empfehlung Nummer 2 der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchtkrankter Eltern“ (Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern, S. 10) um.

Zu Nummer 27

Zu Absatz 1

Zur Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gehört es, mit anderen Sozialleistungsträgern zusammenzuarbeiten und diese auch beim Zuständigkeitsübergang frühzeitig zum Beispiel in die Hilfeplanung einzubinden, so dass an den vorausgegangenen Hilfeprozess der Kinder- und Jugendhilfe nahtlos angeknüpft werden kann. Die Vorschrift regelt die Zusammenarbeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen öffentlichen Stellen, insbesondere mit Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern, auf die die Zuständigkeit für den jungen Menschen übergeht. Zu den öffentlichen Stellen zählen auch die für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Leistungsbehörden. Durch die Zusammenarbeit mit diesen Stellen sollen Leistungsbrüche vermieden und eine bedarfsgerechte Leistung im Anschluss an den Zuständigkeitsübergang sichergestellt werden. Diese Zusammenarbeit soll rechtzeitig vor dem Zuständigkeitswechsel erfolgen, damit im Hilfeplan unter Beteiligung der Leistungsberechtigten bzw. -empfänger und nach Maßgabe der Regelungen zur Aufstellung des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII von den zuständigen öffentlichen Stellen rechtzeitig Vereinbarungen zur Durchführung des Übergangs der Zuständigkeit getroffen werden können. Diese Vereinbarungen beinhalten insbesondere den Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs sowie die Zielsetzungen der Leistungsgewährung für den jungen Menschen und stellen damit die Anknüpfung einer bedarfsgerechten Leistung beim Zuständigkeitsübergang sicher. Dazu gehört auch die Prüfung, mit welchen

Leistungen andere öffentliche Stellen, insbesondere Sozialleistungsträger bedarfsgerecht den Hilfeprozess der Kinder- und Jugendhilfe weiterführen können. Welche Leistungen dabei in Betracht kommen, ermitteln die Sozialleistungsträger in eigener Zuständigkeit nach den für sie maßgeblichen gesetzlichen Regelungen. Ob und in welchem Umfang Aussagen zu Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums (Lebensunterhaltsleistungen) in die Vereinbarungen aufgenommen werden, ist entsprechend dem individuellen Bedarf des jungen Menschen zu entscheiden; gegebenenfalls kann der Hinweis auf die Möglichkeit dieser Leistungen ausreichen. Je nach dem Stand der Hilfebedürftigkeit der Betroffenen im Zeitablauf oder der nachträglichen Änderung der Verhältnisse unterliegen die Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums (Lebensunterhaltsleistungen) gegebenenfalls Anpassungen.

Zu Absatz 2

Bei einem Zuständigkeitswechsel vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf den Träger der Eingliederungshilfe (zum Beispiel aufgrund von Volljährigkeit des Leistungsberechtigten) liegen zwar keine Leistungen zum gleichen Zeitpunkt, jedoch in einem von vornherein absehbaren Zeitraum nacheinander vor. Mit Blick auf die mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch intendierte Zielsetzung, Leistungen nahtlos, zügig und wie aus einer Hand zu erbringen und bei der Leistungsplanung und -entscheidung den leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung von Anfang an einzubeziehen, erscheint die Durchführung eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX auch in diesem Fall sinnvoll und geboten. Der Einbezug des Trägers der Eingliederungshilfe wird durch den Verweis auf § 15 Absatz 2 Satz 1 SGB IX geregelt. § 7 Absatz 2 SGB IX steht dem nicht entgegen, denn der Verweis ins SGB IX stellt die Anwendbarkeit des bereits etablierten Instruments der Teilhabeplanung für das Ineinandergreifen von Leistungen zur Rehabilitation gerade sicher. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Teilhabeplanverfahren als leistender Rehabilitations-träger einzuleiten. Er fordert dazu den voraussichtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe im Sinne von § 15 Absatz 2 SGB IX auf, seine Zuständigkeit festzustellen und weitere Schritte zur Bedarfsfeststellung einzuleiten. Der Träger der Eingliederungshilfe wird dabei beteiligter Träger im Sinne von § 15 SGB IX. Da es vor allem um die Sicherstellung nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungserbringung geht, hat der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens seine absehbare Zuständigkeit und die Leistungsberechtigung unverzüglich zu klären und, wenn die Voraussetzungen vorliegen, das Gesamtplanverfahren durchzuführen. Damit das Teilhabeplan- und das Gesamtplanverfahren nach § 21 SGB IX sinnvoll verzahnt werden können, soll der Träger der Eingliederungshilfe in diesen Fällen die Federführung für die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 Absatz 5 SGB IX übernehmen. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann die Übergangsplanung im Rahmen einer Teilhabeplankonferenz besprochen werden.

In Bezug auf die in diesem Rahmen ermittelten Leistungen der Eingliederungshilfe bedarf es keines Antrags, siehe § 108 Absatz 2 SGB IX.

Zu Nummer 28

Mit der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung endet in der Praxis häufig die Unterstützung der Herkunftsfamilie. In der Hilfeplanung erscheint dies bislang als Wechsel der Hilfe: Auf die Beendigung der einen Intervention folgt der Beginn einer anderen Intervention. Insofern bleibt die Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern meist auf die Durchführung von Besuchs-/Umgangskontakten und auf Krisenzeiten beschränkt. Diese Praxis der Beendigung der Unterstützung der Eltern unmittelbar mit der Fremdunterbringung des Kindes oder Jugendlichen steht im Widerspruch zu dem Ziel, durch Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie darauf hinzuwirken, dass sie das Kind wieder selbst erziehen kann (vgl. Wolf, Klaus (2014): Zum konstruktiven Umgang mit divergierenden Interessen: sozialpädagogische Kategorien für Weichenstellungen in der Pflegekinderhilfe. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik 12 (4), S. 340-360, 348).

Zu Absatz 1

Die Vorschrift räumt den Eltern, unabhängig davon, ob sie sorgeberechtigt sind, einen umfassenden Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind ein, wenn das Kind in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung untergebracht wird. Die Vorschrift stellt damit klar, dass Beratung und Unterstützung der Eltern zur erfolgreichen Umsetzung einer Rückkehroption innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums von Relevanz sind, das heißt durch Beratung und Unterstützung der Eltern und Förderung der Beziehung zu ihrem Kind muss innerhalb dieses Zeitraums intensiv darauf hingearbeitet werden, dass die Eltern ihr Kind wieder bei sich aufnehmen und selbst erziehen können. Aber auch bei der Erarbeitung und vor allem auch bei der Sicherung einer auf Dauer angelegten Lebensform außerhalb der Herkunftsfamilie sind Beratung und Unterstützung der Eltern von großer Bedeutung. Auch hier ist es wichtig, die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung zu unterstützen, die in diesem Fall darin besteht, die Notwendigkeit des dauerhaften Aufwachsens des Kindes in einer anderen Familie oder in einer Einrichtung anzuerkennen, zu akzeptieren und gegebenenfalls sogar konstruktiv – auch über gelingende Umgangskontakte – zu begleiten. Auch wenn eine Rückführung in den elterlichen Haushalt nicht erfolgen kann, soll die Beziehung des Kindes zur Herkunftsfamilie gefördert werden, indem insbesondere Hilfestellung bei der Ausgestaltung und Durchführung eines dem Kindeswohl entsprechenden Umgangs geleistet wird. Auch die Pflegeeltern erhalten hierzu nach § 37a SGB VIII-E Unterstützung.

Mit dem Rechtsanspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zum Kind wird auch den Ergebnissen des Beteiligungsprozesses „Mitrede-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ Rechnung getragen. Insbesondere auch im Rahmen der Online-Konsultation wurde die Bedeutung der Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Eltern, deren Kinder in einer Pflegefamilie oder stationären Einrichtung leben, als hoch eingestuft, etwa im Hinblick auf Vermeidung von Loyalitätskonflikten seitens der Kinder oder auf Förderung der Wirksamkeit der Hilfe insgesamt (vgl. Abschlussbericht „Mitrede-Mitgestalten. Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 61). Die Verankerung eines Rechtsanspruchs der Eltern auf Beratung und Unterstützung entspricht auch dem klaren Votum des Expertengremiums „Dialogforum Pflegekinderhilfe“ (vgl. wesentliche fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe, Oktober 2018, S. 8, abrufbar unter: <https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fachliche-positionen/wesentliche-fachliche-positionen-des-dialogforums-pflegekinderhilfe-2018.html>).

Zu Absatz 2

Satz 1 konkretisiert die Verpflichtung des Jugendamtes, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungspersonen und den Eltern zu fördern, zu unterstützen und zu begleiten. Damit wird klargestellt, dass die Förderung der Zusammenarbeit in unterschiedlicher Form abgestimmt auf den jeweiligen Einzelfall und die aktuelle Situation erfolgen muss. Auch wenn das Jugendamt die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten nicht erzwingen oder anordnen kann, so hat es jedoch stets zu prüfen, welche Information, Gesprächsführung oder Unterstützungsleistung die Kooperation befördern kann, und entsprechend vorzugehen.

Da Beratung und Unterstützung der Eltern nur wirksam sind, wenn alle Beteiligten transparent und offen zusammenarbeiten, muss ein Transfer zwischen Pflegefamilienberatung und Elternberatung erfolgen; notwendig sind auch eine klare Rollendefinition und Schnittstellenbeschreibung zu der beim öffentlichen Träger mit der Fallsteuerung befassten Organisationseinheit (in der Regel der Allgemeine Soziale Dienst) (Szyłowicki (2015): Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie. Eine verkannte Chance in der Pflegekinderhilfe. In: Forum Erziehungshilfe, Jg. 21, Heft 4, S. 211-215). Satz 2 trägt diesem Gesichtspunkt Rechnung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 38 der geltenden Fassung.

Zu § 37a – neu

§ 37a entspricht § 37 Absatz 2 der geltenden Fassung.

Zu § 37b – neu

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl im Rahmen des staatlichen Wächteramts (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) ist eine wichtige staatliche Aufgabe. Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz verleiht dem Kind ein Recht auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung. Kinder bedürfen des Schutzes und der Hilfe, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft entwickeln zu können. Auch nach Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ist der Staat verpflichtet, für das Kind den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind.

Die Regelungen des neuen § 37b SGB VIII tragen diesen Rechten von Kindern und Jugendlichen Rechnung und konkretisieren die damit korrespondierenden Schutzpflichten des Staates im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, die im Rahmen einer erzieherischen Hilfe (§§ 27, 33 SGB VIII) oder Eingliederungshilfe (§ 35a Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII) in einer Pflegefamilie kurzfristig, für einen begrenzten Zeitraum oder dauerhaft leben. Damit werden die bislang in erster Linie für den institutionellen Bereich, insbesondere der Heimerziehung, mit dem Bundeskinderschutzgesetz eingeführten gesetzlichen Vorgaben zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Schutz vor Gewalt explizit auch in Bezug auf Pflegeverhältnisse gesetzlich verankert und den Ergebnissen des Forschungsprojekts „FosterCare – Rechte Stärken. Beteiligen. Schützen. Junge Menschen in Pflegefamilien“ Rechnung getragen (vgl. Team FosterCare 2020 (Fegert/Gulde/Henn/Husmann/Kampert/Rusack/Schröer/Wolff/Ziegenhain) Positionen. Kinderrechte in der Vollzeitpflege – Reformbedarf zur Verwirklichung von Schutzkonzepten in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe, 2020, Online-Publikation (Open Access), abrufbar unter www.pfad-bv.de/dokumente/Blog/2020-01%20Schutzkonzepte%20Pflegekinderhilfe.pdf (DOI: 10.18442/080), (Abruf: 24.4.2020)).

Zu Absatz 1

Satz 1 verpflichtet das Jugendamt, die Anwendung von Schutzkonzepten bei Pflegeverhältnissen sicherzustellen. Die Vorschrift nimmt dabei Bezug auf die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterentwicklung, Anwendung und regelmäßigen Überprüfung von Qualitätsmerkmalen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt nach § 79a Satz 2 SGB VIII-E.

Dabei muss der Sonderstellung der Familienpflege innerhalb der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe Rechnung getragen werden. Die Leistungserbringung erfolgt hier im Rahmen zivilgesellschaftlichen Engagements und eines privaten, von der Verfassung nach Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz geschützten Lebensraumes – einer Familie.

Aufgrund dieser Spezifika können Schutzkonzepte, wie sie zum Beispiel in der Heimerziehung entwickelt wurden, nicht einfach übertragen werden, da sie von ganz anderen organisationalen Konstellationen ausgehen. Schutzkonzepte für Pflegeverhältnisse müssen in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe entwickelt und implementiert werden. Dabei ist den Spezifika der Pflegekinderhilfe Rechnung zu tragen (vgl. Team „FosterCare 2020“, Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe, JAmT 2020, 234, 235).

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Funktionsbestimmungen und damit eingehenden Ausgestaltungen der Familienpflege muss das auf struktureller Ebene nach § 79a SGB VIII-E entwickelte Schutzkonzept gemäß Satz 2 auf das individuelle Pflegeverhältnis angepasst werden. Dies setzt eine eingehende Beratung von Pflegeeltern und Pflegekind zur Anwendung des Schutzkonzepts sowie eine flankierend zur Aufstellung des Hilfeplans nach §§ 36, 37c SGB VIII-E vorzunehmende Konkretisierung und Abstimmung dieses Konzepts im Hinblick auf das individuelle Pflegeverhältnis voraus, bei der die Pflegeeltern und das Pflegekind in der Regel zu beteiligen sind. Beratung und Abstimmung zum Schutzkonzept sollen dabei nicht nur vor Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen in die Pflegefamilie erfolgen, sondern sind als partizipativer Prozess zu verstehen, der sich auf die gesamte Dauer des Pflegeverhältnisses erstreckt. Das heißt, dass das individuelle Schutzkonzept dem Verlauf des Pflegeverhältnisses entsprechend auch zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift verpflichtet das Jugendamt zur Gewährleistung von Beschwerdemöglichkeiten für ein Kind oder einen Jugendlichen, das bzw. der vorübergehend oder dauerhaft in einer Pflegefamilie lebt. Auch mit dieser Regelung wird für Kinder und Jugendliche in Familienpflege nachvollzogen, was im institutionellen Bereich seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 als Anforderung im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII bereits gilt. Das heißt, auch für Pflegekinder müssen Beschwerdeverfahren in der Infrastruktur vorhanden sein. Das Jugendamt muss das Pflegekind durch Nennung konkreter Kontaktdaten informieren, welche Personen oder Stellen diese Möglichkeit für das Kind oder den Jugendlichen im Einzelfall bieten. Dabei kann es sich auch um Ombudsstellen, eine Kontaktperson beim Pflegekinderdienst oder auch im Jugendamt selbst handeln. Die Möglichkeit der Beschwerde muss während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses bestehen. Wechseln hierfür vorgesehene Stellen oder Personen oder deren Kontaktdaten, muss das Jugendamt das Pflegekind unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 37 Absatz 3 der geltenden Fassung.

Zu § 37c – neu

Das Erleben emotionaler Sicherheit ist ein anthropologisch verankertes Grundbedürfnis aller Kinder und Jugendlichen. Trennungsangst beeinträchtigt das Erleben emotionaler Sicherheit und erzeugt emotionalen Stress bei allen Kindern. Kinder und Jugendliche, die in einer Pflegefamilie oder auch in einer Einrichtung der Heimerziehung erzieherische Hilfe erhalten, erleben jedoch aufgrund ihrer Vorerfahrungen Angst und Stress in verstärktem Maße und sind damit eine besonders vulnerable Gruppe. Durch Trennungsangst und Stress werden bei diesen Kindern und Jugendlichen die bereits vorhandenen negativen Folgen von Erlebnissen (in 33,8 Prozent der Fälle sind es Kindeswohlgefährdungen), die zur Herausnahme aus der Herkunftsfamilie geführt haben, noch weiter verstärkt bzw. verfestigt. Diese Verstärkung bzw. Verfestigung negativer Folgen hat nachhaltige Auswirkungen auf den gesamten weiteren Lebensverlauf (Entwicklung von Fähigkeiten, psychische Gesundheit, gesellschaftliche Integration etc.). Zentral für eine gute Entwicklung des Kindes bzw. des Jugendlichen sind eine klare Perspektive und die Sicherheit über den Lebensmittelpunkt.

Zur Verbesserung der Perspektivklärung und einer Kontinuität sichernden Hilfeplanung unter Beachtung des kindlichen Zeitempfindens werden die hierauf gerichteten Planungsanforderungen, die bislang in § 36 Absatz 1 und § 37 SGB VIII geregelt sind, in einer Vorschrift zusammengeführt und konkretisiert. Die Regelungen zur Hilfeplanung sollen damit stärker der Bedeutung der kontinuierlich sichernden Perspektivklärung für das Kindeswohl Rechnung tragen und Transparenz für alle Beteiligten durch entsprechende verbindliche Dokumentationen im Hilfeplan herstellen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie neben den für alle Hilfen relevanten Anforderungen nach § 36 SGB VIII die Perspektivklärung zentraler Gegenstand der Hilfeplanung ist. Die Frage nach der Perspektive der Hilfe als zeitlich befristete Erziehungshilfe oder auf Dauer angelegte Lebensform wird damit systematisch in der Hilfeplanung verankert. Bereits zu Beginn des Hilfeprozesses, also im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des ersten Hilfeplans, muss eine vorläufige Perspektivklärung vorgenommen werden, auch wenn die Situation unklar und die Positionen der Beteiligten strittig sind. Die Perspektivklärung ist als Prozess zu verstehen, bei dem schrittweise dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Einschätzungen bzw. Prognosen zusammen mit den Beteiligten entwickelt und gemeinsame wie unterschiedliche Sichtweisen im Hilfeplan festgehalten werden, um Transparenz herzustellen und ständige Unklarheit und Vorläufigkeit für Kinder, Jugendliche, Eltern und Pflegeeltern zu vermeiden (vgl. wesentliche fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe, Oktober 2018, S. 9, abrufbar unter:

<https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fachliche-positionen/wesentliche-fachliche-positionen-des-dialogforums-pflegekinderhilfe-2018.html>).

Zu Absatz 2

Wie in der geltenden Fassung des § 37 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII bereits vorgesehen, ist im Prozess der Perspektivklärung nach Absatz 1 entscheidend, ob durch die im Rahmen der erzieherischen Hilfe gewährten Leistungen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden können, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Von zentraler Bedeutung ist hier auch die Beratung und Unterstützung der Eltern und die Förderung ihrer Zusammenarbeit mit der Pflegeperson bzw. der in der Einrichtung für die Erziehung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlichen Person (vgl. § 37 SGB VIII).

Satz 2 greift das bislang in § 37 Absatz 1 Satz 4 SGB VIII geregelte Erfordernis der Erarbeitung einer auf Dauer angelegten Lebensperspektive auf, wenn eine Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in die Herkunftsfamilie nicht innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums möglich ist.

Satz 3 enthält die bislang in § 36 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII verortete Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, bei längerfristig zu leistender Hilfe zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der bislang in § 36 Absatz 1 Satz 3 und 4 SGB VIII geregelten Konkretisierung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII.

Satz 3 regelt nunmehr ergänzend, dass bei der Auswahl der Pflegeperson in den Fällen, in denen ein Kind oder Jugendlicher bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des für die Hilfestellung zuständigen Jugendamtes untergebracht werden soll, das Jugendamt am Ort der Pflegeperson beteiligt werden soll. Damit soll sichergestellt werden, dass etwaige Kenntnisse des örtlichen Jugendamtes im Hinblick auf die Eignung der Pflegeperson in die Auswahlentscheidung einbezogen werden können.

Zu Absatz 4

Satz 1 und 2 benennen die Inhalte des Hilfeplans, die darin bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie zusätzlich zu den in § 36 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII angeführten Aspekten sowie dem Stand der Perspektivklärung nach Absatz 1 Satz 2 festzuhalten sind. Dabei werden die geltenden Regelungen des § 37 Absatz 2a Satz 1 und 2 SGB VIII aufgegriffen und ergänzt um den Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern nach § 37 Absatz 1 SGB VIII-E - auch bei Hilfen nach § 34 SGB VIII.

Klarstellend werden in Satz 3 die bei Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII im Hilfeplan zu dokumentierenden Leistungsinhalte benannt. Die Verbindlichkeit der Festlegungen im Hilfeplan hierzu bezieht sich nunmehr explizit auch auf Hilfen für junge Volljährige.

Satz 4 entspricht § 37 Absatz 2a Satz 3 SGB VIII der geltenden Fassung.

Zu § 38 – neu

In Umsetzung des Umlaufbeschlusses 1/2016 der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 23. Februar 2016 werden in dieser Vorschrift die bisherigen Regelungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen zusammengeführt, konkretisiert und qualifiziert. Die damit verbundene Verschärfung der Voraussetzungen für die Durchführung von Auslandsmaßnahmen ist erforderlich, da diese intensive Form der stationären Erziehungshilfe bisher nur durch wenige Vorgaben in unterschiedlichen Vorschriften geregelt war. Zahlreiche Fälle der Jugendhilfestellung im Ausland wiesen deutliche Mängel sowohl in der Vorbereitung als auch in der Durchführung auf und unterlagen keiner ausreichenden Kontrolle durch die öffentlichen Jugendhilfsträger. Mit den neu eingeführten Vorgaben und der Zusammenführung und Konkretisierung bisheriger Anforderungen soll die erforderliche Qualität der die

Hilfe erbringenden Träger und der Hilfen selbst sichergestellt werden; die Verantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers wird gestärkt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift die bislang in § 27 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII geregelte Einschränkung der Hilfeerbringung im Ausland auf.

Ergänzend wird durch die Bezugnahme auf Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 sowie auf Artikel 33 des Haager Kinderschutzübereinkommens klargestellt, dass die Unterbringung von Kindern im räumlichen Anwendungsbereich dieser Rechtsinstrumente den dort geregelten Voraussetzungen unterliegt.

Zu Nummer 1

Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 findet bei der Unterbringung von Kindern in einem Mitgliedstaat der EU mit Ausnahme von Dänemark Anwendung. Danach sind vor der Entscheidung über die Unterbringung die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates zu konsultieren. Ergibt die Konsultation, dass die Unterbringung nach dem Recht dieses Mitgliedstaates dessen Zustimmung bedarf, darf die Entscheidung über die Unterbringung nur und erst dann getroffen werden, wenn die Zustimmung erteilt wurde. Die Verfahren der Konsultation und Zustimmung unterliegen dem nationalen Recht des betroffenen Mitgliedsstaates. Aktuelle Informationen dazu können den Merkblättern des Bundesamtes für Justiz sowie dem Europäischen Justizportal entnommen werden.

Zu Nummer 2

Artikel 33 des Haager Kinderschutzübereinkommens (HKÜ) findet bei der Unterbringung von Kindern in einem Vertragsstaat Anwendung, der nicht der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 unterliegt. Danach setzt die Entscheidung über die Unterbringung eines Kindes in einem anderen Vertragsstaat zwingend dessen vorherige Zustimmung voraus.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Regel kumulativ zu erfüllen hat, bevor er über die Gewährung einer Hilfe entscheidet, die im Ausland erbracht wird.

Nummer 1 entspricht dem Inhalt des bisherigen § 36 Absatz 4 SGB VIII.

In Nummer 2 werden die an den Leistungserbringer gestellten Anforderungen zusammengeführt, deren Erfüllung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen soll.

Die Buchstaben a bis c enthalten die Regelungsinhalte aus § 78b Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 SGB VIII in der geltenden Fassung, die im Hinblick auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften des aufnehmenden Staates konkretisiert werden. Zusammen mit der Anforderung in Buchstabe d zum Abschluss von Qualitätsvereinbarungen werden damit die Qualitätsanforderungen an die Gewährung von Auslandshilfen erweitert. Die Notwendigkeit einer Betriebserlaubnis im Inland für Jugendhilfemaßnahmen im Ausland nach Buchstabe a verknüpft die im Inland geltenden Maßstäbe für die Erteilung einer Betriebserlaubnis mit der Qualität der Maßnahmeerbringung im Ausland. Einerseits werden so die Qualitätsanforderungen erhöht, andererseits können sich problematische Situationen im Ausland im Rahmen der Hilfeerbringung auf die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII weiterhin vorliegen, auswirken.

Nach Buchstabe e soll sichergestellt werden, dass der Leistungserbringer dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen, ohne schuldhaftes Zögern mitteilt. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll damit auch unabhängig von den regelmäßig erfolgenden Überprüfungen des Hilfeplans nach § 36 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII ein Recht auf Informationen über Umstände auf Seiten des Kindes oder Jugendlichen oder Bedingungen der Leistungserbringung erhalten, die dazu führen können, dass die Voraussetzungen für die Erbringung der Hilfe im Ausland nicht mehr vorliegen bzw. eine Gefährdungssituation für den jungen Menschen eintritt. So soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe früh- bzw. rechtzeitig auf

entsprechende Entwicklungen reagieren können und insbesondere eine Überprüfung an Ort und Stelle nach Absatz 3 Satz 2 durchführen.

Nach Nummer 3 muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor Entscheidung über die Hilfeerbringung in der Regel die Eignung der im Ausland mit der Leistungserbringung betrauten Einrichtung oder Person vor Ort überprüfen. Dabei geht es insbesondere um die Feststellung, ob in der Einrichtung oder bei der Person das Kindeswohl gewährleistet ist.

Zu Absatz 3

Satz 1 ergänzt bzw. konkretisiert die Regelungen zur Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII bei Hilfen, die im Ausland erbracht werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird verpflichtet, den Hilfeplan vor Ort im Ausland zu überprüfen und fortzuschreiben und hierbei das Kind oder den Jugendlichen zu beteiligen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans von Deutschland aus erfolgen.

Nach § 36 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII soll der Hilfeplan regelmäßig überprüft werden. Zwischen den turnusmäßigen Überprüfungsterminen, die je nach individuellem Hilfeprozess in kürzeren oder längeren Zeitabständen stattfinden können, können jedoch Entwicklungen oder Ereignisse eintreten, die es fraglich erscheinen lassen, ob das Wohl des Kindes oder Jugendlichen im Rahmen der Hilfeerbringung im Ausland weiterhin gewährleistet ist. Ist dies der Fall, darf der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht erst den nächsten Termin zur Überprüfung des Hilfeplans abwarten. Es besteht dann in der Regel nach Satz 2 das Erfordernis, umgehend an Ort und Stelle der Leistungserbringung zu prüfen, ob die damit betraute Einrichtung oder Person weiterhin die hierfür erforderliche Eignung aufweist, ob der Leistungserbringer die Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaates einhält, mit den dortigen Behörden sowie den deutschen Vertretungen kooperiert und mit der Hilfeerbringung ausschließlich Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 SGB VIII betraut sind.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift stellt klar, dass die Leistungserbringung im Ausland im Regelfall ohne schuldhaftes Zögern zu beenden ist, wenn die an den Leistungserbringer gestellten Anforderungen nicht mehr erfüllt werden oder die Eignung der mit der Leistungserbringung betrauten Einrichtung oder Person nicht weiterbesteht.

Zu Absatz 5

Die in Absatz 5 Satz 1 eingeführten Meldepflichten verstärken die Transparenz im Hinblick auf Jugendhilfemaßnahmen im Ausland und setzen auch die betriebserlaubniserteilende Behörde nach § 45 SGB VIII über den Beginn, das geplante und tatsächlich bevorstehende Ende, den Ort der Leistungserbringung und die Kontaktdaten des Leistungserbringers sowie die Namen der mit der Leistungserbringung betrauten Fachkräfte in Kenntnis. Die Übermittlung von Nachweisen der für die rechtmäßige Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen notwendigen Zustimmung des aufnehmenden Staates (Nummer 4) unterstützen die betriebserlaubniserteilende Behörde auch bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII beim betreffenden Leistungserbringer weiterhin vorliegen. Auch wird die Möglichkeit der wechselseitigen Information über Missstände zwischen örtlichem und überörtlichem Träger erhöht. Hierbei kann die betriebserlaubniserteilende Behörde auch im Wege fachlicher Beratung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland hinwirken, falls er aufgrund der ihm vorliegenden Informationen die hieran gestellten Anforderungen für nicht erfüllt hält. Ein Weisungsrecht besteht nicht. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann informiert werden.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung der Überschrift infolge der Einfügung eines neuen § 41a SGB VIII.

Zu Buchstabe b

Der Tatsache Rechnung tragend, dass die individuelle Persönlichkeitsentwicklung von der abstrakt juristisch bestimmten Volljährigkeit abweicht und junge Menschen insbesondere aufgrund verlängerter Schul- und Ausbildungszeiten zunehmend später selbständig werden (ausführlich zur Lebenslagen junger Volljähriger vgl. 14. Kinder- und Jugendbericht, Bundestagsdrucksache 17/12200, S. 416), verpflichtet bereits § 41 Absatz 1 SGB VIII den Träger der öffentlichen Jugendhilfe („soll“), jungen Volljährigen (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) beim Übergang in die Selbständigkeit individuelle pädagogische Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Verselbständigung zu gewähren. Unter welchen Voraussetzungen diese Leistung im Regelfall zu gewähren ist, wird jedoch bislang nicht präzise bestimmt; es wird lediglich auf die Notwendigkeit der Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen abgestellt.

In der Neufassung formuliert Satz 1 nunmehr ausdrücklich, unter welchen Voraussetzungen Hilfe für junge Volljährige zu gewähren ist. Die Gewährung von Hilfe für junge Volljährige wird damit verbindlicher, weil die Tatbestandsvoraussetzungen nunmehr explizit formuliert sind und die Rechtsfolge zwingend („muss“) daran anknüpft.

Der Prüfungsauftrag an den öffentlichen Träger lautet künftig, festzustellen, ob im Rahmen der Möglichkeiten des jungen Volljährigen die Gewährleistung einer Verselbständigung nicht oder nicht mehr vorliegt. Ist dies der Fall, so muss dem jungen Volljährigen in jedem Fall eine geeignete und notwendige Hilfe (weiterhin) gewährt werden. Die Anforderungen an die Prognoseentscheidung des öffentlichen Trägers sind damit im Vergleich zur geltenden Regelung des § 41 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII geschärft, rechtsklarer und rechtssicherer gefasst. Es wird nunmehr klargestellt: Eine Hilfestellung nach § 41 SGB VIII verlangt keine Prognose dahingehend, dass die Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem begrenzten Zeitraum darüber hinaus erreicht wird. Die Prognoseentscheidung nach dem neu gefassten Satz 1, die der öffentliche Träger zu treffen hat, erfordert künftig vielmehr eine „Gefährdungseinschätzung“ im Hinblick auf die Verselbständigung.

Satz 2 entspricht im Wesentlichen § 41 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII der geltenden Fassung.

Satz 3 führt ausdrücklich eine sogenannte „Coming-back-Option“ ein. Um wirkungsvoller eine Hilfeleistung abzusichern und junge Menschen im Hinblick auf möglichst bruch- bzw. reibungsloser Übergänge in andere Hilfesysteme oder in die Selbständigkeit gelingend zu unterstützen, kann es für die Leistungsanspruchsberechtigung nicht auf die Frage der Dauer der Unterbrechung des Leistungsbezugs ankommen. Dies galt grundsätzlich auch schon nach bisheriger Rechtslage, wird durch die ergänzende Einfügung des Satzes 2 in Absatz 1 aber nunmehr zweifelsfrei klargestellt.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 regelt, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens ein Jahr, bevor nach Maßgabe des Hilfeplans eine erzieherische Hilfe nach §§ 27 ff. SGB VIII bei Eintritt der Volljährigkeit des jungen Menschen nicht nach § 41 SGB VIII fortgesetzt oder eine Hilfe für junge Volljährige beendet werden soll, mit der Prüfung zu beginnen hat, ob im Anschluss an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vor dem Hintergrund der individuellen Bedarfslage des jungen Menschen Leistungen anderer Sozialleistungsträger notwendig erscheinen und daher ein Zuständigkeitsübergang auf diese in Betracht kommt. Das bedeutet nicht, dass diese Prüfung ein Jahr vor Beendigung der Hilfe zu einem Ergebnis kommen muss. Vielmehr ist spätestens ab diesem Zeitpunkt der Bedarf des jungen Menschen insbesondere auch im Hinblick auf die Notwendigkeit der Leistungen anderer Sozialleistungsträger verstärkt zu prüfen. Gleichzeitig stellt die Regelung klar, dass für diese Fälle die in § 36b Absatz 1 und 2 SGB VIII-E getroffenen Regelungen zur Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang gelten.

Beispielhaft für die Notwendigkeit eines abgestimmten Verfahrens ist etwa die Klärung der Lebensunterhaltssicherung durch andere Systeme nach Entlassung des jungen Menschen aus dem geschützten Rahmen einer Jugendhilfeeinrichtung. In den Blick zu nehmen ist

etwa die Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen oder auch von anderen Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung. Hierzu können zum Beispiel BAföG-Leistungen im Falle einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums oder auch Berufsausbildungsbeihilfen gehören. Eine zentrale Rolle bei der Klärung des Übergangs spielt auch die Wohnungsfrage. Wesentlicher Bestandteil einer gemeinsamen Übergangsplanung ist die Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung oder geeigneten Wohnform. Schließlich geht es auch darum, Anschlusshilfen aus dem Spektrum der psychosozialen Leistungen zu eruieren und auf ihre Eignung im konkreten Fall zu prüfen. So stellt etwa das SGB II neben den monetären Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung in den §§ 16 ff. SGB II umfassende Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bereit. Besondere Aufmerksamkeit verdienen bei der Betrachtung des infrage stehenden Leistungsspektrums auch Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII sowie im Falle einer Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe. Schließlich sind die auf kommunaler Ebene existierenden Angebote der Sozialberatung einzubeziehen.

Mit der Regelung wird auch dem klaren Votum der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ Rechnung getragen, die die Ansicht vertritt, dass eine qualifizierte Übergangsplanung von zentraler Bedeutung für die Ziele der Jugendhilfe sei, junge Menschen zu Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit zu führen (Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 33).

Zu Nummer 30

Die Vorschrift konkretisiert die bislang in § 41 Absatz 3 SGB VIII geregelte Nachbetreuung und erhöht den Verpflichtungsgrad zur Unterstützung und Beratung junger Volljähriger nach Beendigung der Hilfe. Sie trägt damit der von der internationalen Übergangsforschung ebenso wie von der Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht entwickelten These Rechnung, wonach es sich bei der Lebensphase des jungen Erwachsenenalters weder um einen Teilabschnitt einer verlängerten Jugendphase, noch einfach um einen Ausdruck von Veränderungen des Erwachsenenalters handelt, sondern um eine eigene Lebensphase im Übergang (14. Kinder- und Jugendbericht, Bundestagsdrucksache 17/12200, S. 186). In dieser Phase haben junge Menschen auch nach Eintritt der Volljährigkeit einen Bedarf an Unterstützung auf ihrem Weg in ein selbstbestimmtes und selbständiges Leben in Eigenverantwortung. Dies kommt insbesondere auch darin zum Ausdruck, dass junge Volljährige in Deutschland durchschnittlich mit 24 oder 25 Jahren ihr Elternhaus verlassen. Im Vergleich zu Kindern, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen, besteht in der Regel bei jungen Menschen, die vor ihrer Volljährigkeit im Leistungsbezug der Kinder- und Jugendhilfe standen (sogenannte „Careleaver“), ein erhöhter Unterstützungsbedarf insbesondere vor dem Hintergrund ihrer biografischen Erfahrungen. Viele dieser jungen Menschen verfügen über weniger stabile private Netzwerke und geringere soziale materielle Ressourcen. Sie sind anfälliger für Wohnungslosigkeit, unterliegen einem erhöhten Armutsrisiko und weisen beim Aufbau von Sozialbeziehungen meist größere Schwierigkeiten auf als Gleichaltrige, die in ihren Elternhäusern aufgewachsen sind. (vgl. dazu Erzberger et al. (2019): „Sozialstatistische Grundlage sozialer Teilhabe von CareLeaver*innen in Deutschland, S. 13, Rechtsanspruch „Leaving Care“ Positionspapier des Dialogforums Pflegekinderhilfe, 2019, S. 3-6 (https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/uploads/projekte/Rechtsanspruch_19.5.2020), [Leaving_Care_Positionspapier_des_Dialogforum_Pflegekinderhilfe_2019.pdf](https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/uploads/projekte/Leaving_Care_Positionspapier_des_Dialogforum_Pflegekinderhilfe_2019.pdf)), Care Leaver / Care Leaving und die Pflegekinderhilfe, Zusammenfassende fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe, S. 34 (https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/uploads/projekte/Care_Leaver_Care_Leaving_in_der_Pflegekinderhilfe__2018_.pdf, 19.5.2020, Sievers, Care Leaver in der Jugend- und Wohnungslosenhilfe in Karlsruhe, S. 5).

Studien im nationalen und internationalen Kontext zeigen, dass diese jungen Menschen biografisch stabiler und perspektivisch unabhängiger von staatlichen Leistungen sind, wenn sie in dem Übergang ins Erwachsenenleben wirkungsvoll unterstützt werden (vgl. Klein, Mascaenere, Care Leaver – stationäre Jugendhilfe und ihre Nachhaltigkeit, S. 2 https://www.ueberaus.de/www/bin/28571038-28572062-1-care_leaver_zusammenfassung_2019-10-15.pdf, 19.5.2020). Allein das Vorhalten einer verlässlichen

Unterstützungsstruktur führt zu einer höheren Stabilität für die Entwicklung junger Menschen auch wenn die Unterstützungsleistung im Einzelfall gar nicht abgerufen wird. (Okpych/Feng/Park/Torres-García/Courtney (2018): Living Situations and Social Support in the Era of Extended Foster Care: A View from the U.S. Foster care; Social support; Transition to adulthood; Living arrangement. Longitudinal and Life Course Studies: International Journal, 9 (1), S. 6-29).

Zu Absatz 1

Die Regelung greift § 41 Absatz 3 SGB VIII in der geltenden Fassung auf, erhöht deren Verbindlichkeit und stellt klar, dass junge Volljährige nach Beendigung der Hilfe innerhalb eines im Hinblick auf ihren individuellen Bedarf bzw. den Stand ihrer Persönlichkeitsentwicklung angemessenen Zeitraums Beratung und Unterstützung erhalten müssen. Dies muss adressatenorientiert erfolgen, das heißt für die jungen Menschen verständlich und nachvollziehbar.

Es soll dabei sowohl um Unterstützung bei praktischen Fragen zum Beispiel bei dem Abschluss von Miet- oder Arbeitsverträgen als auch eine persönliche Beratung und Unterstützung in allgemeinen Lebensfragen gehen. Hierbei soll Ziel sein, dass die jungen Volljährigen ihre vertrauten Ansprechpartner nicht von einem Tag auf den anderen verlieren, sondern sich weiterhin bei Fragen und Problemen an diese Personen wenden können.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift konkretisiert § 36 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII in Bezug auf die Konstellationen, in denen im Rahmen der Hilfeplanung festgestellt wird, dass die Hilfe beendet werden kann. In dem hier aufzustellenden Hilfeplan müssen nach Satz 1 regelmäßig der Zeitraum, in dem der junge Mensch auch nach Beendigung der Hilfe beraten und unterstützt werden soll, festgelegt und der konkrete Umfang der Beratungs- und Unterstützungsleistungen bestimmt werden. Diese Festlegungen gilt es, regelmäßig im Hinblick auf den individuellen Bedarf des jungen Menschen zu überprüfen. Um eine solche Überprüfung zu ermöglichen, verpflichtet Satz 2 den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Kontaktaufnahme mit dem jungen Menschen. Die Kontaktaufnahme soll in regelmäßigen Abständen erfolgen, deren Dauer sich nach der individuellen Situation des jungen Menschen richten muss.

Zu Nummer 31

Die Inobhutnahme ist eine der invasivsten sozialpädagogischen Interventionen der Kinder- und Jugendhilfe. Nicht nur vor dem Hintergrund des damit verbundenen schwerwiegenden Eingriffs in die Rechte der Eltern und des betroffenen Kindes oder Jugendlichen, sondern auch im Hinblick auf die damit verbundene Zielsetzung der Gefährdungsabwendung ist von entscheidender Bedeutung, dass das Kind oder der Jugendliche und die Eltern nachvollziehen können, was die Inobhutnahme konkret für sie bedeutet.

In Bezug auf das Kind oder den Jugendlichen gilt es, verständlich und nachvollziehbar das Geschehen zu erklären, um Ängste abzubauen und zu vermeiden, dass mit der Inobhutnahme zusätzlich zu der sie auslösenden Krisensituation weitere Kindeswohlbeeinträchtigungen (zum Beispiel Traumatisierung) entstehen.

Im Hinblick auf personensorgeberechtigte Eltern folgen Bedeutung und Notwendigkeit einer umfassenden, adressatenorientierten Aufklärung aus ihrer Verantwortung, Gefährdungen für ihr Kind abzuwenden. Sie sind nicht nur an der Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligen (§ 42 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII). Sie entscheiden insbesondere auch, ob sie der Inobhutnahme zustimmen und gemeinsam mit dem Jugendamt in ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe eintreten (§ 42 Absatz 3 Satz 5 SGB VIII), oder ob sie widersprechen und dadurch gegebenenfalls die Fortsetzung der Inobhutnahme und ein familiengerichtliches Verfahren herbeiführen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII).

Mit den Ergänzungen in Absatz 2 und 3 wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe daher zur unverzüglichen und umfassenden adressatenorientierten Aufklärung des in Obhut genommenen Kindes oder Jugendlichen und seiner Personensorge- oder Erziehungsberechtigten verpflichtet.

In Bezug auf Kinder und Jugendliche sowie Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigte mit Behinderungen trägt die Regelung damit auch Artikel 21 der VN-Behindertenrechtskonvention Rechnung. Sie erfasst insbesondere auch die Anwendung der sogenannten „Leichten Sprache“.

Zu Nummer 32

Es handelt sich um Anpassungen an aktuelle Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 33

Zu Absatz 1

Die Änderung dient der Bereinigung von Absatz 1 in Folge der Einführung der gesetzlichen Definition des Einrichtungsbegriffs in § 45a SGB VIII-E, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

Zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 1

In der neuen Nummer 1 wird das Kriterium „Zuverlässigkeit des Trägers“ eingeführt. Während bisher die Prüfung zur Erteilung der Betriebserlaubnis dem Gesetzeswortlaut noch rein einrichtungsbezogen erfolgte, wird nun auch die Eignung des Trägers im Sinne seiner Zuverlässigkeit ausdrücklich als zusätzliches Kriterium zur Voraussetzung für die Erteilung in den Katalog des Absatz 2 aufgenommen. Hierdurch werden Lücken geschlossen, die dadurch entstehen konnten, dass ein unzuverlässiger Träger ein an sich beanstandungsfreies Konzept für eine Einrichtung vorgelegt hat, das den Maßgaben des geltenden Absatzes 2 entspricht, mit der Folge, dass die Betriebserlaubnis zu erteilen war. Während die persönliche Eignung der Einrichtungsleitung und des Personals über die „personellen Voraussetzungen“ weiterhin nach Nummer 1 abgedeckt waren, fehlte bisher ein entsprechendes Eignungskriterium für den Träger selbst.

Hierdurch konnten nicht in allen Fällen die Gefahren berücksichtigt werden, die von einem in der Vergangenheit unzuverlässigen Träger auch für diese Einrichtung und die von der Qualität der Einrichtungsführung betroffenen Kinder und Jugendlichen ausgehen. Zwar waren auch bei Mängeln, die nach einem zunächst beanstandungsfreien Konzept und einer erteilten Betriebserlaubnis auftraten, die schon bisher bestehenden aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach den Absätzen 6 und 7 gegeben; erforderlich ist jedoch zusätzlich eine stärkere Vorabkontrolle, um solchen über die Trägerprüfung vorbeugen zu können.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Zuverlässigkeit“ hat sich als zentraler Begriff des Wirtschaftsverwaltungsrechts bewährt. Die Zuverlässigkeit wird bei erlaubnispflichtigen Gewerben regelmäßig vorausgesetzt (zum Beispiel nach dem Apothekengesetz, dem Kreditwesengesetz, der Gewerbeordnung, dem Gaststättengesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz). Wie im SGB VIII obliegt auch dort demjenigen, dessen Zuverlässigkeit gefordert wird, kraft Berufsausübung eine Verantwortung für die Personen, denen gegenüber er Leistungen erbringt. Folgerichtig wird auch im SGB VIII teilweise schon jetzt die Erfüllung des Merkmals der Zuverlässigkeit des Trägers als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal für die Erteilung der Betriebserlaubnis verlangt (vgl. beispielsweise VG des Saarlandes, Urteil vom 11. Mai 2012 – 3 K 231/11 –, juris Rn. 47).

Nach allgemein anerkannter Definition ist zuverlässig, wer die Gewähr dafür bietet, dass er die genehmigte Tätigkeit ordnungsgemäß ausführen wird. Das Tatbestandsmerkmal erfordert eine Prognose, die gerichtlich voll überprüfbar ist. Eine langjährige Rechtsprechung unter Bildung von Fallgruppen, an die grundsätzlich auch für die Betriebserlaubnisprüfung nach dem SGB VIII angeknüpft werden kann, hat dem Zuverlässigkeitserfordernis Kontur verliehen. Entfällt die erforderliche Zuverlässigkeit nach Erteilung der Betriebserlaubnis, greift das Instrumentarium des Absatz 7, da sich dieser auf die Erteilungsvoraussetzungen des Absatz 2 bezieht; die Betriebserlaubnis kann in letzter Konsequenz aufgehoben werden.

Auch die Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ hat sich dafür ausgesprochen, den Begriff der „Zuverlässigkeit“ des Einrichtungsträgers als neues Tatbestandsmerkmal und Erfordernis für die Erteilung einer Betriebserlaubnis im Gesetzestext des § 45 Absatz 1

SGB VIII zu etablieren. Der aus der Arbeitsgruppe geforderten „jugendhilfespezifischen Konkretisierung des Zuverlässigkeitsbegriffs“ (Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten – Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 23) wird durch Absatz 2 Satz 3 Rechnung getragen.

Die Einführung des Zuverlässigkeitskriteriums in § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB VIII-E entfaltet Rückwirkung auf bestandskräftige Betriebserlaubnisse. § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII-E knüpft explizit an Tatbestände aus der Vergangenheit an. § 45 Absatz 7 Satz 2 SGB VIII-E ermöglicht eine Rücknahme der Erlaubnis, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Die in Bezug genommenen Vorschriften des § 45 SGB VIII-E sind auch auf bestehende Einrichtungen mit bestandskräftigen Betriebserlaubnissen anzuwenden. Vertrauensschutzaspekte sind bei der Ermessensentscheidung nach Absatz 7 Satz 2 zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 2

Die neue Nummer 2 enthält zunächst die Regelung der vorherigen Nummer 1. Zusätzlich wird korrespondierend mit der neuen Nummer 1 die Trägerverantwortlichkeit stärker in den Blick genommen und dies sprachlich klargestellt. Die Erfüllung der in Nummer 2 genannten Voraussetzungen für den Betrieb obliegt dem Träger; er hat diese laufend zu gewährleisten.

Zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 4

Mit Inkrafttreten des BKiSchG am 1. Januar 2012 wurde in § 45 SGB VIII die Installierung und Implementierung von Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis normiert. Diese Erlaubnisvoraussetzung wird nunmehr ergänzt. Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung muss auch gewährleistet sein, dass der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickelt, anwendet und regelmäßig überprüft. Die nach Absatz 3 Nummer 1 vorzulegende Konzeption der Einrichtung muss damit ein Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt umfassen, das insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet ist und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz ausweist. Es muss weiterhin vorgesehen sein, dass dieses Konzept regelmäßig auf seine Passgenauigkeit und Wirksamkeit hin überprüft wird. Damit wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung gestärkt.

Weiterhin präzisiert die Neufassung der Vorschrift das Erfordernis einer Möglichkeit für Kinder und Jugendliche, etwaige Beschwerden an Stellen außerhalb der Einrichtung selbst richten zu können. Diese Möglichkeit der Wahrnehmung von Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung muss nach der Konzeption der Einrichtung gewährleistet werden und in dieser von Beginn an vorgesehen sein.

Vor dem Hintergrund, dass als besonders schutzbedürftige Gruppe auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Einrichtungen von der Entwicklung, Anwendung und regelmäßigen Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten und der Schaffung von Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung profitieren, werden die im Allgemeinen Teil der Begründung näher dargestellten Ziele aus Artikel 7 und Artikel 16 der VN-BRK aufgegriffen. Insbesondere gilt dies auch für die Empfehlungen des VN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der in Ziffer 36 seiner Abschließenden Bemerkungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands vom 13. Mai 2015 unter anderem gefordert hat, eine umfassende, wirksame und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete Strategie aufzustellen, um in allen öffentlichen und privaten Umfeldern den wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten, umgehend eine unabhängige Stelle/unabhängige Stellen nach Artikel 16 Absatz 3 VN-BRK zu schaffen oder zu bestimmen sowie sicherzustellen, dass Beschwerden im Zusammenhang mit Vorfällen in Einrichtungen von einer unabhängigen Stelle untersucht werden.

Im Rahmen des BKiSchG wurde darauf verzichtet festzulegen, auf welche Art und Weise die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden muss.

Es liegt deshalb eine Vielzahl von Durchführungsbeispielen vor, die von der schriftlichen anonymen Beschwerde, über „Vertrauenserzieher“ bis hin zum Einrichtungsleiter als Ansprechperson reichen. All diesen Beschwerdemöglichkeiten wohnt jedoch inne, dass die jeweiligen Ansprechpersonen innerhalb der Einrichtung oder der Trägerverantwortung verortet sind. Auch aus dem Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des BKiSchG ergibt sich, dass Beschwerde- und Beteiligungsverfahren in Einrichtungen zwar formal weitgehend implementiert sind, sich aber weitestgehend innerhalb der Einrichtungen abspielen (Bundestagsdrucksache 18/7100, S. 123).

Unter Umständen kann ein solches rein internes Beschwerdesystem dazu führen, dass Beschwerden keine Wirkung entfalten, da durch sie benannte Missstände weder nach außen bekannt werden noch ihnen behördlicherseits begegnet werden kann.

Der Evaluationsbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Schaffung externer Stellen, die von einrichtungsinternen Strukturen unabhängig sind und an die sich Kinder und Jugendliche in Einrichtungen mit ihren Fragen, Sorgen und Nöten wenden können, notwendig ist.

Die die Einrichtungsträger adressierende Regelung des § 45 Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII-E umfasst ausschließlich deren Verpflichtung, einen Zugang zu externen Beschwerdemöglichkeiten zu gewährleisten, beinhaltet aber keine Pflicht zur Schaffung externer Beschwerdestellen durch die Träger. Dieser Pflicht kann auch durch die Schaffung einer niedrigschwellig wahrzunehmenden Möglichkeit, beispielsweise von telefonischen Einzelgesprächen mit dem zuständigen Jugendamt oder einer ähnlich geeigneten Kontaktaufnahme nach außen, entsprochen werden.

Zur weiteren Stärkung der Beteiligung in Einrichtungen verankert § 45 Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII-E auch den Nachweis eines Konzepts zur Entwicklung von Selbstvertretungsinstrumenten. Dies soll die selbstorganisierte Vertretung eigener Interessen befördern.

Die Regelungen zur Implementierung von Gewaltschutzkonzepten und Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung sind auch auf bestehende Einrichtungen mit wirksamen Betriebserlaubnissen anzuwenden. Dies ergibt sich aus den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen zur sogenannten echten und unechten Rückwirkung von Gesetzen. Auf die Ausführungen zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird verwiesen. Insbesondere besteht kein schutzwürdiges Interesse am Fortbestand alten Rechts. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass im Hinblick auf die Regelungen in Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 kein Fall echter Rückwirkung vorliegt.

Die Regelung ist so zu interpretieren, dass die Einrichtungsträger zukunftsbezogen entsprechende Konzepte und Beschwerdemöglichkeiten etablieren müssen. Ein schutzwürdiges Interesse der Einrichtungsträger an der Nichtetablierung entsprechender Konzepte und Beschwerdemöglichkeiten ist nicht ersichtlich. Die Etablierung von Gewaltschutzkonzepten und Beschwerdemöglichkeiten sind anerkannte und verhältnismäßige Strategien zur Sicherung des Kindeswohls. Ein Verstoß gegen das Übermaßverbot ist nicht ersichtlich.

Schließlich kann ein Erlaubnisinhaber sich auch dann nicht auf Vertrauensschutz berufen, wenn die jeweilige Gesetzesänderung keinen oder nur einen ganz unerheblichen Schaden beim Betroffenen verursachen würde – sogenannter Bagatellvorbehalt (BVerfG, Beschluss vom 17. Dezember 2013, 1 BvL 5/08, Rn. 64 ff. – juris). Weder die Etablierung eines Gewaltschutzkonzeptes noch die Etablierung von Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung belasten die Einrichtungsträger über Gebühr.

Zu Absatz 2 Satz 3

Im neuen Satz 3 wird das überwiegende Votum der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ aufgegriffen, den Begriff der „Zuverlässigkeit“ des Einrichtungsträgers als neues Tatbestandsmerkmal und Erfordernis für die Erteilung einer Betriebserlaubnis im Gesetzestext zu etablieren und dabei jugendhilfespezifische Konkretisierungen des Zuverlässigkeitsbegriffs vorzunehmen (Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten – Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 23).

Der Zuverlässigkeitsbegriff hat im Gewerberecht eine lange Tradition. Er wird dort als „finalzweckorientiert“ interpretiert. Der Begriff der Zuverlässigkeit ist ausschließlich vor dem Hintergrund des jeweiligen Gesetzeszwecks zu interpretieren. Auf ein Verschulden oder charakterliche Fragen kommt es nicht an (BVerwG, Urteil vom 27.6.1961, GewA 1961, 166, Urteil vom 5.8.1965; Landmann/Rohmer GewO/Marcks, 82. EL Oktober 2019, GewO § 35 Rn. 30). Das Zuverlässigkeitskriterium ist daher am Schutzzweck des § 45 SGB VIII – Gewährleistung des Kindeswohls – zu messen. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, den Zuverlässigkeitsbegriff durch Regelbeispiele zu konkretisieren. Die aufgeführten Regelbeispiele greifen in der Praxis häufig vorkommende Tatbestände (nachhaltiger Verstoß gegen Meldepflichten, Beschäftigungsverbote und Auflagen) auf, die regelmäßig den Schluss zulassen, dass bei ihrem Vorliegen das Kindeswohl in der Einrichtung nicht sichergestellt ist. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird dadurch Rechnung getragen, dass nicht bereits jeder Verstoß gegen Mitwirkungs- und Meldepflichten sowie gegen behördliche Auflagen zur Vermutung der Unzuverlässigkeit führt. Vielmehr bedarf es eines „nachhaltigen“ bzw. „wiederholten“ Verstoßes. Andererseits sind die gesondert aufgeführten Tatbestände, welche die Unzuverlässigkeitsvermutung begründen, als Regelbeispiele zu interpretieren („insbesondere“), so dass auch vergleichbare Verstöße die Unzuverlässigkeit des Einrichtungsträgers begründen können.

Im Hinblick auf die Rückwirkung wird auf die obigen Ausführungen zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 verwiesen.

Zu Absatz 3

In der neuen Nummer 3 werden weitere Kriterien aufgeführt, die der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung mit dem Antrag zu dessen Prüfung nachzuweisen hat. Der Umfang der von Trägern für jeweilige Einrichtungen anzufertigenden Aufzeichnungen war bisher nicht klar geregelt. Aufgeführt werden nun Dokumentationselemente, auf die zur Prüfung der fortbestehenden Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung erforderlichenfalls zurückgegriffen werden können muss. Diese Aufzeichnungen ermöglichen es zu ermitteln, ob sich Missstände abzeichnen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Aufrechterhaltung der Kindeswohlgewährleistung in der jeweiligen Einrichtung auswirken. So lässt sich aus Arbeitszeiten und Dienstplänen der Fachkräfteeinsatz nachvollziehen. Aufgrund der Belegungsdocumentation kann nachvollzogen werden, ob die Einrichtung den Vorgaben entsprechend belegt oder aber überbelegt wird. Aus den Unterlagen zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen kann im Bedarfsfall abgeleitet werden, ob diese (weiterhin) eine ordnungsgemäße Führung ermöglichen oder dieser aufgrund finanzieller Engpässe, die mit qualitativen Einschnitten in der Leistungserbringung verbunden sein können, entgegenstehen. Über die Nachweispflicht in Nummer 3 wird bereits bei der Prüfung der Erteilung der Betriebserlaubnis sichergestellt, dass entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um nötigenfalls einer Pflicht zur Vorlage der für die laufende Prüfung nach Erteilung gemäß § 46 Absatz 1 SGB VIII-E erforderlichen Unterlagen nachkommen zu können.

Im Interesse eines wirksamen Kinderschutzes bedarf es der Möglichkeit einer hoheitlichen Kontrolle der entsprechenden Unterlagen. Eine Kontrolle allein durch vom Einrichtungsträger beauftragte Dritte ist vor dem Hintergrund des überragenden Schutzgutes (Kindeswohl) nicht ausreichend. Dies gilt auch dann, wenn Wirtschaftsprüfer berufsrechtlich und auch nach anderen Vorschriften zur Unabhängigkeit verpflichtet sind. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird dadurch Rechnung getragen, dass den Einrichtungsträgern die Art und Weise der Erfüllung ihrer Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten überlassen bleibt. Damit wird gleichzeitig den Vorgaben des § 4 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII entsprochen. Zur Frage der Testierung durch unabhängige Wirtschaftsprüfer und der Verhältnismäßigkeit vgl. auch Abschlussbericht „Mitreten-Mitgestalten – Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 23.

Die Aufzeichnungspflichten erstrecken sich auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren. Im Einzelfall kann sich – abhängig von der Art der Unterlagen im Einzelfall und von den Besonderheiten des jeweiligen Einrichtungsbetriebes – eine längere Aufbewahrungspflicht ergeben.

Datenschutzrechtlicher Konkretisierungen bedarf es in diesem Kontext nicht, weil die datenschutzrechtlichen Belange der Leistungsberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen, aber auch diejenigen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen durch die allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzregelungen hinreichend Berücksichtigung finden (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten – Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 23).

Die Regelungen zu Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sind auch auf bestehende Einrichtungen mit wirksamen Betriebserlaubnissen anzuwenden. Dies ergibt sich aus den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen zur sogenannten echten und unechten Rückwirkung von Gesetzen. Auf die Ausführungen zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 wird verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten entsprechend. Insbesondere liegt ein Fall unechter Rückwirkung vor. Auch ist die Regelung nicht über Gebühr belastend. Es greift auch hier der sogenannte Bagatellvorbehalt. Auch war eine entsprechende Regelung bereits in dem im Jahr 2017 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendhilfen enthalten. Die Träger hatten so genug Zeit, sich auf die in Aussicht stehenden Änderungen einzustellen und Anpassungen vorzunehmen. Die Erfüllung entsprechender Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten resultiert auch aus dem Steuerrecht bzw. dem Körperschaftsrecht. Ordnungsgemäß wirtschaftende Träger müssen diese Aufzeichnungen ohnehin führen. Ein etwaiges Vertrauen der Einrichtungsträger, diese Unterlagen nicht anzufertigen zu müssen, ist daher nicht schutzwürdig. Schließlich spricht der überwiegende Gemeinwohlbelang des wirksamen Kinderschutzes für die Neuregelung. Aus entsprechenden Aufzeichnungen und Unterlagen lassen sich frühzeitig Kindeswohlgefährdungen erkennen, die sonst im Verborgenen bleiben.

Zu Absatz 4

Das Wort „Sicherung“ wird durch „Gewährleistung“ ersetzt, um einen sprachlichen Gleichlauf mit Absatz 2 Satz 1 zu bewirken. Die Streichung des Wortes „auch“ präzisiert lediglich sprachlich, dass Auflagen von dem Begriff „Nebenbestimmungen“ in Absatz 4 Satz 1 umfasst sind und kein selbstständiges rechtliches Element darstellen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 3 regelt, dass im Fall der Feststellung von Mängeln behördlicherseits Auflagen erteilt werden können, deren Erfüllung die Behebung dieser Mängel bewirken soll. Die neue Fassung bezieht sich hierbei einerseits klarstellend auf die bereits in Absatz 4 Satz 2 geregelte Befugnis der (nachträglichen) Auflagenerteilung. Zum anderen bewirkt der Bezug auf Absatz 4 Satz 2, dass die Auflagenerteilung ausdrücklich mit dem Ziel möglich ist, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung (wieder) zu „gewährleisten“, und knüpft damit nun konsequent ebenfalls an die Erteilungsvoraussetzungen aus Absatz 2 Satz 1 an.

Die Änderungen in den Sätzen 2 und 4 sind eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten sind.

Zu Absatz 7

Absatz 7 beinhaltet in Teilbereichen Sonderregelungen des SGB VIII gegenüber den allgemeinen Regelungen über die Aufhebung von Verwaltungsakten nach §§ 44 ff. SGB X. Das Gesamtsystem des Absatzes 7 zielt darauf ab, der betriebserlaubniserteilenden Behörde das notwendige differenzierte Instrumentarium an die Hand zu geben, um sowohl konkrete Kindeswohlgefährdungen abwehren zu können (zwingende Aufhebung, Satz 1), als auch strukturellen Gefährdungen zu begegnen, die sich aus einer anfänglichen oder nachträglichen Rechtswidrigkeit der Betriebserlaubnis ergeben.

Bei einer konkreten Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen und mangelnder Bereitschaft oder Fähigkeit des Trägers, diese abzuwenden, gilt weiterhin Satz 1, nach dem die Betriebserlaubnis im Sinne einer gebundenen Entscheidung aufzuheben ist.

Über Satz 2 wird klargestellt, dass eine bereits erteilte Betriebserlaubnis aufgehoben werden kann, wenn die Voraussetzungen der Erteilung nicht oder nicht mehr vorliegen. Erfasst ist hiervon zunächst die anfängliche Rechtswidrigkeit („nicht vorliegen“), bei der nach den allgemeinen Regeln eine Rücknahme nach § 45 SGB X – nur unter Berücksichtigung von Vertrauensschutz Gesichtspunkten und Ausschlussfristen – möglich ist. Die Rechtsfolge der Einschränkungen des SGB X, dass aufgrund eines Vertrauensschutzes oder Fristablaufs eine Betriebserlaubnis u.U. nicht zurückgenommen werden kann, obwohl die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorliegen, kann wegen Sinn und Zweck der Betriebserlaubnisprüfung im Kinder- und Jugendhilferecht nicht hingenommen werden. Die Betriebserlaubnis ist nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, muss die Behörde wegen des hohen Rangs des gefährdeten Rechtsguts die Möglichkeit haben – unbeschadet von Vertrauensschutz- oder Fristenregelungen – die Betriebserlaubnis nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens aufzuheben.

Hierfür ist eine konkrete Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen in der Einrichtung nicht erforderlich. Eine strukturelle Gefährdung durch das Vorliegen der Rechtswidrigkeit, also die Nichteinhaltung der Erteilungsanforderungen aus Absatz 2, reicht auf der Tatbestandsseite aus. Durch die Neuregelung wird insoweit auch ein Streitstand beendet. Nach teilweiser Auffassung wurde für eine Aufhebung der Betriebserlaubnis nach Absatz 7 stets verlangt, dass eine konkrete Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB vorliegen muss und eine strukturelle Gefährdung, die sich daraus ergibt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis nicht vorliegen, nicht ausreicht (Hamburgisches OVG, Beschluss vom 14. Dezember 2012 – 4 Bs 248/12 –, juris, Rn. 14 f.). Die konkrete Gefährdung setze voraus, dass aufgrund von Tatsachen im Einzelfall eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehe, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Kinder oder Jugendlichen Schaden nimmt. Diese Auslegung bezieht sich streng auf den Wortlaut des Absatzes 7, der nun klarstellend geändert wird. Konsequenz dieser Auslegung ist nämlich, dass für die Aufhebung der Betriebserlaubnis eine wesentlich höhere Schwelle besteht als für deren Nichterteilung. Dies ist mit einem wirksamen Schutz der Betroffenen nicht zu vereinbaren. Einer Einrichtung, in der das Wohl der Kinder und Jugendlichen – im Sinne des Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen – nicht gewährleistet ist, mithin eine Betriebserlaubnis schon nicht zu erteilen wäre, muss diese auch ohne weitere Voraussetzungen entzogen werden können. Die die Aufhebung ermöglichende Rechtswidrigkeit wird konsequent an das Nichtvorliegen der Erteilungsvoraussetzungen (Absatz 2 Satz 1) geknüpft, somit an die mangelnde Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung.

Die Möglichkeit zur Aufhebung nach Satz 2, 1. Alternative, gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Zunächst ist bei einer möglichen Aufhebung nach Absatz 7 Satz 2 Ermessen auszuüben und dabei abzuwägen, ob die strukturelle Gefährdung dazu führt, dass die Betriebserlaubnis aufgehoben werden muss. Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn das Bestandsschutzinteresse das Aufhebungsinteresse überwiegt. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn das Gewicht in der Vergangenheit liegender Rechtsverstöße im Hinblick auf das Bestandsschutzinteresse gering ist. In diesem Rahmen hat die zuständige Behörde auch zu prüfen, ob als milderer Mittel die Auflagenerteilung nach Absatz 4 Satz 2 in Betracht kommt, um dem Betriebserlaubnisinhaber die bei deren Erfüllung dann rechtmäßige Ausübung seiner Tätigkeit zu ermöglichen. Die Regelung sieht also im Hinblick auf die Rechtsposition des Erlaubnisinhabers ein auch im Einzelfall verhältnismäßiges Vorgehen der zuständigen Behörde vor.

Der Fall der nachträglichen Rechtswidrigkeit ist durch den Wortlaut „nicht mehr vorliegen“ ebenfalls erfasst. Von dieser Alternative sind sowohl tatsächliche als auch rechtliche Änderungen der Verhältnisse umfasst, denen in beiden Fällen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen effektiv begegnet werden können muss. Auch hier ist Ermessen auszuüben und vor einer möglichen Aufhebung die Möglichkeit der Auflagenerteilung nach Absatz 4 Satz 2 zu berücksichtigen (siehe die obigen Ausführungen zur anfänglichen Rechtswidrigkeit).

Satz 3 stellt klar, dass im Fall der Nichterfüllung von Auflagen, die der (Wieder-)Herstellung der Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung dienen sollen (Absatz 6 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2), die Befugnis zur Aufhebung der Betriebserlaubnis aus § 47 Absatz 1 Nummer 2 SGB X Anwendung findet und die allgemeinen Regelungen insoweit nicht durch die Sonderregelungen des SGB VIII verdrängt werden.

Im Hinblick auf die Rückwirkungsfrage wird auf die obigen Ausführungen zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 34

Mit der Einführung von § 45a wird erstmals der Begriff der Einrichtung im SGB VIII weiter legaldefiniert. Das zuerst aufgeführte Kriterium „Unterkunftsgewährung“ beruht auf § 45 Absatz 1 Satz 1 a. F., in dem es mit „Unterkunft erhalten“ umschrieben ist. Gleiches gilt für die Kriterien „Betreuung“ und „ganztäglich oder für einen Teil des Tages“.

Mit den Kriterien „gewisse Dauer“ und „förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel“ wird der institutionelle Charakter von Einrichtungen betont. Nur das Betreiben einer solchen Institution unter Verantwortung eines den dort tätigen Personen übergeordneten Trägers kann Gegenstand des Erlaubnisvorbehalts nach § 45 sein. Mit Übergabe an diese Institution werden die Einwirkungsmöglichkeiten der Personensorgeberechtigten verringert und das Wohl der Kinder oder Jugendlichen hängt stark von deren Einbindung in die Organisation und Struktur der Einrichtung ab. Dieser Umstand wird durch das Kriterium „außerhalb ihrer Familie“ unterstrichen.

Dauerhaftigkeit, Verbindung sachlicher und personeller Mittel zu einem bestimmten Zweck (dazu siehe unten) und Losgelöstheit von den konkreten Personen, die die Einrichtung in Anspruch nehmen, waren bereits Teil der Begründung zum Einrichtungsbegriff des KJHG (Bundestagsdrucksache 11/5948, S. 83 f.) und wurden seither zur Auslegung von § 45 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII herangezogen. Diese Kriterien finden nun Eingang in den Gesetzeswortlaut. Mit den (neben „Unterkunftsgewährung“ und „Betreuung“) aufgeführten Kriterien „Beaufsichtigung“, „Erziehung“, „Bildung“ und „Ausbildung“ wird die Auflistung der Zwecke vervollständigt, denen eine Einrichtung im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts dienen kann. Hierdurch werden „Einrichtungen“, die besonderen Zwecken außerhalb des Bereiches des SGB VIII dienen und bei denen Betreuung und Unterkunft im weiteren Sinne nur untergeordnete Bedeutung haben, abgegrenzt (zum Beispiel Krankenhäuser und Sporteinrichtungen), womit einem weiteren Klarstellungsbedarf im Gesetz Rechnung getragen wird (vgl. Mörsberger in Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 45 Rn. 30).

Eine Mindestanzahl tatsächlich genutzter oder nur vorgehaltener Plätze ist kein konstitutives Merkmal; das Schutzbedürfnis der Betroffenen ist nicht von einer bestimmten (Mindest-) Anzahl an Plätzen abhängig.

Weiterhin wird die Abgrenzung zu Pflegeeltern und Kindertagespflegepersonen getroffen, bei denen die Kinder und Jugendlichen bestimmten Personen zugeordnet sind. In einer Einrichtung wird dagegen die Erziehungsverantwortung nicht (dauerhaft) einer individuell bestimmbar Person übertragen, sondern mehreren Personen, die auch wechseln können.

Familienähnliche Formen der Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die dadurch geprägt sind, dass die dort tätigen Personen (dauerhaft) bestimmten Kindern und Jugendlichen zugeordnet sind, unterfallen grundsätzlich nicht dem Einrichtungsbegriff nach dieser Vorschrift.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die familienähnliche Betreuungsform fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden ist und letztere das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, das Personalmanagement sowie die Außenvertretung verantwortet. Die Regelung greift damit die vom überwiegenden Teil der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ (Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten – Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 24) vertretene Position auf, wonach zwar einerseits für eine gesetzliche Normierung des Einrichtungsbegriffs votiert

wird, andererseits aber auch darauf hingewiesen wird, dass solche Betreuungsformen, die in einem Einrichtungskontext stattfinden, nicht aus dem betriebserlaubnispflichtigen Bereich herausfallen dürften. Der Regelung löst dies, indem sie familienähnliche Betreuungsformen, die in einem Einrichtungskontext stattfinden, weiterhin dem Einrichtungskontext unterwirft. Dieser Ansatz greift auch Abgrenzungsvorschläge aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe auf, die jedenfalls solche familienähnlichen Betreuungsformen dem Einrichtungsbegriff zuordnen, bei denen eine hinreichende Einbindung in eine (übergeordnete) betriebserlaubnispflichtige Einheit die Gewähr für die fachliche und organisatorische Steuerung übernimmt (vgl. BAGLJÄ, Fachliche Empfehlungen nach §§ 45 ff. SGB VIII für individualpädagogische Betreuungsstellen, Erziehungsstellen, Projektstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften u.ä., 109. Arbeitstagung, 2010, S. 2 ff.; BAGLJÄ, Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Formen, 93. Arbeitstagung, 2002, S. 14; Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe/Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL, Erziehungshilfe in familienanalogen Wohnformen an der Schnittstelle zwischen § 33 und § 34 SGB VIII, 2012, S. 6).

Familienähnliche Betreuungsformen, die nicht die Voraussetzungen von § 45a Satz 2 und 3 SGB VIII-E erfüllen, unterliegen sämtlich der Erlaubnispflicht nach § 44 SGB VIII, es sei denn, die in § 44 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII geregelten Ausnahmetatbestände sind einschlägig.

In den Ländern haben sich zum Teil unterschiedliche und vielfältige familienähnliche Betreuungsformen entwickelt, die zum Teil nicht in einem Einrichtungskontext betrieben werden, gleichwohl aber nicht mit einer Pflegeperson nach § 44 SGB VIII gleichzusetzen sind und daher ein den §§ 45 ff. SGB VIII entsprechendes Schutzniveau im Hinblick auf die Gewährleistung der dort betreuten bzw. untergebrachten Kinder und Jugendlichen erfordern können. Vor diesem Hintergrund erhalten die Länder die Möglichkeit, unter Berücksichtigung ihrer gewachsenen Strukturen und regionaler Unterschiede in diesem Bereich Kriterien für die Zuordnung familienähnlicher Betreuungsformen, die nicht in eine Einrichtung eingebunden sind, zum Einrichtungsbegriff zu regeln.

§§ 45 bis 48 SGB VIII gelten entsprechend, sofern keine besondere Aufsicht in den Fällen besteht, in denen Leistungen über Tag und Nacht an minderjährige Leistungsberechtigte nach SGB IX Teil 2 (§ 134 SGB IX) erbracht werden.

Zu Nummer 35

Die Prüfmöglichkeiten der erlaubniserteilenden Behörde nach Erteilung der Betriebserlaubnis werden neu strukturiert und teilweise erweitert; Prüfbefugnisse im schriftlichen Verfahren werden gesetzlich klargestellt. Dementsprechend erhält die Norm eine neue Überschrift, da sie nicht mehr ausschließlich Prüfungen vor Ort regelt.

Zu Absatz 1

Satz 3 konkretisiert die Mitwirkungspflicht des Trägers bei der Prüfung im schriftlichen Verfahren. Um der erlaubniserteilenden Behörde die Möglichkeit zu geben, die Vorgänge innerhalb der Einrichtung, sofern zweckmäßig, ohne örtliche Prüfung kontrollieren zu können, wird die verbindliche Pflicht des Trägers zur Vorlage der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen eingeführt. Hinsichtlich Art und Umfang der anzufordernden Unterlagen kann sich die prüfende Behörde insbesondere an der in § 45 Absatz 3 Nummer 3 SGB VIII-E enthaltenen Auflistung der Aufzeichnungen orientieren. Zum Zwecke der Wahrung der Verhältnismäßigkeit sollen jedoch nur diejenigen Unterlagen angefordert werden, die zur Prüfung (etwa eines Falles, der nach § 47 Absatz 2 SGB VIII-E gemeldet wird) „erforderlich“ sind, also solche, auf deren Grundlage Vorgänge überprüft werden können, die Anlass zur Prüfung gegeben haben. Regelmäßige routinemäßige Gesamtüberprüfungen sind nicht zwingend vorgesehen; umfassende Prüfungen bei Bedarf sind aber nicht ausgeschlossen. Es ist Sache der zuständigen Behörde, diesen Prüfbedarf zu ermitteln, der nicht auf „Verdachtsfälle“ begrenzt ist, sich aber auch und insbesondere bei anlasslosen Prüfungen am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen lassen muss. Kriterien hierfür können die Aufgabenstellung der Einrichtung oder die Einhaltung von Absprachen oder Auflagen in der Vergangenheit sein.

Zu Absatz 2

Die nun in Absatz 2 verortete Regelung zu örtlichen Prüfungen wird als Teil der laufenden Prüfbefugnisse gesondert aufgeführt und klarer gefasst. Insoweit wird auch ein Streitstand beendet, der sich aus dem im engen sprachlichen Zusammenhang mit der örtlichen Prüfbefugnis aufgeführten Merkmal „nach den Erfordernissen des Einzelfalls“ bislang in § 46 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII ergab. Dies wurde teilweise so verstanden, dass eine örtliche Prüfung stets durch einen konkreten Anlass („Verdachtsfall“) gerechtfertigt sein muss. Durch Absatz 2 wird klargestellt, dass weder ein konkreter Anlass im vorgenannten Sinne noch eine Anmeldung für eine rechtmäßige örtliche Prüfung erforderlich ist. Gleichwohl gilt das örtliche Prüfungsrecht nicht uneingeschränkt und muss sich in Häufigkeit, Art und Weise als verhältnismäßig erweisen (vgl. Begründung zu Absatz 1).

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 regelt die Betretungs- und Befragungsrechte der Prüfbehörde im Rahmen einer örtlichen Prüfung, die bislang in Absatz 2 geregelt sind. Das bisher in Absatz 2 geregelte Recht, „sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen“ wird deutlicher gefasst und erweitert. Die Prüfbehörden sind nun grundsätzlich ausdrücklich dazu berechtigt, mit den benannten Personen Einzelgespräche ohne die Anwesenheit eines Vertreters der Einrichtung oder des Trägers selbst zu führen. Dies bewirkt, dass die angehörten Personen sich in jedem Fall unbefangen und ohne tatsächliche oder fälschlicherweise von ihnen angenommene Einschränkungen aufgrund der Anwesenheit eines (weiteren) Mitarbeiters der Einrichtung äußern können. Hinsichtlich der Kinder und Jugendlichen ist dieses Recht der Prüfbehörde insoweit einzuschränken, als die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie der oder des Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen sind.

Es wird klargestellt, dass grundsätzlich sowohl ein Einverständnis der Personensorgeberechtigten als auch das Angebot zur Hinzuziehung einer Vertrauensperson gegenüber dem Kind oder Jugendlichen vorliegen müssen. Hiervon darf nur abgesehen werden, wenn andernfalls der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in Frage gestellt würde. Die Regelung greift insofern die bewährte Terminologie des § 8a Absatz 1 SGB VIII auf und trägt damit dem Votum der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ Rechnung (Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 25). Die Arbeitsgruppe hat die Konkretisierung und Ausweitung der Regelungen zu den Prüfrechten überwiegend begrüßt. Gleichzeitig wurde deutlich gemacht, dass eine ausgewogene Lösung gefunden werden müsse, die einerseits dem wirksamen Kinderschutz angemessen Rechnung trage und die andererseits den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahre. Explizit hat die Arbeitsgruppe dafür votiert, den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Befragungen durch die Hinzuziehung einer unabhängigen Vertrauensperson oder die Beteiligung der Personensorgeberechtigten sicherzustellen. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird durch die Formulierung in Absatz 1 („...geeignet, erforderlich und angemessen...“) Rechnung getragen.

Gespräche ohne Beteiligung der Personensorgeberechtigten und/oder einer Vertrauensperson kommen nur dann in Betracht, wenn eine effektive Abwehr möglicher Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen dies erforderlich macht. Eine Umkehr des Regel-/Ausnahmeverhältnisses kommt nur in Betracht, wenn die Effektivität der Gefahrenabwehr diese gebietet. Sie bedarf einer besonderen Begründung im Einzelfall.

Zu Nummer 36

Die Meldepflichten über die bislang in Absatz 1 aufgeführten Umstände werden insoweit erweitert, als nach dem neuen Absatz 2 nun auch die zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und solche, die die Einrichtung belegen, den überörtlichen (erlaubniserteilenden) Träger über diese Umstände zu informieren haben und umgekehrt. § 47 wird hierfür neu strukturiert; in Absatz 1 finden sich die schon zuvor bestehenden Meldepflichten des Einrichtungsträgers gegenüber dem überörtlichen (erlaubniserteilenden) Träger der öffentlichen Jugendhilfe; in Absatz 2 die gegenseitigen Meldepflichten der Behörden.

Zu Nummer 37

Der Hilfeplan gibt als Ergebnisdokument des fachlichen Steuerungsprozesses bei Hilfen zur Erziehung qualifiziert Auskunft über die Lebens- und Erziehungssituation des Kindes oder Jugendlichen, begründet Fehlentwicklungen, zählt geleistete Hilfen auf und gibt Auskunft über die im Einzelfall durchgeführten Hilfearten sowie deren Erfolg. Bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie benennt der Hilfeplan die Gründe dafür, weshalb Hilfen innerhalb der Herkunftsfamilie nicht in Betracht zu ziehen sind, er beschreibt die Verteilung der Aufgaben zwischen Eltern und Beteiligten, sozialen Diensten, Einrichtungen bzw. Einzelpersonen und klärt auch über mögliche Folgen des Scheiterns der Hilfe auf. Er klärt weiter über mögliche Folgen eines Scheiterns der Hilfe auf. Schließlich beinhaltet der Hilfeplan auch Informationen über getroffene Absprachen und Vereinbarungen von Informations- und Handlungspflichten zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung. Diese Informationen können auch dem Familiengericht zur Erweiterung seiner Erkenntnisgrundlage dienen. Die Vorlage des Hilfeplans in familiengerichtlichen Verfahren ist daher geboten.

Die Vorschrift regelt daher die Verpflichtung des Jugendamtes, dem Familiengericht in bestimmten Kindschaftssachen nach § 151 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) einen vorhandenen Hilfeplan vorzulegen. Sie konkretisiert damit die in Absatz 2 Satz 1 geregelte Ausgestaltung der Mitwirkungspflicht des Jugendamtes in Bezug auf Kindschaftssachen. Dies betrifft insbesondere Konstellationen, in denen erzieherische Hilfen allein nicht oder nicht mehr ausreichen, um einer Gefährdung des Kindeswohls entgegenzuwirken, oder die Personensorgeberechtigten deren Inanspruchnahme ablehnen und dadurch das Kindeswohl gefährden (vgl. § 8a Absatz 2 SGB VIII). Durch die Vorlage des Hilfeplans wird die Erkenntnisgrundlage des Familiengerichts vor allem im Hinblick auf die bei sorgerechtlichen Entscheidungen vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung erweitert. Aus diesem Grund ist in kindeschutzrechtlichen Verfahren nach den § 1631b, § 1632 Absatz 4, §§ 1666 oder 1666a BGB eine generelle Vorlagepflicht vorgesehen. Gleiches gilt für Verfahren, in denen über die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von Maßnahmen zu entscheiden ist, die nach diesen Vorschriften getroffen wurden (§ 1696 BGB, §§ 166, 167 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 329 Absatz 2, § 330 FamFG). Da die Vorlage des Hilfeplans auch in anderen, die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen, in denen das Jugendamt gemäß § 162 Absatz 1 FamFG anzuhören ist, für die familiengerichtliche Entscheidung relevant sein kann, soll der Hilfeplan dem Familiengericht vom Jugendamt in diesen Fällen auf Anforderung vorgelegt werden.

Klargestellt wird, dass hierbei die sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen nach § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Beachtung finden müssen. Das bedeutet, dass im Hilfeplan dokumentierte anvertraute Daten grundsätzlich nur mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, weitergegeben werden dürfen (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII). Bei nicht einwilligungsfähigen Minderjährigen obliegt diese Entscheidung dem gesetzlichen Vertreter. § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII gestattet jedoch hiervon eine Ausnahme, wenn das Familiengericht nach § 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII angerufen wird und ihm ohne Weitergabe anvertrauter Daten im Hilfeplan eine für die Gewährung von Leistungen notwendige Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte. Allerdings darf nach § 64 Absatz 2 SGB VIII auch in diesen Fällen eine mittels Vorlage des Hilfeplans erfolgte Übermittlung anvertrauter Daten nicht dazu führen, dass der Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Frage gestellt wird. Auch dies stellt die Vorschrift explizit klar. Hier muss seitens des Jugendamtes nach Erfahrungs- und Fachwissen abgewogen werden, ob die Vorlage des Hilfeplans, der anvertraute Daten enthält, erst die bzw. eine Leistungsgewährung ermöglicht oder ob eine Ablehnung des sorgerechtlichen Eingriffs durch das Familiengericht wahrscheinlicher ist und weitere Leistungen voraussichtlich in Frage gestellt würden.

Zu Nummer 38

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung der Vorschrift trägt den jeweils gleichlautenden Beschlüssen der Jugend- und Familienministerkonferenz und der Justizministerkonferenz „Behördenübergreifende Zusammenarbeit und Datenschutz“ aus dem Jahr 2013 Rechnung. Diese enthalten die Bitte um Vorschläge zu klarstellenden Regelungen im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und korrespondierend im SGB VIII zur Förderung einzelfallbezogener „Fallkonferenzen“ im Kontext von Jugendstrafverfahren und zur Verbesserung der fallübergreifenden Zusammenarbeit in entsprechenden Formen zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege und anderen betroffenen Stellen. Die bestehenden Vorschriften über die grundlegende einzelfallbezogene Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz bleiben hiervon unberührt.

Die fallübergreifende Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, ist in § 81 SGB VIII abschließend geregelt. Nach § 81 Nummer 3 und Nummer 10 SGB VIII sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere zur Zusammenarbeit mit den Jugend- und Familiengerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Polizeibehörden verpflichtet.

Auch einzelfallbezogene Kooperationen sind nach geltendem Recht möglich bzw. konkret vorgesehen. So regelt § 52 SGB VIII die Aufgaben des Jugendamtes bei der Mitwirkung im jugendstrafrechtlichen Verfahren. Mit der vorgesehenen Ergänzung von § 52 SGB VIII wird klargestellt, dass die Mitwirkung des Jugendamtes im jugendstrafrechtlichen Verfahren über die bereits jetzt nach dem Gesetz erforderliche grundlegende Zusammenarbeit mit Jugendgericht und Jugendstaatsanwaltschaft hinaus in der Regel auch die Kooperation im Einzelfall mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen umfasst, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des jungen Menschen auswirkt, soweit dies zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgabe notwendig ist. Dadurch soll dem zurückhaltenden Gebrauch in der praktischen Umsetzung einer umfassenderen behördenübergreifenden einzelfallbezogenen Zusammenarbeit entgegen gewirkt werden.

Die Vorschriften über den Schutz von Sozialdaten gemäß § 35 SGB I, §§ 67 bis 85a SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII ebenso wie die jeweiligen bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften, die für andere Mitwirkende in derartigen Gremien gelten, bleiben dabei unberührt.

Der Sozialdatenschutz zeigt einerseits die klaren Grenzen der Zusammenarbeit auf. Innerhalb dieser Grenzen gibt es jedoch auf der anderen Seite durchaus Spielräume für eine gelingende, enge Kooperation zum Zweck einer zielorientierten Erfüllung des Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit ermöglicht frühzeitige und wirksame Reaktionen auf das strafbare Verhalten von jungen Menschen. Durch auf die individuelle Persönlichkeit des jungen Menschen zugeschnittene Maßnahmen kann so die Entwicklung des jungen Menschen gestärkt und eine weitere Strafbarkeit vermieden werden.

Die Vorschriften über das Sozialgeheimnis gemäß § 35 SGB I, §§ 67 bis 85 a SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen Jugendhilfe einzuhalten. Damit die Kooperation unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen funktionieren kann, müssen diese datenschutzrechtlichen Vorschriften den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe und den Strafverfolgungsbehörden gut bekannt sein. Die Beachtung des Sozialdatenschutzes kann in bestimmten Konstellationen auch dazu führen, dass die Fachkraft im Strafverfahren verpflichtet ist, ihr bekannte Informationen nicht weiterzugeben. Die Entscheidung über die Weitergabe von Daten muss die Fachkraft anhand der Effektivität und Funktionsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe treffen. Das Ermittlungsbedürfnis der Strafverfolgungsbehörden darf hierbei nicht der Maßstab sein.

Grundsätzlich muss bei Datenverarbeitungsvorgängen insbesondere zwischen der Erhebung und der Übermittlung von Sozialdaten unterschieden werden. Es gelten die Grundsätze der Zweckbindung und Erforderlichkeit sowie das Prinzip der vorrangigen Erhebung

beim Betroffenen. Gemäß § 62 SGB VIII dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Eine Datenerhebung muss sich immer auf die jeweils konkrete Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren beziehen. Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Daten nur nach den in § 62 Absatz 3 SGB VIII abschließend aufgezählten Ausnahmetatbeständen erhoben werden. Gemäß § 62 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c SGB VIII liegt ein solcher Fall vor, wenn die Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe nach § 52 SGB VIII. Dies bedeutet konkret, dass die Kenntnis von den Daten erforderlich sein muss, um den jungen Menschen gemäß der im SGB VIII vorgegebenen sozialpädagogischen und rechtlichen Aspekte im Strafverfahren zu begleiten. Eine Erforderlichkeit kann zum Beispiel bestehen, wenn eine geeignete Unterstützung des jungen Menschen die Schaffung eines Gesamtbildes voraussetzt. Ob Daten erhoben werden dürfen, darf keinesfalls schematisch, sondern muss für jeden Einzelfall geprüft werden.

Gemäß § 64 Absatz 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten nur zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind. Eine Datenübermittlung zu einem anderen Zweck bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Befugnis bzw. einer Legitimation durch eine Einwilligung des Betroffenen. Nach § 64 Absatz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 69 Absatz 1 Nummer 1 Alt. 2 SGB X ist das Jugendamt zur Datenübermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem SGB befugt, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird. Die Regelung erlaubt damit grundsätzlich die Datenübermittlung im Rahmen der Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren nach § 52 SGB VIII vorbehaltlich der Leistungsgefährdung. Durch den Vorbehalt der Leistungsgefährdung wird das Hilfeprinzip in den Vordergrund gestellt. Für den Erfolg von Jugendhilfeleistungen kommt es entscheidend darauf an, ob der junge Mensch die Leistungen freiwillig annimmt. Das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe und dem jungen Menschen und seiner Familie ist daher von maßgeblicher Bedeutung. Würde das Vertrauensverhältnis durch die Weitergabe von Daten erschüttert und eine Leistungsannahme im konkreten Einzelfall dadurch gefährdet werden, ist eine Datenübermittlung nicht zulässig. Die Leistungen nach dem SGB VIII sind in § 2 Absatz 2 SGB VIII definiert und umfassen unter anderem auch die Hilfe zur Erziehung. Die Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz ist in § 2 Absatz 3 SGB VIII als „andere“ Aufgabe definiert und fällt somit nicht unter die Vorschrift des § 64 Absatz 2 SGB VIII. Bei der Entscheidung, welche Daten übermittelt werden dürfen, muss folglich ganz genau differenziert werden, ob der Erfolg der „allgemeinen“ Leistungen des SGB VIII, wie zum Beispiel die Hilfe zur Erziehung, durch die Übermittlung der Daten in Frage gestellt werden könnte. In einem solchen Fall ist eine Weitergabe von Daten nicht zulässig. Für die Jugendlichen im Strafverfahren bedeutet dies, dass eine Weitergabe von Daten ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig ist, wenn sie damit ihren Zweck, nämlich den jungen Menschen im Strafverfahren zu unterstützen und ihm eine zielgerichtete Leistung zur Förderung seiner Persönlichkeitsentwicklung zukommen zu lassen, erfüllen kann.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung liegt gemäß § 67d Absatz 1 Satz 1 SGB X grundsätzlich in der fachlichen Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfe als übermittelnde Stelle.

Weitergehenden, besonderen Schutz haben gemäß § 65 SGB VIII Sozialdaten, die zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind. Diese dürfen nur mit Einwilligung des jungen Menschen oder bei Erfüllung sehr restriktiver Ausnahmetatbestände durch die einzelne Fachkraft weitergegeben werden.

Eine umfassendere einzelfallbezogene Kooperation, die mehrere Stellen und Einrichtungen einbezieht, wird vor allem dann erforderlich, wenn Straftaten häufig auftreten (Mehrfachaufällige), es sich um sehr schwere Straftaten handelt oder eine Straftat gemeinsam mit anderen Auffälligkeiten, wie zum Beispiel Schulverweigerung, Suchtproblemen oder familiären Problemen vorliegt und ein Bedarf an Beratung und Abstimmung mehrerer Stellen im Interesse des betroffenen Jugendlichen besteht.

Mögliche Formen der Zusammenarbeit sind insbesondere Fallkonferenzen, bei denen die unterschiedlichen beteiligten Stellen, die Jugendlichen und ihre Sorgeberechtigten bei einem formalisierten Treffen zusammenkommen. Es können aber auch andere dem jeweiligen Einzelfall angepasste Formen der Zusammenarbeit gewählt werden.

Öffentliche Einrichtungen und sonstige Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, können in diesen Kooperationen neben den Jugendstaatsanwaltschaften, Polizeibehörden, die Schule, Ausländerbehörden und der Gesundheitsbereich sein.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung entspricht der Regelung in § 36b SGB VIII-E. Angesichts mitunter bestehender Unsicherheiten über Zuständigkeiten von und Zugänge zu anderen Trägern von Sozialleistungen erscheint es sinnvoll und im Interesse des Kindeswohls geboten, dass das Jugendamt hier als Clearingstelle tätig wird. Bestehende gesetzliche Beratungspflichten anderer Sozialleistungsträger bleiben unberührt.

Zu Nummer 39

Zu Buchstabe a

Die „Bescheinigung“ des bislang geltenden § 58 Absatz 2 SGB VIII, das sogenannte „Negativ-Attest“, mit dem die mit dem Vater nicht verheiratete Mutter im Rechtsverkehr das Vorliegen ihrer Alleinsorge nachweisen kann, wird in „schriftliche Auskunft“ umbenannt.

Zu Buchstabe b und c

Die Vorschrift regelt die schriftliche Auskunft über das Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister. Die schriftliche Auskunft ist der nicht mit dem Vater verheirateten Mutter auf Antrag von dem Jugendamt zu erteilen, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, falls dieser nicht feststellbar ist, ihren tatsächlichen Aufenthalt hat.

Bereits nach bisheriger Rechtslage umfasst die schriftliche Auskunft nicht nur die Tatsache des Nichtvorliegens abgegebener Sorgeerklärungen. Sie weist auch aus, dass die elterliche Sorge nicht aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde. Mit der Ergänzung von Absatz 1 Nummer 3 werden darüber hinaus bestimmte Sorgerechtsentscheidungen im Kontext von Kindeswohlgefährdung und Trennung (Fälle des teilweisen oder vollständigen Sorgerechtsentzugs der Mutter gemäß § 1666 BGB und der Übertragung des Sorgerechts ganz oder zum Teil allein auf den Vater gemäß § 1671 Absatz 2 und 3 BGB) in das Sorgeregister eingetragen. Der Beweiswert der schriftlichen Auskunft im Rechtsverkehr nach Absatz 2 wird so erheblich erhöht. Im Falle der nur teilweisen Entziehung oder Übertragung der elterlichen Sorge der Mutter wird durch die neu eingefügten Sätze 3 und 4 ermöglicht, dass der nicht mit dem Vater verheirateten Mutter eine an diese Situation angepasste schriftliche Auskunft erteilt wird. Durch die bisherige Regelung entstehende Unsicherheiten im Rechtsverkehr, die faktisch zu einer Aushebelung der tatsächlich bestehenden gemeinsamen Sorge oder einer Aushebelung des Sorgerechtsentzugs bzw. der Sorgerechtsübertragung führen können, indem der Mutter ihre tatsächlich nicht, nicht mehr oder nicht in sämtlichen Teilbereichen bestehende Alleinsorge bescheinigt wird, werden so verringert.

Die Aufhebung von Satz 3 ist erforderlich, da Artikel 224 § 2 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) mit Ablauf des 19. Mai 2013 nicht mehr gültig ist und somit keine Sorgeerklärungen nach dieser Vorschrift mehr ersetzt werden. Die Übergangsvorschrift des Artikel 224 § 2 Absatz 3 EGBGB hat auch in der bis zum 19. Mai 2013 geltenden Fassung keinen Anwendungsbereich mehr, da alle betroffenen Kinder inzwischen volljährig sind.

Zu Nummer 40

Die Ergänzung in § 62 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d SGB VIII stellt die Befugnis zur Datenerhebung im Kontext der Gefährdungsabwendung nach § 4 KKG klar, dies betrifft auch die Tätigkeit des Jugendamts. Das Jugendamt darf somit bei Personen, die ihm nach

§ 4 Absatz 1 KKG im Kinderschutz Daten übermittelt haben, zum Zwecke der Gefährdungseinschätzung weitere hierfür erforderliche Daten erheben.

Zu Nummer 41

Die Regelung stellt die Befugnis des Jugendamtes zur Datenübermittlung im Kontext der Gefährdungsabwendung nach § 4 KKG an die in § 4 Absatz 1 Satz 1 KKG genannten Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger klar.

Zu Nummer 42

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift regelt die Einbeziehung selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII-E als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss.

Zu Buchstabe b, c und d

Es handelt sich um Folgeänderungen der Einbeziehung selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII-E.

Zu Nummer 43

Zu Buchstabe a

§ 184j des Strafgesetzbuchs (StGB) wird in den Katalog von Straftaten in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII, bei denen eine rechtskräftige Verurteilung zu einem Beschäftigungs- bzw. Vermittlungsverbot in der Kinder- und Jugendhilfe führt, aufgenommen.

Nach § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen) wird bestraft, wer eine Straftat an einer Person dadurch fördert, dass er in der Gruppe wirkt, aus der heraus eine andere Person eine Straftat nach §§ 177 StGB (Vergewaltigung) oder 184i StGB (sexuelle Belästigung) begeht. Die Begehung einer Straftat nach den §§ 177 oder 184i StGB ist dabei objektive Bedingung der Strafbarkeit und muss nicht vom Vorsatz des Täters umfasst sein. Gleichwohl hat eine Person, die wegen einer Straftat nach § 184j StGB rechtskräftig verurteilt worden ist, mittelbar oder unmittelbar dazu beigetragen, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde. Sie sollte deshalb von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe b

Mit § 72a SGB VIII wurde im Rahmen des BKiSchG die vormals nur gegenüber beschäftigten oder vermittelten Personen bestehende Pflicht der Träger der Jugendhilfe, sich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen, unter bestimmten Voraussetzungen auf neben- oder ehrenamtlich tätige Personen ausgeweitet.

Die Regelung des § 72a SGB VIII wurde im Rahmen der Evaluation des BKiSchG auf ihre Umsetzung und ihre Wirksamkeit hin überprüft.

Dabei wurden erhebliche Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung der Vorschrift sichtbar, insbesondere hinsichtlich datenschutzrechtlicher Fragen. Die Bundesregierung sieht daher hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Regelungen in § 72a Absatz 5 SGB VIII einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der sich aus den vorgelegten Führungszeugnissen ergebenden Daten wird daher mit klaren Formulierungen neu geregelt. Im Unterschied zum geltenden § 72a Absatz 5 SGB VIII ist es nunmehr möglich, die Tatsache der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis zu speichern, auch wenn diese Einsichtnahme nicht zu einem Ausschluss der Person, die das erweiterte Führungszeugnis betrifft, geführt hat.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse für neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätige entsprechen damit denjenigen in § 44 Absatz 3 Sätze 4 bis 8 Asylgesetz für dauerhaft ehrenamtlich in Aufnahmeeinrichtungen Tätige.

Die Ausweitung der bislang dreimonatigen Sperrfrist auf eine sechsmonatige Speicherfrist (vgl. § 44 Absatz 3 Satz 8 Asylgesetz) ist erforderlich, um auch neben- und ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendhilfe eine vorübergehende Unterbrechung und anschließend voraussetzungslose Wiederaufnahme der Tätigkeit zu ermöglichen.

Die praktische Handhabbarkeit der Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse wird durch die Neuregelung des § 72a Absatz 5 SGB VIII-E hinsichtlich der Datenschutzerfordernissen dahingehend verbessert, dass künftig die Tatsache der Einsichtnahme, auch wenn sie nicht zum Ausschluss führt, zulässigerweise veraktet werden darf.

Zu Nummer 44

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird an den erweiterten Gegenstand der Vorschrift angepasst.

Zu Buchstabe b

Die zwischen öffentlichen und freien Trägern anzustrebenden Vereinbarungen sollen neben der Höhe der zu übernehmenden Kosten der Leistung auch Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung sowie Qualitätsgrundsätze bzw. Qualitätssicherungsmaßnahmen umfassen. So können die örtlichen Träger die Möglichkeit erhalten, Qualität und Inhalt der Leistung zu steuern, sie können verlässliche Standards der Leistungserbringung definieren, vereinbaren und deren Einhaltung überprüfen.

Vor dem Hintergrund des Inklusionsparadigmas der VN-BRK und der Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe werden die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen als Qualitätsmerkmale von besonderer Bedeutung in Satz 2 benannt. Damit wird auch dem klaren Votum der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ gefolgt (Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, S. 38).

Zu Buchstabe c

Aus Qualitätssicherungszwecken, aber auch zur Absicherung der tatsächlichen Leistungserbringung, hält insbesondere die Praxis solche Vereinbarungen für den Bereich der Leistungen von Pflegekinderdiensten freier Jugendhilfeträger für dringend erforderlich. Für die Beratung und Unterstützungsleistung von Herkunfts- und Pflegefamilien bedarf es verbindlicherer rechtlicher Vorgaben für die Finanzierung zur Leistungsabsicherung und zur Klärung des Erwartungshorizonts – häufig wüssten Leistungserbringer und öffentliche Träger nicht, was sie voneinander erwarten können und dürfen (zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf vgl. Eschelbach/Szylowicki, in: Forum Erziehungshilfe, Heft 1/2014, S. 56-59). Um die Qualität der Beratung und Unterstützung von Herkunftseltern nach § 37 Absatz 1 SGB VIII-E, aber auch von Pflegepersonen nach § 37a SGB VIII-E zu verbessern, wird die Übernahme der Kosten gerade auch für diese Leistung an den Abschluss von Qualitätsvereinbarungen geknüpft.

Für die örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen gilt § 78e SGB VIII entsprechend.

Mit der Regelung wird auch der Forderung des Expertengremiums „Dialogforum Pflegekinderhilfe“ nach einer rechtlichen Absicherung der Beratungs- und Unterstützungsleistungen (vgl. wesentliche fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe, Oktober 2018, S. 17, abrufbar unter: <https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fachliche-positionen/wesentliche-fachliche-positionen-des-dialogforums-pflegekinderhilfe-2018.html>) Rechnung getragen und auch das Anliegen der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ nach einer qualifizierten Beratung aufgegriffen (Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 33).

Zu Nummer 45

Zu Buchstabe a

Korrespondierend mit der in § 80 Absatz 2 SGB VIII-E als Nummer 3 neu eingefügten Regelung, die für die Jugendhilfeplanung auch die Zielsetzung des bedarfsgerechten aufeinander abgestimmten Zusammenwirkens der unterschiedlichen Leistungsangebote im Lebens- und Wohnbereich der jungen Menschen und ihrer Familien vorsieht, wird der Auftrag der Arbeitsgemeinschaften in Satz 2 vor allem im Hinblick auf ihre Funktion als Gremium der fachlichen Vorklärung zur Vorbereitung von Beratungs- und Entscheidungsprozessen im Jugendhilfeausschuss um diesen Aspekt ergänzt. Damit wird die vom Gesetzgeber mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz eingeführten Regelung zugrunde gelegte Intention der Entwicklung ganzheitlicher Modelle im Sinne der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung (vgl. Bundestagsdrucksache 11/5948 S. 100) unterstrichen und gestärkt.

Zu Buchstabe b

Nach Satz 2 sollen an den Klärungsprozessen zur Abstimmung geplanter Maßnahmen auch mit Blick auf ein koordiniertes Zusammenwirken im Sozialraum selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII-E als Vertretung der Adressatinnen und Adressaten dieser Maßnahmen bzw. Angebote neben dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe beteiligt werden.

Zu Nummer 46

Änderungen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher werden nachvollzogen.

Zu Nummer 47

Zu Buchstabe a

Durch den Verweis auf § 79a Satz 2 SGB VIII-E wird klargestellt, dass Qualitätsmerkmale zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und zum Schutz vor Gewalt sowie zur inklusiven Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und zur Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen ein zentraler Gegenstand der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen bei stationären Leistungen sind.

Zu Buchstabe b

Die bislang in § 78b Absatz 2 Satz 2 SGB VIII enthaltenen Kriterien für die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen wurden nach § 38 Absatz 2 SGB VIII-E verschoben. Hinsichtlich der Voraussetzungen für den Abschluss von Vereinbarungen mit Trägern über die Erbringung von Hilfe zur Erziehung im Ausland ist daher nunmehr auf § 38 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d SGB VIII-E zu verweisen.

Zu Nummer 48

In der in § 79 Absatz 2 SGB VIII als Nummer 2 neu eingefügten Regelung wird die Zielsetzung der Jugendhilfeplanung in § 80 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII-E des koordinierten, abgestimmten Zusammenwirkens der Leistungsangebote im Sozialraum aufgegriffen und in die Gewährleistungspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe integriert. Seine Pflicht zur Gewährleistung einer den im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgelegten Kriterien entsprechenden Infrastruktur bezieht sich nunmehr nicht mehr nur darauf, erforderliche und geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Er muss auch in der Regel sicherstellen, dass sich diese auf den im Rahmen der Jugendhilfeplanung ermittelten Bedarf ausgerichteten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Realisierung des gesetzlichen Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 SGB VIII) beziehungsweise der im SGB VIII gegenüber den Leistungsadressatinnen und -adressaten verbürgten Rechte und Pflichten gegenseitig ergänzen und koordiniert bzw. abgestimmt zusammenwirken. Im Hinblick auf die hierfür erforderlichen Abstimmungen mit den unterschiedlichen freien Trägern bzw. Leistungsanbietern bedarf es verbindlicher Kooperationsstrukturen, die seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgebaut bzw.

weiterentwickelt werden sollen. Eine solche Struktur könnte im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII mit einem entsprechenden Auftrag umgesetzt werden, gegebenenfalls auch ergänzt um weitere Kooperationspartner nach § 81 SGB VIII.

Die Änderung in Absatz 3 stellt klar, dass die Verpflichtung zur ausreichenden Ausstattung der Jugendämter und Landesjugendämter auch eine bedarfsgerechte Anzahl digitaler Geräte und die umfassende Möglichkeit ihrer Nutzung umfasst.

Zu Nummer 49

Vor dem Hintergrund des Inklusionsparadigmas der VN-BRK und der Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe werden die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen als Qualitätsmerkmale von besonderer Bedeutung benannt. Damit wird auch dem klaren Votum der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ gefolgt (Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, S. 38).

Weiterhin wird die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterentwicklung, Anwendung und regelmäßigen Überprüfung von Qualitätsmerkmalen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu ihrem Schutz vor Gewalt nunmehr auch auf die Familienpflege nach §§ 27, 33 und 35a Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII bezogen. Dabei muss der Sonderstellung der Familienpflege innerhalb der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe Rechnung getragen werden. Die Leistungserbringung erfolgt hier im Rahmen zivilgesellschaftlichen Engagements und eines privaten, von der Verfassung nach Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz geschützten Lebensraumes – einer Familie. Aufgrund dieser Spezifika können Schutzkonzepte, wie sie zum Beispiel in der Heimerziehung entwickelt wurden, nicht einfach übertragen werden, da sie von ganz anderen organisationalen Konstellationen ausgehen. Schutzkonzepte für Pflegeverhältnisse müssen in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe entwickelt und implementiert werden. Dabei ist den Spezifika der Pflegekinderhilfe Rechnung zu tragen (vgl. Team „FosterCare 2020“, Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe, JAmt 2020, 234, 235).

Zu Nummer 50

Zu Buchstabe a

Da das SGB VIII auch Rechte und Pflichten gegenüber Erziehungsberechtigten vorsieht, die es mittels einer auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung vorzuhaltenden Infrastruktur zu realisieren gilt, müssen bei der Bedarfsermittlung nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 auch deren Bedürfnisse Berücksichtigung finden. Da Personensorgeberechtigte immer auch erziehungsberechtigt sind, sind diese von dem Begriff der Erziehungsberechtigten mitumfasst (vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII).

Zu Buchstabe b

Zur Umsetzung des Leitbilds der Inklusion wird die Gewährleistung eines inklusiven Angebotes (Nummer 2) sowie die gemeinsame Förderung von jungen Menschen mit und ohne (drohender) Behinderung (Nummer 4) als Zielvorgabe der Jugendhilfeplanung geregelt. Damit wird auch im Rahmen der Jugendhilfeplanung der im Beteiligungsprozess „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ nachdrücklich aufgestellten Forderung nach einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe nachgekommen (so etwa im Rahmen der Online-Konsultation, vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 77).

In Nummer 3 wird als weitere Zielsetzung das bedarfsgerechte, aufeinander abgestimmte Zusammenwirken der unterschiedlichen Leistungsangebote im Lebens- und Wohnbereich der jungen Menschen und ihrer Familien angeführt und damit die Intention der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung im Rahmen der Jugendhilfeplanung unterstrichen.

Zu Buchstabe c

Zur Gewährleistung der Qualität niedrigschwelliger ambulanter Hilfen zur Erziehung, die nach § 36a Absatz 2 SGB VIII unmittelbar in Anspruch genommen werden können, werden

Maßnahmen der Qualitätsgewährleistung Gegenstand der Planung entsprechender Angebotsstrukturen.

Mit der Regelung wird sowohl dem Anliegen der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ nach einer qualitativen Verbesserung niedrigschwelliger Hilfezugänge (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 36) als auch der Empfehlung Nummer 4 des Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“ (Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“, S. 11) Rechnung getragen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um Folgeänderungen der Einfügung des neuen Absatz 3.

Zu Nummer 51

Im Hinblick auf eine ganzheitliche und lebensweltorientierte Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe als Querschnittsaufgabe wird die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur strukturellen Zusammenarbeit auch auf Mehrgenerationenhäuser (Nummer 13) bezogen.

Zu Nummer 52

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung der Überschrift wird der erweiterten Sachverständigenberatung im Rahmen der Aufgaben des Bundes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Durch den neuen Absatz 3 wird die Mitwirkung der Eltern, die primär die Verantwortung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder tragen, als zentrale Partner im System der Kindertagesbetreuung gestärkt. Eltern tragen entscheidend zum Bildungserfolg von Kindern bei. Die pädagogische Qualität in den Familien ist Studien zufolge enger mit dem Bildungs- und Entwicklungsstand von Kindern verbunden als die Qualität in den öffentlichen Betreuungsformen (zum Beispiel NUBBEK-Studie, Tietze et. al. 2013, S. 153). Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege können daher nur ihre volle Wirksamkeit entfalten, wenn es gelingt, eine enge Kooperation und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern herzustellen und zu gestalten. Neben dem individuellen Austausch mit dem pädagogisch tätigen Personal in Form von „Tür- und Angel“- oder Entwicklungsgesprächen, Unterstützungs- und Teilhabeangeboten an Eltern ist auch eine aktive Mitbestimmung der Eltern auf Landes- und Bundesebene ein wichtiger Baustein in der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. In den Landesausführungsgesetzen ist überwiegend die Möglichkeit der Bildung von Elternvertretungen in der Kindertageseinrichtung sowie in einigen Gesetzen auch die Möglichkeit der Bildung eines Elternrats oder -ausschusses auf Landesebene geregelt. Bisher fehlte es aber an einer entsprechenden Beteiligung auf Bundesebene, wie sie beispielsweise im Schulbereich vorhanden ist.

Zu Nummer 53

Durch die Änderung wird die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten diese Räume häufig im Zuständigkeitsbereich eines anderen als des örtlichen Trägers liegen, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird die derzeitige Zuständigkeitsregelung daher als unsachgemäß angesehen, da sie außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs gelegene Räumlichkeiten überprüfen müssen. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Pflegeerlaubnis bei Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen könnte auf den Jugendhilfeträger übertragen werden, in dessen Bereich die Räumlichkeiten liegen. Für Kindertagespflegepersonen, die (zum Beispiel als Vertretungskraft) in mehreren

Kindertagespflegestellen tätig sind, könnte es bei der Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben.

Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII richtet sich die örtliche Zuständigkeit weiterhin nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson.

Zu Nummer 54

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der redaktionellen Änderung des § 58a SGB VIII.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der redaktionellen Änderung des § 58a SGB VIII.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Inhalt der Mitteilungen über rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen zur elterlichen Sorge wird an die Erweiterung des Auskunfts- und Registergegenstandes um Sorgerechtsentscheidungen im Kontext von Kindeswohlgefährdung und Getrenntleben in § 58a SGB VIII-E angepasst. Die Mitteilungen enthalten künftig auch die Angabe, in welchen Bereichen die elterliche Sorge der Mutter entzogen, den Eltern gemeinsam oder dem Vater allein übertragen wurde. Damit soll der Beweiswert der schriftlichen Auskunft nach § 58a SGB VIII-E weiter verbessert werden.

Zu Nummer 55

Es handelt sich um eine Anpassung der Verweisung an die Fassung des SGB XII ab 1. Januar 2020. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 56

Die Kostenheranziehung junger Volljähriger aus ihrem Vermögen steht dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe entgegen, junge Menschen zu einer selbstbestimmten, selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen. Jungen Volljährigen wird dadurch eine finanzielle Grundlage entzogen, die ihnen den Weg in die Selbständigkeit erleichtern könnte. Ihre Heranziehung aus dem Vermögen steht damit im Widerspruch zu der mit der Hilfe nach § 41 SGB VIII verfolgten Zielsetzung. Junge Volljährige werden daher künftig nicht mehr aus ihrem Vermögen herangezogen. Damit werden auch die Ergebnisse des Dialogprozesses aufgegriffen (vgl. Abschlussbericht „Mitrede-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 33, 63, 106, 107).

Zu Nummer 57

Zu Buchstabe a

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen neben dem Kostenbeitrag aus Einkommen auch ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes erhoben werden kann. Elternteile, die das Kindergeld beziehen, werden auch zu einem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes herangezogen, sofern Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht werden. Zahlt der Elternteil den Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes nicht, so können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Satz 2 das Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Absatz 2 Einkommenssteuergesetz in Anspruch nehmen. Um klarzustellen, dass ein Erstattungsanspruch auch möglich ist, wenn die Eltern das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen, wird die bisherige Regelung um den neuen Satz 3 ergänzt.

Bisher wurden in Absatz 3 nur die Fälle geregelt, in denen ein Elternteil das Kindergeld erhält, nicht aber die Fälle, in denen Kinder das Kindergeld selbst beziehen. Jedoch konnte die Auszahlung des Kindergeldes, das auf der Grundlage des Einkommenssteuergesetzes gewährt wurde, gemäß § 74 Absatz 1 Satz 4 Einkommenssteuergesetz an den öffentlichen

Träger der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Für Kinder, die das Kindergeld für sich selbst nach § 1 Absatz 2 Bundeskindergeldgesetz erhielten, fehlte es an einer entsprechenden klaren Regelung. Um Rechtsklarheit zu schaffen, wird mit dem neuen Satz 4 nun ausdrücklich geregelt, dass auch junge Menschen, wenn sie das Kindergeld selbst beziehen, zu einem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes herangezogen werden, sofern sie Leistungen über Tag und Nacht erhalten, und ein direkter Rückgriff des öffentlichen Trägers der freien Jugendhilfe auf das Kindergeld möglich ist.

Zu Buchstabe b

Nach bisheriger Rechtslage werden junge Menschen für stationäre Leistungen zu einem Kostenbeitrag in Höhe von 75 % ihres Einkommens herangezogen. Die Jugendämter können im Rahmen ihres Ermessens ganz oder teilweise davon abweichen, wenn das Einkommen aus einer ehrenamtlichen oder vergleichbaren Erwerbstätigkeit stammt. Grund für die Ermessensregelung war, dass es Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist, junge Menschen in die Gesellschaft zu integrieren und sie zu einem eigenständigen, selbstverantwortlichen Leben zu erziehen und zu motivieren. Diesem Auftrag widerspricht es, wenn jungen Menschen die (ggf. ohnehin geringe) finanzielle Anerkennung für ihr besonderes gesellschaftliches Engagement genommen wird.

Diese Ausnahmeregelung zur Kostenheranziehung von jungen Menschen reicht nicht aus, um dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe umfassend Rechnung zu tragen. Auch mit anderen als ehrenamtlichen oder vergleichbaren Tätigkeiten lernen junge Menschen, Eigenverantwortung für sich und die eigene Zukunft zu übernehmen. Dazu gehören kleine Jobs wie Zeitungsaustragen oder Ferienjobs, um sich Geld für den Führerschein zu verdienen, aber auch der Beginn einer Ausbildung als wichtiger Schritt in die Selbstständigkeit. Die Kostenheranziehung soll der Motivation junger Menschen, eine solche Tätigkeit zu beginnen, nicht entgegenstehen.

Mit der neuen Regelung wird diesem Umstand Rechnung getragen. Die Kostenheranziehung wird von 75 % auf höchstens 25 % verringert. Damit wird auch den Ergebnissen des Dialogprozesses „Mitrede-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ Rechnung getragen (vgl. Abschlussbericht „Mitrede-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 33, 63, 106, 107).

Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird klargestellt, dass für die Ermittlung des Einkommens als Grundlage der Berechnung des Kostenbeitrags von jungen Menschen nicht gemäß § 93 Absatz 4 SGB VIII das durchschnittliche Monatseinkommen des Jahres, das dem Jahr der Leistung vorangeht, sondern das aktuelle Monatseinkommen maßgeblich ist.

§ 93 Absatz 4 SGB VIII geht in seinem Grundsatz von einem regelmäßigen, wenn auch bei Selbständigen von einem monatlich schwankenden Einkommen aus (vgl. Gesetzesbegründung zu § 93 Absatz 4 im Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (KJVVG), Bundestagsdrucksache 17/13023). Junge Menschen haben jedoch eher ein unregelmäßiges Einkommen, da sie häufig nur zeitweise (über einige Wochen oder Monate im Jahr) und/oder auch abwechselnden Tätigkeiten mit unterschiedlich hohen Einkommen nachgehen. Aus diesem Grund passen Sinn und Zweck § 93 Absatz 4 SGB VIII nicht bei der Kostenheranziehung von jungen Menschen. Vielmehr soll bei jungen Menschen das aktuelle Einkommen des Monats, in dem die Leistung erbracht wird, für die Höhe des Kostenbeitrags maßgeblich sein. Auf diese Weise müssen junge Menschen beispielsweise Teile ihres Einkommens nicht für ein Jahr zurücklegen, um dann dieses Einkommen als Kostenbeitrag abgeben zu können, wenn unklar ist, ob sie auch im folgenden Jahr ein vergleichbares Einkommen haben. Gleichzeitig kann die Anwendung der Ausnahmeregelung des § 93 Absatz 4 Satz 4 SGB VIII nicht dazu führen, dass je nachdem, welche Konstellation von Vorteil ist, zwischen dem Vorjahreseinkommen und dem aktuellen Einkommen gewechselt wird.

Zu Nummer 58

Zu Buchstabe a

Die bisherige Einrichtungs- und Personalstatistik für die Kinder- und Jugendhilfe (außer Tageseinrichtungen für Kinder) wird abgelöst durch eine Statistik über die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen (außer Tageseinrichtungen für Kinder). Vom Träger ausgehend werden dessen Merkmale, seine betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen und sein Personal erfasst. Dies ermöglicht es, das Personal und die Betätigungsfelder des Trägers systematisch und überschneidungsfrei zu erfassen, ohne jede Person einer Einrichtung, Behörde oder Geschäftsstelle zuordnen zu müssen. Darüber hinaus erhält man zusätzliche Informationen über die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

Zu Buchstabe b

In Nummer 12 wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

Zu Nummer 59

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Einfügung des Erhebungsmerkmals „Name des Trägers“ sollte die Zuordnung des Trägers zu einer Trägergruppe ermöglicht werden. Dieses Ziel wird jedoch nicht erreicht, da der Name keine Rückschlüsse auf eine Trägergruppe zulässt und eine Auswertung und Veröffentlichung nicht möglich ist. Zudem ist der Name des Auskunftspflichtigen ein Hilfsmerkmal (§ 100 Nummer 1 SGB VIII). Auskunftspflichtig sind nach § 102 Absatz 2 Nummer 6 SGB VIII die Träger der freien Jugendhilfe für die oben genannten Erhebungen. Das Erhebungsmerkmal in Buchstabe a wird daher in Bezug auf die Träger der freien Jugendhilfe in „Verbandszugehörigkeit“ geändert. Eine Änderung der Erhebungsinhalte ergibt sich dadurch nicht.

Das Erhebungsmerkmal zu Anschlusshilfen (Buchstabe k) bei einer vorangegangenen Inobhutnahme aufgrund unbegleiteter Einreise (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII) wird um die weiteren Inobhutnahmeanlässe nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 SGB VIII ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

In § 99 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c SGB VIII wird als Merkmal die Lebenssituation des jungen Menschen bei Beginn der Hilfe genannt. Hierunter wird im Rahmen des Erhebungsbogens des Statistischen Bundesamtes auch der Migrationshintergrund gefasst. Im Unterschied zu § 99 Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe b SGB VIII ist dieses Merkmal aber im Rahmen der Erhebungen über Hilfe zur Erziehung nach § 99 Absatz 1 SGB VIII nicht explizit angeführt. Dies führt zu Rechtsunsicherheiten. Mit Blick auf die für die Operationalisierung der Erhebung erforderliche Konkretisierung des Begriffs „Migrationshintergrund“ weisen Migrationsforscherinnen und -forscher nachdrücklich darauf hin, dass hierfür neben der Herkunft im Hinblick auf die Integrationsherausforderungen auch die Familiensprache erfasst werden muss. Zur Erfassung des Migrationshintergrunds werden daher konkretisierend die Erhebungsmerkmale „ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils“ sowie „Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache“ in den Buchstaben d und e eingefügt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Sachverständigenkommissionen zum 14. und zum 15. Kinder- und Jugendbericht haben jeweils vorgeschlagen, die Erfassung der schulischen und beruflichen Bildung eines jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung mit zu erfassen. Die Begründung für die Ergänzung eines solchen Merkmals nimmt auch Bezug auf § 34 SGB VIII, der einen expliziten Bezug zur Ausbildungs- und Beschäftigungssituation des jungen Menschen in der Heimerziehung herstellt. Ähnliches gilt auch für die Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII, welche unter anderem die Begleitung der schulischen Förderung vorsieht. Der 15. Kinder- und

Jugendbericht aus dem Jahr 2017 bezieht sich in seiner Argumentation für eine bessere statistische Datenlage dabei auf ausschließlich stationäre Hilfen zur Erziehung, die für den jungen Menschen tatsächlich biografisch relevant sind. Dementsprechend sollen nach § 99 Absatz 1 Nummer 4 SGB VIII-E bei den im Gesetz bezeichneten langfristig angelegten Hilfen künftig der Schulbesuch bzw. das Ausbildungsverhältnis bei Ende der Hilfe sowie zum Jahresende des Berichtsjahres erfasst werden.

Zu Buchstabe b

Das Merkmal „Beginn der Maßnahme“ wird gestrichen, da die Ergebnisse dieses Merkmals in der Fachdebatte keine erkennbare Rolle spielen. Die Aussagekraft erscheint daher fraglich. Durch die Streichung wird die Erhebung für die Jugendämter auch vereinfacht.

Zum gesetzlichen Erhebungsmerkmal „Art der anschließenden Hilfe“ in § 99 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII wird im Fragebogen des Statistischen Bundesamtes davon abweichend das „Maßnahmenende“ abgefragt. Durch die Integration der vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII in die Statistik haben sich zudem neue Ausprägungen für das Maßnahmenende ergeben, die berücksichtigt werden müssen. Die Abfrage zum „Maßnahmenende“ ist dadurch im Lauf der Zeit sehr komplex und mehrdimensional geworden; ihre Inhalte reichen auch über die Erfassung der Art der Hilfe hinaus. Zur Erhöhung der Transparenz, um den Befragten die Beantwortung zu erleichtern und um die Fehleranfälligkeit zu verringern, soll die Abfrage daher künftig auf mehrere Merkmale aufgeteilt werden. Die weiteren Merkmale sollen zur Erhöhung der Eindeutigkeit und der Transparenz im Gesetz künftig einzeln aufgeführt werden. Das Merkmal „anschließender Aufenthalt“ wurde gewählt, da so auch beispielsweise die Rückkehr zur Herkunftsfamilie oder die eigene Wohnung miterfasst werden kann.

Zurzeit wird in der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen nicht erfasst, ob die Eltern einer Inobhutnahme widersprochen haben und ob deshalb das Familiengericht angerufen werden musste. Die entsprechenden Erhebungsmerkmale werden daher ergänzt.

Mit Blick auf die für die Operationalisierung der Erhebung erforderliche Konkretisierung des Begriffs „Migrationshintergrund“ weisen Migrationsforscherinnen und -forscher nachdrücklich darauf hin, dass hierfür neben der Herkunft im Hinblick auf die Integrationsherausforderungen auch die Familiensprache erfasst werden muss. Insofern wird das bisherige zu unkonkrete Erhebungsmerkmal „Migrationshintergrund“ durch die Erhebungsmerkmale „ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils“ sowie „Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache“ in § 99 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII-E ersetzt.

Zu Buchstabe c

Bislang wird in den Erhebungen über die Annahme als Kind nach § 99 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b SGB VIII lediglich das Geburtsjahr erfasst. Dadurch ist eine genaue Berechnung des Alters ausgeschlossen. Es wird geschätzt, was ungenaue Ergebnisse zur Folge hat. Daher wird die Abfrage angepasst.

Als Erhebungsmerkmal wird außerdem das „Datum des Adoptionsbeschlusses“ ergänzt, da ansonsten die Möglichkeit, das Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Adoption zu bestimmen, nicht besteht. Um eine möglichst genaue Angabe zu erhalten, werden beide Daten taggenau erfasst.

In § 99 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d SGB VIII-E werden Angaben zu Dauer der Adoptionspflege, Unterbringung in Pflegefamilien und deren Dauer bei Adoptionen aus Vollzeitpflege ergänzt. So sollen fundierte Erkenntnisse zum Thema „Adoption aus Pflegeverhältnissen“ gewonnen werden.

Bislang wurde in § 99 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c SGB VIII lediglich der Familienstand der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils oder der Tod der Eltern zu Beginn der Adoptionspflege durch die Statistik erfasst. Von Öffentlichkeit, Medien und Politik wird aber verstärkt die Zahl der gleichgeschlechtlichen Paare, die ein Kind adoptiert haben, nachgefragt. Diese Datenlücke wird durch die Einführung eines zusätzlichen Erhebungsmerkmals

zum Familienstand der annehmenden Eltern in § 99 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe f SGB VIII-E geschlossen.

Zu Buchstabe d

Die bisherige Abfrage zum Erhebungsmerkmal „Gefährdungseinschätzung anregende Institution oder Person“ ist missverständlich, da nicht alle Personen und Institutionen eine Maßnahme direkt – wie dies etwa Jugendämtern möglich ist – anregen, sondern lediglich Hinweise geben können. Bei der Umsetzung der Erhebung wird diesem Umstand bereits Rechnung getragen. Mit der Anpassung des Merkmals in § 99 Absatz 6 Nummer 1 SGB VIII-E wird in diesem Punkt Rechtssicherheit geschaffen.

Für die Bewertung der Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung und ein abschließendes Ergebnis der Gefährdungseinschätzung ist es von Relevanz, ob Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung im elterlichen oder familiären Umfeld oder in einem anderen Umfeld stattfanden. Daher wird nunmehr anhand des Merkmals „Person, von der die Gefährdung ausgeht“ erfragt.

Um die Anzahl der von den Gefährdungseinschätzungen betroffenen Kinder besser eingrenzen zu können, wird als zusätzliches Erhebungsmerkmal in § 99 Absatz 6 Nummer 1 SGB VIII-E die wiederholte Meldung zu demselben Kind innerhalb eines Jahres (bezogen auf das jeweils meldende Jugendamt) aufgenommen.

Darüber hinaus wird das gesetzliche Erhebungsmerkmal zum Alter der betroffenen Kinder und Jugendlichen in § 99 Absatz 6 Nummer 2 SGB VIII präzisiert. Dieses erschließt sich künftig aus Angaben zum Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie dem Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung.

Zur Ermöglichung der Abbildung eines gesellschaftlich bedeutsamen Wandels in der Sozialstruktur werden zur Erfassung des Migrationshintergrunds der betroffenen Kinder und Jugendlichen die Erhebungsmerkmale „ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils“ und „Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache“ ergänzt.

Das Alter der Eltern wird in den jetzigen Erhebungen bereits nach Gruppen abgefragt. Die Anpassung an den Begriff „Altersgruppe“ auch im Gesetzestext soll deshalb für Rechtssicherheit sorgen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Buchstabe e

Die Anrufung des Familiengerichts kann darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden oder bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) oder die Anrufung auf andere Weise eingeleitet wurde. Die Anzeigen der Jugendämter beim Familiengericht (Gebote und Verbote gemäß § 1666 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 BGB sowie sorgerechtliche Maßnahmen gemäß § 1666 Absatz 6 BGB), die nicht zu einer familiengerichtlichen Maßnahme geführt haben, werden derzeit nicht erfasst. Das Anzeigeverhalten kann daher nicht in Relation zu den gerichtlich getroffenen Entscheidungen gesetzt werden. Die Anzeigen der Jugendämter beim Familiengericht sollen daher zukünftig nach § 99 Absatz 6b SGB VIII-E insgesamt erhoben werden mit dem Ziel, die jährliche Gesamtsumme der Anzeigen von Jugendämtern bei Familiengerichten für die genannten familiengerichtlichen Maßnahmen zu erfassen. Weiterhin erfolgt eine Anpassung des Merkmals „Alter“ an die in den jetzigen Erhebungen bereits nach Altersgruppen vorgenommene Abfrage.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird auf die entsprechende Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Das Erhebungsmerkmal „Schließtage an Werktagen im vorangegangenen Jahr“ wird in § 99 Absatz 7 Nummer 1 Buchstabe e SGB VIII-E ergänzt. Anzugeben sind nur Schließtage, an denen die Einrichtung ansonsten geöffnet hätte (Teamfortbildungen, Krankheiten, Ferien etc.) und die die gesamte reguläre Öffnungszeit (von Montag bis Freitag) betreffen. Für Einrichtungen, die auch Wochenendbetreuung anbieten, sind darüber hinaus die zusätzlichen Schließtage an Samstagen und/oder Sonntagen anzugeben.

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden seit dem Berichtsjahr 2012 als besonderes Merkmal der Einrichtungen erfasst. Aus Gründen der Klarheit und besseren Nachvollziehbarkeit werden die Öffnungszeiten nunmehr als ein eigenes Erhebungsmerkmal in § 99 Absatz 7 Nummer 1 Buchstabe f SGB VIII-E benannt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik erfragt bislang für die Kinder die Gruppenzugehörigkeit nach Maßgabe des § 99 Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe e SGB VIII. Für das Personal wird ebenfalls die Gruppenzugehörigkeit (nach Gruppennummer) erfragt. Eine spezifische gesetzliche Formulierung fehlt hier. Dabei ist zur Untersuchung und Darstellung der Betreuungssituation von Kindern und der Betreuung durch das Personal eine gruppengenaue Differenzierung unverzichtbar. Nur sie ermöglicht die vom Gesetzgeber intendierte Verbesserung der Datenlage.

Ergänzt wird außerdem das Merkmal „Tätigkeit in der derzeitigen Einrichtung“, da es genauere Auswertungen über die Stabilität und den Wechsel der Arbeitsplätze ermöglicht. Abgestellt wird dabei auf die konkrete Einrichtung, in der die Tätigkeit im vorangegangenen Jahr erfolgt ist, damit beispielsweise Wechsel zwischen Kindertageseinrichtungen, aber innerhalb desselben Trägers miterfasst werden können. Längere Abwesenheitszeiten (zum Beispiel während einer Familienphase) stellen dabei keine Beendigung der Tätigkeit in der konkreten Einrichtung dar.

Zu Doppelbuchstabe cc

Das Erhebungsmerkmal „Migrationshintergrund“ nach § 99 Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe b SGB VIII wird aus Gründen der Klarstellung zur besseren Operationalisierung durch die Merkmale „ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils“ und „Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache“ ersetzt.

Das Merkmal „erhöhter Förderbedarf“ nach § 99 Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe d SGB VIII stellt einen Oberbegriff dar, der auch die Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen umfasst. In der Vergangenheit hat diese Frage zu unplausiblen Angaben geführt.

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Zu Buchstabe g

Das Erhebungsmerkmal „Art des Schulabschlusses“ wird ergänzt. Im Vergleich zu pädagogisch Tätigen in Kindertageseinrichtungen haben Kindertagespflegepersonen häufiger keine abgeschlossene Berufsausbildung.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sowie zu Buchstabe f Doppelbuchstabe cc verwiesen.

Zu Buchstabe h

Es handelt sich um eine Aktualisierung der Begrifflichkeit.

Zu Buchstabe i

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Alter wird in den jetzigen Erhebungen bereits gruppiert abgefragt. Eine Anpassung an den Begriff „Altersgruppe“ auch im Gesetzestext soll daher für Rechtssicherheit sorgen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik erfragt bislang für die Angebote der Jugendarbeit (offene Angebote, gruppenbezogene Angebote, Veranstaltungen/Projekte) wahrnehmenden Teilnehmenden/Besucher nach § 99 Absatz 8 Nummer 4 SGB VIII unter anderem das Geschlecht und Alter. Eine genaue Erfassung dieser Merkmale ist in Bezug auf die Teilnehmenden/Besucher nicht möglich. Die Erhebungsmerkmale sind daher der Praxis anzupassen.

Zu Buchstabe j

Die Kinder- und Jugendhilfe ist auf belastbare Daten für eine empirische Dauerbeobachtung angewiesen. Die bisherige Statistik der „Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen“ kann diesen Ansprüchen derzeit nur noch eingeschränkt gerecht werden. Ziele der Überarbeitung der bisherigen Einrichtungsstatistik sind dringend erforderliche Verbesserungen hinsichtlich der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Ergebnisse durch Neuordnung der Auskunftspflicht – diese soll zukünftig allein bei den öffentlichen und freien Träger liegen, nicht mehr bei den Einrichtungsleitungen –, durch Vereinfachungen bei der Erfassung des Personals und durch eine systematischere Erfassung einzelner Merkmale, wodurch die bisherigen Zuordnungsprobleme verringert werden.

Zu Nummer 1

Die Verbesserungen werden durch eine Erhebungskonzeption erreicht, die auf den Träger als denjenigen Akteur ausgerichtet ist, der für Einrichtungen und Personal rechtlich verantwortlich ist und zu den zentralen Strukturmerkmalen Auskunft erteilen kann. Dazu gehört eine systematische, differenzierte und personenunabhängige Erfassung der Betätigung des Trägers in den Arbeitsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe, eine differenziertere und systematischere Erfassung der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen des Trägers und das Streichen des schwer zu definierenden Merkmals „Art der Einrichtung“. Die gesellschaftliche Relevanz und Aktualität der Ergebnisse stellen außerdem Aktualisierungen und redaktionelle Verbesserungen bei der Erfassung der Berufsausbildungsabschlüsse der tätigen Personen, eine systematischere Erfassung der Art der Beschäftigung und der Stellung im Beruf der tätigen Personen sowie eine Vereinfachung bei der Zuordnung von Arbeitsbereichen zu tätigen Personen sicher.

Zu Nummer 2

Um Einrichtungen mit ihren Binnenstrukturen, etwa bezogen auf mehrere Unterbringungsarten bzw. unterschiedliche Betreuungsangebote, strukturierter erfassen und auswerten zu können, ist es erforderlich, eine zusätzliche Ebene „Gruppe“ unterhalb der EinrichtungsEbene zu erfassen. Ziel ist es, beim Träger in einer Meldung mehrere Merkmale pro Gruppe/Einrichtung/Haus zu erfassen. Das Merkmal „Art der Einrichtung“ entfällt, stattdessen sollen die Rechtsgrundlage und allgemeine Struktur der Gruppe, deren Soll-Stellen und Plätze abgefragt werden. Die regionale Zuordnung ist durch das Trägerprinzip auf die Postleitzahl beschränkt und bezieht sich auf jede Einrichtung, nicht auf die Gruppen.

Zu Nummer 3

Die Erhebung des Personals wird deutlich vereinfacht. So macht es die neugefasste Erhebung der Einrichtungen und ihrer Binnenstrukturen verzichtbar, das technische und hauswirtschaftliche Personal zu erfassen. Bei der Erfassung des Personals wird durch das Trägerprinzip nicht mehr das Personal je Einrichtung (hier nur die Soll-Stellen) erfragt, sondern das Personal des gesamten Trägers. Eine Zuordnung einzelner Personen zu Einrichtungen, Behörden oder Geschäftsstellen ist nicht mehr notwendig. Das technische bzw. hauswirtschaftliche Personal soll nicht mehr erfasst werden, da die Bedeutung für die Kinder- und Jugendhilfe nicht klar festzustellen ist. Für das pädagogische Personal und das Verwaltungspersonal erfolgt eine Anpassung an die Erhebung des Personals in Kindertageseinrichtungen, indem zwei Arbeitsbereiche angegeben werden können. Das Merkmal „Stellung im Beruf“ des Personals wird nur geringfügig verändert. Das Bundesland muss angegeben werden, um länderspezifische Auswertungen zu ermöglichen.

Zu Nummer 60

Die Änderung beinhaltet eine rein redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 61

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) sind nur noch die öffentlichen Träger für die Erhebung nach § 99 Absatz 2 SGB VIII auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht für freie Träger – und damit die Anforderung der Übermittlung der erforderlichen Anschriften entfällt (Buchstabe d).

Im Bereich der Erhebungen nach § 99 Absatz 9 sollen die Belegungszahlen der genehmigten Plätze zu einem Zeitpunkt erfasst werden, der nicht durch Feiertagsunterbrechungen geprägt ist. Hierdurch soll einer möglichen Unterfassung entgegengewirkt werden (Buchstaben b und c).

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 62

Ohne das Vorliegen von Einzeldaten werden nach der bisherigen Praxis Zusatzaufbereitungen erstellt, indem in der Regel eine einheitliche Programmierung vom Statistischen Bundesamt vorgegeben wird, die Statistischen Ämter der Länder anschließend die Aufbereitung der Einzeldaten für das jeweilige Bundesland vornehmen und das Statistische Bundesamt schließlich die Länderergebnisse zusammenstellt. Diese Verfahrensweise bei Zusatzaufbereitungen bedarf eines hohen Abstimmungsbedarfs zwischen dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder. Das Verfahren ist somit störanfällig. Um schneller vor allem politisch erforderliche Zusatzaufbereitungen erstellen zu können, ist die Übermittlung von Einzeldaten an das Statistische Bundesamt notwendig. Dies ist auch mit einer Verringerung des Durchführungsaufwands für die Zusatzaufbereitungen verbunden. Zudem werden die Statistischen Landesämter entsprechend entlastet.

Zur technischen Durchführung der Tabellierung der Statistiken im Kontext einer koordinierten einheitlichen Geheimhaltung werden die Einzeldaten der Statistischen Landesämter benötigt. Hierfür wird die gesetzliche Grundlage zur Übermittlung von Einzeldaten geschaffen.

Zu Nummer 63

Die Überschrift des Elften Kapitels muss infolge der angefügten Übergangsregelung in § 107 SGB VIII-E angepasst werden.

Zu Nummer 64

Zur Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind in verschiedenen Bereichen grundsätzliche Voraussetzungen zu schaffen. Für den Prozess der Umsetzung ist ein Zeitraum von insgesamt sieben Jahren (vgl. Artikel 9 Absatz 3) vorgesehen, der sich in zwei Phasen im Sinne eines Stufenmodells vollzieht.

Die erste Stufe sieht umfangreiche Änderungen zur Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und Bereinigung der insbesondere zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe bestehenden Schnittstellen vor. Diese Regelungen treten unmittelbar am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft (vgl. Artikel 9 Absatz 1).

Die zweite Stufe sieht die Einführung der Funktion eines „Verfahrenslotsen“ beim Jugendamt gemäß § 10b SGB VIII-E im Jahr 2024 vor (Artikel 9 Absatz 2). Die dritte Stufe sieht die Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen im Jahr 2028 vor (Artikel 9 Absatz 3).

Einen weiteren Zwischenschritt in der zweiten Phase der Umsetzung markiert die Verkündung des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII-E bis zum 1. Januar 2027.

Für die finalen Umsetzungsschritte bis zum 1. Januar 2028 ist dessen konkrete Ausgestaltung von maßgeblicher Bedeutung.

Zu Absatz 1

Für den Bundesgesetzgeber ist die Begleitung, Beobachtung und Auswertung des Umsetzungsprozesses vor allem insofern von zentraler Bedeutung, als die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen bei der konkreten Ausgestaltung des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII-E Beachtung finden müssen. Er muss aber auch nachhalten und beurteilen können, ob durch die Einführung des „Verfahrenslotsen“ beim Jugendamt im Jahr 2024 das Ziel der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen im SGB VIII (sogenannte „Inklusive Lösung“) im Jahr 2028 vor dem Hintergrund der Entwicklungen in den Ländern befördert wird.

Die Regelung sieht daher vor, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Umsetzungsprozess begleitet und die Entwicklungen in den Ländern mit Blick auf das in Nummer 1 und Nummer 2 jeweils vorgesehene (Zwischen-) Ziel untersucht.

Der Umsetzungsprozess erfordert den Aufbau tragfähiger Umstellungsstrukturen zur Ermöglichung der für die Erreichung der beiden Zielsetzungen notwendigen fachlichen, (infra-)strukturellen, personellen und finanziellen (Weiter-) Entwicklungen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird hierzu einen breiten, strukturieren Dialogprozess durchführen, um insbesondere mit Ländern und Kommunen, aber auch mit Fachverbänden, Wissenschaft und Forschung aus den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, der sogenannten Behindertenhilfe und der Gesundheitshilfe unter Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen, Eltern und Pflegeeltern Umsetzungsanforderungen, Umsetzungsoptionen und Umsetzungsschritte zur Erreichung des Ziels der Inklusiven Lösung zu erörtern.

Dieser Dialogprozess soll zum Beispiel mit Studien zu konkreten Umsetzungsfragen und Projekten zur modellhaften Erprobung von Umsetzungsoptionen oder Umsetzungsschritten flankiert und untersetzt werden. Zur Begleitung des Prozesses können beispielsweise auch ein Internetportal eingerichtet oder Orientierungshilfen für die Praxis erstellt werden. Mit der flankierenden wissenschaftlichen Begleitung des Umsetzungsprozesses soll die Kinder- und Jugendhilfe auf dem Weg zur Inklusiven Lösung gleichsam als lernendes System kontinuierlich in den Blick genommen werden, vor allem um dem Bundesgesetzgeber Hinweise auf etwaige Veränderungsbedarfe, wie zum Beispiel erforderliche Nachsteuerungsmaßnahmen, sowie vor allem auf konkrete Regelungsbedarfe zu geben, die im Rahmen des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII-E aufzugreifen sind. Aber auch Länder und Kommunen können hierdurch wichtige Erkenntnisse für ihre jeweiligen Umstellungsprozesse erhalten.

Mit der Begleitung und Untersuchung des Umsetzungsprozesses ist unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes zu beginnen, um möglichst frühzeitig Erkenntnisse für den weiteren Prozess zu erlangen.

Die Verwaltungskompetenz der Länder für die Ausführung des SGB VIII bleibt unberührt.

Eine Beteiligung des Bundes an etwaigen Kosten der Umsetzung der Inklusiven Lösung ist nicht vorgesehen und auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Zu Absatz 2

Die Regelung sieht vor, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend prospektiv die Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen nach § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 SGB VIII-E untersucht.

Mit den Ergebnissen der Untersuchung soll eine wissenschaftliche Grundlage geschaffen werden, die Inhalte des Bundesgesetzes passgenau zu bestimmen, um sicherzustellen, dass der leistungsberechtigte Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie der

Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB IX geltenden Recht mit den noch zu bestimmenden Inhalten des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII-E beibehalten werden. Dies bedeutet, dass weder Verschlechterungen für die Leistungsberechtigten und Kostenbeitragspflichtigen eintreten werden noch Ausweitungen des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 (vierte Stufe des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes) bewirkt werden. Entscheidend ist somit einerseits die Absicherung von Standards und der Ausschluss einer Beschränkung des Leistungsumfangs. Gegenstand der Untersuchung sollen auch Fragen der jugendhilfespezifischen Ausgestaltung des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Leistungsträgers, des Verfahrens bei der Leistungsverantwortung mehrerer Rehabilitationsträger sowie des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens sein. Andererseits gilt es auch mögliche finanzieller Auswirkungen gesetzlicher Gestaltungsoptionen in die Untersuchung einzubeziehen.

Über die Ergebnisse der in den Jahren 2022 bis 2024 durchzuführenden Untersuchung muss das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gegenüber Bundestag und Bundesrat bis zum 31. Dezember 2024 Bericht erstatten, damit dem Gesetzgeber ausreichend Zeit bleibt, um diese bei der Ausgestaltung des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII-E berücksichtigen zu können.

Zu Absatz 3

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann unter Beteiligung der Länder Dritte mit der wissenschaftlichen Begleitung des Umsetzungsprozesses nach Absatz 1 sowie der prospektiven Untersuchung nach Absatz 2 beauftragen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Angleichung aufgrund der mit Wirkung zum 1.1.2018 in Kraft getretenen Änderungen im Vertragsrecht durch das Bundesteilhabegesetz in Kapitel 8 des SGB IX Teil 2.

Die Vorschrift umschreibt den Kreis der am Netzwerk im Kinderschutz zu beteiligenden Institutionen. Dieser Kreis wird um die Mehrgenerationenhäuser ergänzt.

Zu Nummer 2

Zu § 4

Ein wirksamer Kinderschutz setzt voraus, dass die Grenzen der für den Schutz von Kindern und Jugendlichen relevanten Leistungssysteme und Institutionen auch durch verbindliche Kooperationen im Einzelfall überwunden werden. Von zentraler Bedeutung für die Überwindung von Systemgrenzen zur Sicherstellung eines wirksamen Kinderschutzes ist Handlungssicherheit für die beteiligten Akteure. Dies gilt in besonderem Maße für Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger und ihre Offenbarungsrechte, deren Umsetzung für einen wirkungsvollen Kinderschutz essentiell sein kann (vgl. dazu auch Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, S. 98). Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger, die zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen eine Mitteilung an das Jugendamt für erforderlich halten, dürfen nicht aufgrund ihrer Schweigepflichten davon abgehalten werden. Mit der Umstrukturierung der sogenannten Befugnisnorm in § 4 KKG werden die Offenbarungsrechte der Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger klarer und eindeutiger gefasst. Durch die den bisherigen Regelungsinhalt ergänzenden Vorschriften wird eine engere Einbindung der Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger in die Verantwortungsgemeinschaft für den Kinderschutz ermöglicht.

Zu Absatz 1

Die Evaluation des BKiSchG weist auf die mangelnde Verständlichkeit der sogenannten Befugnisnorm für die Normadressatinnen und -adressaten hin (Bericht der

Bundesregierung, Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, 2015, S. 85 ff. (89)). Rechtsunsicherheiten und -unklarheiten für Berufsheimnisträgerinnen und -träger bergen die Gefahr, dass im Zweifelsfall keine Meldung durch die Berufsheimnisträgerin bzw. den Berufsheimnisträger an das Jugendamt erfolgt, obwohl diese bzw. dieser einen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung hat und ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich hält.

Entsprechend ist Absatz 1 nunmehr klarer und eindeutiger als Offenbarungsrecht für Berufsheimnisträgerinnen und -träger gefasst.

Selbstverständlich hängt das Offenbarungsrecht auch weiterhin von der „Erforderlichkeit“ zur Gefahrenabwendung ab. Das heißt, die Berufsheimnisträgerin bzw. der Berufsheimnisträger muss auch künftig bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung abwägen, ob die Abwendung dieser Gefährdung das Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich macht. Zur Unterstützung dieser Entscheidungsfindung benennt Absatz 2 Aspekte, die im Rahmen der Abwägung von der Berufsheimnisträgerin bzw. von dem Berufsheimnisträger zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 formuliert deutlicher als der bisherige Absatz 1, auf welcher Grundlage die Berufsheimnisträgerinnen und -träger die Frage der Erforderlichkeit der Information des Jugendamtes bzw. dessen Tätigwerden einzuschätzen haben. Dabei kommt es darauf an, ob die Gefahr durch ein anderes, milderes Mittel abgewandt werden kann. In diesem Zusammenhang hat die Berufsheimnisträgerin bzw. der Berufsheimnisträger in die Abwägung einzubeziehen, ob zunächst eine Erörterung der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und deren Personensorgeberechtigten und ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme von öffentlichen Hilfen bei den Personensorgeberechtigten die Gefahr abzuwenden vermag. Erweist sich dieses Vorgehen als erfolglos oder scheidet es von vornherein als zur Gefahrenabwehr ungeeignet aus, kann die Berufsheimnisträgerin bzw. der Berufsheimnisträger von der Erforderlichkeit der Meldung an das Jugendamt ausgehen. Dies sichert ein abgestuftes fachliches Vorgehen ab.

Zu Absatz 3

Der Absatz 3 entspricht dem Absatz 2 der geltenden Fassung.

Zu Absatz 4

Die Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG zeigen, dass allein das Wissen um den weiteren Fortgang des Verfahrens nach einer Meldung von den Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern als für eine vertrauensvolle Kooperationsbeziehung zum Jugendamt sehr förderlich eingeschätzt wird (vgl. auch Bundestagsdrucksache 18/7100, S. 57).

Die Vorschrift schafft die verbindliche Grundlage für die Übermittlung von Daten durch das Jugendamt an die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen darüber, ob sich die von diesen mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkten aus Sicht des Jugendamtes bestätigt haben, ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und ob die ergriffenen Maßnahmen noch andauern. Die übermittelten Daten müssen sich auf diese drei Punkte beschränken. Die Weitergabe darüberhinausgehender oder weiterer Informationen ist nicht zulässig.

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit die betreffenden Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger einschätzen können, ob die aus ihrer Sicht bestehende Gefährdungssituation für das Kind oder den Jugendlichen noch fortbesteht oder beendet ist. Die Informationen über den Fortgang des Verfahrens sind notwendig, um ihre im Verhältnis zu dem Kind oder Jugendlichen und seiner Familien bestehenden Aufgaben und Pflichten erfüllen zu können.

Mit der Regelung wird auch starken Voten unter den Mitgliedern der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ Rechnung getragen (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 27).

Zu Absatz 5

Die Regelung befugt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden, die dem Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I unterliegen, aber nicht zugleich unter den Katalog des Absatzes 1 fallen und denen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, zur Übermittlung von den zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten an das Jugendamt. Die diesbezügliche Information des Jugendamtes ist insofern als eine gesetzliche Aufgabe anzusehen. Durch die Bezugnahme auf Absatz 3 besteht auch für die Personen nach Absatz 4 ein Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung.

Normadressaten sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptzollämter, die gemäß § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) in Verbindung mit §§ 4, 5 Verwaltungsvorgangsgesetz die nichtsteuerlichen, öffentlich-rechtlichen Geldforderungen der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts wie der Bundesagentur für Arbeit und der gesetzlichen Krankenkassen vollstrecken. Im Rahmen der Durchführung unter anderem solcher Vollstreckungsmaßnahmen können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptzollämter Hinweise auf mögliche Gefährdungen des Kindeswohls durch Vollstreckungsschuldner oder sonstige Personensorgeberechtigte erlangen. Bei der Vollstreckung auf der Grundlage des § 66 SGB X sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptzollämter zur Wahrung des Sozialgeheimnisses nach § 35 SGB I verpflichtet. Nach den geltenden Regelungen der §§ 68 bis 73 SGB X ist bisher die Übermittlung von Daten über die mögliche Gefährdung des Kindeswohls an das Jugendamt nicht zulässig.

Um einen möglichst lückenlosen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, werden die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Datenübermittlung an das Jugendamt befugt. Das Interesse der betroffenen Personen (Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte) am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte sowie Vertrauensschutzaspekte finden durch das Erfordernis der „gewichtigen Anhaltspunkte“ und durch die Beschränkung auf die „zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls voraussichtlich erforderlichen Daten“ Berücksichtigung.

Zudem ist in Absatz 5 (entsprechend der Regelung in Absatz 1 Satz 2) ebenfalls das regelmäßige Erfordernis eines Hinweises an die Betroffenen vor Datenübermittlung an das Jugendamt vorgesehen. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in staatliches Handeln ist in jedem Fall schützenswert. Bei einer Datenübermittlung ohne vorherigen Hinweis bestünde die Gefahr, dass allein diese Tatsache das zukünftige Verhältnis der Betroffenen zum Jugendamt belasten und die Bereitschaft zur Annahme von Leistungsangeboten sinken könnte.

Die Hinweispflicht, die vor der Datenübermittlung zu erfolgen hat, entfällt, sofern durch den Hinweis der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt würde.

Zu § 5 - neu

Mit der Neuregelung in § 5 wird zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt eine erweiterte Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden an Jugendämter geschaffen. Damit wird eine Maßnahme aus dem Gesamtkonzept des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt umgesetzt.

Ziel der Regelung ist ein möglichst umfassender und lückenloser Schutz von Kindern und Jugendlichen, insbesondere vor sexualisierter Gewalt.

§ 5 enthält die Verpflichtung von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten, das Jugendamt zum Schutz von Minderjährigen zu informieren, wenn in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden. Die Entscheidung über die Mitteilung trifft die übermittelnde Stelle danach, ob aus ihrer Sicht die Übermittlung der Daten und Tatsachen zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung erforderlich ist. Die Regelung kann Überschneidungen zu § 4 Absatz 4 KKG aufweisen.

Bereits aus der Nähe von Kindern und Jugendlichen zu Personen, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begehen bzw. derer verdächtig sind, kann für sie ein erhöhtes Gefährdungsrisiko resultieren. Damit der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt möglichst wirksam sein kann, ist es erforderlich, dass die für die Strafverfolgung zuständigen Behörden und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stärker miteinander kommunizieren und kooperieren.

Erforderlich sind gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung, um den schutzwürdigen Belangen des Beschuldigten oder einer Person, die noch nicht einmal Beschuldigter in einem Strafverfahren sein muss, hinreichend Rechnung zu tragen. Zudem ist die Mitteilungspflicht beschränkt auf die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten und Tatsachen.

Die in Absatz 2 beispielhafte Aufzählung von Straftatbeständen umfasst sowohl allgemeinsittliche Schutzaspekte (§§ 171, 180 StGB) als auch Schutz vor sexualisierter (§§ 174, 176, 176a, 177, 182, 232 ff. StGB) und körperlicher (§ 225 StGB) Gewalt, sei es im Elternhaus, in Institutionen oder von dritter Seite (siehe hierzu auch BeckOK StPO/Bosch MiStra Rn. 1-3; vgl. Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt EGGVG § 17 Rn. 2; MüKoZPO/Pabst EGGVG § 17 Rn. 16).

Die Neuregelung erweitert die Mitteilungsbefugnisse, die sich in Strafverfahren insbesondere aus § 17 Nummer 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) ergeben. Diese werden in Nummer 35 der Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) praxistauglich konkretisiert und als Mitteilungspflichten ausgestaltet. Mitteilungspflichtige Tatsachen sind nach Nummer 35 MiStra diejenigen, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle – Staatsanwaltschaft oder Gericht – zur Abwehr erheblicher Gefahren von Minderjährigen erforderlich ist.

§ 5 erweitert den präventiven Schutz von Kindern und Jugendlichen, auch indem über den Adressatenkreis der MiStra hinaus Strafverfolgungsbehörden und Gerichte zur Information des Jugendamtes und zur Übermittlung der zur Gefahrabwendung erforderlichen Daten und Tatsachen verpflichtet werden. Das Interesse der Betroffenen am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte sowie ihres Vertrauens findet eine verhältnismäßige Berücksichtigung durch den begrenzten Personenkreis der Betroffenen, da das Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung im Einzelfall zu prüfen ist, und insbesondere auch durch die Beschränkung der Mitteilungspflicht auf die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos aus Sicht der Übermittelnden erforderlichen Daten und Tatsachen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 normiert die Pflicht der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, im Falle des Vorliegens bzw. Bekanntwerdens von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im Rahmen eines Strafverfahrens das Jugendamt zu informieren und ihm die – und nur die – für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten und Tatsachen mitzuteilen.

Die erforderlichen gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung müssen sich auf einen Minderjährigen beziehen.

Mitteilungspflichtige Daten und Tatsachen sind diejenigen, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlich ist.

Die Interessen des Betroffenen werden geschützt durch die Eingrenzung der Mitteilungspflicht auf die zur Gefahrabwendung erforderlichen Informationen.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte im Bedarfsfalle Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt beispielhaft, wann gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdungslage vorliegen können. Ob tatsächlich gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen,

ist im Einzelfall von den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten zu prüfen. Eine solche kann insbesondere vorliegen, wenn Kinder und Jugendliche mit der Person, gegen die hinsichtlich der bezeichneten Straftaten ermittelt wird, in häuslicher Gemeinschaft leben. Entsprechendes gilt, wenn diese Person ein Umgangsrecht mit einem Kind oder Jugendlichen hat. In solchen Fällen ergeben sich spezifische Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf etwaige bestehende Gefährdungslagen. Diesen Bedürfnissen kann fachlich präzise und sachgerecht nur das Jugendamt bzw. die insoweit erfahrene Fachkraft Rechnung tragen. Deshalb werden die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte – sofern gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vorliegen – verpflichtet, in einem Strafverfahren im Hinblick auf den Personenkreis des Absatzes 2 dem Jugendamt die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten und Tatsachen mitzuteilen.

Die Voraussetzungen umfassen im Einzelnen:

- Vorliegen eines Tatverdachts, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben, und
- häusliche Gemeinschaft oder ein Umgangsrecht des Beschuldigten mit einem Kind oder Jugendlichen.

Der Katalog umfasst neben Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegen Leib und Leben (§ 225) auch weitere Straftaten zum allgemein-sittlichen Schutz.

Die häusliche Gemeinschaft knüpft an den tatsächlichen gewöhnlichen Aufenthalt sowohl der Betroffenen als auch des Kindes oder Jugendlichen an.

Das Jugendamt verfügt über die nötige Expertise und kann entscheiden, ob Maßnahmen im Kinderschutz erforderlich sind und, bejahendenfalls, welche konkreten Schritte insoweit vorgenommen werden sollten. Daher besteht ihm gegenüber die Mitteilungspflicht.

Zu Artikel 3 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

§ 1 beschreibt die Krankenversicherung als Solidargemeinschaft und stellt fest, dass die Versicherten grundsätzlich für die Aufrechterhaltung ihrer Gesundheit mitverantwortlich sind und bei der Wiederherstellung der Gesundheit im Fall von Krankheit eine Mitverantwortung tragen. Jedoch obliegt es den Krankenkassen, ihre Versicherten in dieser Mitverantwortung zu unterstützen, indem sie ihnen durch Aufklärung, Beratung und Leistungen „helfen“ sowie „auf gesunde Lebensverhältnisse hinwirken“. Die letztgenannte Aufgabenbeschreibung der Krankenkassen soll künftig um den Zusatz der Berücksichtigung geschlechts-, alters- und behinderungsspezifischer Besonderheiten ergänzt werden. Die Ergänzung soll an hervorgehobener Stelle den Blick für die besonderen Belange unterschiedlicher Versichertengruppen schärfen und die Passgenauigkeit von Aufklärung, Beratung und Leistungen verbessern helfen.

Zu Nummer 2

Durch die Ergänzung altersspezifischer Besonderheiten in der Vorschrift soll erreicht werden, dass die Krankenkassen auch den altersabhängigen Erfordernissen bei der Versorgung ihrer Versicherten ausreichend Rechnung tragen. Hierzu gehört insbesondere auch die angemessene Berücksichtigung der besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen.

Zu Nummer 3

Das mit der Ergänzung von § 2b neu eingeführte Erfordernis der Berücksichtigung altersspezifischer Besonderheiten wird im Hinblick auf Leistungen im Rahmen der primären Prävention und Gesundheitsförderung konkretisiert in Bezug auf „kind- und jugendspezifische Belange“, die in diesem Kontext von besonderer Relevanz sind.

Zu Nummer 4

Die Integration nichtärztlicher Hilfen und flankierender Dienste in die Behandlungsmaßnahmen ist gemäß § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Teil der hausärztlichen Versorgung. Von der Integration dieser Hilfen und Dienste in die Behandlungsmaßnahmen können auch Jugendämter betroffen sein. Bei den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 ist die untersuchende Vertragsärztin oder der untersuchende Vertragsarzt ferner verpflichtet, bei erkennbaren Zeichen einer Kindesvernachlässigung oder -misshandlung unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz die notwendigen Schritte einzuleiten (vgl. § 1 Absatz 4 der Kinder-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA)). Nach der Kinder-Richtlinie des G-BA sollen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte intensiver auf psychische und soziale Auffälligkeiten achten, um Verhaltensauffälligkeiten und Risikofaktoren für Entwicklungsstörungen oder psychische Erkrankungen frühzeitig zu erkennen und den Eltern entsprechende Hilfen zu empfehlen. Entsprechende abrechnungsfähige Leistungen sind im einheitlichen Bewertungsmaßstab für die ärztlichen Leistungen (EBM) festgelegt. Darüber hinaus sind im EBM im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin Leistungen der sozialpädiatrischen Versorgung enthalten. Mit der Leistung der weiterführenden sozialpädiatrisch orientierten Versorgung (EBM-Gebührenordnungsposition 04356) ist explizit auch die Gruppe der Kinder, die unter schlechten häuslichen Verhältnissen leiden oder bei denen ein Missbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, mitberücksichtigt. Die Vergütung dieser Leistung umfasst daher unter anderem den persönlichen Kontakt der Vertragsärztin oder des Vertragsarztes zu einer Bezugsperson sowie die Informationen zu helfenden Institutionen oder Personen. Über den EBM hinaus dient die Anlage 11 des Bundesmantelvertrages-Ärzte (Sozialpsychiatrie-Vereinbarung) der Förderung einer qualifizierten interdisziplinären sozialpsychiatrischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung, unter anderem durch eine Kooperation der Vertragsärztin oder des Vertragsarztes mit komplementären Berufen wie Heilpädagogen und Sozialarbeitern.

Um die vertragsärztliche Versorgung bei einer Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen weiter zu verbessern, soll mit dem neuen § 73c die Zusammenarbeit von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten mit den Jugendämtern gestärkt werden. Vorgesehen ist hierfür, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen sollen (sogenannte Kooperationsvereinbarungen). Erfasst werden sollen Fälle, in denen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 oder der ärztlichen Behandlung nach § 28 entweder des betroffenen Kindes oder Jugendlichen selbst oder eines Familienangehörigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen feststellen. Der explizite Einbezug der Behandlungssituation von Familienangehörigen trägt dem Umstand Rechnung, dass sich Hinweise auf familiäre Risikosituationen im Sinne einer drohenden oder eingetretenen Kindeswohlgefährdung auch bei der ärztlichen oder psychotherapeutischen Behandlung eines Angehörigen, zum Beispiel eines Elternteils mit einer krankheitsbedingten Einschränkung in der elterlichen Fürsorge ergeben können. Insgesamt wird durch die Neuregelung das praktische Vorgehen in möglichen Kinderschutzfällen auch mit dem Ziel der Entlastung der Vertragsärztin bzw. des Vertragsarztes unterstützt. Gemäß § 72 Absatz 1 Satz 2 erstreckt sich die Neuregelung des § 73c auch auf Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. In den letzten Jahren sind nach Angaben der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V., des Berufsverbandes für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Deutschland e. V. und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Kinderärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e.V. lokal vielfältige Kooperationen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Fachärzten der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie auch im niedergelassenen Bereich entstanden. Beispielhaft für eine verbesserte Versorgung sind Heimkindersprechstunden sowie Kooperationsvereinbarungen zwischen Arztpraxen und Jugendämtern. Diese Initiativen gilt es weiter zu unterstützen, indem auf regionaler Ebene Abläufe für eine engere Zusammenarbeit verbindlicher geregelt werden. Gegenstand einer engeren Zusammenarbeit soll

insbesondere auch ein verbesserter Informationsaustausch, zum Beispiel durch gemeinsame Fallbesprechungen, sein. Im ambulanten Bereich ist gerade bei Kindern und Jugendlichen mit schweren psychischen Störungen oft Hilfe zur Erziehung gemäß den §§ 27 ff. SGB VIII eine wichtige Voraussetzung für den Therapieerfolg und die gesunde Weiterentwicklung. Dem kann durch eine möglichst enge Abstimmung der Jugendhilfeplanung und der therapeutischen Maßnahmen, worunter auch Regelungen zur Berücksichtigung einer gegebenenfalls notwendigen kinder- und jugendpsychiatrischen oder -psychotherapeutischen Weiterbehandlung bei der Planung von Jugendhilfemaßnahmen gehören, Rechnung getragen werden. Zur engeren Abstimmung zählt auch, dass über den Hilfeplan bzw. zu den Ergebnissen der Hilfeplanung an die behandelnde Fachärztin oder den behandelnden Facharzt der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie bzw. die Psychotherapeutin oder den Psychotherapeuten eine Rückmeldung erfolgt.

Satz 2 bestimmt, dass die Regelungen des Satzes 1 nicht für Zahnärzte gelten. Damit werden weder die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen verpflichtet, entsprechende Kooperationsvereinbarungen zu schließen, noch werden Vertragszahnärzte durch die von den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen geschlossenen Kooperationsvereinbarungen erfasst.

Zu Nummer 5

Durch Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz nach § 73c soll die Zusammenarbeit zwischen den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer und den Jugendämtern verbessert werden. Um die Versorgung bei der Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, kann es wichtig sein, die Expertise der ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer und der Jugendämter in gemeinsamen Fallbesprechungen zusammenzubringen. Solche Fallbesprechungen sollen insbesondere als telemedizinische Leistungen erbracht werden, um den zusätzlichen Leistungsaufwand zu begrenzen. Der Bewertungsausschuss hat im EBM bereits einige Gebührenordnungspositionen, wie beispielsweise die Videofallkonferenz, festgelegt, durch die telemedizinische Leistungen vergütet werden. Vor diesem Hintergrund hat der Bewertungsausschuss zu überprüfen, in welchem Umfang die Fallbesprechungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz angemessen vergütet werden können und daraufhin entsprechende Anpassungen zu beschließen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer die Fallbesprechung, die maßgeblich zur erfolgreichen Umsetzung der Kooperationsvereinbarungen beiträgt, erbringen und zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abrechnen können. Es obliegt dem Bewertungsausschuss auch, zu entscheiden, ob und wie persönlich zu erbringende Fallbesprechungen vergütet werden sollen. Es ist davon auszugehen, dass es sich initial um eine extrabudgetär zu vergütende Leistung handelt.

Zu Nummer 6

Durch die Ergänzung in § 92 wird klargestellt, dass im Rahmen der Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den zur Sicherung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien auch den besonderen Erfordernissen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen ist. Neben den besonderen Erfordernissen der Versorgung behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen und psychisch Kranker bestehen auch bei der Versorgung von Kindern und Jugendlichen spezifische Erfordernisse, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Kinder und Jugendliche haben im Vergleich zu Erwachsenen erhöhte Schutz- und Fürsorgebedürfnisse. Zudem sind sie regelmäßig in von ihnen selbst nicht beeinflussbare Strukturen ihres unmittelbaren Lebensumfeldes eingebunden. Auch in medizinischer Hinsicht können spezifische Erfordernisse bestehen, denen im Sinne der Gewähr einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Rechnung zu tragen ist.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 5.

Zu Artikel 4 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen, die aufgrund der Aufnahme von § 36 SGB VIII ergänzenden Regelungen zur Hilfeplanung erforderlich sind.

Zu Nummer 2

Die Regelung im neuen Absatz 6 korrespondiert mit § 10a Absatz 3 SGB VIII-E, wonach der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 SGB IX im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach § 117 SGB IX und insbesondere bei der Aufstellung des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX mit der Zustimmung des Personensorgeberechtigten beratend teilnimmt. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann dieser Teilnahmepflicht nur nachkommen, wenn er vom Träger der Eingliederungshilfe über das Verfahren in Kenntnis gesetzt und beteiligt wird (vgl. auch Begründung zu Artikel 1 Nummer 12). Der Träger der Eingliederungshilfe muss das Jugendamt beteiligen, das nach § 86 SGB VIII für die Gewährung von Leistungen an den betreffenden jungen Menschen örtlich zuständig wäre.

Mit der Regelung wird funktionell sichergestellt, dass bis zur schrittweisen Zusammenführung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII im Jahr 2028 bzw. der Einführung der Funktion eines sogenannten „Verfahrenslotsen“ beim Jugendamt im Jahr 2024 die spezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen, die sich in vielfältiger Hinsicht grundsätzlich von den Bedarfen Erwachsener unterscheiden, im Hinblick auf die Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zum Tragen kommen. Dabei geht es insbesondere um die Berücksichtigung der Spezifika der Lebensphase „Kindheit und Jugend“, in der die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und die Erziehung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von zentraler Bedeutung sind und insbesondere auch das Beziehungsgefüge der Familie insgesamt, vor allem zwischen dem Kind bzw. Jugendlichen und seinen Eltern, als System besondere Beachtung finden muss. Die Beteiligung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe im Gesamtplanverfahren kann auch der Abstimmung und gemeinsamen Klärung bei einer im Einzelfall schwierigen Abgrenzung zwischen erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen dienen.

Die Beteiligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe am Gesamtplanverfahren erfolgt unabhängig von der Beteiligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger am Teilhabeplanverfahren nach § 19 SGB IX. Die beratende Mitwirkung nach § 10a Absatz 3 SGB VIII-E in Verbindung mit § 117 Absatz 6 SGB IX-E bezieht sich nicht auf den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in seiner Funktion als Rehabilitationsträger. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat vielmehr seine Expertise in Wahrnehmung seines Auftrags, zur Verwirklichung des Rechtes eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen, in die Gesamtplanung einzubringen, um zur Bedarfsgerechtigkeit der nach dem SGB IX dem betreffenden Kind oder Jugendlichen zu gewährenden Leistungen der Eingliederungshilfe beizutragen.

Die Beteiligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt nur mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten. Damit wird auch dem in § 1 SGB IX niedergelegten Grundsatz der Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung entsprochen. Dies setzt voraus, dass eine Aufklärung über die Rolle des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gesamtplanverfahren erfolgt.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Träger der Eingliederungshilfe von einer Beteiligung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe absehen. Im Hinblick auf den Normzweck können solche Ausnahmefälle nur dann begründet werden, wenn ein Absehen von der Beteiligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund der Besonderheiten des betreffenden Einzelfalles mit Blick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen notwendig erscheint. Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn die Beteiligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu nicht hinnehmbaren Verzögerungen bei der Leistungsgewährung führt.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung von Satz 2 steht in Zusammenhang mit den Regelungen zur beratenden Mitwirkung des Jugendamtes im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach § 10a Absatz 3 SGB VIII-E und § 117 Absatz 3a SGB IX-E in der Fassung der Artikel 1 Nummer 12 und Artikel 4 Nummer 3, die am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft und am 1. Januar 2028 außer Kraft treten (vgl. Artikel 9).

In seiner beratenden Funktion als Experte für die spezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 12) erhält das Jugendamt nunmehr neben den Leistungsberechtigten und den beteiligten Rehabilitationsträgern das Recht, die Durchführung einer Gesamtplankonferenz vorzuschlagen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

§ 4 Absatz 1 KKG-E befugt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stellen, die dem Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I unterliegen, Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, zur Abwendung der Gefährdung an das Jugendamt zu übermitteln. Die diesbezügliche Information des Jugendamtes ist insofern als eine gesetzliche Aufgabe anzusehen.

Mit der Einfügung eines neuen Satzes in § 71 Absatz 1 wird die in § 4 Absatz 1 KKG-E getroffene Regelung im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch nachvollzogen und die Übermittlungsbefugnis sozialdatenschutzrechtlich sichergestellt, da es für die Übermittlung von Sozialdaten einer gesetzlichen Grundlage im Sozialgesetzbuch bedarf.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die mit den Änderungen im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) verfolgte Stärkung der prozesshaften Perspektivklärung für Kinder und Jugendliche in Familienpflege sowie der besseren Unterstützung ihrer Eltern soll parallel auch im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) umgesetzt werden. Zentrale Aspekte der Regelungen zur Hilfeplanung sowie zur Einführung des Rechtsanspruchs von Eltern auf Beratung, Unterstützung und Förderung der Beziehung zu ihrem Kind sollen daher auch im BGB für gerichtliche Sorgerechts- und Umgangsverfahren implementiert werden, nämlich:

- die Verdeutlichung des Grundbedürfnisses des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen im Rahmen der Kindeswohlprüfung;
- Prüfung und Förderung von Maßnahmen (insbesondere Beratungs- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe), mit Hilfe derer die Erziehungsfähigkeit der Eltern nachhaltig so verbessert werden kann, dass die Eltern das Kind wieder selbst erziehen können;
- die Berücksichtigung des kindlichen Zeiterlebens bei der Frage, wie lange diese Unterstützungsmaßnahmen für die Eltern erfolgen müssen, bevor das Gericht eine Entscheidung trifft, die langfristig das Lebens- und Erziehungsumfeld des Kindes festlegt.

In Umsetzung dieser Aspekte soll zum einen in § 1632 Absatz 4 Satz 2 BGB-E die Möglichkeit eröffnet werden, dass eine gerichtliche Anordnung, wonach das Kind trotz Herausgabeverlangens der Eltern in der Pflegefamilie verbleibt, unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Dauer ergehen und gemäß § 1696 Absatz 3 BGB-E nur unter eingeschränkten Voraussetzungen wieder aufgehoben werden kann. Außerhalb dieser speziellen Konstellation soll in § 1697a Absatz 2 BGB-E allgemein verdeutlicht werden, dass die genannten Aspekte auch bei allen anderen Entscheidungen zu beachten sind, die ein in Familienpflege lebendes oder anderweitig fremduntergebrachtes Kind betreffen, und dass in Kinderschutzverfahren die Lebens- und Entwicklungsperspektive des Kindes Gegenstand der Amtsermittlung nach § 26 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist.

Der den im BGB vorgesehenen Regelungen zugrundeliegende Grundgedanke entspricht dem Votum der ganz überwiegenden Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe „SGB VIII:

Mitreden-Mitgestalten“ (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 32).

Zu Nummer 1

Nach der bisherigen Regelung in § 1632 Absatz 4 BGB kann das Familiengericht bei einem seit längerer Zeit in Familienpflege lebenden Kind von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange die sorgeberechtigten Eltern das Kind von der Pflegeperson gemäß § 1632 Absatz 1 BGB wegnehmen wollen und dadurch das Kindeswohl gefährdet würde. Die Regelung umfasst damit einerseits eine Gefährdung aufgrund der in der Herkunftsfamilie vorherrschenden Bedingungen (die Eltern sind nicht gewillt oder nicht in der Lage, einer Gefahr für das Kindeswohl vorzubeugen) und andererseits die potenzielle Gefährdung infolge des Abbruchs der kindlichen Bindung zu seiner Pflegeperson. Die Anordnung des Verbleibs des Kindes bei seiner Pflegeperson ist grundsätzlich als vorübergehende Maßnahme bei einer „Herausnahme zur Unzeit“ gedacht, wie der Wortlaut das durch die Formulierung „wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde“ zum Ausdruck bringt, auch wenn der Verbleib des Kindes dadurch auch längerfristig gesichert werden kann (BGH FamRZ 2014, 543). Denn grundsätzlich ist die Familienpflege darauf angelegt, dass das Kind vorübergehend in einer Ersatzfamilie betreut wird und anschließend wieder in den elterlichen Haushalt zurückkehrt.

Empirisch zeigt sich auf der Grundlage der Kinder- und Jugendhilfestatistik, dass ein nicht unerheblicher Teil – immerhin jedes vierte Kind – mehr als fünf Jahre in einer Pflegefamilie verbleibt (Stand 2018). Diese Relevanz der Vollzeitpflegehilfe als auf Dauer angelegte Lebensform ist im Leistungskanon der Hilfen zur Erziehung eine Besonderheit. So fällt die durchschnittliche Dauer für eine Maßnahme mit 44 Monaten deutlich höher aus als beispielsweise für die Heimerziehung mit 19 Monaten (Stand 2018).

Darüber hinaus wird auf der Grundlage der Statistik ein Trend zu einem längeren Verbleib in Pflegefamilien sichtbar, wenn im Jahr 2018 Vollzeitpflegen gemäß § 33 SGB VIII im Durchschnitt 44 Monate und damit 3 Monate länger gedauert haben als noch im Jahre 2010.

Kinder, die dauerhaft in Pflegefamilien leben, sind aber in besonderer Weise auf ein stabiles und kontinuierliches Erziehungsumfeld angewiesen, denn sie haben in der Regel bereits Erschütterungen in ihrer Beziehung zu den Eltern erlebt. In der überwiegenden Mehrzahl sind bis zur Unterbringung betroffener Kinder ambulante Hilfen im Haushalt der Herkunftsfamilie sowie teilstationäre Hilfen gescheitert und der Unterbringung in Pflegefamilien sind wiederholte Wechsel von Bezugspersonen vorausgegangen, ohne dass eine hinreichende Verbesserung der Situation in der Herkunftsfamilie erreicht werden konnte. Zudem hat die Mehrzahl der in Familienpflege lebenden Kinder gegenüber Kindern, die bei ihren Eltern aufwachsen, aufgrund von Erlebnissen, die zur Herausnahme aus der Herkunftsfamilie geführt haben (Vernachlässigung, körperliche und psychische Misshandlung, sexualisierte Gewalt oder ähnliches), zusätzliche Entwicklungsaufgaben zu bewältigen. Diese Bewältigung kann durch korrigierende Bindungs- und Sozialisationserfahrungen innerhalb von Pflegefamilien gelingen. Das wiederholte Infragestellen ihres Verbleibs in der Pflegefamilie verunsichert diese Kinder jedoch im hohen Maße. Gleichzeitig impliziert das Infragestellen des neuen Lebensmittelpunktes bei Kindern, die durch die Fremdplatzierung aus einem ihr Wohl gefährdendes Umfeld genommen wurden, typischerweise ein erhebliches Risiko dafür, dass die erhoffte Abwendung der Gefährdung des Kindes bzw. die Verarbeitung erlittener Schädigungen und Traumatisierungen in der Pflegefamilie doch nicht gelingt (vgl. unter anderem Sinclair/Baker/Wilson/Gibbs (2005): *Foster children: where they go and how they do*. London; Healey/Fisher (2011): *Young Children in Foster Care and the Development of favorable Outcomes*, in: *Children and Youth Services Review*, Vol. 33, 1822-1830; Grossmann (2009): *Bindung und empfundene Zugehörigkeit*. In: *Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hg.): 5. Jahrbuch des Pflegekinderwesens: Grundbedürfnisse von Kindern – Vernachlässigte und misshandelte Kinder im Blickfeld helfender Instanzen*, Idstein, 15-33).

Aufgrund des neuen § 1632 Absatz 4 Satz 2 BGB-E kann das Familiengericht daher zusätzlich zu einer Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 Satz 1 BGB anordnen, dass

der Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson auf Dauer ist. Die Anordnung kann nur ergehen, wenn in einem Verfahren auf Herausgabe des Kindes an die Eltern bzw. auf Anordnung des Verbleibs bei der Pflegeperson eine gerichtliche Verbleibensanordnung ergeht. Damit soll verhindert werden, dass ein solches Verfahren angestrengt wird, ohne dass seitens der Eltern die Herausgabe des Kindes gefordert oder betrieben wird, denn das Verfahren zum Erlass einer Dauerverbleibensanordnung könnte sonst selbst zu einer Verunsicherung des Kindes führen (vgl. Helms, Gutachten F zum 71. Deutschen Juristentag, 2016, Seite F81).

Wie die einfache Verbleibensanordnung kann auch die Dauerverbleibensanordnung auf gesonderten Antrag der Pflegeperson oder von Amts wegen, insbesondere auch auf Anregung des Vormunds oder des aufenthaltsbestimmungsberechtigten Pflegers, des Jugendamtes oder Verfahrensbeistandes des Kindes, ergehen.

Eine Dauerverbleibensanordnung ist nur zulässig, wenn über die Voraussetzungen des § 1632 Absatz 4 Satz 1 BGB hinaus die weiteren Voraussetzungen nach § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2 BGB-E erfüllt sind.

Bevor ein dauerhafter Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson angeordnet wird, müssen alle konkret in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern wiederherzustellen. Wesentlicher Bestandteil der Erziehungsverhältnisse ist dabei die Erziehungsfähigkeit der Eltern.

Gemäß Nummer 1 ist daher – entsprechend dem Rechtsgedanken für die Hilfeplanung in § 37c Absatz 2 SGB VIII-E – erforderlich, dass sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz des Angebots geeigneter Maßnahmen zur Beratung, Unterstützung und Beziehungsförderung die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig haben verbessern lassen und eine derartige Verbesserung auch zukünftig mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist. Wann eine solche hohe Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, ist in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesamtumstände, insbesondere des bisherigen Verlaufs bereits angebotener und geleisteter Hilfen, zu prüfen.

Das Familiengericht muss daher zum einen retrospektiv feststellen, dass die bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung angebotenen und geeigneten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach den §§ 27 ff. SGB VIII und § 37 Absatz 1 SGB VIII keinen nachhaltigen Erfolg zur Abwehr der Gefährdung des Kindes erbracht haben. Das kann etwa der Fall sein, wenn im konkreten Einzelfall keine geeigneten Leistungen in Betracht kamen, die Eltern nicht ernsthaft gewillt oder nicht in der Lage waren, diese Leistungen anzunehmen, oder die durchgeführten Maßnahmen nicht den notwendigen Erfolg gebracht haben. In die Prüfung nach Nummer 1 sind neben Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auch andere Maßnahmen einzubeziehen, welche die Erziehungsfähigkeit der Eltern verbessern können, zum Beispiel die Inanspruchnahme eines Anti-Gewalt-Trainings, eines Drogensubstitutionsprogramms mit psychosozialer Beratung oder einer Psychotherapie. Es ist allerdings nicht erforderlich, dass zeitlich unbegrenzt sämtliche theoretisch in Betracht kommenden Leistungen und Unterstützungsmaßnahmen versucht worden sind. Zu berücksichtigen ist vielmehr, welcher Zeitraum im konkreten Fall mit Blick auf das kindliche Zeiterleben, auf das Bedürfnis des Kindes nach stabilen und kontinuierlichen Erziehungsbedingungen und die speziellen Entwicklungsaufgaben des jeweiligen Kindes vertretbar erscheint. Eine abstrakt-generelle Festlegung dieses Zeitraums ist nicht möglich, vielmehr muss abgewogen werden zwischen den kurz- und mittelfristigen Erfolgsaussichten weiterer Leistungen einerseits und den Bedürfnissen des Kindes andererseits, die sowohl alters- und entwicklungsbedingt als auch im Hinblick auf im Einzelfall bestehenden Entwicklungsdefizite des Kindes sehr unterschiedlich sein können.

Diese Aspekte sind gleichermaßen bei der nach Nummer 1 zum anderen zu treffenden Prognose zu beachten, ob eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsverhältnisse auch in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist. Erklären die Eltern, weiterhin oder erstmals Hilfen annehmen zu wollen, muss das Gericht unter Berücksichtigung der bisherigen Maßnahmen und des bisherigen Verhaltens der Eltern prüfen, ob es sich um

eine ernsthafte Erklärung handelt, ob die Eltern in der Lage sind, die Unterstützungsmaßnahmen anzunehmen und zum Wohle ihres Kindes umzusetzen, ob die Maßnahmen geeignet sind, die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern, insbesondere das Erziehungsverhalten und die -fähigkeit, nachhaltig zu verbessern, und bis wann mit dieser Verbesserung zu rechnen ist. Der hinsichtlich der Prognoseentscheidung anzulegende Maßstab der „hohen Wahrscheinlichkeit“ trägt dem in Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG verankerten Elternrecht Rechnung und verdeutlicht den Vorrang öffentlicher Hilfen zur Ermöglichung der Rückführung des Kindes zu seinen Herkunftseltern.

Nach Nummer 2 ist weitere Voraussetzung für den Erlass einer Dauerverbleibensanordnung, dass diese zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Es bedarf hierzu einer positiven Kindeswohlprüfung (wie in den § 1631b Absatz 1 Satz 2, § 1684 Absatz 4 Satz 1, § 1687 Absatz 2, § 1688 Absatz 3 Satz 2), in die alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen sind. Zu diesen gehören u. a. die psychische Verfassung des Kindes, seine anstehende Identitätsfindung unter Einbeziehung der Herkunftseltern, seine Resilienz sowie sein Bedürfnis nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen.

Eine Anordnung des Verbleibs auf Dauer kommt in der Zusammenschau der in § 1632 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 und 2 kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nach alledem jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn keine Kindeswohlgefährdung bei den Herkunftseltern festgestellt wird und der Rückführungsprozess so ausgestaltet werden kann, dass sich das Kind ohne Gefährdung seines Wohls einerseits von seiner Pflegeperson lösen und andererseits in seine Herkunftsfamilie wieder integrieren kann.

Umgekehrt wird der dauerhafte Verbleib des Kindes bei seiner Pflegeperson im Einzelfall anzuordnen sein, wenn mit der Rückführung eine Kindeswohlgefährdung einhergeht, der auch langfristig nicht durch öffentliche Hilfen begegnet werden kann, vor allem wenn die Eltern nicht mitwirkungsbereit sind.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3

§ 1696 Absatz 3 BGB-E regelt die Aufhebung einer nach § 1632 Absatz 4 BGB-E erlassenen Verbleibensanordnung und steht in Einklang mit der Regelung des § 1666a Absatz 1 Satz 1 BGB, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Vorrang öffentlicher Hilfen als Maßnahme zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung zum Gegenstand hat.

Entscheidungen in Kindschaftssachen erlangen keine materielle Rechtskraft. Sie stehen im Interesse des Kindeswohls vielmehr immer unter dem Vorbehalt der Abänderung oder Aufhebung aufgrund einer Veränderung der Verhältnisse. Kindschaftsrechtliche Entscheidungen sind daher grundsätzlich von Amts wegen nach § 1696 Absatz 1 Satz 1 BGB aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen abänderbar. Kinderschutzrechtliche Maßnahmen, d. h. insbesondere Entscheidungen nach § 1666 BGB, § 1632 Absatz 4 BGB und § 1684 Absatz 4 Satz 2 BGB, sind gemäß § 1696 Absatz 2 BGB von Amts wegen immer dann aufzuheben, wenn die Gefährdung nicht mehr besteht. Auch eine Dauerverbleibensanordnung kann deshalb nicht unauflösbar sein, denn sonst käme sie in ihrer Wirkung für das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Adoption des Kindes durch die Pflegeeltern nahe, die gegen den Willen der Eltern nur unter den engen Voraussetzungen des § 1748 BGB möglich ist.

Aufgrund der besonders zu berücksichtigenden Umstände in Pflegekindschaftsverhältnissen ist eine gesonderte Regelung für die Möglichkeit der Überprüfung und Abänderung von Verbleibensanordnungen angezeigt. Wenn eine Gefährdung bei der Herkunftsfamilie weiterhin besteht (zum Beispiel, weil sich die Umstände, die zur Familienpflege geführt haben, nicht verbessert haben oder weil sich neue, das Kindeswohl gefährdende Umstände ergeben haben), kommt eine Aufhebung nicht in Betracht und kann das Kind nicht zu seiner Herkunftsfamilie zurückkehren.

Kann eine Kindeswohlgefährdung bei der Herkunftsfamilie zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Abänderung der Verbleibensanordnung demgegenüber nicht oder nicht mehr festgestellt werden, bedarf es der weiteren Prüfung, ob durch den Abbruch der kindlichen Bindung zu seiner Pflegeperson eine Kindeswohlgefährdung entstehen würde. Zu den vielen Gesichtspunkten, die das Gericht im Rahmen von § 1696 Absatz 3 BGB-E zu berücksichtigen hat, gehört unter anderem das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen, also die Qualität der Beziehung zu den Pflegeeltern, der Erhalt des sonstigen Beziehungsnetzwerkes und inwieweit trotz der Fremdunterbringung gute Beziehungen zu den Eltern bestehen, sowie gegebenenfalls, inwieweit das Kind konkret aufgrund seiner Entwicklung bzw. mit Blick auf bestehende Entwicklungsdefizite besonders auf den Fortbestand des Verbleibs in der Pflegefamilie angewiesen ist. Bindungsabbrüche in den ersten Lebensjahren beinhalten ein beträchtliches Risiko für die kindliche Entwicklung, weil dem Kind dadurch die Basis für seine Orientierung in der Welt entzogen wird. Wiederholte Bindungsabbrüche (zur Herkunftsfamilie und zu Pflegepersonen) potenzieren dieses Risiko. Zu beachten sind darüber hinaus das Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Fremdplatzierung und des erneuten Herausgabeverlangens, sonstige Bindungen, der – altersangemessen zu berücksichtigende – Kindeswille und inwieweit die Eltern einerseits und die Pflegeeltern andererseits bereit und in der Lage sind, dem Kind die Aufrechterhaltung der Beziehungen zum jeweils anderen Teil zu ermöglichen (sogenannte „Bindungstoleranz“). Auch die Qualität während der Fremdplatzierung wahrgenommener Umgangskontakte ist bei der zu treffenden Prognoseentscheidung zu berücksichtigen.

Ist eine Kindeswohlgefährdung allein durch den Bindungsabbruch zu der Pflegeperson zu erwarten – gemeint sind hier also nicht die Fälle, in denen bei der Herkunftsfamilie aus anderen Gründen eine Kindeswohlgefährdung besteht (zum Beispiel mangelnde Erziehungsfähigkeit der Eltern) –, führt dies weder automatisch zum Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson noch zur sofortigen Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie, da gemäß § 1666a Absatz 1 Satz 1 BGB Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, nur zulässig sind, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen begegnet werden kann. Vor diesem Hintergrund ist weiter zu prüfen, ob die zu erwartende Gefährdung infolge des Bindungsabbruchs auf andere Weise, auch durch öffentliche Hilfen im Wege eines behutsam ausgestalteten Rückführungsprozesses, das heißt vor dem Umzug des Kindes zu den Herkunftseltern (Rückführung), in einem für das Kind vertretbaren Zeitraum vermieden werden kann. Insoweit haben die Eltern nach § 37 Absatz 1 SGB VIII-E einen Anspruch gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Beratung und Unterstützung, die eine Rückführung des Kindes grundsätzlich ermöglichen soll. Vor der Rückführung ist regelmäßig auch über die Gestaltung und Ausweitung von Umgangskontakten des Kindes mit seiner Herkunftsfamilie zu befinden. Können die Beteiligten über die konkrete Ausgestaltung von Umgangskontakten keine Einigung erzielen, bedarf es einer gerichtlichen Umgangsregelung, die im Rahmen eines gesondert zu führenden Umgangsverfahrens zu treffen ist. Das zur Sicherstellung eines gelingenden Rückführungsprozesses zu führende Umgangsverfahren kann auch von Amts wegen eröffnet werden. Inwieweit Hilfen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung infolge der Rückführung geeignet sind, ist unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen. Nur so kann auch der durch wissenschaftliche Befunde begründeten Annahme hinreichend Rechnung getragen werden, dass die mit einer Rückführung verbundene Trennung des Kindes von seinen Pflegeeltern unter den in § 1632 Absatz 4 Satz 2, § 1696 Absatz 3 BGB-E genannten Voraussetzungen auch bei noch so behutsamer Vorgehensweise im Einzelfall eine nicht hinnehmbare weitere Schädigung des Kindes bedeuten kann (vgl. unter anderem Aarons/James/Monn/Raghavan (2010): Behavior Problems and Placement Change in a National Child Welfare Sample: A Prospective Study. In: Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry 49, S. 70-80.; Balloff (2013): Kindeswohlgefährdungen durch Herausnahme des Kindes aus dem Elternhaus und bei Wegnahme aus der Pflegefamilie. In: FPR, S. 208; Brisch/Hardenberg (30. Mai 2005 in Magdeburg): in: Bindung und Trauma – Konsequenzen in der Arbeit für Pflegekinder / Hrsg.: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes; Diouani-Streek (2015): Kontinuität im Kinderschutz – Perspektivplanung für Pflegekinder, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Reihe Jugend und Familie Bd. 14, Berlin; sowie

beispielhaft für eine Gruppe mit emotionaler Sicherheit bzw. erlebtem Zugehörigkeitsgefühl nachfolgende Ergebnisse aus der Adoptionsforschung: Quinton/Selwyn (2009): Adoption as a Solution to intractable Parenting Problems: Evidence from two English Studies, in: Children and Youth Services Review, Vol. 31, 1119-1126; Triseliotis (2002): Long-term Foster Care or Adoption? The Evidence examined, in: Child and Family Social Work, Vol. 7, 23-33). Wenn das Kind bei der Rückkehr in die Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl trotz aller Behutsamkeit nachhaltig gefährdet ist und diese Gefährdung nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, abgewendet werden kann, kann der Staat in den Worten des Bundesverfassungsgerichts „verfassungsrechtlich berechtigt (Artikel 6 Absatz 3 Grundgesetz) und verpflichtet (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) sein, zur Wahrung des Kindeswohls die räumliche Trennung des Kindes von den Eltern aufrechtzuerhalten“ (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 3. Februar 2017, 1 BvR 2569/16, Rz. 44 mwN).

Das Kindeswohl gebietet es daher, die neuen gewachsenen Bindungen des Kindes an seine Pflegepersonen zu berücksichtigen und das Kind nur dann aus seiner Pflegefamilie herauszunehmen, wenn die körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen des Kindes als Folge der Trennung von seinen bisherigen Bezugspersonen unter Berücksichtigung der Grundrechtsposition des Kindes hinnehmbar sind (vgl. wiederum BVerfG, Beschluss vom 3. Februar 2017, 1 BvR 2569/16, Rz. 45).

Kann die Kindeswohlgefährdung infolge des Bindungsabbruchs durch öffentliche Hilfen im Wege einer behutsam ausgestalteten Rückführung aber abgewendet werden und begründen auch die Erziehungsverhältnisse in der Herkunftsfamilie keine neue Gefährdung, bedarf es keines dauerhaften Verbleibs des Kindes bei seiner Pflegeperson mehr. Insoweit kommt zur Absicherung des Rückführungsprozesses dann nur noch eine vorübergehende Verbleibensanordnung in Betracht, die aus Gründen der Verhältnismäßigkeit entsprechend zu befristen ist.

Nach alledem ist eine Rückführung in die Herkunftsfamilie aus Kindeswohlgesichtspunkten nur dann zulässig, wenn das Kind dadurch nicht gefährdet wird. Insoweit muss berücksichtigt werden, dass es allseits nicht unerheblicher Anstrengungen bedarf, die in einem für das Kind vertretbaren Zeitraum zu erbringen sind, um eine Rückkehr unter Ausschluss des Risikos einer (erneuten) Kindeswohlgefährdung überhaupt zu ermöglichen. Die öffentlichen Hilfen müssen vor der Rückführung bereits so weit Erfolg gezeigt haben, dass sich das Kind wieder von seiner Pflegeperson lösen und in seine Herkunftsfamilie zurückkehren kann, ohne dass es dadurch eine (weitere) Gefährdung seines Wohls erleidet. Dies wird umso schwieriger für das Kind, je länger es bereits bei seiner Pflegeperson lebt und je intensiver sich Bindungen bereits entwickelt haben.

Die Überprüfung und Abänderung der Verbleibensanordnung wird – anders als die von § 1696 Absatz 2 erfassten kindesschutzrechtlichen Maßnahmen – unter die Voraussetzung eines Antrags der Eltern gestellt. Begehren die Eltern selbst nicht die Aufhebung einer Verbleibensanordnung, bedarf es insoweit auch keiner Überprüfung von Amts wegen. Insbesondere der dauerhafte Verbleib des Kindes bei seiner Pflegeperson soll nicht durch ein Tätigwerden des Gerichts ohne entsprechendes Begehren der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Eltern in Frage gestellt werden. Vielmehr soll die damit einhergehende Verunsicherung des Kindes vermieden werden. Gleichzeitig muss für Eltern aufgrund ihres verfassungsrechtlich durch Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG verankerten Elternrechts aber die Möglichkeit der Überprüfung der gerichtlichen Anordnung, mit der die Trennung des Kindes verbunden ist, bestehen bleiben.

Zu Nummer 4

Der neue Absatz 2 dient der bloßen Verdeutlichung und Konkretisierung der einleitend genannten allgemeinen Aspekte, die im Rahmen von Kindeswohllentscheidungen zu berücksichtigen sind, wenn sich ein Kind in Familienpflege befindet.

Absatz 2 ist angelehnt an § 37c Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB VIII-E (Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie), stellt hierzu jedoch keine Parallelnorm dar, denn die Ausrichtung beider Vorschriften ist eine andere: § 37c Absatz 2 SGB VIII-E betrifft staatliche

Leistungen, die im Rahmen einer Fremdunterbringung regelmäßig im Einvernehmen mit den Eltern erbracht werden, um entweder dem Kind die Rückkehr zu den Eltern zu ermöglichen oder eine Perspektive außerhalb der Herkunftsfamilie „zu erarbeiten“. Demgegenüber sind familiengerichtliche Entscheidungen, welche ein in Familienpflege lebendes Kind betreffen, regelmäßig mit Eingriffen in das Elternrecht verbunden. Trotz dieser Unterschiede sind die genannten Aspekte sowohl im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe als auch in familiengerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen. Die Vorschrift gewährleistet damit einen gewissen Gleichlauf der handlungsleitenden Wertungen für Jugendamt und Familiengericht, die während der Dauer eines familiengerichtlichen Verfahrens parallel dem staatlichen Wächteramt nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz verpflichtet sind.

Anders als § 1697a Absatz 1 BGB-E, der als Auffangvorschrift das Kindeswohlprinzip für Entscheidungssituationen konkretisiert, in denen eine gesetzliche Regelung keinen Maßstab für die gerichtliche Entscheidung benennt (vgl. Bundestagsdrucksache 13/4899, 110), gilt der neue Absatz 2 auch bei solchen Vorschriften, die einen bestimmten Kindeswohlmaßstab vorsehen (positive Kindeswohlprüfung, negative Kindeswohlprüfung, Kindeswohlgefährdung), ergänzt und präzisiert diese jedoch für den Fall, dass sich das Kind in Familienpflege befindet. § 1632 Absatz 4 Satz 2 BGB-E und § 1696 Absatz 3 BGB-E gehen der Vorschrift als speziellere Regelungen vor, soweit es um den Erlass oder die Aufhebung einer Dauerverbleibensanordnung geht.

Zu Satz 1

Satz 1 ist auf alle Kinder anwendbar, die in Familienpflege leben. Nicht erforderlich ist, dass das Kind (wie in den § 1630 Absatz 3 Satz 1, § 1632 Absatz 4, § 1688 Absatz 1 Satz 1 BGB) bereits „seit längerer Zeit“ in der Familie lebt. Erfasst sind grundsätzlich alle Verfahren und Entscheidungen nach Titel 5 (§§ 1626 bis 1698b BGB).

Wird ein Gericht etwa in einem Kindesschutzverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB mit einem fremduntergebrachten Kind befasst oder soll das Kind nach diesen Vorschriften aufgrund einer einstweiligen Anordnung fremduntergebracht werden, so hat das Gericht nach dem neuen Satz 1 im Rahmen des Verfahrens – insbesondere bereits im Rahmen des ersten Erörterungstermins nach § 155 Absatz 2 bzw. § 157 FamFG – zu ermitteln, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Rückkehr des Kindes zu seinen Eltern möglich ist, und dies mit den Eltern, dem Jugendamt und den weiteren Verfahrensbeteiligten zu erörtern. Die vorgeschlagene Regelung ergänzt insoweit § 1666a BGB, der in Ausprägung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bestimmt, dass gerichtliche Maßnahmen, mit denen die Trennung des Kindes von den Eltern verbunden ist (oder aufrechterhalten wird), nur zulässig sind, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Satz 1 macht deutlich, dass solche Maßnahmen nicht nur im Rahmen der Endentscheidung, sondern mit Beginn des Kindesschutzverfahrens zu prüfen sind, dass primäres Ziel eine Gefahrenabwehr durch nachhaltige Verbesserung der Erziehungsfähigkeit der Eltern ist und dass der Entwicklungsstand des Kindes und der im Hinblick auf sein Zeiterleben vertretbare Zeitraum für die Erbringung von Hilfen zu berücksichtigen ist.

In Verfahren und bei Entscheidungen über den Umgang eines Pflegekindes mit den Eltern gemäß § 1684 Absatz 3 BGB ist – unabhängig davon, ob sie parallel zu einem anhängigen Kindesschutzverfahren oder unabhängig davon erfolgen – gemäß Satz 1 ebenfalls dem Umstand Rechnung zu tragen, ob eine Rückkehr des Kindes zu den Eltern beziehungsweise in Fällen, in denen das Kind sofort nach der Geburt in Familienpflege kam, eine erstmalige Erziehung durch die Eltern realistisch ist. Bei einer konkreten Rückkehrmöglichkeit muss der Umgang einen solchen Umfang haben, dass dadurch Kind und Eltern – mit fachlicher Beratung und Unterstützung, § 37a SGB VIII-E – auf den Wechsel in den elterlichen Haushalt vorbereitet werden können (vgl. Wolf in: Schäfer/Petri/Pierlings (Hrsg.) (2015): Nach Hause? Rückkehrprozesse von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilie, S. 32 f.). Erscheint eine Rückkehr des Kindes in den elterlichen Haushalt in überschaubarem Zeitraum möglich, so muss der Umgang mithin in einem solchen Umfang erfolgen, dass die Beziehung des Kindes zu den Eltern erhalten bleibt und eine Rückkehr nicht durch Entfremdung des Kindes von den Eltern erheblich erschwert oder faktisch unmöglich gemacht wird.

Dabei ist jedoch immer auch den Schutzinteressen des Kindes bei der Umgangsentscheidung Rechnung zu tragen.

Zu Satz 2

Satz 2 erinnert für den Fall, dass die Voraussetzungen einer Dauerverbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 BGB-E vorliegen, d.h. wenn sich die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten ist, daran, dass zu den Kindeswohlaspekten, denen bei der zu treffenden gerichtlichen Entscheidung bzw. den zu treffenden Entscheidungen Rechnung zu tragen ist, auch das Bedürfnis nach kontinuierlichen und stabilen Lebens- und Erziehungsverhältnissen gehört. Das ist zwar kein Novum, eine normverdeutlichende Erwähnung trägt aber dazu bei, dass dieser Aspekt bei der Kindeswohlbestimmung nicht übergangen wird.

Dies betrifft etwa Fälle, in denen nach den §§ 1666, 1666a BGB über die Trennung des Kindes von den Eltern zu entscheiden ist. Nach Absatz 2 Satz 2 ist zu prüfen, ob eine Verbleibensanordnung gemäß § 1632 Absatz 4 BGB als milderer Mittel zu einem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts die Stabilitäts- und Kontinuitätsinteressen des Kindes hinreichend wahrt (vgl. zum geltenden Recht bereits Staudinger/Coester, BGB, Neubearbeitung 2016, § 1666 Rn. 214) oder in welchem Umfang die elterliche Sorge mit Blick auf diese Aspekte ganz oder teilweise zu entziehen ist, damit notwendige Entscheidungen, die über die Befugnisse der Pflegeeltern nach § 1688 Absatz 1 BGB hinausgehen, für das Kind getroffen werden können, zum Beispiel wenn die Eltern wiederholt eigenmächtig den Umgang wahrnehmen und das Kind dabei in gravierende Loyalitätskonflikte stürzen, ihre Zustimmung zu objektiv erforderlichen Jugendhilfemaßnahmen oder medizinischen oder psychotherapeutischen Behandlungen nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung erteilen und die erforderliche Akzeptanz und Mitwirkung daran nicht gewährleistet ist (vgl. BGH FamRZ 2016, 1752).

Daneben zielt Satz 2 insbesondere auch auf Entscheidungen zur Regelung des Umgangs mit den Eltern gemäß § 1684 BGB. Konnte in vertretbarem Zeitraum keine Perspektive bei den Eltern erarbeitet werden und wird das Kind prognostisch nicht mehr zu den Eltern zurückkehren können, so ist auch bei einer solchen gerichtlichen Entscheidung das Interesse des Kindes nach stabilen und kontinuierlichen Lebens- und Erziehungsverhältnissen zu berücksichtigen und kann dazu führen, dass das Gericht nach den Umständen den Umfang des Umgangs nach Dauer und Häufigkeit reduziert, soweit erforderlich einschränkt oder im Falle einer Kindeswohlgefährdung ausschließt (§ 1684 Absatz 3 und 4 BGB).

Aus der Erwähnung des bei der Begründung einer Entscheidung zu berücksichtigenden Stabilitäts- und Kontinuitätsbedürfnisses des Kindes ist nicht abzuleiten, dass pauschal auf dieses verwiesen werden kann, um Elternrechte einzuschränken, etwa die elterliche Sorge zu entziehen oder den Umgang einzuschränken. Vielmehr bedarf es der Prüfung im Einzelfall, in welchem Umfang dieses Bedürfnis konkret berührt ist, der Berücksichtigung weiterer Kindeswohlaspekte sowie der Abwägung der Rechte der Eltern und des Rechtes des Kindes auf seine Eltern einerseits und der Berücksichtigung des Rechtes des Kindes auf Unversehrtheit andererseits (vgl. BVerfG FamRZ 2010, 1622).

Aus § 1697a Absatz 2 BGB-E kann allerdings nicht im Umkehrschluss gefolgert werden, dass das Bedürfnis des Kindes nach Stabilität und Kontinuität im Rahmen der Kindeswohlprüfung unbeachtlich ist, wenn entgegen Satz 1 mögliche und hinreichende Maßnahmen zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen bei den Eltern nicht ergriffen wurden. Vielmehr sind Stabilität und Kontinuität der Lebens- und Erziehungsbedingungen auch dann gewichtige Kindeswohlaspekte, die zur Folge haben, dass im Einzelfall zu prüfen ist, mit welchem Ergebnis das Bedürfnis des Kindes, nach vertretbarer Zeit wieder in stabilen Erziehungsverhältnissen zu leben, und sein Recht, dass diese Bedingungen möglichst bei seinen Eltern geschaffen werden, abzuwägen sind.

Zu Satz 3

Die Berücksichtigung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Aspekte ist – wie im Fall des § 1688 Absatz 2 BGB – nicht minder wichtig, wenn das Kind nicht im Rahmen einer Familienpflege, sondern in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe (Einrichtung über Tag und Nacht, sonstige betreute Wohnform) untergebracht ist. Zu diesem Zweck verweist die Vorschrift auf die §§ 34 und 35a Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Bei der Änderung des § 166 Absatz 2 FamFG-E handelt es sich um eine Klarstellung, die infolge der Neuregelung des § 1696 Absatz 3 BGB-E erforderlich ist. Gemäß § 1696 Absatz 3 BGB-E ist die Dauerverbleibensanordnung nur auf Antrag der Eltern aufzuheben, weil der dauerhafte Verbleib des Kindes bei seiner Pflegeperson nicht durch ein Tätigwerden des Gerichts ohne entsprechendes Begehren der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Eltern in Frage gestellt werden soll. § 166 Absatz 2 FamFG sieht demgegenüber vor, dass das Gericht länger dauernde kindesschutzrechtliche Maßnahmen in angemessenen Zeitabständen von Amts wegen zu überprüfen hat. Um eine solche Maßnahme handelt es sich auch bei der Dauerverbleibensanordnung. Durch die Änderung des § 166 Absatz 2 FamFG-E wird in Einklang mit dem in § 1696 Absatz 3 BGB-E enthaltenen Antragserfordernis klargestellt, dass das Gericht mangels amtswegiger Änderungskompetenz auch nicht verpflichtet ist, Dauerverbleibensanordnungen von Amts wegen zu überprüfen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Korrespondierend mit der Regelung in § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB VIII-E wird auch im Jugendgerichtsgesetz klargestellt, dass die Zusammenarbeit in gemeinsamen Konferenzen verschiedener beteiligter oder betroffener Akteure innerhalb der rechtlich gesetzten Grenzen zum zulässigen Instrumentarium der Jugendstrafrechtspflege gehört. Dadurch werden rechtliche Unsicherheiten beseitigt, die Zusammenarbeit, insbesondere in Form von Gremien oder Konferenzen, aufgewertet, die Bereitschaft zur Teilnahme gestärkt und die Berücksichtigung der Teilnahme bei der Bemessung von Pensen usw. erleichtert.

Die Klarstellung im Bundesrecht sollte von Anstrengungen der Länder begleitet werden, die nicht legislativen Handlungsvorschläge, die die gemeinsame Arbeitsgruppe von Justiz- sowie Jugend- und Familienministerkonferenz in ihrem vorbereitenden Bericht für die einschlägigen Beschlüsse dieser beiden Konferenzen im Jahr 2013 (siehe dazu auch die Begründung zu Artikel 1 Nummer 38 Buchstabe a) hervorgehoben hat, umzusetzen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Die Arbeitsgruppe hatte insbesondere vorgeschlagen, Handlungskonzepte für gemeinsame Konferenzen zu erarbeiten, durch Handreichungen für die Praxis Unsicherheiten beim Sozialdatenschutz auszuräumen, die Aus- und Fortbildung in diesem Bereich zu intensivieren und bei der Bemessung des Personalbedarfs die erforderliche Arbeitszeit für einzelfallbezogene Zusammenarbeit und fallübergreifende Kooperationen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt klar, dass die Teilnahme und Mitwirkung an institutionenübergreifenden und nicht auf konkrete Einzelfälle bezogenen Konferenzen und Gremien im Kontext von Jugendstrafverfahren zu den Aufgaben von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten gehören kann. Damit werden die Bedeutung und die Notwendigkeit der institutionenübergreifenden Zusammenarbeit unterstrichen. Die Bereitschaft zur Teilnahme soll dadurch erhöht werden.

Die Regelung gibt keine bestimmte Form und kein bestimmtes Verfahren für die Zusammenarbeit vor, sondern lässt Freiraum für die verschiedenen Modelle, die sich in der Praxis bereits entwickelt haben oder künftig entwickeln können.

Die Mitwirkung von Jugendrichterinnen bzw. Jugendrichtern und Jugendstaatsanwältinnen bzw. Jugendstaatsanwälten an fallübergreifenden Konferenzen und sonstigen Gremien ist namentlich dann gerechtfertigt, wenn sie zum Zweck der abgestimmten

Aufgabenwahrnehmung erfolgt. Dies ist gerade im Kontext von Jugendstrafverfahren wichtig, weil schon von Gesetzes wegen unterschiedliche Akteure – etwa Jugendgerichtshilfe, Jugendamt, Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendgericht, Familiengericht, Polizei – im Interesse des Jugendlichen und zum Zweck der Verhinderung weiterer Straffälligkeit beteiligt sind.

Die Teilnahme von Jugendrichterinnen und -richtern sowie von Jugendstaatsanwältinnen und -staatsanwälten liegt in deren Ermessen bzw. dem ihrer Behörde. Damit wird auch der richterlichen Unabhängigkeit Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Die Regelung macht die Teilnahme von Jugendstaatsanwältinnen bzw. Jugendstaatsanwälten an der einzelfallbezogenen, weitere Akteure einbeziehenden Zusammenarbeit dann zur Regel („sollen“), wenn dadurch das Ziel des Jugendstrafrechts, nämlich erneuter Straffälligkeit betroffener Jugendlicher entgegenzuwirken, gefördert wird. Nur in Ausnahmefällen kann die Jugendstaatsanwältin bzw. der Jugendstaatsanwalt damit von der Teilnahme an zum Zwecke der Zusammenarbeit einberufenen Gremien oder Konferenzen absehen.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für den Prozess der Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII ist ein Zeitraum von insgesamt sieben Jahren vorgesehen, der sich in zwei Phasen im Sinne eines Stufenmodells vollzieht.

Absatz 2 markiert den Abschluss der ersten Stufe mit dem Inkrafttreten der Einführung eines Verfahrenslotsen beim Jugendamt, dies betrifft die Regelung in Artikel 1 Nummer 14 (§ 10b SGB VIII-E) am 1. Januar 2024. Die zweite Stufe endet mit der Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen. Hierzu tritt nach Absatz 3 Artikel 1 Nummer 12 (§ 10 Absatz 4 und 5 SGB VIII-E) am 1. Januar 2028 in Kraft; Artikel 1 Nummer 13 § 10a Absatz 3 und Nummer 14 tritt nach Absatz 4 gleichzeitig außer Kraft. Allerdings ist das Inkrafttreten der in Absatz 3 genannten Regelungen an die Bedingung geknüpft, dass das Bundesgesetz, dessen Inhalte in § 10 Absatz 4 Satz 3 (Artikel 1 Nummer 12) beschrieben sind, spätestens bis zum 1. Januar 2027 verkündet wurde.

Die Änderungen, die die Statistik zu den Angeboten der Jugendarbeit betreffen, dürfen erst zum Berichtsjahr 2023 in Kraft treten, da andernfalls die zu der Zeit bereits laufende Erhebung (2021) beeinträchtigt werden würde (Absatz 6). Gleiches gilt in ähnlicher Weise für die Änderungen bei der Einrichtungsstatistik. Hier ist ein Inkrafttreten zum Jahr 2022 angezeigt (Absatz 5).

Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dokumentenname: Berichtiger GE KJSG.docx
Ersteller: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Ju-
gend
Stand: 17.12.2020 11:22